

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE

Planfeststellungsbeschluss und Wasserrechtliche Erlaubnisse

für die Errichtung und den Betrieb

**der Erdgasfernleitung NOWAL
Nord-West-Anbindungsleitung**

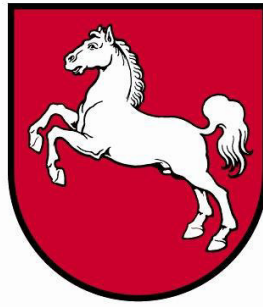
**von Rehden nach Döhne
Netzkopplung Döhne**

**- Niedersächsischer Teil -
der**

GASCADE Gastransport GmbH



L67301/01-12_03/2014-0001/076



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
UND
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU ENERGIE UND GEOLOGIE
CLAUSTHAL-ZELLERFELD**



**für die Errichtung und den Betrieb
der Erdgasfernleitung NOWAL
Nord-West-Anbindungsleitung
von Rehden nach Drohne
Netzkopplung Drohne
- Niedersächsischer Teil -
der
GASCADE Gastransport GmbH**

vom 31. Mai 2016

Aktenzeichen des LBEG: L67301/01-12_03/2014-0001/076

Antrag vom 24.11.2014 – GNT-Bü/fr

1. bis 5. Planänderung vom 27.05.2015 GNT-Br Dokument2

6. und 7. Planänderung vom 21.09.2015 GNT-Br Dokument2

8. Planänderung vom 18.11.2015 GNT-Bü LBEG Antrag Planänderung

9. Planänderung vom 29.04.2016 GNT-Bü Dokument2

INHALT

INHALT	5
Teil A: Entscheidungen	9
1. Beschlusstenor	9
1.1. Feststellung des Planes	9
1.2. Eingeschlossene Entscheidungen	9
1.2.1. Naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen	10
1.2.2. Straßenrechtliche Genehmigungen	10
1.2.3. Wasserrechtliche Genehmigungen	10
1.2.4. Kreuzungsrecht von Eisenbahnlinien	10
1.2.5. Baurechtliche Genehmigung	10
1.2.6. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	11
1.3. Erteilte Wasserrechtliche Erlaubnisse	11
1.4. Entscheidungen über Einwendungen	11
1.5. Kostenentscheidung	11
2. Verzeichnis der Planunterlagen	12
Antrag vom 24.11.2014	12
3. Nebenbestimmungen	15
3.1. Gashochdruckleitungsverordnung und Energiewirtschaftsrecht	15
3.2. Organisation, ökologische Baubegleitung, Fachplaner Drainagenbau	15
3.3. Verkehrswege, Baustellenverkehr	16
3.4. Anlagen von Versorgern	17
3.5. Bau der Leitung	18
3.5.1. Allgemeines	18
3.5.2. Trassenvorbereitung	18
3.5.3. Arbeitszeiten	20
3.5.4. Baumaschinen und Geräte	20
3.5.5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	20
3.5.6. Bodenarbeiten	20
3.5.7. Leitungsverlegung	21
3.5.8. Grundwasserhaltung – Entnahme und Wiedereinleitung	26
3.5.9. Gewässerkreuzungen, Gewässerquerungen	29
3.5.10. Rekultivierung	32
3.5.11. Druckprüfung	32
3.6. Beweissicherung, Beweislast	33
3.7. Immissionsschutz	35
3.8. Naturschutz	36
3.8.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	36
3.8.2. Kompensation der Eingriffe	36
3.9. Inbetriebnahme	36
3.10. Betrieb der Leitung	37
3.11. Landwirtschaft (soweit nicht vorstehend abgehandelt)	37
3.12. Betreiberwechsel	37

3.13	<i>Außerbetriebnahme</i>	37
3.14	<i>Sonstige Belange</i>	37
4	Hinweise	38
5	Vorhabens- und Baubeschreibung	40
6	Vorherige Planungsstufen	45
6.1	<i>Raumordnungsverfahren / vorgelagerte Verfahren</i>	45
6.2	<i>Weitere Verfahren</i>	47
7	Verfahrensrechtliche / formellrechtliche Würdigung	47
7.1	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	47
7.2	<i>Zuständigkeit</i>	47
7.3	<i>Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens</i>	47
7.4	<i>Verfahrensablauf</i>	48
7.5	<i>Sonstige Verfahrensrechtsfragen</i>	54
8	Einwendungen und Stellungnahmen	55
9	Umweltverträglichkeitsprüfung	70
9.1	<i>Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen</i>	71
9.2	<i>Darstellung der Wirkfaktoren</i>	71
9.3	<i>Schutzgut Mensch</i>	72
9.3.1	Beschreibung des Schutzgutes Mensch vor dem Eingriff	72
9.3.2	Vorbelastungen	72
9.3.3	Bewertung der Empfindlichkeit	72
9.3.5	Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch	73
9.4	<i>Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>	74
9.4.1	Beschreibung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Untersuchungsraum vor dem Eingriff	75
9.4.2	Vorbelastungen	78
9.4.3	Bewertung der Empfindlichkeit	79
9.4.4	Wechselwirkungen	81
9.4.5	Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	82
9.5	<i>Schutzgut Boden</i>	87
9.5.1	Beschreibung des Schutzgutes Boden vor dem Eingriff	87
9.5.2	Vorbelastungen	87
9.5.3	Bewertung der Empfindlichkeit	88
9.5.4	Wechselwirkungen	89
9.5.5	Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden	90
9.6	<i>Schutzgut Wasser</i>	91
9.6.1	Beschreibung des Schutzgutes Wasser vor dem Eingriff	91
9.6.2	Vorbelastungen	93
9.6.3	Bewertung der Empfindlichkeit	93
9.6.4	Wechselwirkungen	94
9.6.5	Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser	95

9.7	<i>Schutzgut Klima, Luft</i>	99
9.8	<i>Schutzgut Landschaftsbild</i>	100
9.8.1	Beschreibung des Schutzgutes Landschaftsbild	100
9.8.2	Vorbelastungen.....	100
9.8.3	Bewertung der Empfindlichkeit	101
9.8.4	Wechselwirkungen.....	101
9.8.5	Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	101
9.9	<i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	102
9.9.1	Beschreibung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter vor dem Eingriff	103
9.9.2	Vorbelastung.....	103
9.9.3	Bewertung der Empfindlichkeit	103
9.9.4	Wechselwirkungen.....	103
9.9.5	Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	103
9.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	104
9.11	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	104
9.12	Kumulativ wirkende Vorhaben	104
9.13	Prognose über die voraussichtliche Entwicklung ohne Eingriff	104
9.14	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	104
10	Materiell-rechtliche Würdigung	107
10.1	<i>Planrechtfertigung</i>	107
10.1.1	Energiewirtschaftliche Erfordernis	108
10.1.2	Zielkonformität mit § 1 Abs. 1 EnWG	109
10.1.3	Zielkonformität mit § 1 Abs. 2 EnWG	111
10.2	<i>Alternativenprüfung</i>	111
10.2.1	Nullvariante.....	111
10.2.2	Großräumige Varianten	112
10.2.3	Kleinräumige Varianten und Trassenoptimierungen im Planfeststellungsverfahren	112
10.3	<i>Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG</i>	113
10.4	<i>FFH-Verträglichkeitsprüfung</i>	113
10.4.1	Gemeinsame Angaben zu den möglicherweise betroffenen Gebieten	114
10.4.2	Auswirkungen anderer Vorhaben	114
10.5	<i>Biotopschutz</i>	114
10.6	<i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)</i>	115
10.6.1	Prüfmaßstab	115
10.6.2	Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	115
10.6.3	Vermeidungsmaßnahmen	116
10.6.4	Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen	116
10.6.5	Ergebnis.....	135
10.7	<i>Abwägung öffentlicher Belange / Entscheidungen</i>	135
10.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	135
10.7.2	Straßenrecht	135
10.7.3	Immissionsschutz	136
10.7.4	Abfallrecht und Bodenschutz	136
10.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	136
10.7.6	Wasserrecht.....	138
10.7.7	Landwirtschaft.....	139
10.7.8	Wald- und Forstwirtschaft	140
10.7.9	Kommunale Belange	140
10.7.10	Denkmalpflege	140
10.7.11	Belange des Energiewirtschaftsrechts (Entflechtung und Regulierung des Netzbetriebes, Gashochdruckleitungs-Verordnung)	140
10.7.12	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittelräumung.....	141
10.7.13	Baurecht.....	142

11	Gesamtergebnis der Abwägung	143
12	Begründung der Nebenbestimmungen	144
13	Vollziehbarkeit	144
	Teil C Kosten und Rechtsbehelf	145
14	Kostenfestsetzung.....	145
15	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	145
	Teil D Planfestgestellter Trassenverlauf der Nord-West-Anbindungsleitung	146
	(konsolidiert nach 8. Änderung)	146
	Abkürzungen und Fundstellen	150

Teil A:

Entscheidungen

1. Beschlusstenor

1.1. Feststellung des Planes

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)¹ in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) erlässt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf Antrag der GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 - 112, 34119 Kassel (im Folgenden der Vorhabensträger) folgenden

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Plan für den

Bau und Betrieb des Niedersächsischen Abschnittes der Erdgasfernleitung NOWAL Nord - West – Anbindungsleitung (DN 1000, DP 100 bar)

wird festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter 2. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und/oder Vorbehalte ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabensträger.

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt nur den Bau und Betrieb der NOWAL im Landkreis Diepholz bis zur niedersächsisch/nordrhein-westfälischen Landesgrenze. Eine Inbetriebnahme des niedersächsischen Teils der NOWAL darf erst erfolgen, wenn auch eine Entscheidung der Bezirksregierung Detmold über den nordrhein-westfälischen Teil der Leitung vorliegt und die Anzeige gemäß § 5 GasHDrLtg unbeanstandet blieb.

1.2. Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Bezie-

¹ Fundstellen und aktueller Stand der Rechtsquellen sind in Teil E dieses Beschlusses zusammengestellt.

hungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1.2.1. Naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

- Genehmigung gemäß § 8 NWaldLG eine Forstfläche des Forstamtes Nienburg von 1855 m² im Landkreis Diepholz temporär umzuwandeln.
- Gemäß § 8 NWaldLG eine Forstfläche des Forstamtes Nienburg von 485 m² im Landkreis Diepholz dauerhaft umzuwandeln.

1.2.2. Straßenrechtliche Genehmigungen

Das Recht an folgende Straßen anzubauen und diese mit der Nord-West-Anbindungsleitung zu kreuzen.

B 214 Kreuzung im Abschnitt 360 bei ca. Station 660
B 239 Kreuzung im Abschnitt 60 bei ca. Station 6580
L 345 Kreuzung im Abschnitt 15 bei ca. Station 2300
K 28 Kreuzung im Abschnitt 10 bei ca. Station 2110
K 54 Kreuzung im Abschnitt 35 bei ca. Station 80
B 51 Kreuzung im Abschnitt 340 bei ca. Station 4030
B 51 Längsverlegung (Westseite) im Abschnitt 340 von ca. Station 4020 bis ca. Station 2600
B 51 Kreuzung im Abschnitt 340 bei ca. Station 1770
B 51 Längsverlegung (Südseite) im Abschnitt 340 von ca. Station 1770 bis ca. Station 1020
L 346 Kreuzung im Abschnitt 5 bei ca. Station 900
K 34 Kreuzung im Abschnitt 10 bei ca. Station 50

1.2.3. Wasserrechtliche Genehmigungen

- Wasserrechtliche Genehmigung nach § 57 NWG für die Gewässerquerungen gemäß des Bauwerksverzeichnisses (Teil B Kapitel 6 des Antrages) in Verbindung mit den Kreuzungstypenplänen (Teil B Kapitel 7.2).
- Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 WHG für die Errichtung der Absperrstation Lembruch innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der „Grawiede“
- Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 WHG für die Verlegung der Erdgasleitung innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Grawiede“
- Wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG für die Verlegung der Erdgasleitungen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Marler Graben“

1.2.4. Kreuzungsrecht von Eisenbahnlinien

Das Recht die Strecke Nienburg - Diepholz (1744) beim Streckenkilometer 52,58 und die Strecke Wanne Eickel - Hamburg (2200) bei den Streckenkilometern 152,68 und 156,6 zu kreuzen.

1.2.5. Baurechtliche Genehmigung

Es ist zulässig das Flurstück 21, Flur 16 in der Gemarkung Lembruch am Mittelweg einzuzäunen, um darauf eine Stahlbetonfertigteile-Raumzelle für EMR- und Fernwirktechnik als Absperrstation Lembruch zu errichten und zu betreiben.

1.2.6. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Genehmigung gemäß § 13 NDSchG, im Bereich der Rohrleitungstrasse und des Arbeitsstreifens in Bereichen Erdarbeiten durchzuführen, in denen Kulturdenkmale vermutet werden.

Die Erlaubnisse und Genehmigungen ergehen nach Maßgabe der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses.

1.3. Erteilte Wasserrechtliche Erlaubnisse

Folgende wasserrechtliche Erlaubnisse werden erteilt:

Wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, und 12 WHG i.V.m. §§ 9 und 15 NWG

- für die Entnahme von Grundwasser zwecks Grundwasserabsenkung während der Bauzeit (Antrag Teil C 8.1)
- für die Ableitung des gehobenen Wassers in die jeweils angrenzenden Gewässer (Vorflut) (Antrag Teil C 8.1)
- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG für die Entnahme von Wasser aus dem Bruchkanal und der Grawiede und Wiedereinleitung in die Grawiede im Rahmen der Druckprüfung

1.4. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe wird auf die Ausführungen in der Begründung dieses Beschlusses verwiesen (siehe Abschnitt 8).

1.5. Kostenentscheidung

Der Vorhabensträger trägt die Kosten des Genehmigungsverfahrens (§ 5 NVwKostG). Die Kostenfestsetzung erfolgt durch besonderen Bescheid.

2. Verzeichnis der Planunterlagen

Der hiermit festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Antrag vom 24.11.2014

Nr.	Unterlage	
Teil A: Allgemeiner Teil		
1 - 4	Erläuterungsbericht: Einleitung / Antragsteller (1), Vorhabensbeschreibung / Planrechtfertigung i.S.d. § 1 EnWG (2), Rechtliche Belange (3), Darstellung der wichtigsten technischen Bau- und Betriebsmerkmale (4)	47 Seiten
Teil B: Trassierungstechnischer Teil		
5	Übersichtspläne /Standardpläne	
5.0	Übersichtsplan politische Grenzen (M 1: 80 000)	1 Plan
5.1	Blattschnittübersicht der TK 25 (M 1: 100 000)	1 Plan
5.2	Blattschnittübersicht der Luftbilder (1: 5 000)	1 Plan
5.3	Luftbildpläne (1: 5 000)	17 Pläne
5.4	Blattschnittübersicht der Lagepläne 1 : 1 000)	4 Pläne
6	Bauwerksverzeichnis	5 Seiten
7	Baupläne	
7.1	Lagepläne (M 1 : 1 000)	35 Pläne
7.2	Kreuzungs- Typenpläne	3 Bilder
7.3	Stations-Detailpläne Absperrstation, Messanlage (M 1: 2000/200/300)	2 Pläne
7.4	Rohrlagerplätze (M 1: 2.500)	3 Pläne
Teil C: Sonderteil Genehmigungen / Betroffenheit		
8	Mitzientscheidende Genehmigungen, Zulassungen u. Befreiungen	
8.1	Antrag auf Erteilung von Erlaubnissen nach WHG/ NWG/LWA NRW – Grundwasserhaltung	22 Seiten
	8.1 Erläuterungstext	2 Blätter
	8.1 Anhang Tab. 6 Beantragte Einleitungsstellen und Wassermengen	1 Blatt
	8.1 Anhang Tab. 7 Einleitungsstellen für Bauwasserhaltung der geschlossenen Querungen	1 Blatt
	8.1 Anhang Tab. 8 Eisengehalte in Grundwasser- und Oberflächenwasserproben	
	8.1.1. Übersichtskarte 1:10.000 (Blatt 01-08)	8 Pläne
	8.1.2. Lageplan 1:2.000 (Blatt 01-43)	44 Pläne
	8.1.3 Vorbemessung der Bauwasserhaltung (Gutachten Das Baugrundinstitut)	17 Seiten
8.2	Antrag auf Erteilung von Genehmigungen nach WHG/NWG/LWG NRW – Gewässerquerungen	10 Seiten

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
NOWAL Nord-West-Anbindungsleitung - Niedersächsischer Teil

8.3	Antrag auf Befreiung von den Verboten im Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 WHG	4 Seiten
8.4	Antrag auf Erteilung von Erlaubnissen nach WHG/NWG-Druckprüfung 8.4.1 Wasserrecht – Druckprüfung, Lageplan	7 Seiten und 2 Pläne
8.5	Anträge auf Ausnahmegenehmigung von Verboten zu Schutzgebieten und den Verboten der Naturschutzgesetze 8.5.1 Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung – LK Diepholz 8.5.2 Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung – Kreis Minden-Lübbecke	9 Seiten 11 Seiten
8.6	Antrag auf Waldumwandlungs- /Erstaufforstungsgenehmigung nach NWaldLG 8.6.1 Legende 8.6.2 Detailkarte M 1: 2.000	7 Seiten, 1 Blatt und 2 Pläne
8.7	8.7.1 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach NDSchG – LK Diepholz 8.7.2 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach DSchG NRW – Kreis Minden-Lübbecke	3 Seiten 3 Seiten
8.8	Bauvoranfrage Absperrstation Lembruch Statische Typenprüfung Stahlbeton-Raumzellen UF-Baureihe	12 Seiten und 4 Pläne 37 Seiten
8.9	Antrag auf Baugenehmigung Messanlage Drohne	28 Seiten und 8 Pläne
9	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke Erläuterungstext	5 Seiten
9.1	Grundstücke Leitungen inklusive Nebeneinrichtungen, anonym	39 Seiten
9.2	Grundstücke Abführung Wasserhaltung, anonym	18 Seiten
9.3	Grundstücke Rohrlagerplätze, anonym	3 Seiten
Teil D: Sonderteil Umwelt		
10	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Erläuterungstext	247 Seiten
10.1	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 UVPG	18 Seiten
10.2	Übersichtskarte mit Blattschnitten 1:10.000 / 1:25.000 (M 1:90.000)	1 Plan
10.3	Schutzgebiete (M 1:25.000)	Legende und 4 Pläne
10.4	Schutzgüter Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter (M 1:10.000)	2 Legenden und 8 Pläne
10.5a	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt (M 1:10.000)	2 Legenden und 8 Pläne

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
NOWAL Nord-West-Anbindungsleitung - Niedersächsischer Teil

10.5b	Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt (M 1:10.000)	1 Legende und 8 Pläne
10.6	Schutzgut Boden (M 1:10.000)	1 Legende und 8 Pläne
10.7	Schutzgut Wasser (M 1:10.000)	1 Legende und 8 Pläne
10.8	Auswirkungsprognose (Gesamtdarstellung) (M 1: 10.000)	1 Legende und 8 Pläne
11	Überprüfung der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchungen zu den NATURA 2000-Gebieten Erläuterungstext	51 Seiten
11.1	Übersicht der betrachteten FFH- und Vogelschutzgebiete (M 1:90.000)	1 Plan
11.2.1	Einzeldarstellung des Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniede- rung“ – Bestand - (M 1:5.000)	2 Pläne
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Erläuterungstext, Anhang 1.1 (Nds.), Anhang 1.2 (NRW)	92 Seiten
12.1	Übersichtskarten mit Blattsnitten 1: 2.000 (M 1:90.000)	1 Plan
12.2	Bestand, Konflikte, Maßnahmen (M 1:2.000)	5 Legenden und 43 Pläne
12.3	Bauzeitenplan (M 1:25.000)	4 Pläne
13	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	67 Seiten

3. Nebenbestimmungen

3.1. Gashochdruckleitungsverordnung und Energiewirtschaftsrecht

Wie im Plan beschrieben, ist spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Baubeginn eine Anzeige gemäß § 5 GasHDrLtG beim LBEG-Referat L 1.1 in Meppen einzureichen. Mit der Errichtungen darf erst begonnen werden, nachdem von dort der Nichtbeanstandungsbescheid vorliegt oder die Frist gemäß § 5 Abs. 2 GasHDrLtG abgelaufen ist.

3.2. Organisation, ökologische Baubegleitung, Fachplaner Drainagenbau

3.2.1 Der Vorhabensträger bleibt auch bei einer Auftragsvergabe für die Umsetzung des Plans, dieses Planfeststellungsbeschlusses und die Beachtung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er hat seiner Verantwortung durch stichprobenartige Kontrollen Rechnung, zu tragen.

3.2.2 Eine fachlich entsprechend ausgebildete ökologische Baubegleitung ist für die gesamte Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung zu bestellen.

Die als ökologische Baubegleitung bestellte(n) Person(en) ist(sind) dem Landkreis Diepholz, untere Naturschutzbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Referat L1.1 in Meppen, dem Niedersächsischen Landvolk und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung ist Teil der Bauaufsicht.

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil D 12 des Antrags) formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Arbeitsstreifen, Bauzeit etc.) sicherzustellen sowie die Durchführung der dort beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten.

Die ökologische Baubegleitung hat ebenfalls die Aufgabe, dass auch die in anderen Gutachten für konkrete Flächen bzw. Biotope formulierten Maßnahmen bzw. Einschränkungen umgesetzt werden.

Weiter sorgt die ökologische Baubegleitung dafür, dass die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 17 BBodSchG, Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft) beachtet werden.

Die ökologische Baubegleitung informiert die Bauleitung über zu nasse und damit nicht befahrbare Böden (vgl. Teil D 12 Abschnitt 4.3.3 des Plans, vgl. UVU S. 138).

Dabei wird sie die Bauleitung des Vorhabensträgers über die Besorgnis nachhaltiger Bodenschäden informieren.

Zur Vermeidung irreparabler Bodenschäden ist die ökologische Baubegleitung während der Phase der Rekultivierung des Oberbodens berechtigt, die Fortführung von Arbeiten, die irreparable Schäden verursachen, zu stoppen, bis die Bauleitung eine Entscheidung getroffen hat.

3.2.3 Für die Erfüllung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 und 3 der Baustellenverordnung ist ein Koordinator zu bestellen (§ 3 Abs. 1 der Baustellenverordnung).

3.2.4 Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Alarmierungsplan zu erstellen und an geeigneten Stellen auszuhängen.

3.2.5 Die örtliche Bauleitung hat ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle vermerkt sind. Das Bautagebuch ist auf der Baustelle aufzubewahren.

- 3.2.6 In der Planungsphase der Baumaßnahme hat der Koordinator die Maßnahmen zur Arbeitssicherheit nach § 4 ArbSchG und zum Gesundheitsschutz für die Durchführung koordinierend zu planen sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (Si-Ge-Plan) gem. § 3 Abs. 3 BaustellV und den darauf basierenden Maßnahmenkatalog aufzustellen.
- 3.2.7 Bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sind die Gefährdungsbeurteilungen der Auftragnehmer für die von diesen durchgeführten Tätigkeiten zu berücksichtigen.
- 3.2.8 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor der Einrichtung der Baustelle vorliegt. Der Plan muss auf der Baustelle während der Arbeitszeit jederzeit einsehbar sein und den auf der Baustelle tätigen Arbeitgebern und Unternehmern möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt und unterwiesen werden.
- 3.2.9 Durch den Koordinator sind die Maßnahmen während der Bauausführung der einzelnen Arbeitgeber zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zu koordinieren, zu überwachen sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu aktualisieren.
- 3.2.10 Dem LBEG, Referat L1.1 in Meppen, bleibt es als Überwachungsbehörde vorbehalten, sich bei der Überwachung der Arbeiten Sachverständiger auf Kosten der Vorhabensträgerin zu bedienen, soweit dies erforderlich und angemessen ist.
- 3.2.11 Der Beginn der Arbeiten ist dem LBEG, Referat L 1.1 in Meppen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen unter Angabe
- von Name und Sitz der bauausführenden Firmen,
 - der für die Baudurchführung verantwortlichen Personen,
 - der ständigen telefonischen Erreichbarkeit und
 - der Benennung der ökologischen Baubegleitung.

3.3 Verkehrswege, Baustellenverkehr

- 3.3.1 In Absprache mit den Unterhaltungsträgern sind Straßen und Wege für den Baustellenverkehr festzulegen. Alle übrigen Straßen und Wege dürfen nicht von Baustellenfahrzeugen befahren werden.
- 3.3.2 Für die gem. 3.3.1 festgelegten Wege ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Schäden an den benutzten Straßen und Wegen zu beseitigen. Das Ergebnis ist von den Unterhaltungsträgern abnehmen zu lassen.
- 3.3.3 Planungen der Straßenbulasträger müssen berücksichtigt werden und Kreuzungen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen grundsätzlich in geschlossener Bauweise ausgeführt werden.
- 3.3.4 Zum Schutz des vorhandenen Straßenbegleitgrüns ist in den entsprechenden Einflussbereichen eine wurzelsichere Bauausführung vorzusehen.
- 3.3.5 Bei der Unterquerung von Straßenseitengräben muss die Tiefenlage nach den ober- bzw. unterstromliegenden Verrohrungen (Zufahrten/Gemeindewege) festgelegt werden. Sofern es sich dabei um Wasserläufe II. bzw. III. Ordnung handelt, ist die Höhenlage im Einzelfall für jede Kreuzungsstelle von der zuständigen unteren Wasserbehörde zu bestimmen.
- 3.3.6 Alle Arbeiten zu den Kreuzungen bzw. auf Straßengelände der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind im vorherigen Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei Diepholz als Außenstelle des Geschäftsbereiches Nienburg durchzuführen.
- 3.3.7 Zufahrten sind herzustellen, bevor mit den Arbeiten auf den betroffenen Baugrundstücken begonnen wird. Sie sind so zu befestigen, dass sie schadlos von einem Lkw befahren werden können.
- 3.3.8 Die Erreichbarkeit von bewohnten, bewirtschafteten und genutzten Grundstücken ist ständig zu gewährleisten. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Eigentümers oder Pächters zulässig.

- 3.3.9 Soweit eine Unterbrechung von Wegeverbindungen während der Bauphase nicht vermieden werden kann, sind in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde Umleitungen auszuschildern, so dass eine Nutzung des Wegesystems gewährleistet bleibt.
- 3.3.10 Soweit durch die Baumaßnahme, insbesondere durch den Baustellenverkehr, Schäden an Straßen, deren Einrichtungen und öffentlichen Grundstücken entstehen, hat der Vorhabensträger dafür aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei und Verkehrssicherungspflichtige von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen.
- 3.3.11 Die Straßen im Baustellenbereich sind bei Bedarf zu reinigen.
- 3.3.12 Die Entwässerung der öffentlichen Straßen muss während der Bauphase gewährleistet bleiben. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen.
- 3.3.13 Vor Beginn der Bauarbeiten auf Straßengelände sind die Versorgungsunternehmen davon zu unterrichten. Auflagen der Versorgungsunternehmen sind zu befolgen.

3.4 Anlagen von Versorgern

- 3.4.1 **Der Bau und der Betrieb der Rohrleitung innerhalb des Schutzstreifens der Amprion-Höchstspannungsleitungen Wehrendorf - St. Hülfe (Maste 47 bis 63) bzw. (Maste 42 bis 63), Lemförde - Freistatt (Maste 57 bis 1) erfolgt gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - Ausgabe Oktober 2006 bzw. der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen.**
- 3.4.2 **Bei einer Parallelführung der Rohrleitung mit den Höchstspannungsleitungen ist gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m zwischen der vertikalen Projektion der äußeren Reihe des Leiterseiles und dem Rohrleitungsgraben einzuhalten.**
- 3.4.3 **Die Höchstspannungsfreileitungsmaste dürfen durch die Verlegung der Rohrleitung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist zwischen den Eckstielen der Maste und der Außenkante der Rohrleitung ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m einzuhalten.**
- 3.4.4 Ausblasstutzen von Rohrleitungen für brennbare Gase und Entleerungsstutzen von Rohrleitungen mit brennbaren Flüssigkeiten müssen einen Abstand von 30,00 m zum äußersten Bauteil der Leitung einhalten.
- 3.4.5 **Bei Ausschachtungen im Bereich der Maste ist mit biegesteifen Verbau zu arbeiten.**
- 3.4.6 Die Zwischenlagerung von Erdmassen im Schutzstreifen der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen und insbesondere unter den vorhandenen Leiterseilen ist nur im begrenzten Umfang und nur nach Detailabstimmung mit dem Leitungsbetrieb der Amprion möglich. Die Detailabstimmung ist zu protokollieren und das Abstimmungsprotokoll ist dem LBEG, Referat L1.1 in Meppen, auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4.7 **Kosten für notwendige Schutzmaßnahmen beim Bau und Betrieb der NOWAL in den Schutzstreifen der Amprion Höchstspannungsfreileitungen Wehrendorf - St. Hülfe (Maste 47 bis 63) bzw. (Maste 42 bis 63), Lemförde - Freistatt (Maste 57 bis 1) sind von der GASCADE Gastransport GmbH zu tragen.**
- 3.4.8 **Der Beginn der Bauarbeiten im Schutzstreifen der Amprion Höchstspannungsfreileitungen Wehrendorf - St. Hülfe (Maste 47 bis 63) bzw. (Maste 42 bis 63), Lemförde - Freistatt (Maste 57 bis 1) ist mindestens 14 Tage vorher bei der**

Amprion GmbH
Betrieb Nord - Leitungen
Herr Ulrich Richter
Nikestraße 16
49477 Ibbenbüren

☎ 021234/85-60350

anzuzeigen, damit von dort eine Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erfolgen kann. Ohne vorherige Einweisung anhand des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ der Amprion GmbH darf mit dem Bauarbeiten nicht begonnen werden.

3.5 Bau der Leitung

3.5.1 Allgemeines

- 3.5.1.1 Mindestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme von Grundstücken sind die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten (Pächter) zu benachrichtigt (vgl. 10.7.7). Ihnen ist ein Ansprechpartner zu benennen.
- 3.5.1.2 Für den Schwerlasttransport sind im Stadtgebiet Diepholz verkehrsrechtliche Genehmigungen einzuholen. Für die verwendeten Straßen ist ein Beweissicherungsverfahren unter Einbindung der Tiefbauabteilung der Stadt Diepholz durchzuführen.
- 3.5.1.3 Die Leitung ist antragsgemäß mit einer Mindestüberdeckung von 1,0 m zu verlegen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 3.5.1.4 In der Horizontalen ist eine Verlegegenauigkeit von +/- 1200 mm (= +/- Leitungsdurchmesser) einzuhalten. (Abweichungen darunter sind grundsätzlich keine Planänderungen.) Abweichungen darüber hinaus sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3.5.1.5 Bei Ausführung der Arbeiten sind die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und die Arbeitsfürsorge auf Baustellen, insbesondere auch die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu beachten.
- 3.5.1.6 Alle durch die Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung gemäß §§ 7ff KrWG bzw., sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen nachweisbaren Beseitigung gem. §§ 15 ff KrWG unter Einhaltung der Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zuzuführen.
- 3.5.1.7 Dem Grundeigentümer der Flurstücke 1 und 4/1, Flur 9, Gemarkung Stemshorn ist Gelegenheit zu geben, die Arbeiten auf seinem Flurstück zu begleiten.

3.5.2 Trassenvorbereitung

- 3.5.2.1 Vor Beginn der Erdarbeiten ist eine Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion, Tannenbergallee 11, 30163 Hannover, herbeizuführen.
- 3.5.2.2 Gehölze, Röhricht- und Schilfbestände dürfen nicht im Zeitraum März bis September entfernt werden.
- 3.5.2.3 Vor Beginn der Fällarbeiten sind die im Plan innerhalb und randlich des Arbeitsstreifens nachgewiesenen Höhlen- und Spaltenbäume zu markieren. Die markierten Bäume sind grundsätzlich zu erhalten. Ist eine Erhaltung z.B. durch Einengung des Arbeitsstreifens oder Umfahrungen nicht möglich, so sind sie in geschlossener Bauweise zu queren. Ist dies nicht verhältnismäßig, so ist das Entfernen der Bäume mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechend Nebenbestimmung 3.5.2.4 zu verfahren.
- 3.5.2.4 Soweit Maßnahmen zur Erhaltung von Höhlen- und Spaltenbäumen nicht realisierbar sind (vgl. Nebenbestimmung 3.5.2.3), sind die zu entnehmenden Bäume vor Beginn der Fällarbeiten gesondert zu markieren und auf eine aktuelle Nutzung als Zwischen- oder Winterquartier durch einen Fledermausspezialisten zu überprüfen. Die Höhlen sind in der Dämmerung nach dem Ausfliegen der Tiere zu verschließen. Auch Höhlenbäume, die aktuell nicht genutzt werden, müssen ebenfalls in den Abendstunden verschlossen werden.

Im Zuge der Kontrollen sind Fledermauskästen im näheren Umfeld als Ausweichquartiere für den Verlust der Höhlenbäume aufzuhängen.

- 3.5.2.5 Für gefährdete und / oder streng geschützte Vogelarten sind Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen zu treffen. Hierzu gehören Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten, Bauzeitenbeschränkungen usw.. Die artspezifischen Maßnahmen sind entsprechend den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan auszuführen.
- 3.5.2.6 In Bereichen mit Feldlerchen-, Kiebitz-, Rebhuhn- und Wachtel- Vorkommen ist der Oberboden kurz vor Brutbeginn (= Anfang März) abzuschieben. Betroffen sind die Trassenabschnitte SP 4 bis SP 6 sowie Messanlage Drohne bis SP 24. Der freigelegte Rohboden ist im Zeitraum zwischen dem Abschieben des Bodens und dem Beginn der Bauarbeiten mit Rohren oder Flatterband unattraktiv zu machen. Alternativ zu den vorstehenden Maßnahmen ist eine Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 15. August) einzuhalten (vgl. Teil D 13 S. 36 des Plans).
- Im Abschnitt zwischen Ompteda Kanal im Hülfter Bruch und Station Lembruch (SP 10 bis SP 13) ist grundsätzlich die Bauzeitenbeschränkung vom 1. März bis 15. August zu beachten (der Bau der Station Lembruch ist davon nicht betroffen). Soweit die Ernte vor dem 15. August abgeschlossen ist, kann mit dem Trassenbau bereits unmittelbar nach der Ernte begonnen werden (vgl. Teil D 13 S. 36 des Plans).
- 3.5.2.7 Der Arbeitsstreifen ist entsprechend den Planunterlagen in sensiblen Bereichen einzuengen. Dies gilt insbesondere für die Kreuzung linearer Hecken- oder Grabenstrukturen und empfindlicher Böden.
- 3.5.2.8 Bei Querungen von Waldgebieten ist eine generelle Arbeitsstreifeneinengung vorzusehen. Auf einen Oberbodenabtrag im Arbeitsstreifen ist zu verzichten.
- 3.5.2.9 An den Arbeitsstreifen angrenzende, wertvolle Vegetationsbestände und Tierlebensräume sind vor Baubeginn durch stabile Schutzzäune von ausreichender Höhe zu schützen, die ein Befahren und eine Beschädigung sensibler Bereiche verhindern.
- 3.5.2.10 Soweit Straßen, Wege und Gewässer geschlossen gekreuzt werden, sind auch vorhandene Gehölzstrukturen entlang der Straßen, Wege und Gewässer geschlossen zu queren.
- 3.5.2.11 An die Baustelle angrenzende wertvolle und zu schützende Biotopie wie Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Feldgehölze) sind durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien zu schützen. Hierzu zählen auch allgemeine Schutzmaßnahmen des Wurzelbereichs bei Befahrungen oder Anschnitt der Wurzeln. Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nicht in empfindlichen Biotopflächen liegen. Ausgenommen sind die im Antrag definierten Rohrlagerplätze.
- 3.5.2.12 Soweit im Plan festgelegt, sind Einzelbäume und Gehölze im und am Rande des Arbeitsstreifens zu schützen und zu erhalten. Der Wurzelbereich von Bäumen ist vor baubedingten Auswirkungen zu schützen, ebenso ist ein Stammschutz gegen Beschädigungen der Rinde am Stamm und Wurzelhals anzulegen. Der Arbeitsstreifen darf die Traufbereiche nicht ohne geeignete Wurzelschutzmaßnahmen tangieren.
- 3.5.2.13 In Bereichen feuchter Hochstaudenfluren sind gem. Plan eine getrennte Lagerung des Oberbodens auf Vliesmaterial sowie der horizont- und lagegetreue Wiedereinbau des Bodens durchzuführen.
- 3.5.2.14 Sind Amphibien oder Wanderwege von Amphibien in der Nähe des Arbeitsstreifens nachgewiesen oder zu vermuten, sind beidseitig des Arbeitsstreifens Schutzzäune vorzusehen, um einen Individuenverlust, aber auch Trenn- und Barrierewirkungen durch den geöffneten Rohrgrabens zu vermeiden. Während der Hauptwanderzeit im Frühjahr sind Fangeimer in geeigneten Abständen einzugraben, täglich in den Morgenstunden zu kontrollieren und Individuen auf der gegenüberliegenden Seite des Arbeitsstreifens

auszusetzen. Bei Tangierung oder Querung eines Laichgewässers oder Wasserlebensraumes ist der Arbeitsstreifen vor Beginn der Baumaßnahmen auf Laich und Individuen zu überprüfen, diese sind ggf. abzusammeln und in einiger Entfernung an geeigneter Stelle wieder in das Gewässer einzusetzen. Die betroffenen Gewässer sind während der gesamten Bauphase durch einen Amphibienschutzzaun von dem Arbeitsstreifen zu trennen.

3.5.3 Arbeitszeiten

- 3.5.3.1 Die Bauarbeiten dürfen weder nachts (20 - 7 Uhr gem. AVV Baulärm) noch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. In besonders begründeten Fällen kann mit schriftlicher Zustimmung des LBEG von dieser Regelung abgewichen werden.

3.5.4 Baumaschinen und Geräte

- 3.5.4.1 Es dürfen nur Baumaschinen und Geräte eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.5.4.2 Die für den Bau der NOWAL eingesetzten Maschinen müssen den Bestimmungen der 32. BImSchV entsprechen.
- 3.5.4.3 Insbesondere auf verdichtungsempfindlichen Böden sind Kettenfahrzeuge mit breiten Laufwerken zur Verringerung des Bodendrucks einzusetzen, erforderlichenfalls sind zusätzlich die zulässigen Radlasten zu begrenzen.
- 3.5.4.4 An grundwassernahen Standorten sind im Abstellbereich von Baumaschinen und Fahrzeugen Dichtungsfolien/-matten auszubringen, um den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden.

3.5.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.5.5.1** Jede Verunreinigung des Grundwassers durch Schmutz, Öl oder sonstige Stoffe ist auszuschließen.
- 3.5.5.2 **In den** Baumaschinen und Fahrzeugen sind grundsätzlich biologisch abbaubare Betriebsstoffe zu verwenden, soweit es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt.
- 3.5.5.3 Soweit der Untergrund nicht durch Maßnahmen (Wannen, Folien etc.) gegen Verunreinigungen geschützt wird, ist das Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen an grundwassernahen Standorten unzulässig.
- 3.5.5.4 Für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ist ein Notfallplan aufzustellen und dem vor Ort befindlichen Personal zur Kenntnis zu geben.
- 3.5.5.5** Im Falle von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen benötigtes Material wie z. B. Ölbindemittel, Ölsperren usw. sind in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen vorrätig zu halten.
- 3.5.5.6 Das Personal ist über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie über die erforderlichen Maßnahmen beim Freisetzen wassergefährdender Stoffe zu unterweisen.

3.5.6 Bodenarbeiten

- 3.5.6.1 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung mit fachkompetentem Personal im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung einzurichten.
- 3.5.6.2 Die bodenkundliche Baubegleitung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Definition der bodenschützenden Randbedingungen
 - Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen
 - Festlegung der aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen

- Erstellen von bodenkundlichen Ausführungsplänen
- Teilnahme an Bausitzungen
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort (z. B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen)
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Folgebewirtschaftung.

3.5.6.3 Bodenarbeiten sind entsprechend den einschlägigen Richtlinien durchzuführen (DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

3.5.6.4 Der Vorhabensträger hat Sorge zu tragen, dass das Vorhaben im Landkreis Diepholz durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege archäologisch begleitet wird.

Die archäologische Begleitung ist wie folgt durchzuführen:

1. Auswahl der zu untersuchenden Bereiche durch die Denkmalschutzbehörden.
2. Voruntersuchung der ausgewählten Bereiche der Trasse (Bestimmung der exakten Ausdehnung und des Erhaltungszustandes von Bodendenkmalen und Verdachtsflächen)
3. Hauptuntersuchung (wissenschaftliche Bergung der Bodendenkmälern im Vorfeld)
4. Archäologische Begleitung während der Baumaßnahme (Prüfungen beim Abtrag des Oberbodens und evtl. beim Rohrgrabenaushub).

Von der Vorgehensweise kann mit Zustimmung der Denkmalschutzbehörden abgewichen werden.

3.5.6.5 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese unverzüglich an die Denkmalschutzbehörden zu melden. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (vgl. § 14 NDG).

3.5.6.6 Sollten im Zuge der Baudurchführung außerhalb der bekannten Altablagerung bei Stemshorn weitere, bisher nicht bekannte Verunreinigungen des Bodens angetroffen werden, sind die erforderlichen Maßnahmen einzelfallspezifisch mit der unteren Bodenschutz-Behörden abzustimmen.

3.5.6.7 Oberbodenarbeiten dürfen nur bei geeigneter Bodenfeuchte durchgeführt werden.

3.5.6.8 Der Boden ist schichtgerecht auszuheben und zu lagern. Eine Vermischung von Mutterboden und sterilem Boden hat grundsätzlich zu unterbleiben.

3.5.6.9 Bodenmieten sind zur Staubbinding zu begrünen.

3.5.6.10 Der Bodenaushub ist vollständig und schichtgerecht wiedereinzubauen. Lediglich belasteter Boden ist auf Bodendeponien zu verbringen. Dabei ist der Eintrag von Steinen aus steinführenden Horizonten in steinfreie Horizonte zu vermeiden. Ebenso ist eine relative Anreicherung von Steinen, insbesondere in für die landwirtschaftliche Nutzung relevanten Horizonten, zu vermeiden.

3.5.7 **Leitungsverlegung**

3.5.7.1 Im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf der DB Energie GmbH muss die Verlegung gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) erfolgen. Die Kosten für daraus abzuleitende, erforderliche Schutzmaßnahmen trägt die GASCADE Gastransport GmbH.

- 3.5.7.2 Während der Parallelverlegung der NOWAL im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf der DB Energie GmbH muss die Mittelachse der NOWAL an jeder Stelle zur Bahnstromleitung einen Mindestabstand (> 10 m) entsprechend einer aufzustellenden Liste der Berührungspunkte einhalten.
- 3.5.7.3 Es ist ein Mindestabstand von 10 m zwischen der NOWAL-Achse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf der DB Energie GmbH einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen Masterden und Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch.
- 3.5.7.4 Bei Grabungen ist gemäß EN 50341 ein Mindestabstand zur Außenkante der Mastfundamente der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf der DB Energie GmbH einzuhalten.
- 3.5.7.5 Der Verlauf der vorhandenen Erdungsbänder im Radius von 25m um die Masten der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf ist bei der DB Energie GmbH zu erfragen und während der Grabungen zu beachten.
- 3.5.7.6 Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf der DB Energie GmbH, der sich 17 m zu beiden Seiten der Trassenachse ausdehnt, ist ein Sicherheitsabstand von 3 m zu den stromführenden Leiterseilen einzuhalten. Kräne dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht zum Einsatz kommen oder in diesen hineinragen.
- 3.5.7.7 Für Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf der DB Energie GmbH ist eine Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, insbesondere der BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), BGV C22 (Bauarbeiten), BGR 500 Kap. 2.12 (Erdbaumaschinen) und DIN EN 50341/VDE 0210 Teil 1 zu erarbeiten und der DB Energie GmbH eine Woche vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Mit der Übergabe der Gefährdungsbeurteilung ist auch der Baustellenverantwortliche für diesen Bauabschnitt zu benennen, der von der DB Energie GmbH vor Beginn der Arbeiten eingewiesen werden soll.
- 3.5.7.8 Zum Schutz der Leitungen und des Begleitkabels darf im Schutzbereich der Leitungen der Wintershall Holding GmbH, der Astora GmbH und der Erdgas Münster GmbH, der sich beiderseits 4 m um die Leitungsachse ausdehnt, nur in Handschachtung gearbeitet werden. Eine Lageänderung der vorgefundenen Begleitkabel bedarf der Zustimmung der Wintershall Holding GmbH.
- 3.5.7.9 Die Kreuzung der Leitungen der Wintershall Holding GmbH, der Astora GmbH und der Erdgas Münster GmbH ist entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinie G 453 und der GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“, durchzuführen.
- 3.5.7.10 Zwischen der NOWAL und den Leitungen der Wintershall Holding GmbH, der Astora GmbH und der Erdgas Münster GmbH sind in den Kreuzungspunkten Mindestabstände von 0,40 m einzuhalten. Im Parallelbereich darf ein lichter Abstand von 1,00 m nicht unterschritten werden.
- 3.5.7.11 Mit der Wintershall Holding GmbH, dem Pipelineservice (Herr Welp ☎ 05442/20-2011 oder -0), ist vor Beginn der Arbeiten abzustimmen, ob im Schutzbereich der fremdstromgeschützten Erdgasleitung Messkontakte aufzuschweißen und Messpfähle zu setzen sind und welche Beeinflussungsmessungen nach der Verlegung gemeinsam durchzuführen sind. Die Maßnahmen sind in einem Protokoll zu dokumentieren, das auf Verlangen dem LBEG, Referat L 1.1 in Meppen, vorgelegt wird. Die Wintershall Holding GmbH führt erforderliche Anpassungen an den von ihr betreuten Anlagen selbst durch. Die GASCADE Gastransport GmbH trägt deren Kosten.

- 3.5.7.12 Der Pipelineservice (Herr Welp ☎ 05442/20-2011 oder -0) der Wintershall Holding GmbH ist eine Woche vor Beginn der Arbeiten von der Bauleitung der GASCADE Gastransport GmbH zu informieren, damit diese Absteckungen und örtliche Einweisung vornehmen kann.
- 3.5.7.13 Ein Beginn der Arbeiten im Bereich des Förderbetriebes Rehden ist dem zuständigen Fördermeister (Herr Kobel ☎ 05442/20-1260) zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 3.5.7.14 Ein Beginn der Arbeiten im Bereich des Erdgasuntergrundspeichers Rehden ist zwei Wochen vorher dem zuständigen Betriebspersonal (Herrn Schulz ☎ 05446/202-2333 oder -0 bzw. Herr Kathmann ☎ 05446/202 – 2346 oder -0) anzukündigen.
- 3.5.7.15 Nach Abschluss der Bauarbeiten in der Samtgemeinde Rehden sind Bestandpläne für die Kreuzungsbereiche, in denen die genaue Lage der Leitung eingetragen und die technischen Daten vermerkt sind, an die Winterhall Holding GmbH zu geben.
- 3.5.7.16 Vor der Aufnahme der Arbeiten im Gebiet der Samtgemeinde Rehden ist Kontakt mit den beiden Betriebsführern

WIHO, Barnstorf
Rechterner Straße 16
49406 Barnstorf
☎ 05442 / 20211

EMPG Voigtei
31593 Steyerberg
☎ 05769 / 90

des Leitungssystems der Erdgas Münster GmbH aufzunehmen. Die Kontaktaufnahme muss hinreichend zeitig erfolgen, um eine Einweisung vor Ort anhand des Merkblattes „Schutzanweisungen Gashochdruckleitungen“ der Erdgas Münster GmbH zu erhalten. Das Merkblatt ist verbindlich einzuhalten.

- 3.5.7.17 Sollten in Kreuzungsbereichen der NOWAL mit den Gashochdruckleitungen und Kabeln der Erdgas Münster GmbH größere Strecken freigelegt werden, so müssen diese durch geeignete Maßnahmen gegen Absacken, Verrutschen und Durchhängen gesichert werden.
- 3.5.7.18 Die Kosten für Anpassungsmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen und Kabel der Gashochdruckleitungen der Erdgas Münster GmbH sind von der GASCADE Gastransport GmbH zu tragen.
- 3.5.7.19 Die GASCADE Gastransport GmbH hat dafür zu sorgen, dass Gewerbebetriebe im Umfeld der Trasse während der Bauarbeiten für Kunden- und Lieferverkehre erreichbar bleiben. Gegebenenfalls sind Behelfszufahrten für die betroffenen Betriebe herzustellen.
- 3.5.7.20 Im Leitungsschutzstreifen der Erdgasleitung ETL 0004.000 Goldenstedt-Bielefeld sind die allgemeinen und projektbezogenen Schutzmaßnahmen der Gasunie Deutschland Service GmbH verbindlich einzuhalten. Kosten für erforderliche Schutz- und Anpassungsmaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind von der GASCADE Gastransport GmbH zu tragen.
- 3.5.7.21 Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung Goldenstedt-Bielefeld der Gasunie in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Hierzu ist eine Anmeldung beim zuständigen Leitungsbetrieb
- Gasunie Deutschland Technical Service GmbH
Leitungsbetrieb Schneiderkrug
Husumer Straße 37
49685 Schneiderkrug
☎ 04447/809-227

bereits 5 Werktage vor dem geplanten Termin, unter Bezug auf die Vorgangsnummer: 2014-0541-3, anzukündigen.

Auch ab einem Näherungsbereich von 50 m zur Erdgastransportleitung Goldenstedt-Bielefeld ist der Leitungsbetrieb Schneiderkrug zu informieren, damit im Bedarfsfall ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und die Mitarbeiter der NOWAL-Baufirmen einweisen kann.

- 3.5.7.22 Bei Arbeiten in den Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen 03 Rehden - Lengerich und 03.8 Biogasanlage Wetschen ist das Merkblatt „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ der Nowega GmbH zu beachten. Mindestens eine Woche vor Aufnahme der Bauarbeiten ist mit der Betriebsführung (WIHO, Barnstorf, Rechterer Straße 16 in 49406 Barnstorf ☎ 05442/20 211) Kontakt aufzunehmen und eine Einweisung der ausführenden Unternehmen zu vereinbaren.
- 3.5.7.23 Außer bei Sand- und Schotterwegen und untergeordneten Gemeindestraßen sind im Gebiet der Samtgemeinde Rehden alle Straßen- und Wegekrenzungen in geschlossener Bauweise auszuführen. Bei untergeordneten Gemeindestraßen ist eine offene Bauweise zulässig, wenn die Einzelfallprüfung mit dem Straßenbaulastträger zum Ergebnis kommt, dass der Eingriff und die Verkehrsbehinderung bei geschlossener Bauweise größer sind als bei offener Bauweise. Die Einzelfallprüfung ist zu dokumentieren und muss auf Verlangen dem LBEG, Referat L1.1, vorgelegt werden. Bei Divergenzen über das Ergebnis der Einzelfallprüfung entscheidet das LBEG Referat L1.1, über die Art der Bauausführung. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Kreuzungsstellen, an der die GASCADE Gastransport GmbH, die Straßenbaulastträger und das LBEG Referat L1.1 teilnehmen.
- 3.5.7.24 Vor Beginn der Kreuzungen der NOWAL von Ver- und Entsorgungsleitungen oder deren Parallelverlegungen mit kommunaler Infrastruktur innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ ist eine Einzelfallbetrachtung anhand der einschlägigen Regeln der Technik durchzuführen. Das Ergebnis der einzelnen Betrachtungen ist der Samtgemeindeverwaltung zur Prüfung vorzulegen. Diese ermittelt anhand der Einzelfallbetrachtung, unter Zuhilfenahme eines Ingenieurbüros, die erforderlichen Leitungssicherungsmaßnahmen und setzt diese mithilfe einer Tiefbaufachfirma um. Dabei entstehende Kosten trägt die GASCADE Gastransport GmbH.
- 3.5.7.25 Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom muss erhalten werden. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- 3.5.7.26 Die Lage der Kabelschutzrohranlage (KSR-Anlage) der Interoute Germany GmbH und der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft mbH & Co.KG sind in den Kreuzungsbereichen vor Baubeginn unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung) zu ermitteln.
- 3.5.7.27 Die Ausweisung von Baustelleneinrichtungsflächen bzw. von Rohrlagerplätzen darf nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Kabelschutzrohranlage (KSR-Anlage) erfolgen.
- 3.5.7.28 Kreuzungen der KSR-Anlage mit der Erdgasfernleitung sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von 0,4m durchzuführen.
- 3.5.7.29 Bei der Verwendung eines Rohrvortriebsverfahrens zur Verlegung der Erdgasfernleitung sind Start und Zielgruben außerhalb des Schutzstreifens so anzulegen, dass eine Gefährdung der KSR-Anlage ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist ein lichter Kreuzungsabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Zur Ermittlung der tatsächlichen Lage und Abwendung von Schäden ist die KSR-Anlage im Kreuzungsbereich unter Aufsicht vorsorglich freizulegen.

- 3.5.7.30 Die Lagerung des Rohrgrabenaushubs im direkten Achsbereich mit der KSR-Anlage bedarf der vorherigen Zustimmung der KSR-Anlagenbetreiber.
- 3.5.7.31 Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Bereiche der KSR-Anlage nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit dem örtlichen Beauftragten festzulegen und durch geeignete Maßnahmen (Auslegen von Baggermatten, Stahlplatten oder ähnliches) zu sichern.
- 3.5.7.32 Überfahrten im Schutzstreifen dürfen im Endausbau eine Rohrüberdeckung von 1,0 m nicht unterschreiten.
- 3.5.7.33 Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung der geplanten Andienungswege im Schutzstreifen müssen so beschaffen sein, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist. Betonierte Flächen sind im Schutzstreifen nicht erlaubt.
- 3.5.7.34 Es ist durch entsprechende Einbauten wie z. B. Leitplanken, Zäune o. ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Bereiche der KSR-Anlage nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden.
- 3.5.7.35 Die Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der PLEdoc GmbH ist zu beachten.
- 3.5.7.36 Zur Verringerung des Bodendrucks auf nicht tragfähigen Flächen, wie etwa zum Beispiel tiefgründigen Moorböden oder Nassböden, sind Baustraßen anzulegen oder Baggermatratzen zu verwenden.
- 3.5.7.37 Bei entsprechenden Durchlässigkeiten und morphologischem Gefälle sind zur Vermeidung von Drainageeffekten Tonriegel in den Rohrgraben einzubauen.
- 3.5.7.38 Im Bereich des Projektes betreiben die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH diverse Versorgungsleitungen. Es besteht eine Erkundungspflicht im Rahmen des Planwerkes der zukünftigen Auftragnehmer sowie die Notwendigkeit mit dem Netzteamleiter über alle Kreuzungspunkte vor Baubeginn zu sprechen. Die Absprachen sind zu dokumentieren werden.
- 3.5.7.39 Für die Kreuzungen der NOWAL mit den Bahnlinien Nienburg - Diepholz und Wanne Eickel - Hamburg sind Kreuzungsrichtlinien der DB AG zu beachten und gebührenpflichtige Gestattungsverträge zu schließen. Die Anträge für die Gestattung sind an die DB Service Immobilien GmbH, Immobilienbüro Hannover, Frau Kreilein ☎ 0511/282 6768, Kurt-Schumacher-Straße 7 in 30159 Hannover zu richten.
- 3.5.7.40 Unabhängig von den waldrechtlichen Genehmigungen und Kompensationen ist mit dem betroffenen Waldeigentümer eine Entschädigung (Waldflächenverlust, Nutzungsentgang etc.) auf privatrechtlicher Basis zu vereinbaren.
- 3.5.7.41 Soweit der Trassenverlauf in der Örtlichkeit durch Pfähle o. ä. markiert werden soll, sind diese zur Vermeidung von Bewirtschaftungseinschränkungen in der Fläche vorrangig an vorhandenen Flächenbegrenzungen (Wegeränder, Gräben, Schlag- und Grundstücksgrenzen usw.) zu platzieren.
- 3.5.7.42 Der Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme ist mit den Eigentümern und insbesondere Flächenbewirtschaftern frühzeitig abzustimmenden. Betroffenen ist ein Verantwortlicher der Bauleitung zu benennen, um auftretende Fragen und Probleme zeitnah klären zu können. Auftretende Schäden sind festzustellen und zu entschädigen. Besonderheiten bezüglich der Agrarförderung sind bei Baubeginn mit den Bewirtschaftern zu klären und zu berücksichtigen.
- 3.5.7.43 Auch in der Bauphase ist für Bewirtschafter jederzeit der Zugang zu den Flächen sowie die Funktionsfähigkeit bewirtschaftungsrelevanter Einrichtungen (Abzäunungen, Beregnungsleitungen u. ä.) sicher zu stellen. Ausnahmen sind frühzeitig bekanntzugeben

und abzustimmen. Zäune, Wirtschaftswege und andere Vorrichtungen sind nach Beendigung der Arbeiten funktionsfähig wiederherzustellen.

- 3.5.7.44 Baubedingte Schäden an Kulturen sind auszugleichen. Regelungen hierzu sind vor Baubeginn zu vereinbaren. Sind im Trassenumfeld gelegene Flächen baubedingt nicht für notwendige Pflege-, Bewirtschaftungs- und Erntemaßnahmen erreichbar, sind auch die durch das Ausbleiben oder den zeitlichen Verzug der Maßnahme verursachten Schäden und Mindererträge auszugleichen.

Die Schädigung von Kulturen durch trassenbegleitende Arbeitsstreifen ist ebenso angemessen zu entschädigen wie landwirtschaftliche Nutzfläche, die vorübergehend für die Lagerung von Aushub, Baumaterialien und Baumaschinen beansprucht wird und temporär als Anbaufläche entfällt.

- 3.5.7.45 Die Rekultivierung ist an den Grad der Verdichtung auszurichten, so dass tiefwurzelnde Zwischenfrüchte (Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine, Ölrettich) im Jahr nach der Baumaßnahme angebaut werden sollten.

Werden im Zuge der Vorhabenumsetzung Grenzmarkierungen beseitigt, ist die Wiederherstellung zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen.

Werden dauerhaft Trassenmarkierungen am Leitungsverlauf gesetzt, sind diese möglichst auf öffentlichen Flächen zu verorten. Ist dies nicht möglich, sind Standorte mit den Grundeigentümern an Bewirtschaftungsgrenzen abzustimmen, so dass Einschränkungen der ursprünglichen Bewirtschaftung vermieden werden.

- 3.5.7.46 Bei der Herstellung der Baulagerplätze ist zu beachten, dass diese möglichst außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten liegen, ausreichend Abstand zu Gewässern und Trinkwasserbrunnen haben, Auffangmöglichkeiten von wassergefährdenden Stoffen vorgesehen sind und das Niederschlagswasser möglichst oberirdisch durch großflächige Verteilung durch die belebte und bewachsene Bodenzone beseitigt wird.

- 3.5.7.47 Gemäß § 22 NWG sind Wasserentnahmen grundsätzlich gebührenpflichtig. Die erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Gebühr sind in einem amtlichen Erklärungsvordruck zu machen und durch geeignete Nachweise (Messergebnisse) - siehe § 26 NWG - zu belegen. Der Vordruck ist dem Landkreis Diepholz mit den Nachweisen über die in dem jeweiligen Jahr der Maßnahme entnommenen Wassermengen zum 15.02. des jeweilig folgenden Jahres vorzulegen.

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Anlage zu § 22 NWG „Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen“.

- 3.5.7.48 Über die Kreuzungen bzw. Längsverlegung der Erdgasfernleitung im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind zwischen dem Geschäftsbereich Nienburg der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen sowie dem Landkreis Diepholz als Baulastträger der Kreisstraßen und der GASCADE Gastransport GmbH rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Gestattungsverträge zur Regelung der rechtlichen und technischen Fragen abzuschließen.

- 3.5.7.49 Für den Abschluss der Verträge sind der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, detaillierte Planunterlagen (u.a. auch Querprofile), aus denen die Lage der Erdgasfernleitung zu ersehen ist, in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

3.5.8 **Grundwasserhaltung - Entnahme und Wiedereinleitung**

- 3.5.8.1 Die Einleitmengen sind mittels Wasseruhr zu dokumentieren.

- 3.5.8.2 Der hydraulische Nachweis aller Gewässer ist im nicht geräumten Zustand zu führen.

- 3.5.8.3 Es darf zu keinerlei Ausuferungen kommen. Drohen Ausuferungen, hervorgerufen durch Niederschläge und der Einleitung von Grundwasser, sind auf Anordnung des Unterhaltungsverbandes Hunte die Einleitmengen sofort zu reduzieren, nötigenfalls ist die Einleitung zu stoppen.
- 3.5.8.4 Änderungen in der terminlichen Abwicklung der Gewässerunterhaltung nach den aktuellem Gewässerunterhaltungsplänen sind im Herbst 2016 mit dem Unterhaltungsverband Hunte und dem Landkreis Diepholz (als Wasser- und Naturschutzbehörde) abzustimmen. Sämtliche Kosten hierfür bzw. Mehrkosten aus der Unterhaltung trägt die GASCADE Gastransport GmbH.
- 3.5.8.5 Das eingeleitete Wasser darf nicht zu einer Versandung oder Verschlammung des Gewässers führen. Die Aufbereitung des Wassers muss deshalb so dimensioniert sein, dass Feinsand von $> 0,06$ mm zuvor abgeschieden wird.
- 3.5.8.6 Der Eisen-II-Gehalt darf maximal 0,5 mg/l betragen. Bei einer Abweichung ist Pos. 3.5.8.15 zu beachten
- 3.5.8.7 Der Auslauf der Förderleitung ist zum Mittelwasserstand zu führen.
- 3.5.8.8 Zusätzlich ist die Böschung an der Einleitstelle durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise Matten oder Vlies vernagelt, baulich zu sichern.
- 3.5.8.9 Das Gewässerprofil im Bereich der Einleitstelle muss nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß hergestellt werden und ist bis zum Beharrungszustand zu unterhalten.
- 3.5.8.10 Der Beginn der Einleitung ist dem Unterhaltungsverband Nr. 71 Hunte 1 Woche vorher anzuzeigen.
- 3.5.8.11 Nach Beendigung der Einleitung erfolgt eine Abnahme der dann ehemaligen Einleitstellen durch das LBEG, Referat L1.1 in Meppen. Dazu werden der Unterhaltungsverband Hunte, der Wasser- und Bodenverband Dümmer-Niederung und die untere Wasserbehörde des Landkreis Diepholz eingeladen.
- 3.5.8.12 In Bereichen, in denen Gebäude oder Anlagen durch die Grundwasserabsenkung gefährdet werden können, sind die Baugruben mit Spundwänden zu verbauen bzw. ist der Verbau grundwasserdicht auszuführen, um die Grundwasserabsenkung soweit zu reduzieren, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Die erforderlichen Berechnungen sind dem LBEG auf Verlangen vorzulegen.
- 3.5.8.13 Das einzuleitende Wasser aus der Grundwasserentnahme muss vor Einleitung in das Gewässer über ein Absetzbecken (z. B. Containerbauweise mit Trennwand) geführt werden. Der Auslauf der Befüllleitung zum Behälter ist oberhalb des Wasserspiegels so zu positionieren, dass es zu einer Belüftung/Anreicherung mit Sauerstoff kommt. Zur Optimierung ist das Zulaufwasser über eine Prallfläche-Prallteller, Blech oder ähnliches, in den Behälter einzuleiten.
- 3.5.8.14 Der Auslauf der Förderleitung ist bis zum Mittelwasserstand zu führen. Zusätzlich ist die Böschung an der Einleitstelle durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise Matten oder Vlies, vernagelt, baulich zu sichern.
- 3.5.8.15 Der Ablauf in die Gewässer ist spätestens 1 Tag nach Inbetriebnahme beginnend regelmäßig mindestens 1-mal pro Woche zu beproben und auf dem Parameter Eisen, gesamt ($\text{Fe}_{(\text{ges})}$), zu analysieren. Für die Einleitung des geförderten Wassers, hier insbesondere in die Gewässer II. Ordnung, gilt der Wert von 2 mg/l für $\text{Fe}_{(\text{ges})}$ als einzuhaltende Einleitobergrenze.
In denjenigen Fällen, bei denen bei der analytischen Überwachung eine Überschreitung dieses Einleitgrenzwertes gemessen wird oder auch schon im Vorfeld höhere Eisenwerte gemessen wurden, ist das Grundwasser und auch das Einleitungsgewässer mindestens auf die Parameter $\text{Fe}_{(\text{gesamt})}$, Fe(II) , CSB und/oder Huminstoffe durch ein zertifiziertes Labor zu beproben.

Des Weiteren ist durch Fällungsversuche zu dokumentieren, dass das Fe(II) komplex gebunden ist.

Auf Basis der Untersuchungsergebnisse hat das Labor eine fachliche Beurteilung der Auswirkungen hinsichtlich der ökologischen Unbedenklichkeit bei einer Einleitung der geplanten Mengen in den Vorfluter abzugeben. Das Labor kann die Einleitung bei nicht erkennbaren Belastungen freigeben bei gleichzeitiger entsprechender Information an die Untere Wasserbehörde (UWB).

- 3.5.8.16 Die vorgenannte Information (Analyseergebnisse zusammen mit der fachlichen Bewertung der ökologischen Auswirkungen) ist der UWB, Fachdienst Umwelt und Straße des Landkreises Diepholz, per E- Mail anke.roescher@diepholz.de zuzusenden und sofern die fachliche Beurteilung des Labors die Einleitung ohne Wasseraufbereitung nicht zulässt, sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen abzustimmen.
- 3.5.8.17 Die geförderten Wassermengen sind mittels einer geeichten Wasseruhr zu messen. Neben den entnommenen Wassermengen sind auch die jeweiligen Zählerstände täglich zeitgleich aufzuzeichnen. Die gewonnenen Aufzeichnungen sind nach Abschluss der Grundwasserabsenkungen dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Referat L1.1 in Meppen) sowie dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49350 Diepholz, vorzulegen.
- 3.5.8.18 Zum Schutz der Vegetation sind die Grundwasserabsenkungen unter Beachtung der Richtlinie zum „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ (RAS-LP 4) durchzuführen. Die im Radius des sich einstellenden Absenkungstrichters der Grundwasserabsenkung befindlichen Pflanzungen sind nach Bedarf gemäß RAS-LP 4 Ziffer 3.2.2 Absatz 2) zu bewässern.
- 3.5.8.19 Der Einlaufbereich in das jeweilige Gewässer ist gegen Auskolkungen zu sichern (z. B. Matten, lose Pflastersteine usw.). Das Gewässerprofil muss nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wiederhergestellt werden. Die im Zuge der Bauarbeiten verursachten Bodeneinträge sind aus dem jeweiligen Gewässer zu entfernen.
- 3.5.8.20 Zeichnet sich ab, dass die zu entnehmende Grundwassermenge die genehmigte Wassermenge um mehr als 10 % überschreiten wird, so sind das LBEG, der Landkreis Diepholz unverzüglich zu informieren.
- 3.5.8.21 Für Änderungen im Zuge der Grundwasserhaltung, Wiedereinleitung und Versickerung sind vor einer Abweichung vom festgestellten Plan neue Unterlagen einzureichen. Das Prüfergebnis ist abzuwarten.
- 3.5.8.22 Bei Förderung und Ableitung des zutage geförderten Grundwassers ist darauf zu achten, dass benachbarte Grundstücke, Bauwerke, Gewässer und für Natur und Landschaft schützenswerte Bereiche (Biotope und Stillgewässer) nicht negativ beeinträchtigt werden. Entsprechende Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden jeder Art sind zu ergreifen. Im Bereich der beiden Stillgewässer (Privater Teich nördlich von Lemförde, östlich der Querungsstelle mit der B 51; Angelteich im Bereich der Trassenquerung mit der B 51 bei Stemshorn) sind die Baugruben abzusondern, um die Reichweite der Grundwasserabsenkung gering zu halten.
- 3.5.8.23 In Lebensräumen und Entwicklungshabitaten gefährdeter Libellen sowie des Steinbeißers dürfen keine Einleitungen aus der Grundwasserhaltung und der Druckwasserprüfung erfolgen, die das Gewässer chemisch oder mechanisch verändern (keine Eisenocker-Ausfällungen, kein Sedimente einleiten/aufwirbeln).
- 3.5.8.24 Schäden infolge Starkregenereignissen, Hochwasser usw. hat der Vorhabenträger zu beseitigen.
- 3.5.8.25 Bei Grundwasserabsenkungen im Bereich von Bebauung ist vor Inbetriebnahme der Absenkanlagen der aktuelle Grundwasserstand an der Bebauung durch ggf. neu

einzurichtende Messbrunnen zu ermitteln (Durchmesser $\geq 2''$, Filteroberkante ca. 1,0 m unter dem prognostizierten abgesenkten Grundwasserruhepegel).

- 3.5.8.26 Die hydraulische Überlastung von Gewässern ist zu vermeiden. Spätestens in der Woche vor der geplanten Einleitung ist zu prüfen, ob die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers tatsächlich gegeben ist. Hierzu ist bei Gewässern III. Ordnung eine Begehung des Gewässers bis zum nächsten Gewässer II. Ordnung vorzunehmen. Die Begehung ist mittels Fotos zu dokumentieren.
- 3.5.8.27 Die Verockerung von Gewässern ist zu vermeiden. Vor einer Einleitung von Grundwasser ist sicherzustellen, dass keine Verockerung von Gewässern zu befürchten ist. Für die Reinigung von unzulässig belastetem Grundwassers ist eine fachgerechte Aufbereitung mit Filter und Absetzbecken oder Sauerstoffanreicherung zwingend erforderlich.
- 3.5.8.28 Soweit Absetzbecken - auch zur Abscheidung von Eisenverbindungen - erforderlich sind, sind diese ausreichend zu dimensionieren. Der rechnerische Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- 3.5.8.29 Das geförderte Wasser darf nicht als Trinkwasser verwendet werden.
- 3.5.8.30 Zur Rückhaltung von Trüb- und Schwebstoffen sowie sonstigen Stoffen sind Abreinigungsverfahren (u.a. Klär- und Absatzbecken/-container) vorzuschalten. Bei Bedarf sind weitere Behandlungsstufen, wie Kies-Filter oder anderes, vorzusehen.
- 3.5.8.31 Bei der Einleitung des im Zuge der Absenkung entnommenen Grundwassers in oberirdische Gewässer ist sicherzustellen, dass durch die Einleitung keine Vernässungsschäden, die z. B. zu einer eingeschränkten ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anliegender Flächen führen könnten, auftreten.
- 3.5.8.32 Der Vorhabensträger hat die Gewässer unterhalb der Einleitbereiche während der Baumaßnahmen ständig zu kontrollieren und eventuelle Abflusshindernisse unverzüglich zu beseitigen.
- 3.5.8.33 Bei Grundwasserabsenkungen im Bereich von Bebauungen ist während des Absenkbetriebes der Grundwasserstand an der Bebauung und im Leitungsgraben durch mindestens eine tägliche Messung zu ermitteln. Die auf NN umzurechnenden Messergebnisse sind schriftlich festzuhalten und in Form von Ganglinien - zusammen mit den geförderten Wassermengen - auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren und dem LBEG und dem Landkreis Diepholz auf Anforderung vorzulegen.
- 3.5.8.34 Die Grundwasserabsenkungen im Bereich von Bebauung sind so zu steuern, dass die Restabsenkung am Trichterrand einen Wert von $s' = 0,5$ m unter dem dann vor Ort aktuellen Grundwasserstand zu keinem Zeitpunkt der Absenkung überschreitet. Ggf. ist die Einhaltung dieses Mindestwertes mit einer Wiederversickerung an der Bebauung oder durch andere geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.
- 3.5.8.35 Die Grundwasserabsenkung sowie das Ableiten des entnommenen Grundwassers sind gemäß § 21ff NWG gebührenpflichtig.

Die im Zuge aller erforderlich werdenden Grundwasserabsenkungen entnommene gesamte Grundwassermenge ist nach Abschluss der Maßnahmen in dem entsprechenden Vordruck zu erklären und dem Landkreis Diepholz als untere Wasserbehörde zu übersenden. Der Erklärung beizufügen ist eine Einzelaufstellung der Entnahmemengen je Absenkungsmaßnahme. Die Höhe der hierfür zu entrichtenden Gebühr wird nach Vorlage der Aufstellung der entnommenen und abgeleiteten Wassermengen durch den Landkreis in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

3.5.9 **Gewässerkreuzungen, Gewässerquerungen**

- 3.5.9.1 Folgende Gewässer werden in geschlossener Bauweise gekreuzt:
 - Graft (SP 6,802)

- Wuthenau Kanal (SP 10,183)
- Pissing (SP 13,878)
- Ompteda Kanal (SP 15,438)

Folgende Gewässer können bei ausreichend bemessener Verdohlung in offener Bauweise gequert werden:

- Rhien (SP 3,026)
- Grenzgraben (SP 10,635)
- Graben Hüder Wiesen (SP 15,752)
- Graben Marler Fladder (SP 18,215)
- Lemförder Kraftwerksgraben (SP 20,983)
- Marler Graben (SP 21,278)
- Haldemer Molkerein-Graben (SP 23,166 und 23,355)

Sollte keine ausreichende Verdohlung errichtet werden können, so sind diese Gewässer ebenfalls geschlossen zu queren.

Alle übrigen Gewässer werden in offener Bauweise gequert.

- 3.5.9.2 Die Kreuzungsbereiche sind ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 3.5.9.3 Das Gewässerprofil ist vor Beginn der Arbeiten und nach Verfüllung der Baugrube einschließlich 100,00 Meter unterhalb aufzunehmen und die Querprofile sind dem Unterhaltungsverband und dem Wasser- und Bodenverband Dümmer-Niederung vor der Abnahme zu überreichen.
- 3.5.9.4 Entfernte Faschinen sind wieder zu ergänzen.
- 3.5.9.5 Einmündende Drainausläufe sind mit Befestigungen auf einer Betonplatte böschungsgleich zu setzen.
- 3.5.9.6 Sohle und Böschungen sind von allen durch die Baumaßnahme verursachten Ablagerungen zu säubern und bis zum Beharrungszustand zu unterhalten.
- 3.5.9.7 Die Kreuzungsstelle ist durch Hinweisschilder oder ähnliches dauerhaft zu kennzeichnen. Soweit über das Gelände hinausragende Hinweisschilder verwendet werden, sind diese in einem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante aufzustellen.
- 3.5.9.8 Die Mindestüberdeckung zwischen der Oberkante der Erdgasfernleitung und der Gewässersole von 1,5 Metern ist einzuhalten.
- 3.5.9.9 Der Beginn der Baumaßnahme zur Kreuzung eines Gewässers ist der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband Hunte und dem Wasser- und Bodenverband Dümmer-Niederung eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- 3.5.9.10 Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist eine Fertigstellungsabnahme gemeinsam mit dem Unterhaltungsverband Hunte, dem Wasser- und Bodenverband Dümmer-Niederung und der unteren Wasserbehörde beim LBEG, Referat L1.1 in Meppen zu beantragen. Im Nachgang sind Bestandspläne der Leitungsführung in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar bleibt beim Referat L1.1, ein Exemplar geht an die untere Wasserbehörde, ein Exemplar geht an den Unterhaltungsverband Hunte und ein Exemplar geht an den Wasser- und Bodenverband Dümmer-Niederung.
- 3.5.9.11 Die Gewässerrandstreifen dürfen nicht befahren werden.
- 3.5.9.12 Abtragungen bzw. Auffüllungen des Gewässerrandstreifens sind nicht gestattet.

- 3.5.9.13 Die Zugänglichkeit der Gewässerrandstreifen hat jederzeit zu erfolgen. Lagerung von Materialien und Geräten in den Gewässerrandstreifen sind nicht gestattet.
- 3.5.9.14 Längsverlegung von Leitungen im Bereich des Gewässerrandstreifens sind untersagt.
- 3.5.9.15 Bei der Verdohlung der Gewässer ist auf die Einhaltung der vorhandenen Abflussquerschnitte zu achten. Um im Hochwasserfall dennoch handlungsfähig zu bleiben, ist dem Unterhaltungsverband ein Ansprechpartner (24 h Rufbereitschaft) für den Zeitraum der geplanten Bauarbeiten zu nennen. Die HQ-Abflussmengen und Querprofile einiger Gewässer können bei der Unteren Wasserbehörde oder den Unterhaltungsverbänden erfragt werden. In jedem Fall sind Details zur Verdohlung einvernehmlich mit dem Unterhaltungsverband im Vorfeld abzustimmen.
- 3.5.9.16 Nach der Dükerverlegung wird statt des Einbaus von sandigem Material im Bereich der Sohle der Einbau von Kies der Gewässern 1. und 2. Ordnung erforderlich. Der Einbau des kiesigen Materials ist bis ca. 40 cm Sohltiefe erforderlich. Bei der Kornzusammensetzung sollte 20% Feinkies in der Abstufung 10 mm bis 20 mm, 40% mittlere Korngrößen von 20 mm bis 30 mm und 40 % in der Stufe 30 mm bis 100 mm zum Einbau gebracht werden.
- 3.5.9.17 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Landkreis Diepholz ein Kataster in Form einer Excelliste mit den Gewässerkreuzungspunkten zu übergeben. Die Liste ist mit folgenden Attributen zu versehen:
- Gewässername
 - Rohrdurchmesser
 - Tiefenlage Rohrscheitel in mNN unter Gewässersohle
 - Relative Höhe (Überdeckung) zur Gewässersohle
 - Rechtswert
 - Hochwert
 - Oberirdische Markierung im /am Kreuzungspunkt (ja/nein)
 - Markierungsart

Des Weiteren ist ein digitaler Trassenbestandsplan mit Kilometrierung nach Beendigung der Arbeiten an die Untere Wasserbehörde zu übergeben. Dieser sollte nach Möglichkeit im ESRI-Shape Format vorgelegt werden.

- 3.5.9.18 Unterhalb von offenen Gewässerquerungen sind Strohballenfilter zum Schutz vor Verschlammung und Veränderung der Sedimentstrukturen im Unterlauf einzubauen.
- 3.5.9.19 Unterhalb von offenen Gewässerquerungen sind wertvolle Vegetationsbestände vor Baubeginn zu entfernen und oberhalb der Querungsstelle einzubringen.
- 3.5.9.20 Unterhalb von offenen Gewässerquerungen sind FFH-relevante bzw. geschützte Tierarten abzufischen bzw. abzusammeln und an eine geeignete Stelle im Oberlauf einzusetzen.
- 3.5.9.21 Bei einer Überfahrt mit Rohrdurchlass muss ein Schutzvlies unter das über dem Rohr aufgeschüttete Material gelegt und eine ausreichend dimensionierte Verrohrung gewählt werden. Das aufgeschüttete Material ist mittels Spundung z. B. mit Holzplanken gegen Erosion in das Gewässer zu schützen.
- 3.5.9.22 Jeder Düker ist mit Hinweisschildern zu markieren. Die Hinweisschilder sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen und dem Grundstückseigentümer zu platzieren.
- 3.5.9.23 Nach Durchführung der Baumaßnahme sind evtl. beschädigte Gewässerbereiche wieder ordnungsgemäß herzustellen. Soweit verrohrte Gräben oder verrohrte Durchlässe offen gequert worden sind, ist die Verrohrung gem. DIN 4047 „Landwirtschaftlicher Wasserbau“ wiederherzustellen.

3.5.10 Rekultivierung

3.5.10.1 Im und auf dem Boden dürfen keine Fremdmaterialien verbleiben, soweit dies nicht für den Bau und den Betrieb der Rohrleitung unverzichtbar ist.

3.5.10.2 Durch den Leitungsbau verursachte Lücken in Hecken sind - mit Ausnahme des nach DVGW freizuhaltenden Schutzstreifens - durch Nachpflanzungen zu schließen.

3.5.10.3 Unterboden und Oberboden sind jeweils zeitnah nach dem Wiedereinbau aufzulockern.

Der Unterboden ist mit Heckaufreißern an der Planierraupe zunächst längs der Trasse, anschließend noch einmal in diagonalen Richtung aufzulockern. Auf diese Weise wird ausgeschlossen, dass Bänke eventuell verdichteten Unterbodenmaterials (Fahrsuren) zwischen den Lockerungshaken zurückbleiben können. Die Einhaltung der Reihenfolge - erst längs, dann diagonal verlaufende Tieflockerung - ist wichtig, um in unebenem Gelände das Entstehen von maulwurfsdrähnlichen Effekten im Trassenbereich auszuschließen.

Nach der Lockerung ist die Oberfläche des gelockerten Unterbodens mit einer rückwärts fahrenden Raupe mit abgesenktem Schild zu planieren. Hierdurch wird verhindert, dass der später aufgetragene Oberboden in die offenen Lockerungsfurchen gelangt und es zu Oberbodenverlusten kommt.

Der Wiederauftrag des Oberbodens hat in strukturschonender Weise ausschließlich durch Bagger mit Schürfmulden zu erfolgen. Bei zu nasser Witterung, beziehungsweise bei zu hoher Bodenfeuchte jenseits der Ausrollgrenze, sind die Rekultivierungsarbeiten von der ökologischen Bauleitung einzustellen. Nach Einplanierung der Oberfläche ist die wieder aufgetragene Oberbodenschicht mit entsprechenden Geräten zur Bodenbearbeitung aufzulockern.

3.5.10.4 Durchzuführende Tiefenlockerungsmaßnahmen sind mit den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten abzustimmen.

3.5.10.5 Wurden durch den Leitungsbau Grenzzeichen beseitigt, hat der Vorhabensträger auf seine Kosten die Wiederherstellung durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.

3.5.10.6 Schilderpfähle sind möglichst auf Grundstücke der öffentlichen Hand bzw. auf Grundstücksgrenzen zu setzen. Der Standort ist mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen.

3.5.10.7 Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten hat der Vorhabensträger oder der Bauunternehmer als Beauftragter des Vorhabensträgers mit dem Grundstückseigentümer oder dem Nutzungsberechtigten eine Oberflächenabnahme durchzuführen. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren.

3.5.10.8 Zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten über die Qualität der Rekultivierung zwischen den Eigentümern land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. deren Bewirtschaftern einerseits sowie dem Vorhabensträger andererseits, hat der Vorhabensträger einen vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu beauftragen. Die Kosten des Sachverständigen sind vom Vorhabensträger zu tragen.

3.5.11 Druckprüfung

3.5.11.1 Die Wasserentnahme für die Druckprüfung sowie die Wiedereinleitung in die Gewässer sind dem Unterhaltungsverband Hunte und der unteren Wasserbehörde eine Woche vor deren Beginn anzuzeigen.

3.5.11.2 Bei der Wiedereinleitung des Wassers gelten die Nebenbestimmungen 3.5.8 entsprechend.

3.5.11.3 Das Ende der Saugrohrleitung ist stromabwärts gerichtet einzubauen. Das Saugrohr ist mit einem Sieb mit einer Maschenweite ≤ 5 mm auszustatten, um das Einsaugen von Makrozoobenthos zu minimieren.

- 3.5.11.4 Die Entnahme aus dem Bruchkanal (Graft) und der Grawiede bedingt einen Mindestwasser-Stand im Fließgewässer von 30 cm. Darüber hinaus ist in jedem Fall die Entnahme der geplanten 7000 m³ und 5000 m³ im Vorfeld mit dem Unterhaltungspflichtigen und der unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen.
- 3.5.11.5 Vor Beginn der Einleitung über den Verbandsgraben 4749 in die Grawiede müssen von einem geeigneten Institut/Labor Proben von dem zur Einleitung vorgesehenen Wasser aus dem Rohrstrang sowie aus dem Gewässer Grawiede oberhalb und ca. 1000 m unterhalb der Einleitungsstelle genommen und auf nachfolgend genannte Parameter untersucht werden:

- Wassertemperatur (Vorortmessung)
- pH-Wert (Vorortmessung)
- elektrische Leitfähigkeit bei 25° C (Vorortmessung)
- Sauerstoff, gelöst (Vorortmessung)
- Eisen (II)
- Eisen
- Huminsäuren

Anhand dieser Untersuchungen hat das Labor eine fachliche Beurteilung zu den vorgefundenen Analysenwerten des einzuleitenden Wasser abzugeben und die Einleitung bei nicht erkennbaren Belastungen freizugeben.

- 3.5.11.6 Nach dem Ablauf von ca. 80 m³ Wasser ist eine Probe aus dem Einleitungswasser zu ziehen. Diese ist auf seinen TOC-Gehalt und den Sauerstoffgehalt zu untersuchen. Sofern der TOC-Gehalt unter dem der Grawiede und der Sauerstoffgehalt mindestens 1,5 mg/l oberhalb dem der Grawiede liegt, kann mit der eigentlichen Einleitung/Entleerung der Rohre begonnen werden. Im nachfolgenden Zeitraum von 3 Stunden ist der Sauerstoffgehalt in der Grawiede an den o. g. Stellen ober- und unterhalb der Einleitungsstelle sowie im Einleitungswasser mindestens dreimal pro Stunde zu messen.
- 3.5.11.7 Die Einleitung kann ohne weitere begleitende Beprobung/Untersuchung bis zum Ende durchgeführt werden, sofern der Sauerstoffgehalt im Einleitungswasser ohne Ausnahme mit mehr als 1,5 mg/l überdem der Grawiede festgestellt worden ist. Wird festgestellt, dass die Anforderung nicht eingehalten wird, ist die Einleitung unverzüglich zu beenden und die Anlage zur Sauerstoffanreicherung zu optimieren. Danach ist das Procedere ab der Nebenbestimmung 3.5.11.5 erneut zu beginnen.
- 3.5.11.8 Der Beginn und das Ende der Einleitungsmaßnahme sind der Untern Wasserbehörde schriftlich (anke.roescher@diepholz.de) mitzuteilen. Die Ergebnisse aller durchgeführten Beprobungen sind spätestens 5 Werktage nach Beginn der Einleitung zuzusenden.

3.6 Beweissicherung, Beweislast

- 3.6.1 Es ist ein bodenkundliches Beweissicherungsverfahren durchzuführen, auf das während einer Flächenabnahme zurückgegriffen wird. Der Umfang ist mit der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen. Die Beweissicherungsdokumentation ist vor Beginn der Arbeiten in zweifacher Ausfertigung beim Referat L1.1 in Meppen zu hinterlegen.

Die Beweissicherung soll mindestens eine Fotoserie der Fläche des Arbeitsstreifens vor dem ersten Eingriff und die Daten der durchgeführten Erkundungsbohrungen und Schürfe enthalten sowie im Bereich der detaillierten bodenkundlichen Erkundung innerhalb einer Beweissicherungsfläche die Daten gemäß Nebenbestimmung 3.6.3

- 3.6.2 Im Bereich der Trasse, in denen Mudden und Torfe mit mehr als 0,4 m Mächtigkeit zu erwarten sind im Bereich der Flurstücke 1 und 4/1, Flur 9, Gemarkung Stemshorn, sind

Erkundungsbohrungen im Abstand von 100 m abzuteufen. Im Rahmen der Erkundungsbohrungen sind folgende Parameter zu ermitteln:

- Torfmächtigkeit (Torfart)
- Muddenmächtigkeit (Muddenart)
- Tiefenlage des mineralischen Untergrunds
- Bodenart des mineralischen Untergrunds

Anhand der Erkundungsbohrungen sind repräsentative Beweissicherungsflächen auszuwählen. Für diese Flächen ist eine detailliertere bodenkundliche Erkundung durchzuführen.

3.6.3 Die detaillierte bodenkundliche Erkundung innerhalb einer Beweissicherungsfläche umfasst:

- Festlegung des Ausgangsstandes

Grundwasserstand und Grundwassergang in unterschiedlicher Entfernung zur zukünftigen NOWAL Trasse (10m, 50m, 100m, 200m)

Bodenzustand in unterschiedlicher Entfernung zur zukünftigen Nowal-Trasse. Bodenansprache nach bodenkundlicher Kartieranleitung mit den zu erfassenden Parametern:

- Mächtigkeit der Torfschicht, Muddenschicht
- Ansprache von Torfart, Zersetzungsgrad, Muddenart
- Entwässerungszustand der Mudde: nass und elastisch? Schrumpfrisse? Ausgetrocknet und hart?
- Horizont- und Gefügeansprache
- Tiefenlage des mineralischen Untergrunds
- Bodenart des mineralischen Untergrundes
- Lage (Koordinaten) des Untersuchungsstandortes
- Höhenlage der Geländeoberfläche in unterschiedlicher Entfernung zur zukünftigen NOWAL-Trasse
- Höhennivellement im 10 m Raster auf gesamten Flurstück, Genauigkeit: $\pm 10\text{cm}$, Koordinaten der Rasterpunkte: $\pm 0,5\text{m}$

- Veränderung des Grundwasserstandes während der Bauphase

- Entwicklung des Grundwasserstandes während des Nachsorgezeitraumes (10 Jahre)

(Dabei ist die folgende Frage zu beantworten: Stellt sich der ursprüngliche Zustand wieder ein oder verbleibt eine dauerhafte Grundwasserabsenkung?)

- Entwicklung der Höhenlage der Geländeoberfläche während des Nachsorgezeitraumes

Wiederholung des Höhennivellements

- nach Beendigung der Bauphase,
- 1 Jahr nach Beendigung der Bauphase
- 5 Jahre nach Beendigung der Bauphase
- 10 Jahre nach Beendigung der Bauphase

- Bodenveränderungen während des Nachsorgezeitraumes

Wiederholung der Bodenansprache, insbesondere Veränderungen der Torfe und Mudde = Gefügeansprache

Wiederholung der Bodenansprache auf jeden Fall am Ende der Nachsorgephase (10 Jahre)

- Ermittlungen/Bestandsbonitur durch landwirtschaftliche Sachverständige
Vergleich innerhalb/außerhalb der beeinflussten Zone.

Nach Abschluss der Rekultivierung, ist eine Abnahmebefahrung durchzuführen, an der das LBEG Referat L1.1 aus Meppen, das LBEG Referat L3.3 aus Hannover und die betroffenen Grundeigentümer teilnehmen. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz ist zu dieser Abnahmebefahrung einzuladen.

3.6.4 Bei der Abnahmebefahrung ist ein Protokoll an das LBEG und den Grundeigentümer auszuhändigen, das folgende Bestandteile hat:

- Dokumentation
 - o Bodenart des eingebauten Bodens (Unterboden, Oberboden, Mutterboden)
 - o Bodenfeuchte bei Einbau des Bodens
 - o Rekultivierungsverfahren (Art der Bodenbearbeitung, Düngung, Kalkung, angebaute Fruchtarten
 - o Wiederherstellung evtl. vorhandener Dränungen etc.
- Messung, Beobachtung
 - Wurde der eingebaute und rekultivierte Boden verdichtet?
 - o Oberflächenvernässung (durch verringerte Infiltrationsleistung)
 - o Wuchsdepressionen bei Vegetation
 - o Bodengefügeansprache incl. Wurzelbild
 - o Bei Bedarf:
 - Messung der Rohdichte in Unterboden, Oberboden, Krume), Messung Eindringwiderstand mit Drucksonde
- aktuelles Höhennivellement (nach der Rekultivierung)
- Nährstoffstatus des eingebauten Bodens
 - Pflanzenverfügbares P/K
 - pH-Wert und Kalkbedarf
 - Humusgehalt
- Bestätigung der Schadstofffreiheit des eingebauten Bodens
- Ertragsfähigkeit, festgestellt durch landwirtschaftlichen Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

3.6.5 Treten nach der Abnahmebefahrung Aufwuchsschäden im Bereich der Leitung auf, die mit der Leitung in Verbindung gebracht werden können, so ist bis 10 Jahre nach Beendigung des Leitungsbaus zu vermuten, dass die Schäden durch den Bau der Leitung verursacht worden sind. Der Vorhabensträger trägt in diesem Nachsorgezeitraum die Beweislast.

3.7 Immissionsschutz

- 3.7.1 Zur Vermeidung unnötiger Staubverwehungen sind freiliegende Böden und Fahrstraßen im Bedarfsfall zu berieseln.
- 3.7.2 Die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und die der TA Lärm sind einzuhalten.
- 3.7.3 Bei der lang andauernden Grundwasserhaltung für geschlossene Querungen sind schallgedämpfte Kompressoren zu verwenden.
- 3.7.4 Dem LBEG bleibt vorbehalten Lärmmessungen, schallschutztechnische Maßnahmen und/oder eine Beschränkung der Arbeitszeit anzuordnen, soweit Vorschriften der AVV Baulärm nur auf diese Weise eingehalten werden können.

3.8 Naturschutz

3.8.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 3.8.1.1 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan auszuführen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.
- 3.8.1.2 Mit der Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist spätestens mit Abschluss der Bauarbeiten zu beginnen.
- 3.8.1.3 Die Effizienz der Kompensationsmaßnahmen ist durch Nachkontrolle und bei negativen Ergebnissen durch eine Nachbesserung sicherzustellen.
- 3.8.1.4 Nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahmen - ist die Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- 3.8.1.5 Naturschutzfachlich gebotene Abweichungen vom Landschaftspflegerischen Begleitplan sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Sie sind zu dokumentieren und nachzubilanzieren.
- 3.8.1.6 Dem LBEG (Referat L1.1 in Meppen) und dem Landkreis Diepholz ist ein Abschlussbericht vorzulegen (vgl. § 17 Abs. 7 BNatSchG).
- 3.8.1.7 Für die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen wird eine behördliche Abnahme mit dem Landkreis Diepholz und dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Referat L1.1 in Meppen) angeordnet.
- 3.8.1.8 In Trassenabschnitten, in denen Kraniche rasten und Gänse überwintern, sind die Bauarbeiten während der Hauptzugzeit von Oktober bis Dezember zu unterbrechen. Flächige Eingriffe in die Landschaft in Form von Abschiebungen sowie das Ausheben des Rohrgrabens dürfen dort erst ab Ende März stattfinden.

3.8.2 Kompensation der Eingriffe

- 3.8.2.1 Vor Beginn der Bauarbeiten ist, für die im niedersächsischen Trassenabschnitt erfolgenden Eingriffe, ein Ersatzgeld in Höhe von 56.511,00 Euro an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu zahlen.
- 3.8.2.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist für dauerhafte Umwandlung von 485 m² Forstfläche eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 3.153,00 Euro an das Forstamt Nienburg zu zahlen.

3.9 Inbetriebnahme

- 3.9.1 Der für den Betrieb der Rohrleitung bestellte Verantwortliche des Vorhabensträgers ist dem LBEG mit Angabe der ständigen Erreichbarkeit zu benennen.
- 3.9.2 Bis zur Inbetriebnahme (Probetrieb) der Leitung ist ein Alarmplan für die gesamte Trasse zu erarbeiten. Der Alarmplan ist allen zuständigen Gemeinden und Behörden zu übergeben. Es ist ein Verzeichnis der zu benachrichtigenden Stellen einzufügen.
- 3.9.3 Die Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Diepholz) ist über die Inbetriebnahme der Leitung unter Hinweis auf § 7 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes schriftlich zu informieren.

3.10 Betrieb der Leitung

- 3.10.1 Bei der regelmäßigen Befliegung der Leitung ist eine Mindesthöhe von 100 m einzuhalten. In sensiblen Vogellebensräumen und Schutzgebieten ist die Mindestflughöhe auf 300 m zu erhöhen.
- 3.10.2 Zum Schutz der Avifauna im Bereich von Vogelschutzgebieten oder anderen, von der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegenden schützenswerten Bereichen, kann die Naturschutzbehörde über die Regelung des 3.10.1 hinaus für Hubschrauberkontrollflüge andere Mindesthöhen oder bestimmte zeitliche Abfolgen festlegen. Soweit aus Sicht der Naturschutzbehörde erforderlich, sind Hubschrauberflüge durch Befahrungen zu ersetzen.

3.11 Landwirtschaft (soweit nicht vorstehend abgehandelt)

- 3.11.1 Soweit bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten, z.B. beim Tiefpflügen, die Leitung beschädigt werden kann, hat der Leitungsbetreiber auf Aufforderung durch den Eigentümer / Pächter der landwirtschaftlichen Flächen die Leitung zuvor auszuflocken.
- 3.11.2 Auf Anforderung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten sind erforderliche Notzäune zu setzen und Überfahrten bzw. Überwege über den ausgehobenen Rohrgraben herzustellen.
- 3.11.3 Der Vorhabensträger unterstützt den Bewirtschafter, um der Landwirtschaftskammer die Flächen zu benennen, für welche bereits eine Agrarförderung beantragt wurde und die aufgrund des Vorhabens temporär nicht bewirtschaftet werden können.

3.12 Betreiberwechsel

- 3.12.1 Einen Wechsel des Betreibers der Gasleitung ist dem LBEG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.13 Außerbetriebnahme

- 3.13.1 Bei Außerbetriebnahme und endgültiger Stilllegung der Erdgasleitung hat der Vorhabensträger Nebenanlagen der Leitung auf seine Kosten ausbauen, sowie die Eintragungen im Grundbuch löschen zu lassen, sofern der Grundstückseigentümer diesem Ausbau nicht widerspricht. Der ursprüngliche Nutzungszustand des Grundstücks ist wiederherzustellen.
- 3.13.2 Vor Beginn der Arbeiten ist eine Rückbauverpflichtung gemäß § 35 BauGB für die Markierungspfähle und Nebeneinrichtungen der Leitung vorzulegen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Stationen und Markierungspfähle nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen (vgl. § 35 Abs. 5 Satz 2f BauGB).

3.14 Sonstige Belange

- 3.14.1 Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist der Flugplatz Diepholz über den Baubeginn und den zeitlichen Rahmen der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 3.14.2 Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen ist über den Abschluss der Baumaßnahme zu informieren.
- 3.14.3 Während der Errichtung ist die Niedersächsische Landwirtschaftskammer einmal im Monat zu einem Baustellengespräch einzuladen.
- 3.14.4 Die drei vorgesehenen Flurstücke für den Rohrlagerplatz „Lembruch“ liegen mit größeren Flächenanteilen innerhalb des Überschwemmungsgebietes Grawiede. Die Lagerung darf nur außerhalb dieses Überschwemmungsgebietes erfolgen. Die Antragsunterlagen 7.4-

Blatt 17.00.00 RLP.02 ist mit Eintragung der Überschwemmungsbereichsgrenzen zu ergänzen und vor Ort dem Baustellenleiter zur Beachtung zu übergeben.

- 3.14.5 Beim Wiedereinbau des Bodenaushubes des Rohrgrabens ist sicherzustellen, dass hierbei keine bleibenden Geländeerhöhungen im Überschwemmungsgebiet vorgenommen werden. Im Bereich des ehemaligen Rohrgrabens ist die Geländeerhöhung auf 3 cm beschränkt. Der überschüssige Bodenaushub ist aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen und auf Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes großflächig zu verteilen. Die Eignung der vorgesehenen Bodenaufbringungsflächen ist vorab mit der Unteren Wasserbehörde, Ansprechpartner Frau Labbus, Tel.: 05441/9761260, birgit.labbus@diepholz.de, einvernehmlich abzustimmen.
- 3.14.6 Auf dem Stationsgelände der Absperrstation Lembruch ist der für das Gebäude verlorene Retentionsraum wieder herzustellen. Hierzu ist das Gelände bis zum Niveau 37,85 m ü.NN mit dem gleichen Volumen wie der Bodenauftrag für das Gebäude abzutragen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ein Nachweis in der Gestalt zu führen, dass die exakten Abtragungen in einem maßstäblichen Lageplan (Flurkartenauszug) lage- und höhenmäßig korrekt eingezeichnet werden.
- 3.14.7 Nach Leitungsverlegung sind dem LBEG die Trassenpläne als PDF, der eingemessene Leitungsverlauf als Vektordaten und die vollständigen Leitungsattribute zu übermitteln. Die vorgegebenen Datenformate und Leitungsattribute sowie der Ansprechpartner sind auf der Internetseite www.lbeg.niedersachsen.de unter der Rubrik „Energie und Rohstoffe, Leitungskataster“ ausführlich beschrieben und stehen dort zum Download bereit.
- 3.14.8 Soweit durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen gegenüber der Umwelt oder Dritten eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und / oder schadensausgleichenden Einrichtungen und Maßnahmen vorbehalten.
- 3.14.9 Sofern die in diesem Beschluss aufgegebenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, Versorgungsunternehmen, Straßenbaulastträgern, Leitungsbetreibern oder privaten Dritten nicht zu einer einvernehmlichen Regelungen führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss.
- 3.14.10 Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, sind - unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der Verkehrsbehörde Anordnungen darüber einholen,
- wie die betroffenen Verkehrsbereiche abzusperren und zu kennzeichnen sind,
 - ob und wie der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, und ferner
 - ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind (vgl. § 45 Abs. 6 StVO).
- 3.14.11 Kreuzungsstellen von Baustellenverkehr mit klassifizierten Straßen sowie Baustellenzufahrten sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Nienburg (☎ 05021 606-168) in Bezug auf ihre genaue Lage, Befestigung und Dimensionierung abzustimmen. Für die notwendige Beschilderung und Verkehrsbeschränkungen sind verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde notwendig, beziehungsweise zu beantragen.

4 Hinweise

Die Durchführung des Plans wird durch das Referat L1.1 „Genehmigungsverfahren West“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie überwacht. Dieses Referat hat seinen Sitz in der Vitusstraße 6 in 49716 Meppen und ist unter der angegebenen Adresse und der Telefonnummer: 05931/93 56-0 für jedermann erreichbar.

Die E.ON Netz GmbH, Teilbereich Mitte, ist am 01.07.2014 in die Avacon übergegangen und ist zuständig für Gashochdruck sowie 110-kV-Leitungen.

Allen Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG bzw. der Westnetz GmbH sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht.

Sofern eine nichtmetallene Rohrleitung ohne Steuer- oder Überwachungskabel im Schutzstreifen der Amprion-Höchstspannungsleitungen Wehrendorf - St. Hülfe (Maste 47 bis 63) bzw. (Maste 42 bis 63) und Lemförde - Freistatt (Maste 57 bis 1) verlegt wird, sind gemäß Amprion keine Beeinflussungen zu erwarten. Aber bei der Verlegung einer Stahlrohrleitung im Schutzstreifen können bei einem Erdschluss, der mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen 220-/380-kV-Stromkreise (oder bei einem eventuellen Erdschluss der mit induktiver Sternpunktterdung betriebenen 110-kV-Stromkreise) in der Stahlrohrleitung sowie im eventuell mitverlegten Steuer- bzw. Fernmeldekabel kurzzeitig Spannungen induziert werden, weshalb mitverlegte Steuer- oder Überwachungskabel entsprechend der DIN VDE 0228 zu betreiben sind.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Amprion-Freileitungen ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird. Die GASCADE Gastransport GmbH hat die von ihr beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

(Die GASCADE Gastransport GmbH haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch sie und ihre Erfüllungsgehilfen an den Höchstspannungsfreileitungen, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.)

Die in den Unterlagen vorgenommene Bezeichnung „vorläufig gesichertes ÜSG“ ist veraltet. Mit Verordnung vom 30.09.2013 (Amtsblatt Nr.15/2013 - Seite 10 bis 16) wurde das Überschwemmungsgebiet der Hunte III und des Marler Grabens neu festgesetzt.

Generell sollten die Bauarbeiten nach Möglichkeit in den Sommer- bzw. Herbstmonaten erfolgen, da sommerliche Hochwasserereignisse statistisch geringere Abflussmenge mit sich bringen.

Bei der Durchführung der Absenkung sind die VOB, Teil C, DIN 18305 „Wasserhaltungsarbeiten“ zu beachten.

Die straßenbaulichen Belange, die in den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes sowie des Nieders. Straßengesetzes festgelegt sind, gehen der Festsetzung eines Schutzstreifens für die Gasleitung vor.

Die Anwendung geostatistischer Verfahren wird bei der bodenkundlichen Beweissicherung empfohlen.

Die Anwendung der satellitengestützten Radarinterferometrie wird zur Detektion von Bodenbewegungen während des Nachsorgezeitraums im Bereich der Beweissicherungsflächen empfohlen.

Die Abnahmebefahrung kann entsprechend des Baufortschritts abschnittsweise durchgeführt werden. Eine Fotodokumentation während der Abnahmebefahrung wird empfohlen.

Ziel einer bodenkundlichen Baubegleitung ist die Vermeidung sowohl stofflicher als auch bodenphysikalischer Bodenveränderungen und der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen bei Baumaßnahmen.

Dabei steht der schonende Umgang mit dem Boden bei der Einrichtung von Baustellen, Baustraßen und weiterer - nur bauzeitlich beanspruchten - Flächen, der sparsame Umgang bei der Gewinnung, Zwischenlagerung und Weiterverwendung, der Schutz von Tabuflächen, die Optimierung der Geräte- und Arbeitstechnik und die Vermeidung von stofflichen Belastungen genauso im Vordergrund wie die

Berücksichtigung bei der Standortwahl im Zuge der Planung sowie die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens nach Beendigung der Baumaßnahme.

Hinweise zur Arbeit der bodenkundlichen Baubegleitung können folgenden Veröffentlichungen entnommen werden:

GEOBERICHTE 28 - Hammerschmidt. U. (2014): Bodenschutz beim Bauen, Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen. - GeoBerichte **28**: 43 S., 24 Abb., 2 Tab.; Hannover, (LBEG). Bundesverband Boden (BVB) (2013): Bodenkundliche Baubegleitung BBB, BVB-Merkblatt, Band 2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2014): Leitfaden, Bodenschutz auf Linienbaustellen, Flintbeck.

Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Kreuzung der Gewässer ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zwecks Grundwasserabsenkung, für die Ableitung des gehobenen Wassers in die jeweils angrenzenden Gewässer (Vorflut) sowie für die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Bruchkanal und der Gramwiede zu Druckprüfungszwecken und die Wiedereinleitung in die Gramwiede

- ergeht ungeachtet etwaiger privater Rechte Dritter und
- steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen sowie Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung und/oder Reinhaltung des Wassers angeordnet werden können.

Sie kann jederzeit widerrufen und die Wasserbenutzung untersagt bzw. eingeschränkt werden (§ 18 Abs. 1 WHG), insbesondere, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden, eine Beeinträchtigung oder Schädigung der vom oberflächennahen Grundwasser abhängigen Lebensräume erkennbar wird, sich Missstände durch die Benutzung ergeben sollten oder berechtigte Beschwerden erhoben werden (§ 18 WHG, § 49 Abs. 2, Satz 1 Nummern 2 bis 5).

Im Bereich der Gemarkung Rehden, Flur 27, Flurstücke 20/2 und 51/1 wird die NOWAL Trasse von einer elektrischen Leitung gekreuzt. Es bestand die Annahme, dass diese Leitung der RWE Westnetz GmbH gehört. Im Beteiligungsverfahren eines parallelen Genehmigungsverfahrens stellte sich heraus, dass RWE Westnetz GmbH nicht Eigentümer dieser elektrischen Leitung ist. Gemäß DVGW-Regelwerk muss deshalb entweder die Eigentümerschaft nacherkundet werden oder es muss in diesem Bereich auf Handschachtung umgestellt werden.

Teil B:

Begründung

5 Vorhabens- und Baubeschreibung

Die Vorhabensträgerin plant, als Element der Umsetzung des Netzentwicklungsplans Gas 2012, die Netzkopplung Drohne, bestehend aus einer 26,8 km langen Verbindungsleitung zwischen der Verdichterstation Rehden und der Station Drohne. Die Verbindungsleitung wird NOWAL (Nord-West-Anbindungsleitung) genannt und hat einen Durchmesser von 1000 mm (DN 1000) und eine Druckstufe von 100 bar (DP 100). Zum NOWAL-Vorhaben gehört auch die Errichtung einer Messanlage im nordrhein-westfälischen Drohne, mit der der Gasvolumenaustausch zwischen den dann verbundenen Netzen der GASCADE Gastransport GmbH und der Open Grid Europe GmbH ermittelt werden kann.

Im Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur zum Netzentwicklungsplan Gas 2016 wird die NOWAL mit einem Durchmesser DN 1000 aufgeführt.



Abb. 1: Gesamtverlauf der NOWAL (Quelle: Antragsunterlagen der GASCADE Gastransport GmbH)

Zur Kopplung der beiden Netzgebiete sieht der Netzentwicklungsplan zusätzlich eine Erweiterung der Erdgasverdichterstation Rehden vor. Diese Erweiterungsmaßnahme wird in einem separaten Änderungsverfahren der bestehenden Erdgasverdichterstation verfolgt.

Durch die Netzkopplung kann russisches Erdgas, das mit Hilfe der „Nord Stream“ durch die Ostsee bis nach Lubmin in Vorpommern gelangt und von dort mit der OPAL² nach Süden sowie mit der NEL³ nach Westen bis zum Unterspeicher Rehden transportiert wird, weiter in das Netzgebiet der Open Grid Europe GmbH in Nordrhein-Westfalen gelangen.

Das Vorhaben der Nord-West-Anbindungsleitung Rehden-Drohne (NOWAL) ist deshalb ein wichtiger Beitrag zur Erdgasversorgungssicherheit.

² Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung (DN 1400) zum Transport von Erdgas von Lubmin im Nordosten Mecklenburg-Vorpommerns nach Oldernhau im Süden Sachsens.

³ Nordeuropäische Erdgasleitung (DN 1400) zum Transport von Erdgas von Lubmin im Nordosten Mecklenburg-Vorpommerns durch Norddeutschland bis nach Rehden in Niedersachsen.

Das zu transportierende Erdgas ist Erdgas der Gasfamilie H-Gas (gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260/1,2). Erdgas besteht aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen. Methan als Hauptbestandteil ist ungiftig, nicht wassergefährdend, farb- und geruchlos. Methan ist explosionsfähig.

Die Erdgasfernleitung wird aus Stahlrohren gemäß DIN EN 10208 gefertigt. Sie erhält als passiven Korrosionsschutz eine Außenisolierung gemäß DIN 30670 sowie einen aktiven Korrosionsschutz durch eine elektrische Kathodenschutzanlage. Die Erdgasfernleitung wird mit einer Regelüberdeckung von 1m ausgeführt. Für die Kreuzung von Straßen und Bahnen wurden je nach Vorabsprache mit den Baulastträgern und Eigentümern offene oder geschlossene Bauverfahren beantragt. In Dükern zur Querung der Gewässer wird die Erdgasfernleitung offen eingelegt und dann gegen Auftrieb gesichert oder es erfolgt gemäß Absprache mit den Rechtsträgern eine geschlossene Bauweise.

Im Bereich der NOWAL sind Hoch- und Höchstspannungsleitungen vorhanden oder geplant. Von deren Leiterseilen wird ein horizontaler Abstand von 10 m eingehalten. Auch von fremden, unterirdischen Leitungen wird ein Abstand von 6 m gewahrt.

Zur Leitung gehören zwei neue oberirdische Anlagen, die Absperrstation Lembruch mit einer Gesamtfläche von 1.600 m² und die Messanlage Drohne mit einer Gesamtfläche von 4.000 m². Das nördliche Ende der NOWAL liegt auf dem Gelände der bestehenden Erdgasverdichterstation Rehden. Dort wird eine Molchschleuse errichtet.

Das Rohr der Erdgasfernleitung NOWAL wird in einem Leitungsschutzstreifen verlegt, mit einer Breite von 10 m, wobei von der Leitungachse in jede Richtung 5 m liegen. In einem Streifen, der an der Rohraußenkante beginnt, ist ein 2,5 m breiter holzfrei zu haltender Streifen innerhalb des Leitungsschutzstreifens vorgesehen.

Die NOWAL wird aus einzelnen Rohren zusammengeschweißt. Diese Rohre werden bis zu den drei Rohrlagerplätzen angeliefert. Ein Platz befindet sich in Rehden, ein Platz ist in Lembruch und der dritte befindet sich in Drohne. Als Rohrlagerplätze werden landwirtschaftliche Plätze temporär genutzt.

Für die Verlegung der Erdgasfernleitung ist eine Arbeitsstreifen mit einer Breite von 36 m erforderlich.

Dieser Arbeitsstreifen muss im Bereich von Sonderbauwerken, wie z. B. für die Unterpressung von Straßen oder der Bahnlinie, wegen der erforderlichen Baugruben und der Aufstellung von Spezialgeräten, sowie Fahrzeugwendekreisen ausgedehnt werden. Für kleinere Teilstücke, wie etwa die Kreuzung von Hecken, ist aus Gründen eine Minderung bis auf 30 m möglich.

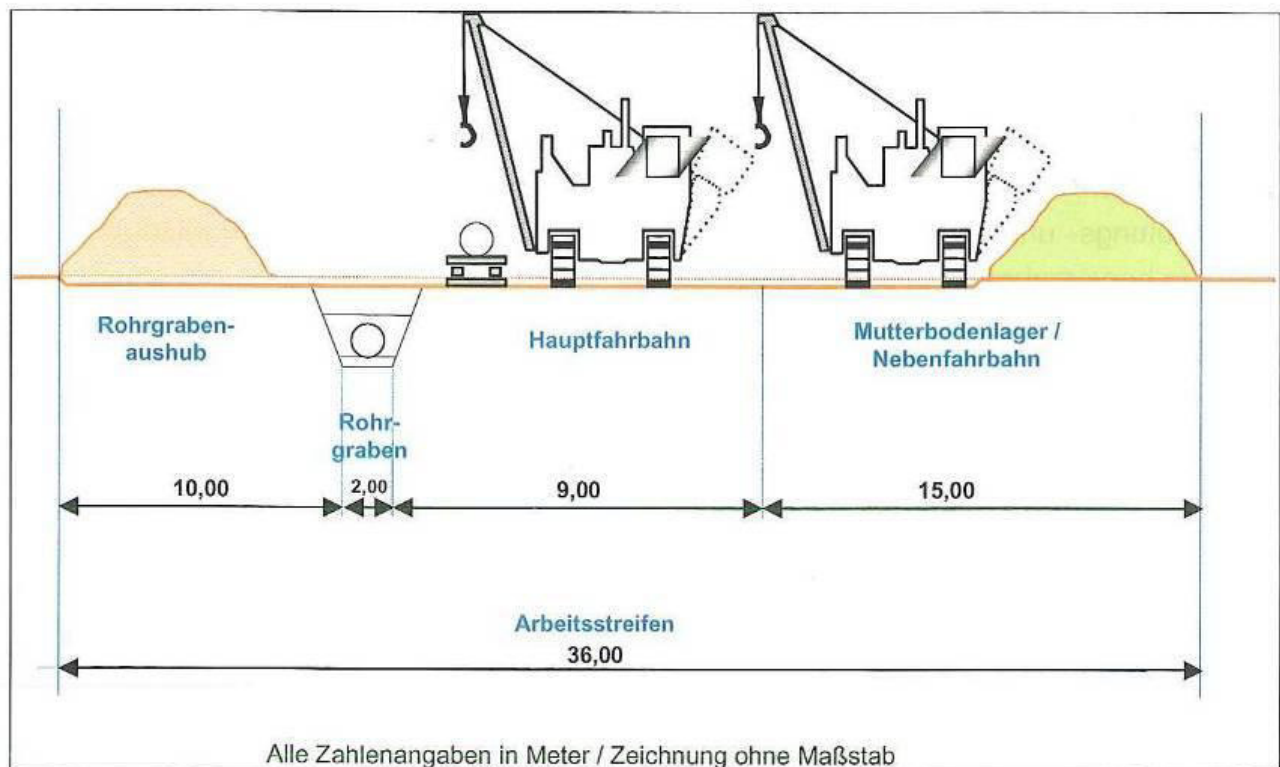


Abb. 2: Arbeitsstreifen auf freier Strecke (Quelle: Planunterlagen Teil A S. 47)

Für den Bau der Leitung wird zunächst die Trasse im Gelände abgesteckt (vgl. Abb. 2). Anschließend wird die Trasse oberflächlich geräumt. Das beinhaltet z. B. die Rodung von Gehölzen, die Beseitigung von Zäunen, ggf. auch Durchführung von Schutzmaßnahmen im Randbereich von sensiblen Gebieten.

Zu kreuzende Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Die Art und Weise sowie erforderliche Schutzanweisungen werden im Vorfeld zwischen Vorhabensträger und Fremdleitungsbetreibern vereinbart. Im Bereich der Parallelführung zu anderen Rohrleitungen wird der Mindestabstand gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 463 eingehalten.

Für die Anlage des Arbeitsstreifens (vgl. Abb. 2) wird der Oberboden abgetragen und seitlich gelagert, der eigentliche Grabenaushub wird später auf die gegenüberliegende Seite verbracht. Wo es aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse erforderlich ist, werden mindestens 6 m breite Baustraßen angelegt.

Neben den beschriebenen Rohrlagerplätzen richten die bauausführenden Firmen gewöhnlich ein Baulager mit Büro- und Materialcontainern ein.

Die Rohre und Werksbögen werden über den Straßen- und Schienenverkehr angeliefert, die anschließende Verteilung und Bestückung der Rohrlagerplätze erfolgt mittels Schwerlastverkehr über klassifizierte Straßen. Die Rohrausfuhr - von den Rohrlagerplätzen auf die Trasse - findet über öffentliche Straßen und Wege statt bzw. bei trassennahen Rohrlagerplätzen direkt über den Arbeitsstreifen.

In Bereichen mit hohem Grundwasserstand muss eine Wasserhaltung zur Trockenhaltung des späteren Rohrgrabens installiert werden. Die Tiefe der Grundwasserabsenkung richtet sich nach der erforderlichen Mindestüberdeckung, im Regelfall reicht die Absenkung mindestens 0,5 m unter die Rohrunterkante.

Die Wasserhaltung erfolgt durch das Einfräsen von Horizontaldräns unterhalb der vorgesehenen Rohrgrabensohle oder das Setzen von Brunnen oder Spülfiltern. Das Wasser wird in nahe gelegene

Vorfluter eingeleitet. Bei Erfordernis wird das abgepumpte Wasser vor dem Einleiten in Vorfluter in Absetz- oder Filterbecken von Schwebstoffen gereinigt.

Nach dem Auslegen der Rohre entlang der Trasse beginnt der Vorbau der einzelnen Rohrstränge. Dabei werden die Rohre aufgebockt, teilweise gebogen, verschweißt und die Schweißnähte kontrolliert.

Anschließend werden die Rohrstränge in den ausgehobenen Rohrgraben abgesenkt und miteinander verbunden.

In Bereichen mit hohem Grundwasserstand kann eine Auftriebssicherung z. B. durch Betonreiter erforderlich werden, um ein Aufschwimmen der Leitung zu vermeiden.

Nach der Verlegung der Begleitkabel wird der Rohrgraben wieder mit dem Unterboden verfüllt. Der Umfang an verdrängten Massen ist dabei so gering, dass sie im Bereich des Arbeitsstreifens eingebaut werden können. Dabei ergibt sich eine Überhöhung von ca. 1 - 2 cm, die örtlich nicht erkennbar ist.

Sonderbaumaßnahmen wie die geschlossene Querung oder Dükerung von Straßen und Gewässern werden meist zeitlich vorgezogen.

Nach Beendigung der eigentlichen Verlegearbeiten werden Dränagen wiederhergestellt und die Wasserhaltungseinrichtungen entfernt.

Die Integrität der Leitung wird mit einer Druckprobe sichergestellt. Im beantragten Abschnitt wird das hierfür benötigte Wasser der Grawiede und dem Bruchkanal entnommen und in unveränderter Qualität auch wieder in die Grawiede eingeleitet.

Abschließend verbleibt die Tieflockerung des möglicherweise verdichteten Unterbodens, der Auftrag des Oberbodens, die Rekultivierung sowie die Durchführung von landwirtschaftlichen Maßnahmen.

Die Ferngasleitung liegt in einem grundbuchlich zu sichernden Schutzstreifen von 10 m Breite. Hier ist die spätere Anlage von Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen usw. nur dann möglich, wenn dadurch weder der Bestand noch der Betrieb der Ferngasleitung gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Um die Leitung langfristig und dauerhaft von schädigenden Einflüssen freizuhalten, dürfen in einem lichten Abstand je 2,5 m links und rechts des verlegten Rohres keine tief wurzelnden Bäume angepflanzt werden bzw. spontan aufwachsen.

Der Leitungsverlauf wird mittels Schilderpfähle (Markierungs- und Messpfähle) gekennzeichnet. In regelmäßigen Abständen werden diese Schilderpfähle mit einer Korrosionsschutzmessstelle ausgestattet. Ein Teil der Schilderpfähle wird mit orangefarbenen Flugtafeln/ Flughauben ausgestattet. Diese sind für das Befliegen der Leitung und damit für deren Sicherheit zwingend erforderlich.

Es werden keine Bautankstellen eingerichtet. Die Baufahrzeuge werden direkt im Arbeitsstreifen mittels eines Pritschenwagens mit zugelassenem Kraftstofftank oder für den Transport von Kraftstoffen zugelassenen Tankwagen betankt. Das Tankfahrzeug führt Ölbindemittel und Gerät mit, um ggf. übergelaufenen Kraftstoff aufzunehmen.

Der Bau der NOWAL ist für das Jahre 2017 geplant, die Inbetriebnahme ist für Ende 2017 vorgesehen.

Eine mögliche Stilllegung der Erdgasleitung NOWAL ist zurzeit nicht absehbar.

Über die dargestellten Maßnahmen für den Bau der Leitung selbst sind noch weitere Arbeiten aus Gründen des Natur-, Umwelt- und Nachbarschaftsschutzes hinaus erforderlich.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern können den Antragsunterlagen (Teil D 10) und zusätzlichen Auflagen entnommen werden. In verkürzter Form finden sie sich aber auch in den entsprechenden Abschnitten der Umweltverträglichkeitsprüfung wieder.

Die erforderlichen Maßnahmen für den Ausgleich- und den Ersatz des Eingriffes sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil D 12 des Antrags) und in zusätzlichen Auflagen beschrieben.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind keine CEF-FCS- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Teil D 13 des Antrags).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist erst bei Leitungsbauvorhaben über 40 km Länge und mehr als 800 mm Durchmesser gemäß Ziffer 19.2.1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG obligatorisch. Da der Abschnitt Rehden - Drohne zur ursprünglich geplanten Erdgasfernleitung Achim-Rehden-Drohne (ARD, ca. 92 km Länge) bzw. zu der stattdessen realisierten Nordeuropäischen Erdgasfernleitung (NEL, ca. 441 km Länge) mit einem Durchmesser DN 1400 gehört, war ein Planfeststellungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6 Vorherige Planungsstufen

6.1 Raumordnungsverfahren/vorgelagerte Verfahren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2007 wurde dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Planung der E.ON Ruhrgas AG für eine Erdgasfernleitung „Achim-Rehden-Drohne“ (ARD) durch die Bezirksregierung Detmold bekanntgeben.

Für das gesamte Vorhaben der Erdgasfernleitung Achim-Rehden-Drohne wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Es endete am 06.10.2008 mit der Landesplanerischen Feststellung der Vorzugstrasse.

Im Zuge der Errichtung der Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL) wurde ein Teilabschnitt des ARD-Projektes bereits umgesetzt. Die NEL wurde über Achim bis zum Erdgasuntergrundspeicher Rehden verlegt. In das zugrundeliegenden Raumordnungsverfahren wurden Antragstrassen für zwei eigenständige Leitungen in Parallellage eingebracht. Dies war zum einen die ARD der E.ON Ruhrgas AG und zum anderen die Rehden-Achim Gasanbindungsleitung (RAGAL) der WINGAS GmbH & Co. KG. Ein wesentliches Ergebnis des durchgeführten Raumordnungsverfahrens für den Abschnitt Achim - Rehden war, dass die E.ON Ruhrgas AG zusammen mit der WINGAS GmbH & Co. KG eine gemeinsame Leitung auf dieser Strecke plante.

Landesplanerische Feststellungen schränken die Planungsfreiräume der lokalen Gebietskörperschaften ein, weshalb diese befristet werden. Die Landesplanerische Feststellung der Achim-Rehden-Drohne-Erdgasfernleitung mit dem Aktenzeichen RV-H-1.06-20223/G-06/01 war ursprünglich bis zum 05.10.2013 befristet. Mit Schreiben vom 25.03.2013 beantragte die GASCADE Gastransport GmbH beim Landkreis Diepholz eine Verlängerung der Geltungsfrist. Gleichzeitig wurde das Ziel einer Durchmesserergrößerung vom DN 1000 auf DN 1200 angezeigt, woraus ein Anwachsen der Arbeitsstreifenbreite von 30 m auf 36 m resultiert.

Nach intensiver Prüfung, in die auch die Erfahrungen des NEL-Planfeststellungsverfahrens einflossen, verlängerte das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter dem Aktenzeichen 303.32342/1 am 26.09.2013 den Geltungszeitraum der Landesplanerischen Feststellung für den Abschnitt Rehden-Drohne (niedersächsischer Teil) bis zum 5. Oktober 2018.

Die Verlängerung der Geltungsdauer war möglich, weil die Aktualität der Landesplanerischen Feststellung weiterhin gegeben war. Die wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Bewertungsgrundlagen hatten sich in der Zwischenzeit - insbesondere im Hinblick auf Veränderungen von natürlichen Lebensräumen und Schutzgebieten, im Hinblick auf technische Prüfungsmaßstäbe sowie im Hinblick auf nach Abschluss des Raumordnungsverfahren ergangene Änderungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm sowie im Landes-Raumordnungsprogramm - nicht wesentlich geändert. Insbesondere führten die zwischenzeitlich ergangenen Beschlüsse des OVG Lüneburg (7 MS 73/11; 7 MS 72/11) nicht zu einer derart veränderten rechtlichen Beurteilungsgrundlage der Schutzabstände von Erdgasfernleitungen zu schutzwürdiger (Wohn)bebauung, dass die ursprüngliche Raumverträglichkeitsbewertung nicht mehr aufrecht erhalten werden dürfte. Seit Abschluss des Raumordnungsverfahrens war weder ein zwingender,

neuer Mindestabstand zu Wohnbebauungen als technische Regel noch ein neuer Orientierungswert eingeführt worden.

Die Aussagen der Landesplanerischen Feststellung waren und sind insofern weiterhin gültig. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kam zu dem Ergebnis, dass, falls sich durch etwaige kleinräumige Veränderungen unterhalb der landesplanerischen Ebene die Auswirkungen des Vorhabens auf die betrachteten Schutzgüter oder Nutzungen geringfügig ändern sollten, davon auszugehen ist, dass diese durch entsprechende Nebenbestimmungen auf Zulassungsebene geregelt werden können. Somit war eine Verlängerung der Landesplanerischen Feststellung geboten, weil das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens weiterhin so aussagekräftig ist, dass es in einem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die Verlängerung der Geltungsdauer erfolgte um weitere 5 Jahre, weil davon ausgegangen werden konnte, dass bis dahin keine Veränderungen der örtlichen oder regionalen Verhältnisse beziehungsweise der rechtlichen Vorgaben eingetreten sein werden, die die Durchführung des Vorhabens unmöglich machen würden.

Die in der Anlage 2 des Antrages zum Raumordnungsverfahren dargestellte landesplanerisch festgestellte Trasse stellt somit auch weiterhin in der raumordnerischen Gesamtabwägung den Verlauf dar, der im Vergleich der betrachteten Varianten in Bezug auf die raumbedeutsamen Auswirkungen sowohl auf die fachlichen Belange der Raumordnung als auch auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG am günstigsten zu bewerten ist.

In Abschnitt 2 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Planfeststellungsantrag der NOWAL (Teil D, Sonderteil Umwelt, Abschnitt 10 des Antrages) stellt die antragstellende GASCADE Gastransport GmbH Gründe dar, wo, wie und warum kleinräumige Anpassungen des Trassenverlaufs gegenüber der raumordnerisch festgestellten Vorzugstrassen vorgenommen wurden. Diese kleinräumigen Änderungen sind das Ergebnis von Abstimmungsgesprächen vor Antragstellung mit den Bauämtern der betroffenen Samtgemeinden.

So wurde eine östliche Umgehung der geplanten Siedlungserweiterung von Rehden geplant, weil nördlich der B 214 das Baugebiet Osterkamp II bis an die Lohausener Straße (Bahnübergang) heranreicht und südlich der B 214 das Baugebiet „Nienhauser Straße“ nach Osten bis an den Lohausener Graben. Beantragt wurde deshalb eine NOWAL-Trassenverschiebung, gegenüber der raumordnerisch festgestellten Trasse, die am Ostrand des Gewerbegebietes eine unbebaute Restfläche quert.

Im Bereich „Marler Fladder“ wurde die NOWAL-Trasse in Parallellage mit vorhandenen Hochspannungsleitungen von der Südseite des Leitungsbündels auf die Nordseite verschoben, da auf der Südseite der Neubau der 380 kV-Leitung „Wehrendorf - St. Hülfe“ erfolgen soll.

Schließlich wurde auch auf das neuangelegte Regenrückhaltebecken an der Bundesstraße B 51 westlich von Lemförde Rücksicht genommen, indem eine westliche Umgehung und Trassenbündelung mit der geplanten 380 kV-Leitung „Wehrendorf - St. Hülfe“ beantragt wurde.

Folgende weitere 8 geringfügige Trassenänderungen der NOWAL gegenüber dem raumordnerisch festgestellten Trassenverlauf bzw. dem ursprünglich beantragten NOWAL-Trassenverlauf sind als Ergebnis des Anhörungsprozesses des Planfeststellungsverfahrens beantragt worden:

- Planänderung Nr. 1 „Trassenverschiebung Hemsloh“
- Planänderung Nr. 2 „Umtrassierung Rehden-Süd“
- Planänderung Nr. 3 „Trassenverschiebung am geplanten Maststandort Nr. 59 der 380-kV-Freileitung“
- Planänderung Nr. 4 „Trassenverschiebung Lemförde, westlich Mastenweg“
- Planänderung Nr. 5 „Trassenverschiebung Stemshorn, südlich Dielinger Straße“
- Planänderung Nr. 6 „Trassenverschiebung Stemshorn, Zur Schulheide“
- Planänderung Nr. 7 „Trassenverschiebung Rehden-Süd, Rhien“
- Planänderung Nr. 8 „Anordnung Molchschleuse Rehden“

- Planänderung Nr. 9 „Neufestlegung des Leitungsdurchmessers auf DN 1000“

6.2 Weitere Verfahren

Die im Netzentwicklungsplan Gas 2012 (NEP 2012) zusätzlich aufgeführten Maßnahmen zur Netzkopplung Dronhe in Form der Erweiterung der Verdichterstation Rehden um eine weitere Verdichtereinheit sowie des Baus einer zusätzlichen Messanlage in Rehden sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, da es sich hierbei um eine sogenannte Ausbaumaßnahme „Altsystem“ handelt, die als eigenständiges Projekt realisiert werden soll, da eine direkte Abhängigkeit der NOWAL von der Erweiterung der Verdichtersstation Rehden nicht gegeben ist. Gleichwohl kann die bereits bestehende und zu erweiternde Verdichterstation in Rehden auch für die NOWAL genutzt werden. Gleichzeitig dient die geplante zusätzliche Verdichtereinheit zur Erhöhung der Transportkapazitäten auf dem Altsystem der GASCADE Gastransport GmbH, ohne dass die Errichtung der NOWAL hierfür zwingend erforderlich ist.

Beide Genehmigungsverfahren und deren zugrundeliegende Umweltverträglichkeitsuntersuchungen sind aufeinander abgestimmt, um eine Gesamtschau/Gesamtbeurteilung der Zulässigkeit zu ermöglichen. Eines der Ergebnisse dieses Abstimmungsprozesses ist die Planänderung Nr. 8 „Anordnung Molchschleuse Rehden“.

7 Verfahrensrechtliche/formellrechtliche Würdigung

7.1 Rechtliche Grundlagen

Die Gastransportleitung NOWAL ist eine „Fernleitung für den Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst“ im Sinne des § 3 Nr. 19 EnWG und unterliegt daher den Regelungen des EnWG.

Die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter bedarf der Planfeststellung (§ 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG).

Das Planfeststellungsverfahren ist gemäß §§ 43, 43a ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) durchzuführen.

7.2 Zuständigkeit

Für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren gem. § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zuständig (Anlage Nr. 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz). Das LBEG ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

7.3 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Als Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter bedarf die NOWAL der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG). Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben ist aufgrund der Leitungslänge eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1). Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind zu bewerten und bei der Abwägung und Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Der Zweck der Planfeststellung besteht in der Gesamtregelung aller durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme in geordneter Weise und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Dabei sollen

die betroffenen Belange, soweit das Gesetz Raum für planerische Gestaltungsfreiheit lässt, nach Möglichkeit in einem einzigen und umfassenden Akt durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden. Neben der Planfeststellung sind daher andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Diese Entscheidungen sind in der energierechtlichen Planfeststellung eingeschlossen (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Im Planfeststellungsbeschluss wird auch über die Zulässigkeit der Enteignung - soweit sie zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist - entschieden; der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 45 EnWG).

7.4 *Verfahrensablauf*

Die GASCADE Gastransport GmbH stellte das Vorhaben am 16.05.2013 im Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vor. Sie legte am 20.03.2014 eine Scopingunterlage vor und beantragte die Durchführung einer Antragskonferenz.

Am 8. Mai 2014 wurde in Lemförde eine Antragskonferenz durchgeführt, um den Umfang der erforderlichen Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen abzustimmen.

Das Protokoll der Antragskonferenz und der Untersuchungsrahmen wurde zwischen dem LBEG und der Bezirksregierung Detmold abgestimmt. Es wurde ein Einvernehmen erzielt.

Das Protokoll und der Untersuchungsrahmen wurden am 9. Juli 2014 an die Beteiligten des Scopingtermins versendet.

Der Antrag wurde anhand einer Entwurfsfassung auf Vollständigkeit geprüft. Nach Nachbesserungen wurde am 6. November 2014 eine Vollständigkeit des Antrages festgestellt. Daraufhin erfolgte eine Vervielfältigung und eine Antragseinreichung zum 24. November 2014.

In einer Vorabfrage haben folgende Stellen den Verzicht auf eine Beteiligung bzw. ihre Nicht-Betroffenheit erklärt oder haben bereits zu diesem Zeitpunkt keine Bedenken geäußert:

- Harzwasserwerke GmbH
- Oldenburgisch-Osfriesischer Wasserverband
- Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Hannover-Hildesheim
- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue
- TenneT TSO GmbH
- Bundesnetzagentur Berlin Referat 226 (Richtfunk)
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
- Deutscher Gebirgs- und Wanderverein
- Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr
- Unterhaltungsverband Nr. 70
- WiMee Connect GmbH
- Hunte Wasserverband
- Wasserversorgung Sulinger Land
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Ochtumverband
- Wasserversorgung Syker-Vorgeest GmbH (WSV)
- Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Verden
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
- Hunte-Wasseracht
- Telefonica Germany
- AVACON AG
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.

Der Planfeststellungsantrag ging am 24. November 2014 ein. Am 8. Dezember wurde das Beteiligungsverfahren eingeleitet, die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung organisiert.

Entsprechend dem Ergebnis der Beteiligungsvorabfrage erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereinigungen.

Nachstehenden Stellen wurden beteiligt^{*)}:

- **Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund**
- **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Dezernat 2 Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim**
- ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn**
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Bundesforstbetrieb Niedersachsen – Forstweg 2, 29683 Fallingb.-Wense
- **Bundesnetzagentur Referat „Zugang zu Gasfernleitungsnetzen, Internationaler Gashandel“ (609) Tulpenfeld 4, 53113 Bonn**
- **DB Energie GmbH, Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte**
- **DB Netz AG Niederlassung Nord, Theodor-Heuss-Allee 10b, 28215 Bremen**
- **DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Hamburg, Bahnhofsplatz 14, 28195 Bremen**
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Tullastraße 4, 69126 Heidelberg
- **Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen**
- **Deutsche Telekom AG, Technik Niederlassung Nord, Hannoversche Straße 6-8, 49084 Osnabrück**
- **E.ON Avacon AG, Am Winklerfelde 1, 28857 Syke**
- **E-Plus Gruppe, E-Plus Platz 1, 40468 Düsseldorf**
- **Erdgas Münster GmbH Abt. Leitungstechnik, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster**
- EWE Netz GmbH, Cloppener Straße 302, 26133 Oldenburg
- EWE TEL GmbH, Cloppener Str. 310, 26133 Oldenburg
- GasLINE GmbH & Co. KG, Paesmühlenweg 10 + 12, 47638 Straelen
- **Gastransport Nord GmbH, An der Großen Wisch 9, 26133 Oldenburg**
- **Gasunie Deutschland Service GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover**
- **Gewässerkundlicher Landesdienst des Nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen**
- **Handwerkskammer Hannover, Berliner Allee 17, 30175 Hannover**
- **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Verteilnetzplanung, Bavinkstraße 23, 26789 Leer**
- **IHK Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover**
- **Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen**
- **Landesforsten Niedersachsen, Forstamt Nienburg, Kl. Drakenburger Straße 19, 31582 Nienburg**
- Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg, Vor dem Zoll 2, 31582 Nienburg**
- **Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum Lindenstraße 2, 49577 Ankum**
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorst-Straße 1, 30175 Hannover
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg
- Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 303 - Raumordnung, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover
- Nds. Landvolk, Kreisverband Grafschaft Diepholz e.V., Grafenstraße 28, 49356 Diepholz

^{*)} **Fett gedruckte Stellen haben geantwortet.**

- Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen
- **Nowega GmbH, Leitungsauskunft, Nevinghoff 20, 48147 Münster**
- **Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Bahnhofstraße 10A, 49448 Lemförde**
- **PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen**
- Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz
- **Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden**
- **Unterhaltungsverband Hunte, Nienburger Straße 44, 49453 Rehden**
- **Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz**
- **Wasser- und Bodenverband „Dümmer-Niederung“ Zur Sette 36, 49448 Brockum**
- Vodafone D2 GmbH, Frankenring 38, 30855 Langenhagen
- WeserBahn GmbH, Flughafendamm 12, 28199 Bremen
- **Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück/Netzplanung, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück**
- **Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke Barnstorf, Rechtener Straße 2, 49406 Barnstorf**
- WINGAS GmbH & Co.KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel

Folgenden im Landkreis Diepholz anerkannten Naturschutzverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben^{*)}:

- Aktion Fischotterschutz e.V., Otter-Zentrum Sudendorfallée, 29386 Hankensbüttel
- BUND Kreisgruppe Diepholz, Lange Straße 5, 27305 Bruchhausen-Vilsen
- Heimatbund Niedersachsen e.V., Walsroder Straße 89, 30851 Langenhagen
- Landessportfischerverband Niedersachsen e.V., Bürgermeister-Stümpel-Weg 1, 30457 Hannover-Wettbergen
- Landesjägerschaft Niedersachsene.V., Schopenhauerstraße 21, 30625 Hannover
- NABU Oldenburgerland, Schlosswall 15, 26122 Oldenburg
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., Am Kampe 2, 27232 Sulingen
- NaturFreunde Deutschlands, Danziger Straße 18, 28816 Stuhr
- **NABU KV Diepholz, An der Brake 55, 28844 Weyhe**
- Nds. Heimatbund e.V., Landschaftsstraße 6 A, 30159 Hannover
- NABU Niedersachsen Alleestraße 36, 30167 Hannover
- **Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., 26015 Oldenburg**
- Naturschutzverband Niedersachsen, Gartenweg 5, 26203 Wardenburg
- Verein Naturschutzpark e.V., Niederhaverbeck 7, 29646 Bispingen
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisgruppe Diepholz, Sudwalder Straße 52, 27211 Neu-Bruchhausen
- Verein Naturpark Dümmer, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz

Im Beteiligungsschreiben vom 08.12.2014 wurde den Behörden, Gemeinden etc. eine Frist zur Stellungnahme bis zum 25.02.2015 gesetzt (§ 73 Abs. 3a und Abs. 4 VwVfG), die Verbände konnten sich ebenfalls bis zum 25.02.2015 äußern (§ 43a Nr. 2 EnWG i.V.m. § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, § 38 NAGBNatSchG).

Gemäß § 7 NVwVfG werden die Aufgaben gem. §§ 73 und 74 VwVfG von den Samtgemeinden wahrgenommen. Daher wurde bei der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, der Stadt Diepholz und der Samtgemeinde Rehden ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung wurde mit den zuständigen Samtgemeinden bzw. der Stadt Diepholz abgestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch die Samtgemeinden bzw. die Stadt Diepholz.

Der Auslegungszeitraum vom 12.01.2015 bis 11.02.2014 (jeweils einschließlich) berechnete sich aus § 187f BGB i.V.m. § 31 VwVfG und § 73 Abs. 3 VwVfG. Letzte Frist für die Einwendungen war demnach der 25.02.2015 (einschließlich).

^{*)} **Fett gedruckte Stellen haben geantwortet.**

Die Bekanntmachung erfolgte gemäß § 27a VwVfG ebenfalls auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie.

Auch die sogenannten Ausmärker, betroffene Grundeigentümer, die außerhalb der betroffenen Region wohnen, wurde mit Schreiben vom 08.12.2014 gemäß § 73 Abs. 5, S.3 VwVfG durch Übersendung des Textes der Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen und die Möglichkeit Einwendungen vorzutragen informiert.

Einschließlich der Voranfrage haben sich 57 Träger öffentlicher Belange geäußert, wovon 36 ihre Nicht-Betroffenheit bzw. keine Bedenken bekundet haben. Von den anerkannten Verbänden haben sich insgesamt 2 geäußert.

An Einwendungen sind 19 eingegangen, davon waren 18 fristgerecht und 1 verfristet.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden dem Vorhabensträger übermittelt.

Aufgrund der Komplexität des beantragten Vorhabens und des Umfangs der Stellungnahmen und Einwendungen konnte nicht auf den Erörterungstermin verzichtet werden (§ 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG).

Mit Schreiben vom 27. Mai 2015 wurden daraufhin folgende 5 Planänderungen vorgelegt:

- Planänderung Nr. 1 „Trassenverschiebung Hemsloh“

In einer Einwendung erklärte ein Grundeigentümer, dass die geplante Trassenführung in der Nähe seiner Betriebsgebäude für eine potentielle Erweiterung seiner landwirtschaftlichen Betriebsstätte um weitere Hallen ein wesentliches Entwicklungshemmnis darstellt. Deshalb fordert er eine Trassenverschiebung um etwa 50 m in Richtung Osten. Die GASCADE Gastransport GmbH hat diese Einwendung aufgegriffen und beim Stationierungskilometer SP-km 1,280 – 1,850 in der Samtgemeinde Rehden, Landkreis Diepholz den Trassenverlauf umgeplant.

Die neue Trasse schwenkt nördlich des Gehöftes am Hemsloher Kirchweg etwas weiter nach Osten, um dem Grundeigentümer mehr Platz für bauliche Erweiterungen zu bieten. Der Trassenknickpunkt liegt etwa 180 m östlich des Gehöftes. Von dort verläuft die Trasse nach Südwesten. Durch diese Planänderung Nr. 1 entstehen zwei neue Betroffenheiten, nämlich der Flurstücke 4/2, Flur 32, Gemarkung Hemsloh und 19/1, Flur 32, Gemarkung Rehden. Außerdem gibt es Flurstücke, die anders betroffen sind. Die Planänderung wurde den Betroffenen in einem Beteiligungsverfahren zur Kenntnis gegeben. Einwendungen gegen diese Änderung wurden nicht vorgetragen.

- Planänderung Nr. 2 „Umtrassierung Rehden-Süd“

Eine Einwendung eines Grundeigentümers wies darauf hin, dass dieser westlich der Siebenhäuser Straße eine Baugenehmigung für eine Futtermittelhalle auf dem derzeitigen Ackerland (Gemarkung Rehden, Flur 38. Flurstück 78/3) besitzt. Durch die dichte Lage umliegender Gehöfte bieten sich dort keine für den Leitungsbau geeigneten Freiflächen an, so dass sich die ursprüngliche Trasse beim Stationierungskilometer 3,250 im Süden von Rehden nicht realisieren ließ und mit dem Trassenverlauf bis etwa 570 m weiter nach Süden ausgewichen werden muss. Durch die erforderliche Umplanung der GASCADE Gastransport GmbH ist der Bereich der Stationierungskilometer 1,850 – 4,365 in der Samtgemeinde Rehden, Landkreis Diepholz betroffen. Die neue Trasse schwenkt nördlich des Gehöftes am Hemsloher Kirchweg etwas weiter nach Osten, um den Eigentümer mehr Platz für bauliche Erweiterungen zu bieten. Der Trassenknickpunkt liegt etwa 180 m östlich des Gehöftes. Von dort verläuft die Trasse stärker nach Südwesten mit Querung des Rhien (Kreuzung jetzt ca. 510 m südlich), hin auf die Kreuzung der Straßen Siebenhäuser Straße / Auf den Kohlhöfen / Im langen Pohl und weiter zur Düversbrucher Straße. Etwa 120 m südlich der Kreuzung Düversbrucher Straße / Im langen Pohl endet die Umtrassierung auf der Westseite der Düversbrucher Straße. Durch diese Planänderung Nr. 2 werden eine große Anzahl von Flurstücken neu oder anders betroffen. Zusätzlich werden Gewässer 2. und 3. Ordnung neu oder anders betroffen und die Trasse tangiert östlich der Siebenhäuser Straße die Nordgrenze des Vorgeschutzgebietes Diepholzer Moorniederung und rückt auch dichter an die Nordgrenze des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes Rehden Geestmoor heran.

Auch zu dieser Planänderung wurde ein Beteiligungsverfahren mit den Betroffenen durchgeführt. Es wurden keine Einwände gegen diese Planänderung vorgetragen.

- Planänderung Nr. 3 „Trassenverschiebung am geplanten Maststandort Nr. 59 der 380-kV-Freileitung“

Die Amprion GmbH erklärte in ihrer Stellungnahme, dass die Trassenführung der Gasleitung im Bereich des geplanten Mastes 59 der 380 kV Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf – St. Hülfe, so verschoben werden soll, so dass zwischen den zukünftigen Fundamenten des Höchstspannungsmastes und der Außenkante der Rohrleitung ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten wird. Die GASCADE Gastransport GmbH hat diese Stellungnahme aufgegriffen und beim Stationierungskilometer SP-km 16,675 - 17,190 in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Landkreis Diepholz den Trassenverlauf umgeplant. Etwa 450 m nordöstlich der Wegekreuzung „Bellerhorst/Flöthdamm“ schwenkt nun die NOWAL-Trasse von der Nord-Süd-Richtung nach Südwesten, immer in Parallellage mit den Hoch-/Höchstspannungsleitungen. Beim Trassenstationierungskilometer 16,800 wird die NOWAL-Trasse um ca. 12 m weiter nach Süden verschoben, um den geforderten Mindestabstand von 10 m zum geplanten Mast Nr. 59 einhalten zu können. Durch diese Planänderung Nr. 3 sind nun einige Grundstücke anders betroffen. Neue Betroffenheiten gibt es nicht.

- Planänderung Nr. 4 „Trassenverschiebung am geplanten Mastenweg Nr. 4“

Ein Grundeigentümer erklärte bei der Wegerechtsverhandlung, dass die derzeitige Trassenführung nördlich der Betriebsgebäude für eine potentielle Erweiterung seiner landwirtschaftlichen Betriebsstätte um weitere Gebäude ein Entwicklungshemmnis darstellt. Deshalb forderte er eine Trassenverschiebung an den nördlichen Rand der derzeitigen Grünlandfläche. Die GASCADE Gastransport GmbH hat diesen Wunsch aufgegriffen und beim Stationierungskilometer SP-km 21,060 – 21,345 in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Landkreis Diepholz den Trassenverlauf umgeplant. Die neue Trasse schwenkt im Verlauf nach Westen ab dem Ostrand des Mastenweges etwas weiter nach Norden um maximal 22 m, dicht entlang der Baumreihe an der Grünlandgrenze und wird hinter dem nächsten Knickpunkt wieder zum bisherigen Trassenverlauf geführt. Von dort verläuft die Trasse in südliche Richtung parallel zur geplanten 380 kV Höchstspannungsfreileitung. Durch diese Planänderung Nr. 4 entstehen keine neuen Betroffenheiten nur einige Flurstücke sind anders betroffen. So verschieben sich die Kreuzungspunkte mit dem Verbandsgraben 3965 (ein Gewässer 3. Ordnung) und dem Marler Graben (ein Gewässer 2. Ordnung).

- Planänderung Nr. 5 „Trassenverschiebung Stemshorn, südlich Dielinger Straße“

Eine Grundeigentümerin erklärte in ihrer Einwendung, dass die derzeitige Trassenführung mittig durch ihr Flurstück 241 verläuft und dadurch die Bewirtschaftung behindert. Deshalb forderte sie eine Trassenverschiebung an den westlichen Rand des Flurstücks.

Die GASCADE Gastransport GmbH hat diese Einwendung aufgegriffen und beim Stationierungskilometer SP-km 24,280 – 24,635 in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Landkreis Diepholz den Trassenverlauf umgeplant. Die neue Trasse schwenkt im Verlauf nach Süden ab dem Südrand der Dielinger Straße weiter nach Westen um maximal ca. 80 m, dicht entlang der Flurstücksgrenze sowie entlang des angrenzenden Linnebaches. Die Trasse wird im Abstand von 9 m von der Gewässerparzelle geführt (ca. 10 m von der oberen Grabenböschung). Etwa 180 m südlich der Straße „Auf der Rothe“ bindet die neue Trasse in den bisherigen Trassenverlauf ein. Durch die Optimierung dieser Planänderung Nr. 5 wird das Flurstück 248 Flur 8 der Gemarkung Stemshorn nicht mehr von der Planung betroffen und es werden einige Flurstücke anders betroffen, darunter auch der Linnebach, ein Gewässer 2. Ordnung.

Zu jeder Planänderung gab es eine Liste der neu oder stärkerbetroffenen Grundeigentümer, nach Prüfung durch das LBEG wurde auch der Kreis der sonstigen Betroffenen definiert und ein Beteiligungsverfahren mit verkürzter Frist (§ 43 a Abs. 6 EnWG) bis zum 29. Juni 2015 eingeleitet.

Wegen der Planänderungen konnte die Dreimonatsfrist des § 43 a Abs. 5 EnWG zwischen Auslegungsende und Erörterungstermin nicht eingehalten werden.

Mit Rücksicht auf die Schulferien in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wurde der Erörterungstermin auf den 15.07.2015 im Rittersaal des Amtshauses des Alten Amts Lemförde festgelegt. Dieser Termin wurde durch die Samtgemeinde Rehden und Altes Amt Lemförde und die Stadt Diepholz ortsüblich bekanntgemacht, zusätzlich wurde die Bezirksregierung Detmold eingeladen. Auch alle Träger öffentlichen Belange sowie die Naturschutzverbände und alle Einwender wurden mit Schreiben vom 23.06.2015 zum Erörterungstermin eingeladen.

Es wurde ein Wortprotokoll gefertigt, das den Teilhabeberechtigten auf Anfrage zur Verfügung gestellt wurde. Während des Erörterungstermins wurden 3 Sachanträge gestellt, über die in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden wurde, wobei sich eine 4. Person einem der drei Anträge anschloss.

Nach dem Erörterungstermin gab es folgende weiteren drei Planänderungsanträge:

- Planänderung Nr. 6 „Trassenverschiebung Stemshorn, Zur Schulheide“

Die Eigentümer an der Straße „Zur Schulheide“ erklärten in ihren Einwendungen, dass die derzeitige Trassenführung zu dicht entlang ihrer Wohnhäuser verläuft. Sie befürchteten eine Lebens- und Eigentumsgefährdung und forderten einen größeren Abstand der Trasse zu ihren Häusern. Die GASCADE Gastransport GmbH griff die Einwendungen auf und plante den Trassenverlauf beim Stationierungskilometer 23,115 – 23,670 in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Landkreis Diepholz um. Die neue Trasse verläuft südöstlich vom Hundesportplatz weiter geradlinig östlich der Straße „Zur Schulheide“ und verschwenkt erst in der Nähe des Querweges „Auf der Heide“ nach Südwesten. Dabei werden die Straßen „Zur Schulheide“, „Auf der Heide“ mit ihrem Baumbestand sowie der Haldemer Molkereigraben gequert. Im anschließenden Acker wird der Trassenverlauf um bis zu 48 m weiter nach Westen verschoben, so dass zu den allseits umliegenden Wohngebäuden der Mindestabstand der Trasse statt bisher 25 m jetzt 46 m beträgt. Südlich der Reiningen Straße bindet die neue Trasse in den bisherigen Trassenverlauf ein. Durch die Planänderung Nr. 6 sind mehrere Flurstücke anders und das Flurstück 75 der Flur 5 in der Gemarkung Stemshorn neu betroffen auch die Kreuzungspunkte mit dem Haldemer Molkengraben, einem Gewässer 2. Ordnung verschoben sich. Diese Änderung wurde im Erörterungstermin bereits diskutiert. Sie führte dazu, dass die Einwender ihre Einwendungen für erledigt erklärten. Da aber die Gemeinde nun mehr und stärker betroffen war, wurde eine Befassung des Rates der Gemeinde erforderlich. Dieser stimmte der Planänderung im Sinne der Bürger zu. Den Betroffenen wurde in einem Beteiligungsverfahren Gelegenheit zur Einwendung und Stellungnahme gegeben. Siehe Abschnitt 8 zum Ergebnis.

- Planänderung Nr. 7 „Trassenverschiebung Rehden-Süd, Rhien“

Die Eigentümer des Gehöftes Siebenhäuser Straße Nr. 53 baten um eine Trassenverschiebung um etwa 60 m weiter nach Süden, damit südlich des Gehöftes ausreichend Platz für eine vorgesehene Erweiterung der Fahrsiloanlage verbleibt. Die GASCADE Gastransport GmbH erfüllte diesen Wunsch durch Umplanung im Bereich des Stationierungskilometer 2,835 - 3,635, der sich in der Samtgemeinde Rehden, Landkreis Diepholz befindet. Die neue Trasse verschwenkt ab der Straße „In den Zuschlägen“ etwas stärker nach Südwesten und quert ca. 60 m südlich der Trasse nach Westen im 60 m-Abstand zur bisherigen Trasse und verschwenkt in Richtung Gabelung der Straße „Im Langen Pohl“ und Siebenhäuser Straße. Westlich dieser Gabelung bindet die Trasse in den bisherigen Trassenverlauf ein. Durch die 7. Planänderung wurde zwar den Besitzern des Gehöftes Siebenhäuser Straße Nr. 53 und damit dem Schutzgut „Mensch“ besser entsprochen, gleichzeitig ergaben sich aber ein anderer Kreuzungspunkt mit dem Seitengraben der Siebenhäuser Straße, ein Gewässer 3. Ordnung. Außerdem verläuft nun die Trasse auf einer Länge von etwa 395 m innerhalb des Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“, mit parallelem Abstand zur Schutzgebietsgrenze von etwa 58 m. Damit rückt die modifizierte Trasse auch 40 m dichter an die Nordgrenze des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes sowie des Naturschutzgebietes „Rehdener Geestmoor“ heran. Diese 7. Planänderung führt zu keiner Neubetroffenheit von Grundeigentum. Einige Flurstücke sind nun anders betroffen. Die Samtgemeinde Rehden begrüß-

te diese Trassenänderung, weil so den Erweiterungswünschen des Gehöfteigentümers entsprochen werden konnte. Der Landkreis Diepholz teilte mit, dass die Untere Naturschutzbehörde gegen die Planänderung aus naturschutzbehördlicher Sicht keine Bedenken äußerte.

- Planänderung Nr. 8 „Anordnung Molchschleuse Rehden“

Während des Erörterungstermins wurde darauf hingewiesen, dass während der Errichtung am nördlichen Ende der NOWAL in einem Bereich gearbeitet wird, der während eines Störfalls im benachbarten Untergrundspeichers Rehden thermisch stark belastet werden würde. Deshalb sind für die Arbeit in diesem Bereich besondere Unterweisungen und Schutzmaßnahmen der Beschäftigten nötig. Im parallelen GASCADE-Planfeststellungsverfahren der Erweiterung der Erdgasverdichterstation Rehden wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen festgestellt, dass die nördliche Molchschleuse der NOWAL auf dem Gelände der Erdgasverdichterstation Rehden ebenfalls in diesem während eines Störfall des Nachbarn thermisch stark belasteten Bereich geplant ist. In einem Sicherheitsgespräch mit Vertretern des Referats L2.1 „Bergaufsicht, Betriebsüberwachung, Gefahrenabwehr“ des LBEG wurde der GASCADE Gastransport GmbH dargelegt, welcher Mehraufwand bei der Materialauswahl und dem Arbeitsschutz (während des Molchschleusenbetriebes) erforderlich ist, wenn die Molchschleuse an diesem thermisch belasteten Bereich gebaut wird. Die GASCADE Gastransport GmbH nahm diesen Hinweis auf und plante das nördliche Ende der NOWAL im Bereich des Stationierungskilometer 0 - 0,165 in der Gemarkung Rehden, Landkreis Diepholz um. Die Molchschleuse soll nun auf dem eigenen Grundstück der Erdgasverdichterstation etwa 60 m östlich errichtet werden. Sie liegt damit außerhalb des im Störfall des Nachbarn thermisch stark belasteten Bereichs, so dass keine besonderen Materialien oder Arbeitsschutzmaßnahmen bei deren Betrieb erforderlich sind. Vom Standort der Molchschleuse verläuft die Trasse auf direktem Weg nach Süden, wobei diverse bestehende Leitungen unter einem Winkel von 35° gekreuzt werden. Durch diese 8. Planänderung entstehen keine neuen Betroffenenheiten, aber es werden zwei Flurstücke anders betroffen.

- Planänderung Nr. 9 „Neufestlegung des Leitungsdurchmessers auf DN 1000“

Mit dieser Planänderung wurde der Entwicklung des Netzentwicklungsplanes Gas 2016 Rechnung getragen und eine Reduzierung des NOWAL- Durchmessers von DN 1200 auf DN 1000 vorgenommen. Da diese Durchmesserreduzierung zu keiner Änderung der Betroffenenheiten führt, wurde kein Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Wiederum wurde mit verkürzter Frist Beteiligungen durchgeführt. Die letzte Beteiligungsfrist endete am 8. Januar 2016.

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wurde das Einvernehmen des Landkreises Diepholz als Untere Wasserbehörde (e-Mail vom 12.02.2016) eingeholt.

Zur Information der Verfahrensbeteiligten wurde in Teil D des Planfeststellungsbeschlusses ein Kartenwerk der NOWAL eingefügt, welche alle Planänderungen einschließt.

7.5 Sonstige Verfahrensrechtsfragen

Der Planfeststellungsbeschluss entspricht den verfahrensrechtlichen Anforderungen. Auch ein zulässiger Antrag ist gegeben.

Der Plan war in den Samtgemeinden Rehden und Altes Amt Lemförde sowie der Stadt Diepholz auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (§ 43 Satz 6 EnWG, § 7 NVwVfG, § 73 Abs.2 VwVfG MV, vgl. ferner § 94 Satz 1 VwVfG). Eine Auslegung in den Teilgemeinden einer Samtgemeinde (Niedersachsen) war nicht durchzuführen.

Die Antragsteller sind auch geeignete Vorhabenträger. Wer geeigneter Vorhabenträger eines planfestzustellenden Vorhabens sein kann, ergibt sich aus dem einschlägigen Fachrecht.

8 Einwendungen und Stellungnahmen

Einwendung L67301/01-12 03/2015-0001/001

Es wurde eingewendet, dass die Grundstücke in der Gemarkung Marl, Flur 13, Flurstück 26/1 und 27/1 in der Dümmerniederung liegen und moorig sind. Als Bodenart sind dort wahrscheinlich Diatomeenmudden vorhanden. Es wurde auf eine wissenschaftliche Arbeit zu dieser organisch-mineralisch, quaddeligen Substanz hingewiesen. Demnach verändert sich dieser Boden, wenn er der Luft ausgesetzt ist oder ihm Wasser entzogen wird. Es beginnt ein biologischer Prozess, durch den der Boden bröselig, hart und sandig wird. In der Einwendung wurde dargestellt, dass die Entstehung von bedeutenden Reliefveränderungen (tiefen Rissen, Krater, flachen Mulden, Rücken und Kuppen) durch den Eingriff während der Baumaßnahme befürchtet wird.

Es wurde in der Einwendung gefragt, wie diese Entwicklung verhindert werden soll, ob Bodenproben genommen wurden, wie verfahren werden soll, wenn aufgrund der erwarteten Bodenveränderung keine Bewirtschaftung oder Befahrung der Fläche möglich ist und wie dieser Schaden ausgeglichen würde.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bat die antragstellende GASCADE Gas-transport GmbH zum Erörterungstermin am 15. 07.2015 einen Sachverständigen zu Bodenfragen mitzubringen. Das LBEG ist das Ergebnis der Vereinigung des Landesbergamtes und des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung. Es besitzt daher eigene, anerkannte Expertise im Bereich Bodenschutz. Diese ist in der Abteilung Wirtschafts- und Umweltgeologie versammelt. Zur Unterstützung wurde deshalb der Leiter des geowissenschaftlichen Fachreferats L 3.4 „Boden- und Grundwassermonitoring“ zum Erörterungstermin mitgebracht.

Auf dieser fachlichen Basis konnte am 15.07.2015 die Einwendung zu dem aus Mudden bestehenden Flurstück diskutiert werden (siehe Wortprotokoll des Erörterungstermins ab Seite 21, Abschnitt 3.5).

Es wurde festgestellt, dass Bodenproben auf der Trasse genommen wurden, so dass nun feststeht, wo die Mudden vorliegen und berücksichtigt werden müssen. Da in diesem Bereich aufgrund des schwierigen Baugrunds mit Verbau gearbeitet wird, kann die Wasserhaltung reduziert werden, so dass die Fläche nicht so stark austrocknet. Im Bereich des Rohrgrabens werden die Mudden ausgebaut und anschließend bodenkundlich bewertet. Je nach Bewertungsergebnis können sie wieder eingebaut werden oder müssen durch Fremdmaterial ersetzt werden.

Es wurde beantragt, dass ein unabhängiger Sachverständiger diese Arbeiten begleitet. Vorgeschlagen wurden deshalb ein Beweissicherungsverfahren und eine behördliche Abnahme der Fläche unter Hinzuziehung von Sachverständigen. Hierzu wurden von den geologischen Fachreferaten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie ein Beweissicherungskonzept entwickelt und als Nebenbestimmungen 3.6.1 bis 3.6.5 in den Planfeststellungsbeschluss eingeführt.

Einwendung L67301/01-12 03/2015-0001/002

Es wurde eingewendet, dass die beantragte Trasse der NOWAL mittig durch das Grundstück in der Gemarkung Stemshorn, Flur 8, Flurstück 241 führt und damit eine Bewirtschaftung künftig erschwert wird. Es wurde darum gebeten die Planung so zu ändern, dass sie an den westlichen Rand des Grundstücks gelegt wird.

Die GASCADE Gastransport GmbH reagierte auf diesen Einwand mit der Planänderung Nr. 5 „Trassenverschiebung Stemshorn, südlich Dielinger Straße“. Zu dieser Planänderung wurde noch vor dem Erörterungstermin eine Beteiligung durchgeführt. Die Einwendung wurde auf dem Erörterungstermin am 15.07.2015 in Abwesenheit des Einwenders verhandelt (Abschnitt 3.12 des Wortprotokolls). Dabei wurde festgestellt, dass die Einwendung zu einer Planänderung führte und zum Zeitpunkt des Erörterungstermins bereits der Gestattungsvertrag für die geänderte Flurstückquerung vom Einwender (= Flurstückseigentümer) unterschrieben war. Daran ist ein Einvernehmen des Einwenders mit der geänderten Planung zu erkennen.

Einwendung L67301/01-12 03/2015-0001/003

Es wurde eingewendet, dass auf den Grundstücken in der Gemarkung Dielingen, Flur 4, Flurstück 40 und Gemarkung Döhne Flur 3 Flurstück 16 bereits Gasleitungen liegen, die zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen führen. Weitere Leitungen auf dem Grundstück werden deshalb abgelehnt.

Beide Grundstücke liegen im Landkreis Minden-Lübbecke und damit in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit wurde die Einwendung an die Bezirksregierung Detmold weitergeleitet, wo sie im nordrheinwestfälischen Beschlussteil betrachtet werden wird.

Einwendung L67301/01-12 03/2015-0001/006

Die Einwendung richtete sich gegen die Verlegung der Erdgasleitung auf den Grundstücken in der Gemarkung Stemshorn, Flur 9, Flurstück 1 und 4/1. Diese Ablehnung wurde damit begründet, dass entlang der Bundesstraße 51 in einem etwa 20 m breiten Streifen vor Jahrzehnten Bauschutt (bis zu 1,50 m) aufgefahren wurde. Dieser Bauschutt dient als Drainageschicht. Der Oberboden wurde damals bis zur Mooroberkante abgeschoben, der Bauschutt aufgebracht und anschließend wurde der Oberboden als Ackerfläche wieder aufgebracht. Es wurde befürchtet, dass bei der Verlegung der Erdgasleitung diese Drainagewirkung zerstört wird, so dass ein Teil der Fläche wegen der Vernässung nicht mehr bewirtschaftet werden kann. Dabei wurde als Alternative vorgeschlagen, auf die andere Seite der Bundesstraße zu wechseln, wo dieses Problem nicht besteht und entlang der 380-kV-Freileitung auf den Flurstücken 33 und 35 zu bauen.

Der Einwand wurde auf dem Erörterungstermin am 15.07.2015 mit einem Bevollmächtigten des Einwenders diskutiert (siehe Wortprotokoll des Erörterungstermins ab Seite 34, Abschnitt 3.10). Die GASCADE Gastransport GmbH gab an, dass eine privatrechtliche Einigung erzielt werden konnte. Gleichwohl wurde der Sachverhalt erörtert, um die Hinweise des betroffenen Grundeigentümers für die Durchführung der Baumaßnahme aufzunehmen.

Das Gelände liegt tief und neigt zur Vernässung, weil Wasser nach starken Regengüssen dort zusammenläuft. Hinzu kommen schwierige Bodenverhältnisse aufgrund des darunterliegenden Moors. Es wird die Gefahr gesehen, dass durch die Leitungsverlegung das bestehende, mit Bauschutt entwickelte, über Jahrzehnte funktionierende Drainagesystem nachhaltig gestört wird, so dass eine Bewirtschaftung künftig erschwert und die landwirtschaftliche Ertragskraft des Bodens langfristig geschwächt wird.

Der Anregung des Einwenders auf die andere Seite der Bundesstraße 51 zu wechseln, kann nicht gefolgt werden, weil dort andere Infrastruktur und deren Anbauverbotszonen, dafür sorgen, dass der Platz nicht ausreicht. Die Trasse der NOWAL muss also wie geplant umgesetzt werden, aber die schwierigen Bodenverhältnisse bedürfen einer besonderen Berücksichtigung. Deshalb kommt auch in diesem Fall das Beweissicherungskonzept des Abschnitts 3.6 zum tragen. Es wurde vom Einwender gefordert, dass dieser die Baumaßnahme auf seinem Flurstück begleiten kann. Dieser Forderung wird entsprochen (3.5.1.1, 3.5.1.7). Es wird auch eine Abnahme des Flurstücks nach der Beendigung der Baumaßnahme geben (3.5.10.7, 3.5.10.8, 3.6.1.3). Schließlich stehen die privatrechtlich, im Gestattungsvertrag, festgelegten Wege zum Ausgleich von Ertragseinbußen offen. Gegebenenfalls kann auch das LBEG mit seinen bodenkundlichen Fachreferaten und auf die Landwirtschaftskammer zurückgegriffen werden, um fachlich korrekte Bewertungen des Zustandes des Bodens nach der Baumaßnahme und dessen landwirtschaftlicher Ertragskraft zu erzielen.

Die GASCADE Gastransport GmbH verwies im Erörterungstermin auf Möglichkeiten mit denen der Zustand des Bodens nach der Baumaßnahme mindestens in gleichwertiger Form, wenn nicht sogar besser, hergestellt werden kann. Hier kommt insbesondere das Instrument des Bodenaustauschs zum tragen.

Einwendung L67301/01-12 03/2015-0001/007

Die Einwendung eines betroffenen Landwirts wurde von einer beauftragten Anwaltskanzlei vorgetragen. Dieser Landwirt sieht sich durch den Bau der Erdgasfernleitung NOWAL in der Entwicklung seines Betriebes beeinträchtigt, weil er auf seinem Grundstück in der Gemarkung Hemsloh, Flur 18, Flurstück 7 Lagerhallen für Kartoffeln errichtet hat und in Zukunft weitere Lagerhallen dazubauen möchte. Der unbebaute Teil der Fläche wird derzeit landwirtschaftlich für den Anbau von Kartoffeln genutzt. In der Einwendung wurde ausgeführt, dass die Trasse der NOWAL zu dicht an den bestehenden Lagerhallen liegt und so zur Zerschneidung der Fläche führt, weil an der Stelle wo die Leitung liegen soll, eine Erweiterung der Kartoffellagerkapazitäten nicht mehr durch Zubau von weiteren Hallen in unmittelbarer Nähe möglich ist. Die logistischen Kosten durch weiter entfernt liegende Hallen seien nicht tragbar, ja betriebs- bzw. existenzgefährdend. Es wurde eine Verletzung des Eigentumsrechts gemäß Artikel 14 Grundgesetz und die Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, als Grund angeführt der gegen die ausgelegte NOWAL-Planung spricht.

Desweiteren wurden wegen der Eingriffe in das Erdreich, die zur Leitungsverlegung erforderlich sind, künftige Ernteaufträge von 15 bis 25 % vermutet.

Vom Einwender wurde eine Duldung der Erdgasleitung auf dem Grundstück in Aussicht gestellt, wenn diese wenigstens 50 m nach Osten oder westlich der bereits errichteten Hallen verlegt wird.

Die GASCADE Gastransport GmbH reagierte auf die Einwendung mit der Planänderung Nr. 1 „Trassenverschiebung Hemsloh“. Zu dieser Planänderung wurde vor dem Erörterungstermin ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Einwand wurde im Erörterungstermin am 15.07.2016 mit den Einwendern diskutiert (siehe Wortprotokoll des Erörterungstermins ab Seite 9, Abschnitt 3.3).

Im Erörterungstermin wurde herausgearbeitet, dass der Alternativvorschlag der Einwender für die GASCADE Gastransport GmbH nicht akzeptabel ist, weil man sich dann dauerhaft in einem Gebiet befände, in denen die Einwender bauen wollen. Deshalb plante die GASCADE Gastransport GmbH mit der Planänderung Nr. 1 eine Variante, die einen größeren Abstand zu den Bauplanungen der Landwirte wahrt, um so einerseits der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstätte mit der NOWAL nicht im Weg zu stehen und andererseits eine Beeinträchtigung der Leitung durch die Baumaßnahmen auszuschließen. Dieser gewählte Abstand dient damit der Sicherheit beider Seiten. Da die Leitung mit ihrem Schutzstreifen ins Grundbuch eingetragen wird und der Leitungsverlauf auch bei der Samtgemeinde Rehden und dem Landkreis Diepholz bekannt ist und in deren Planwerke übernommen wird, ist eine Berücksichtigung des erforderlichen Abstandes bei der Erteilung der Baugenehmigungen der geplanten Hallen gewährleistet.

In der Erörterung konnte auch die weitere Sorge der Landwirte herausgearbeitet werden. Sie betrifft die Veränderung des Bodens durch den Eingriff im Bereich der Leitungstrasse und deren Schutz- und Arbeitsstreifens sowie die mögliche Verdichtung des Bodens durch die Auflast während der Maßnahme. Es wurden langfristige Ertragseinbußen befürchtet. Die GASCADE Gastransport GmbH strebt zur Lösung dieses Problems eine privatrechtliche Einigung in Form des Gestattungsvertrages an. Der Mustervertrag wurde mit dem Landvolk erarbeitet und behandelt auch das Thema Ertragseinbußen und deren wirtschaftliche Bewertung.

Es wird von Seiten der Landwirte insbesondere die Eskalation bei einem Streit befürchtet, die zur Einschaltung von Rechtsanwälten nötigt. Von den Landwirten wird daher die Einschaltung der Landwirtschaftskammer angeregt, um den Streit über die Bewertung von Aufwuchsschäden zu schlichten.

Im Nachgang des Erörterungstermins wurde vom LBEG die Diskussion mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Betriebsstelle Nienburg zu dieser gewünschten Funktion geführt. Die Landwirtschaftskammer hat eigene Gutachter um derartige Schäden zu beurteilen. Sie kann aber keine streitschlichtende Instanz sein oder eine Mediation durchführen.

Zur Lösung des Problems wurde ein Verfahren zur Beurteilung des Bodens, bestehend aus einer Beweissicherung vor der Baumaßnahme, einer fachkundigen Baubegleitung unter Einbeziehung der Grundeigentümer und einer Abnahme der Fläche nach der Verlegung der Leitung, dem Ende der Baumaßnahme, durch die Nebenbestimmungen 3.6 festgelegt. Außerdem wurde durch Nebenbe-

stimmung 3.6.5 ein Verfahrensweg beim Verdacht von Aufwuchsschäden definiert, der einer gerichtlichen Auseinandersetzung vorgeschaltet wird.

Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen, so dass die Planung gemäß der Planänderung Nr. 1 „Trassenverschiebung Hemsloh“ umgesetzt wird, die einen sicheren Betrieb der NOWAL bei gleichzeitig großem Freiraum für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Betriebsfläche garantiert.

Einwendung L67301/01-12 03/2015-0001/008

In der Einwendung wurde dargelegt, dass die geplante NOWAL-Trasse über ein landwirtschaftliches Hofgrundstück in der Gemarkung Rehden, Flur 38, Flurstücke 78/3, 78/2 und 78/1 - laut ausgelegter Unterlagen - so geplant ist, dass eine betriebliche Weiterentwicklung unmöglich wird. Es wurde auch daraufhingewiesen, dass der Einwender im Besitz einer Baugenehmigung für eine Futtermittelagerhalle ist, die auf der geplanten Leitungstrasse errichtet wird.

Erst durch die Einwendung erfuhr die GASCADE Gastransport GmbH von der bestehenden Baugenehmigung, die aufgrund ihrer Bestandskraft Vorrang vor der NOWAL-Planung besitzt, obwohl mit der Errichtung der Futtermittelhalle noch nicht begonnen wurde. Die GASCADE Gastransport GmbH hat daraufhin umgeplant und die Planänderung Nr. 2 „Umtrassierung Rehden Süd“ eingereicht. Noch vor dem Erörterungstermin wurde ein Beteiligungsverfahren zu dieser Planänderung durchgeführt und abgeschlossen. Die Einwendung und die daraufhin erfolgte Planänderung wurden im Erörterungstermin am 15. Juli 2015 diskutiert (siehe Abschnitt 3.4 des Wortprotokolls ab Seite 19). Der Einwender erklärte, dass sein Einwand mit der Planänderung Nr. 2 erledigt ist.

Einwendung L67301/01-12 03/2015-0001/011-1

Die Einwendung wurde am Auslegungsort Samtgemeinde Altes Amt Lemförde eingereicht. Der Einspruch richtete sich gegen die Trassenführung durch das Flurstück 47/3 der Flur 3 der Gemarkung Marl. Es wurde vorgetragen, dass eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks eintreten würde. Die angebotene Entschädigung wurde als zu gering beurteilt. Vorgetragen wurde, dass eine Gasleitung zudem die Nutzbarkeit des Grundstücks beeinträchtigt, weil Baumaßnahmen im betreffenden Trassenbereich nur noch sehr eingeschränkt möglich sind. Nahezu jede Art der Benutzung bedarf der vorherigen Anhörung des Leitungsbetreibers und dessen Einwilligung. Weiterhin wurde die unterirdische Gasleitung als potentielle Gefahr dargestellt, weil eine Garantie gegen schädigende Gasaustritte nicht gegeben werden kann. Darüber hinaus bestanden im Rahmen der Errichtung der Leitung Bedenken, dass im Bereich der geplanten Trassenführung vorhandene Vegetation, darunter mehrere hohe Laubbäume, Schaden nehmen und eingehen, wenn das Wurzelwerk der Bäume beschädigt wird. Der vorhandene Schall- und Sichtschutz durch die vorhandene Vegetation zur Lemförder Straße bzw. Osnabrücker Straße würde damit beeinträchtigt, was sich wiederum auf die Wohnqualität auswirken würde.

Die Einwendung wurde auf dem Erörterungstermin am 15.07.2015 mit dem Einwender diskutiert (siehe Wortprotokoll des Erörterungstermins ab Seite 27, Abschnitt 3.7). Es wurde vom Einwender (Grundeigentümer) vorgetragen, dass eine privatrechtliche Einigung zwischen ihm und der GASCADE Gastransport GmbH kurz vor einem Abschluss steht. Nachdem die Einwendung im LBEG eingegangen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet wurde, kam es zu Gesprächen, die zu Anpassungen beim Grundeigentümer führten, obwohl das gesamte Grundstück durch eine Pressung mit der NOWAL unterquert wird, also nicht betreten werden muss. Die GASCADE Gastransport GmbH hatte aufgrund der Einwendung Alternativen, Umgehungen des Flurstücks untersucht, mussten dabei aber feststellen, dass man dann dichter an andere Bebauungen herankäme, so dass die Alternativen verworfen wurden. Durch die Pressung wird die Beeinträchtigung des Flurstücks minimiert. Die Trassenführung wurde vom Einwender nicht mehr beanstandet. Gegenstand der Diskussion zwischen Grundeigentümer und Antragstellerin ist nur die Bewertung der Wertminderung, die durch die Eintragung eines Rechts für den Leitungsschutzstreifen ins Grundbuch eintritt. In dieser Angelegenheit wurde aber von beiden Seiten eine privatrechtliche Einigung vorausgesagt.

Einwendung L67301/01-12 03/2015-0001/011-3

Die Einwendung wurde am Auslegungsort Samtgemeinde Altes Amt Lemförde eingereicht.

Die Einwendung betraf das Flurstück 40, Flur 4 in der Gemarkung Dielingen und Flurstück 16, Flur 3 in der Gemarkung Döhne. Beide Gemarkungen liegen im nordrhein-westfälischen Landkreis Minden-Lübbecke, weshalb die Einwendung an die Bezirksregierung Detmold weitergeleitet wurde, um dortigen Planfeststellungsbeschluss behandelt zu werden.

Einwendung L67301/01-12 03/2015-0001/011-4

Die Einwendung wurde am Auslegungsort Samtgemeinde Altes Amt Lemförde eingereicht.

Es handelt sich um eine Sammeleinwendung von 11 Einwohnern der Gemeinde Stemshorn, wovon 10 Einwohner an der Straße „Zur Schulheide“ wohnen und 1 Einwohner an der Straße „Auf der Heide“ wohnt.

Die Einwender bemängelten:

- Die geplante Trasse soll im Abstand von 20 bis 50 Metern zu unseren Wohnhäusern geführt werden. Der geplante Leitungsverlauf ist zu nah.
- Hinweise auf mögliche Gefahren des Gastransports in Pipelines gibt es in den Planungsunterlagen der Gascade nicht. Pipelineunfälle mit verheerenden Folgen können aber nicht ausgeschlossen werden. Wir befürchten Lebens- und Eigentumsgefährdung.
- Durch alternative Trassenführung sind deutlich höhere Mindestabstände zu Wohngebäuden realisierbar.

Die GASCADE Gastransport GmbH erhielt die Einwendung und hat daraufhin die Planung geändert und die Planänderung Nr.6 „Trassenverschiebung Stemshorn, Zur Schulheide“ vorgelegt. Vor dem Erörterungstermin wurde ein Beteiligungsverfahren zu dieser Planänderung durchgeführt. In direkten Gesprächen konnte dabei ein Einvernehmen mit den Einwendern erzielt werden. Dies wurde durch die Vorlage eines Planwerkes der Planänderung Nr. 6, auf dem alle Einwender durch Unterschrift ihre Zustimmung ausdrückten, dokumentiert. Durch diese Planänderung Nr. 6 wurde aber die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde stärker betroffen. Es fand eine Erörterung der Einwendungen auf dem Erörterungstermin am 15.07.2015 statt (siehe Wortprotokoll des Erörterungstermins ab Seite 32, Abschnitt 3.9). Der Einwand wurde nach der Planänderung zurückgezogen. Der Bürgermeister konnte sich zur geänderten Planung im Erörterungstermin noch nicht abschließend äußern, weil der Gemeinderat sich mit der Planänderung noch nicht befassen konnte. Die Gemeinderatsbefassung fand am 19.10.2015 statt. Der Planänderung wurde durch den Gemeinderat zugestimmt.

Einwendung L67301/01-12 03/2015-0001/011-5

Es handelte sich um eine Ergänzung der Stellungnahme der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde vom 12.02.2015, durch die auf Leitungen hingewiesen wurde, die sich im Eigentum der Samtgemeinde befinden. Die Ergänzung wird im Planfeststellungsbeschluss gemeinsam mit der ursprünglichen Stellungnahme behandelt.

Einwendung L67301/01-12 03/2015-0001/011-6

Die Einwendung wurde am Auslegungsort Samtgemeinde Altes Amt Lemförde eingereicht.

Es wurde eine Betroffenheit im Bereich der Flurstücke 175/176/177, Flur 2 der Gemarkung Lemförde angezeigt. Der Einwender beanstandet die Abweichung der Trassenführung von der raumordnerisch festgelegten Trasse. Die beantragte NOWAL-Trasse enthält kleinräumige Änderungen, die in Abstimmung mit Bauämtern der betroffenen Samtgemeinde vorgenommen wurden. In diesem Fall wird die westliche Umgehung des neuangelegten Regenrückhaltebeckens an der Bundesstraße B 51 westlich von Lemförde vorgesehen, welche zu einer Trassenbündelung mit der geplanten 380-kV-Leitung „Wehrendorf – St. Hülfe“ der Ampriion führt. Der Einwender begehrt eine Rückkehr zur raum-

ordnerisch festgestellten Trasse. Die Ausführung der GASCADE Gastransport GmbH, dass in diesem Trassenverlauf der im Raumordnungsverfahren dargestellte Trassenverlauf - weitgehend in Parallel-lage zur B 51 – nicht mehr realisiert werden kann, da nördlich vom Klärwerksweg ein großes natur-nah gestaltetes Regenrückhaltebecken entlang der B 51 angelegt und der 20m-Anbauverbotsstreifen entlang der B 51 mit Gehölzen und Solitärbäumen bepflanzt wurden, wurde in der Einwendung nicht als Hinderungsgrund akzeptiert. Es wurde die Auffassung vertreten, dass die Bepflanzung noch ange-passt werden kann, da sie erst vor kurzer Zeit angelegt wurde und deshalb noch keinen ortsprägen-den Charakter hat oder unter Naturschutzerhaltungsmaßnahmen fallen würde. Als Vorteil des ur-sprünglichen Trassenverlaufs wurde außerdem vorgetragen, dass dann keine Wirtschaftsflächen in ihrer Bewirtschaftung beeinträchtigt werden müssten, weil diese nicht diagonal durchschnitten wer-den müssten.

Im Erörterungstermin (siehe Wortprotokoll des Erörterungstermins vom 15.07.2015 ab Seite 31, Ab-schnitt 3.8) wurde herausgearbeitet, dass zuerst die Trasse der NOWAL im Raumordnungsverfahren festgelegt wurde, dann das Regenrückhaltebecken geplant und gebaut wurde, ohne die NOWAL-Planung zu berücksichtigen und schließlich bei der Feinplanung der NOWAL festgestellt wurde, dass der verbliebene Platz zwischen Regenrückhaltebecken und Bundesstraße nicht ausreicht, um mit einer Leitung dieser Größe und dem sich daraus ergebenden Leitungsschutzstreifen sowie Arbeits-streifen zwischen den beiden Objekten durchzukommen. Deshalb muss der vorgefundene Zustand als neue Planungsgrundlage der Feinplanung akzeptiert werden und eine Alternative während der Feinplanung erarbeitet werden, durch die diese Engstelle umgangen wird.

Die Tatsache, dass der Einwender, als Flurstückseigentümer nun von der NOWAL betroffen ist, wur-de von diesem im Erörterungstermin grundsätzlich akzeptiert. Zum Schutz seines Bodens beantragte auch er ein bodenkundliches Beweissicherungsverfahren.

Dieses bodenkundliche Beweissicherungskonzept wurde mit den Nebenbestimmungen 3.6 festgelegt.

Einwendung L67301/01-12 03/2015-0001/012

Am 7. August 2015 traf eine Einwendung einer betroffenen Grundeigentümerin (Magirusstraße 7, Gemarkung Rehden, Flur 32, Flurstück 7/1 und 8) ein. Die Einwendung ist verfristet. Die Einwenderin gab an als Ausmäker vom NOWAL Genehmigungsverfahren keine Kenntnis gehabt zu haben und begründete damit ihren Widerspruch gegen das Vorhaben.

Ermittlungen zeigten, dass eine direkte Beteiligung als Ausmäker mit Schreiben vom 08.12.2014 an die im Grundbuch eingetragene Adresse erfolgte. Dabei wurde die Bekanntmachung übermittelt, so dass sich die Grundeigentümerin im Verfahren fristgerecht hätte äußern können.

Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Hunte

Der Unterhaltungsverband Hunte teilte mit, dass im geplanten Trassenverlauf von der Erdgasfernlei-tung, ergänzend zu den in den Antragsunterlagen aufgeführten Gewässern II. und III. Ordnung sowie Privatgräben, weitere Gewässer III. Ordnung gekreuzt werden.

Für die Kreuzungen, für die Einleitung des Grundwassers und für die Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5,00 Metern von der Oberkante der Böschung wurden Auflagen definiert.

Diesen Auflagen wurde nach Prüfung weitestgehend gefolgt. Die Auflagen wurden als Nebenbestim-mungen (3.5.9.1 bis 3.5.9.15, 3.5.8.1 bis 3.5.8.11 und 3.5.11.1 bis 3.5.11.2) in modifizierter Form übernommen. Die Modifizierung war erforderlich, weil der Eingriff für die Herstellung von Baugruben bei kleinen Gewässern und Gräben unverhältnismäßig hoch zum Ziel der Eingriffsvermeidung im Gewässer durch geschlossene Kreuzung ist.

Eine Profilaufnahme ist vor und nach den Arbeiten erforderlich, um einen Vergleich bei der Abnahme durchführen zu können.

Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen erhob keine Bedenken gegen den Plan, wies aber darauf hin, dass das Plangebiet zum Teil in den Anlagenschutzbereich des Flugplatzes Diepholz hineinreicht. Da es durch die Baumaßnahmen zu Störungen des NDB-Funkfeuers kommen kann, sei vor Baubeginn der Flugplatz Diepholz zu informieren. Diese Bitte wird in Form der Nebenbestimmung 3.14.1.1 verbindlich.

Stellungnahme der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur wies darauf hin, dass das Vorhaben für den Neubau einer Erdgas-Pipeline „NOWAL“ im Netzentwicklungsplan (NEP) Gas der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 15 a EnWG enthalten ist. Das Vorhaben wurde gem § 15 a Abs. 3 EnWG mit der Bestätigung des NEP Gas 2014 durch die Bundesnetzagentur am 17.11.2014 betätigt. Die Bundesnetzagentur hatte die GASCADE Gastransport GmbH erstmalig im Änderungsverlangen des Netzentwicklungsplans Gas 2012 am 10.12.2012 gemäß § 15a Abs. 3 Satz 6 EnWG zur Durchführung der Maßnahme bestimmt. Aus dem verbindlichen NEP Gas folgt grundsätzlich eine Verpflichtung für die Fernleitungsnetzbetreiber zur Realisierung der im Plan enthaltenen Maßnahmen. Für das Vorhaben „Netzkopplung Drohne“ hat die Beschlusskammer 4 unter dem Aktenzeichen BK4-13-035 am 09-06.2014 eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV genehmigt, da es sich um eine Erweiterungsinvestition handelt, deren Notwendigkeit zum bedarfsgerechten Ausbau ausreichend auf Grund der bestätigten Netzentwicklungspläne 2012 und 2013 belegt ist.

Stellungnahme der Handwerkskammer Hannover

Die Handwerkskammer Hannover hatte den festzustellenden Plan eingehend geprüft, aber keine Anregungen vorgebracht.

Stellungnahme der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

Durch die Stadtwerke Huntetal wurde darauf hingewiesen, dass sich im Planungsbereich diverse Versorgungsleitungen befinden. Es wurde auch auf die Erkundungspflicht des Planwerkes der zukünftigen Auftragnehmer hingewiesen. Dieser Hinweis wurde unter 4. In den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Stellungnahme der Gastransport Nord GmbH

Die GTG Nord stellte nach Prüfung der Planfeststellungsunterlagen fest, dass sich im Bereich der NOWAL-Trasse keine ihrer Erdgas-Hochdruckleitungen befinden. Folglich gab es keine Anregungen für oder Bedenken gegen den Planfeststellungsbeschluss.

Stellungnahme der AVACON AG Prozesssteuerung - DGP

Die AVACON AG Prozesssteuerung - DGP stellte fest, dass die Planung keine ihrer Belange berührt und gab einen Hinweis zur eigenen Unternehmensstruktur. Dieser Hinweis wurde unter 4. in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen

Das LGLN regte an, dass sein Fachbereich Landesbezugssystem nach Abschluss der Baumaßnahme informiert wird, um eine Überprüfung des Höhenfestpunktes 3317/131, der Lagefestpunktes 3416/12. 22 und 67 sowie die Schwerefestpunkte 3416/57 und 67 durchzuführen, die durch die Baumaßnahme gefährdet werden. Die Anregung wurde als Nebenbestimmung 3.14.1.2 übernommen.

Stellungnahme des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V.

Der Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. nahm in seiner Stellungnahme Bezug auf die Erfahrungen der Planumsetzung bei der Errichtung der Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL), an der die GASCADE Gastransport GmbH aber nur ein Teillos abwickelte, so dass die geäußerte Kritik und der Stellungnahme nicht unmittelbar auf sie fällt.

Mit der Stellungnahme wurde der Aufgabenkatalog der unteren Wasserbehörde beim NEL-Projekt übermittelt und die Auffassung vertreten, dass dieser Aufgabenkatalog auch in diesem Fall zielführend ist. Es ist anhand des Aufgabenkataloges nicht erkennbar, welcher der beim NEL-Vorhaben - betroffenen Landkreise diesen Aufgabenkatalog formulierte. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Diepholz hat für das NOWAL-Planfeststellungsverfahren eine eigene Stellungnahme gefertigt und das Einvernehmen für die Erteilung der erforderlichen Wasserrechte erteilt. Mithin hat diese konkrete, projektbezogene Stellungnahme Vorrang vor dem Aufgabenkatalog eines Landkreises im NEL-Planfeststellungsverfahren.

Gleichwohl wurde der Aufgabenkatalog in die Betrachtung einbezogen und bei der Ausarbeitung der Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Neben diesem Katalog wurde folgendes Erfordernis gesehen:

- bei Gewässerquerungen in Absprache mit dem Fischereirechtsinhabern und dem Landessportfischerverband eine fachgerecht Beweissicherung und Bestandsaufnahme der Gewässerstruktur (Detailkartierung) und des Fischbestandes durchgeführt wird,
- Gewässerquerungen wieder nach dem Stand von Wissenschaft und Technik so wiederhergestellt werden, dass der gute ökologische Zustand gem. WHG / EG-WRRL gefördert wird, z. B. durch die Anlage von Kiesbetten/Laichbetten o. ä.
- Gewässerquerungen an ökologisch sensiblen und hochwertigen Fließgewässern grundsätzlich in geschlossener Bauweise durchgeführt werden müssen.

Hierzu dienen die Nebenbestimmungen 3.5.8, 3.5.9 und 3.5.11.

Schließlich wurde zur Vermeidung von Problemen, wie sie beim NEL-Projekt angeblich auftraten, eine umfassende und transparente Verfahrensbeteiligung der Fischereipächter und des Landessportfischerverbandes Niedersachsen gefordert.

Dieser Forderung wurde bisher hinsichtlich des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V. entsprochen. Die eingetragene Naturschutzvereinigung wurde im Verfahren beteiligt, sie erhielt den kompletten Satz der Antragsunterlagen, konnte eine Stellungnahme abgeben und wurde zum Erörterungstermin eingeladen, wo ein Verbandsvertreter gehört wurde. Dem Verband wurde auch das Wortprotokoll des Erörterungstermins übermittelt. Er wird auch eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses erhalten. Der Forderung kann nicht hinsichtlich der Fischereipächter entsprochen werden, denn dies ist verfahrensrechtlich nicht vorgesehen.

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG/DB Energie GmbH

Die DB Immobilien übermittelte eine Gesamtstellungnahme der DB AG. Darin wurde davon ausgegangen, dass die Betriebsfähigkeit der planfestgestellten Eisenbahnanlagen durch den NOWAL-Plan nicht beeinträchtigt wird. Es wurde daraufhingewiesen, dass für die drei erforderlichen Kreuzungen der geplanten NOWAL mit den Eisenbahnstrecken Nienburg - Diepholz bei km 52,58, Wanne Eickel - Hamburg bei km 152,68 und 156,6 gebührenpflichtige Gestattungsverträge zu schließen sind, wobei Kreuzungsrichtlinien der DB AG zu beachten sind.

Dieser Hinweis wurde unter 4. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Gesamtstellungnahme der DB AG wurde später durch eine Stellungnahme der DB Energie GmbH ergänzt, in der darauf hingewiesen wurde, dass der Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf von der NOWAL berührt bzw. kreuzt. Deshalb wurden zehn Anmerkungen gemacht, die, nach kritischer Würdigung, als Nebenbestimmungen 3.5.7.1

bis 3.5.7.7 Eingang in den Planfeststellungsbeschluss fanden. Die Anmerkung 8 muss Gegenstand des Gestattungsvertrages sein, der mit der DB Energie GmbH erarbeitet werden muss.

Ein Gespräch mit DB Immobilien kam zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Planfeststellung kein öffentlich-rechtlicher Regelungsbedarf besteht, sondern alle Details zur Kreuzung des Bahnkörpers über die umfangreichen, privatrechtlichen Gestattungsverträge geregelt werden. Darin werden dann die technische Ausführung der Pressung und eventuell notwendige gutachterliche Begleitungen festgelegt.

Stellungnahme der Wintershall

Die Wintershall Holding GmbH wies auf diverse Leitungen und Kabel der Wintershall Holding GmbH, Erdgas Münster GmbH und der Astora GmbH, indem der Verlauf in Planauszügen eingetragen wurde. Diese Informationen wurden der GASCADE Gastransport GmbH zugeleitet.

Die Wintershall bat um eine Beteiligung der Erdgas Münster GmbH. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Kreuzung oder Parallelführung der NOWAL mit bestehenden Leitungen vorgebracht, aber verschiedene Anforderungen formuliert. Die Anforderungen wurden, nach kritischer Würdigung, in den Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmung 3.5.7.8 bis 3.5.7.15 eingebracht.

Stellungnahme der Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH gab für sich und im Auftrag der RWE Deutschland AG den Hinweis ab, dass im geplanten Trassenverlauf umfangreiche Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten werden. Hierzu wurden Dateien übergeben, in denen diese eingezeichnet waren. Diese Dateien wurden an die GASCADE Gastransport GmbH weitergereicht. Außerdem wurde ein Hinweis zu den Arbeiten im Bereich der Versorgungseinrichtungen aufgenommen, der in den Beschluss unter 4. aufgenommen wurde.

Stellungnahme der Amprion GmbH

Die Amprion GmbH teilte mit, dass die NOWAL-Erdgasleitung teilweise in den Schutzstreifen der 220-kV- Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf - St. Hülfe (Maste 47 bis 63) und der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung Pkt. Lemförde - Pkt. Freistatt (Maste 57 bis 1) liegt. Sie teilte weiter mit, dass eine 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf - St. Hülfe (Mast 42 bis 63) als Ersatz für die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung geplant ist, so dass es auch hier Überschneidungen mit der NOWAL geben wird.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen wurden von der Amprion GmbH in Lagepläne des NOWAL-Planfeststellungsantrages eingetragen und zurückgeschickt. Sie wurden vom LBEG an die anstellende GASCADE Gastransport GmbH weitergereicht.

Da die Planfeststellungsverfahren der Amprion-Leitungsprojekte bereits abgeschlossen sind, besitzt deren Planung Vorrang, das heißt gegebenenfalls muss die NOWAL-Planung angepasst werden.

Die Amprion GmbH definierte aber Bedingungen unter denen sie mit der Errichtung der NOWAL teilweise im Schutzstreifen der Höchstspannungsleitung einverstanden ist.

Diese Bedingungen wurden der GASCADE Gastransport GmbH akzeptiert. Eine Bedingung führte zur Planänderung Nr. 3 „Trassenverschiebung am geplanten Maststandort Nr. 59 der 380-kV-Freileitung“. Alle anderen Bedingungen wurde als Nebenbestimmungen 3.4.1.1. bis 3.4.1.8 in den Planfeststellungsbeschluss eingebracht. Darüberhinaus wurden einige Hinweise in Abschnitt 4 des Planfeststellungsbeschluss eingefügt.

Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser äußerte keine Bedenken gegen das Vorhaben, wies aber darauf hin, dass vom NOWAL-Plan Flurbereinigung Diepholz-Südwest betroffen ist, deren Flurbereinigungsplan unanfechtbar ist. Da die vorläufige Besitzeinweisung bereits erfolgt ist, die Ausführungsanordnung jedoch noch nicht erlassen wurden, können zurzeit Nutzungsrecht und grundbuchliches Eigentum unterschiedlich sein. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass vor Grundstücksverhandlungen der Sachstand beim Amt für regionale Landesentwicklung in der Geschäftsstelle Sulingen abgefragt werden kann.

Die Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung wurde an die GASCADE Gastransport GmbH gegeben, so dass diese den Hinweis in den Gestattungsvertragsverhandlungen berücksichtigen konnte.

Da eine öffentliche Bekanntmachung der Auslegung und des Erörterungstermins erfolgte, konnte jeder Betroffene sich ins Genehmigungsverfahren einbringen, so dass der Hinweis der Flurbereinigung keinen Einfluss auf das Planfeststellungsverfahren und den dazugehörigen Planfeststellungsbeschluss hat.

Stellungnahme der Erdgas Münster GmbH

Die Erdgas Münster GmbH wies auf vier Gashochdruckleitungen (29 Düste - Rehden, 44b Voigtei - Rehden, 01 Barrien - Rehden, 14c Rehden - Steinbrink) und drei Kabel (GasLINE-1000 Lengerich - Weyhe, GasLINE, LWL-502 Voigtei - Rehden, LWL-517 Station Rehden - GASCADE Rehden) hin und überreichte dazu einen Übersichtsplan und zwei Lagepläne, in denen diese der öffentlichen Energieversorgung dienenden Anlagen dargestellt sind. Übersichtsplan und Lagepläne wurden mit der Stellungnahme an die GASCADE Gastransport GmbH weitergeleitet, damit die Leitungen und Kabel sowie deren Schutzstreifen berücksichtigt werden können.

Es kommt zu Kreuzungen und Annäherungen.

Eine Kontaktaufnahme der GASCADE Gastransport GmbH mit den Betreibern Wintershall Holding GmbH und der EMPG ist erforderlich, um alle Informationen zu verifizieren. Diese Abstimmung mit den Betriebsführern und ein Ortstermin wurden durch die Nebenbestimmung 3.5.7.16. verbindlich gemacht.

Es wurde darauf hingewiesen, dass beim Freilegen größerer Leitungsstrecken für die Kreuzung besondere Maßnahmen zur Sicherung erforderlich sind und dass die Sicherungskosten von der GASCADE Gastransport GmbH als Verursacherin des derzeitigen Zustandes zu tragen sind. Dieser Hinweis wurde in den Nebenbestimmungen 3.5.7.17 und 3.5.7.18 umgesetzt.

Schließlich wurde eine Beteiligung der GasLINE und der Open Grid Europe GmbH erbeten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der PLEDOC GmbH verwiesen.

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Industrie- und Handelskammer Hannover wies auf das Raumordnungsverfahren und die Landesplanerische Feststellung zum Trassenkorridor hin. Es wurden keine Bedenken gegen die NOWAL-Planung vorgetragen. Aber es wurde darum gebeten dafür Sorge zu tragen, dass Gewerbebetriebe im Umfeld der Baumaßnahme für Kunden- und Lieferverkehre auch während der Bauarbeiten erreichbar bleiben. Dieser Bitte wurde durch die Nebenbestimmung 3.5.7.19 nachgekommen.

Stellungnahme der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde

Von der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde wurden in einer ersten Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen das Vorhaben vorgetragen. In einer zweiten Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass sich im Trassenbereich der geplanten Erdgasfernleitung NOWAL an diversen Stellen Wasserversorgungs-, Schmutzwasserkanal- und Abwasserdruckrohrlei-

tungen der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ befinden. Es wurde gefordert, dass Kreuzungen und/oder Parallelführungen der geplanten Hochdruckerdgasleitung mit den Ver- und Entsorgungsleitungen der Samtgemeinde nach den einschlägigen technischen Vorschriften auszuführen sind. Die Samtgemeinde forderte, dass jede Kreuzungsmaßnahme und jede Parallelführung mit den Ver- und Entsorgungsleitungen im Einzelfall zu betrachten ist. Vor der Baumaßnahme ist dazu eine Kontaktaufnahme der GASCADE Gastransport GmbH mit der Samtgemeinde erforderlich. Diese muss zeitig erfolgen, weil sich die Samtgemeinde bei der Vorbereitung und Umsetzung von Leitungssicherungsmaßnahmen eines versierten Ingenieurbüros und entsprechender Tiefbaufirmen bedient. Die Kosten für die Maßnahmen der Leitungssicherung sind von der GASCADE Gastransport GmbH zu tragen. Diese Forderungen wurden durch Einfügen der Nebenbestimmung 3.5.7.24 in den Planfeststellungsbeschluss umgesetzt.

Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung

Die DFS Deutsche Flugsicherung hat keine Bedenken oder Anregungen bezüglich der Belange des Anlagenschutzes gemäß § 18a LuftVG, weist aber darauf hin, dass die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG von dieser Stellungnahme unberührt bleiben und dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von der Stellungnahme informiert wurde.

Stellungnahme der Gasunie

Die Gasunie Deutschland Service GmbH vertritt mit ihrer Stellungnahme die Interessen der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH und der Cupa Transport Service GmbH.

Durch die NOWAL Planung ist die Erdgastransportleitung ETL 0004.000 Goldenstedt-Bielefeld mit Begleitkabel in ihrem 4,00 m Schutzstreifen betroffen. Die Gasunie hat deren Verlauf in Bestandspläne eingezeichnet und diese dem LBEG zur Verfügung gestellt. Außerdem wurden allgemeine und projektbezogene Schutzmaßnahmen definiert. Diese Unterlagen wurden an die GASCADE Gastransport GmbH weitergeleitet. Diese Schutzmaßnahmen entsprechen denen der GASCADE Gastransport GmbH in ihren Leitungsschutzstreifen und werden deshalb von der Antragstellerin akzeptiert. Die Schutzmaßnahmen werden durch die Nebenbestimmung 3.5.7.20 für Arbeiten im Schutzbereich der, von der Gasunie betreuten, Leitung verbindlich gemacht. Als Nebenbestimmung 3.5.7.21 wurde eine Kontaktaufnahme mit dem Leitungsbetrieb Schneiderkrug verpflichtend festgelegt, um erforderliche Einweisungen sicherzustellen.

Stellungnahme der Nowega

Die Nowega GmbH verwies auf ihre betroffenen Anlagen:

- Gashochdruckleitung 03 Rehden - Lengerich
- Gashochdruckleitung 03.8 Biogasanlage Wetschen

und die GasLINE-Anlage:

Kabel GasLINE-1000 Lengerich - Weyhe

hin. Hierzu wurden Planunterlagen übergeben, die an die GASCADE Gastransport GmbH weitergeleitet wurden. Gegen die Planungen der NOWAL wurden keine Bedenken erhoben, aber es wurde daraufhingewiesen, dass im Bereich der Parallelverlegung mit der NOWEGA-Leitung frühzeitig entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit der Betriebsführung abzustimmen sind. Diese liegt in den Händen der Wintershall Holding GmbH in Barnstorf. Es wurde auf ein Merkblatt der Nowega GmbH und auf die Einweisungsnotwendigkeit durch die Betriebsführung bei Arbeiten im 8m breiten Schutzstreifen hingewiesen. Gleichzeitig wurde eine Kontaktaufnahme mit der GasLINE und der Open Grid Europe GmbH zur Abstimmung von Details der Baumaßnahme gefordert.

Diese GASCADE Gastransport GmbH zeigte an, dass sie diese Informationen zur Kenntnis genommen hat und die Forderungen akzeptiert. Sie wurden als Nebenbestimmung 3.5.7.22 Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Zum Hinweis auf die Betroffenheit der GasLINE siehe Stellungnahme der PLEDOC GmbH.

Stellungnahme der Samtgemeinde Rehden

Das Ziel der Samtgemeinde Rehden, dass bei Erweiterung von Gewerbeflächen keine erheblichen Einschränkungen der Bebaubarkeit von Grundstücken eintritt, wurde bereits durch die kleinräumige Anpassung des beantragten Trassenverlaufs gegenüber der Raumordnung erreicht, so dass gegen den Trassenverlauf keine Bedenken erhoben wurden. Es wurde jedoch gefordert, dass Straßen- und Gewässerkreuzungen ausschließlich in geschlossener Bauweise erfolgen. Lediglich bei Sand- und Schotterwegen wurde eine offene Bauweise zugestanden.

Die GASCADE Gastransport GmbH möchte im Gegenzug dazu nach Einzelfallprüfung, untergeordnete Gemeindestraße in offener Bauweise queren können. Hintergrund ist die Tatsache, dass häufig hinreichende Ausweichmöglichkeiten für den Verkehr vorhanden sind und Eingriffe in den Straßenseitenbereich sowie der technische Aufwand bei geschlossener Querung von untergeordneten Gemeindestraßen unverhältnismäßig hoch ist. Es ist daher häufig sinnvoller, eine kurzzeitige Sperrung der untergeordneten Gemeindestraße mit dem Straßenbaulastträger zu organisieren, als große Baugruben auf beiden Seiten einer untergeordneten Gemeindestraße auszuheben.

Der Forderung der Samtgemeinde Rehden bei Straßen- und Gewässerquerung wird daher unter Verhältnismäßigkeitsaspekten nur teilweise entsprochen, siehe Nebenbestimmung 3.5.7.23. Es wird eine gemeinsame Abnahme durchgeführt, um eine vollständige Wiederherstellung der Straße und der Straßenseitenräume zu garantieren.

Stellungnahme Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH teilte mit, dass sie gegen die NOWAL-Planung keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass sich im Bereich vorhandener Straßen und Wege Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Es wurde auf die Kollisionsregel des § 75 TKG hingewiesen, nach der spätere besondere Anlagen so auszuführen sind, dass die vorhandene Telekommunikationslinie der Telekom nicht störend beeinflusst wird.

Unter Berücksichtigung dieses Rücksichtnahmegebotes hat die GASCADE Gastransport GmbH sich daraus ergebende Mehrkosten zu tragen, dies gilt insbesondere für gegebenenfalls erforderliche Korrosionsschutzmaßnahmen bei Näherungen der NOWAL an die Telekommunikationslinien.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Bedingungen der Deutschen Telekom Technik GmbH wurden als Nebenbestimmung 3.5.7.25 Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Dümmer-Niederung

Der Wasser- und Bodenverband Dümmer-Niederung wies auf Gewässer II. und III. Ordnung und Privatgräben hin, die sich im Trassenverlauf befinden und von der NOWAL gekreuzt werden. Außerdem wurde auf die beantragten Einleitstellen eingegangen. Zu diesen Kreuzungen und Einleitung sowie für den 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen wurden Forderungen übermittelt.

Diese Forderungen wurden mit den Forderungen des Unterhaltungsverband Hunte und den Forderungen des Landkreises Diepholz abgeglichen und fanden, so weit möglich, in modifizierter Form, als Nebenbestimmungen 3.5.9.1 bis 3.5.9.15, 3.5.11 und 3.5.11.1 bis 3.5.11.2 Eingang in den Planfeststellungsbeschluss.

Die Forderung, sämtliche Gewässerkreuzungen wasserführender Gräben in geschlossener Bauweise auszuführen, wird zurückgewiesen, weil der Eingriff neben dem Gewässer, insbesondere bei schmalen Gewässern, durch die erforderlichen Baugruben größer ist, als der Eingriff ins Gewässer. Hier hat die Antragsstellerin mit der vorgelegten Planung bereits eine Abwägung des Einzelfalls vorgenommen und kann so mit Hilfe technischer Maßnahmen den Eingriff in das Gewässer bei einer offenen Bauweise minimieren.

Stellungnahme der NLKWN Sulingen

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in Sulingen nahm nur in seiner Funktion als Gewässerkundlicher Landesbetrieb Stellung. Dabei wurde auf die Sichtung der Umweltverträglichkeitsstudie, die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen eingegangen sowie ein Bezug zu den Ziele des europäischen Wasserrahmenrecht hergestellt. Es wurden Beispiele von Problemen ehemaliger Leitungsbauprojekte angeführt. Der Gewässerkundliche Landesdienst hinterfragte schließlich das Beweissicherungskonzept bei der Kreuzung von Gewässern und die Kompensationsmaßnahmen. Im Abschnitt 3.5.9 wurden entsprechende Maßnahmen konkretisiert festgelegt und der Landschaftspflegerische Begleitplan, Teil D, Abschnitt 12 des Antrages listet die Kompensationsmaßnahmen auf. Dieser Landschaftspflegerische Begleitplan wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz bereits vor der Einreichung des Antrages abgestimmt.

Stellungnahme der E-Plus Mobilfunk GmbH

Die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG teilte mit, dass keine eigenen, erdgebundenen Versorgungsleitungen im Planungsgebiet betrieben werden, sondern bei Bedarf erforderliche Übertragungswege von örtlichen Betreibern gemietet werden.

Stellungnahme der PLEdoc GmbH

Durch die Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung der PLEdoc GmbH erfolgte eine Betroffenheitsanzeige. Durch sie wurde angezeigt, dass Schutzstreifen um Versorgungsanlagen im Plangebiet bestehen und Auskunft durch die PLEdoc GmbH im Auftrag folgender Leitungsbetreiber erfolgt:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Hierzu wurden Kartenwerke geliefert, die an die antragstellende GASCADE Gastransport GmbH weitergereicht wurden. Es wurde deutlich erkennbar, dass mit den Antragsunterlagen intensive Betroffenheitsuntersuchungen der PLEdoc durchgeführt wurden.

Im Bereich des Lageplans 01.01, Rehden wurde die Kabelschutzanlage (KSR-Anlage) GLT/005/000 der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG und i-21 Interroute mit einliegendem Lichtwellenleiterkabel (Multitrasse), festgestellt. Sie hat einen Schutzstreifen von 2 m Breite.

Im Bereich der Lagepläne 01.29, 01.30 und 01.31, Lemförde wurden die KSR-Anlage GLT/005/000 der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG und i-21 Interroute mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (Multitrasse) und die KSR-Anlage GLT/005/018 der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtleiterkabeln festgestellt. Beide haben Schutzstreifen mit einer Breite von 2 m.

Es wurde auch festgestellt, dass die angezeigten Rohrlagerplätze in Niedersachsen sämtlich außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Kabelschutzrohranlage (KSR-Anlage) liegen.

Ausgehend von diesen Betroffenheiten wurde Bedingungen für die Annäherung und Kreuzung der Trassen definiert, die nach einer inhaltlichen Prüfung als Nebenbestimmung 3.5.7.26 bis 3.5.7.35 in den Beschluss aufgenommen wurden.

Stellungnahme des Forstamtes Nienburg/Niedersachsen Landesforsten

Das Forstamt Nienburg, als zuständige Stelle der Niedersächsischen Landesforsten erteilte seine Zustimmung zur geplanten Waldumwandlungen (Teil C, Nr. 8.6 des festzustellenden Plans) sowie zu den geplanten Ersatzmaßnahmen. Es wurde daraufhingewiesen, dass das Forstamt Nienburg nicht für die Waldumwandlung zuständig ist, sondern lediglich eine fachliche Stellungnahme abgibt und den erforderlichen Kompensationsumfang ermittelt. Die zuständige Waldbehörde ist der Landkreis Diepholz. (siehe deshalb Stellungnahme des Landkreises Diepholz). Außerdem wurde folgender Hinweis gegeben, der in Abschnitt 4 übernommen wurde.

Stellungnahme der Stadt Diepholz

Die Stadt Diepholz wies auf das Erfordernis von verkehrsrechtlichen Genehmigungen für den Schwerlastverkehr hin und bat, dass die Tiefbauabteilung der Stadt in das Beweissicherungsverfahren eingebunden wird. Hierzu wurde die Nebenbestimmung 3.5.1.2 in den Beschluss eingeführt.

Desweiteren wurde mitgeteilt, dass die Kompensation des Eingriffs zunächst durch Wiederherstellung des betroffenen Biotops erfolgt und darüberhinausgehend eine Ersatzgeldzahlung an den Landkreis Diepholz vereinbart ist.

Schließlich wurde auf den in den Planungsunterlagen enthaltenen denkmalschutzrechtlichen Antrag Bezug genommen. Dabei wurde daraufhingewiesen, dass die Stadt Diepholz für ihr Stadtgebiet als eigenständige Denkmalschutzbehörde zuständig ist.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Bezirksstelle Nienburg der Landwirtschaftskammer Niedersachsen möchte wirtschaftliche Nachteile der betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter vermieden wissen. Sie fordert daher, dass Bewirtschaftungerschwernisse dauerhaft ausgeschlossen, vorübergehende Bewirtschaftungerschwernisse während der Bauphase minimiert und entschädigt sowie unvermeidliche Bewirtschaftungerschwernisse ausgeglichen werden.

Sie stellte fest, dass negative Auswirkungen auf Agrarflächen bestehen, weil Flächen durch die Trasse zerschnitten werden und bei straßenparallelen Verläufen Zufahrten temporär blockiert werden. Außer-

dem stellte sie fest, dass die Bodenstruktur durch den Eingriff über einen längeren Zeitraum beeinträchtigt wird und deshalb Ertragseinbußen wahrscheinlich sind.

Das Thema Boden wurde im Erörterungstermin am 15.07.2015 intensiv diskutiert. Im Ergebnis soll es ein Beweissicherungsprogramm geben, inklusive einer behördlichen Endabnahme der wiederhergestellten Flächen sowie im Rahmen der Nachsorge des Projektes für 10 Jahre die Möglichkeit eines außergerichtlichen Schiedsverfahrens zu Bodenfragen.

Die Landwirtschaftskammer forderte Ansprechpartner für die Grundeigentümer während der Bauphase. Dieser Forderung wird auf drei Wegen nachgekommen, indem eine ökologische Baubegleitung vorgesehen ist, indem bei den Verhandlungen über die Gestattungsverträge die Ansprechpartner der GASCADE Gastransport GmbH bekannt gemacht werden und indem Mitarbeiter des LBEG-Referats L1.1 (Vitusstraße 6, 49716 Meppen) als Aufsicht regelmäßig vor Ort sind oder bei Problemen auf der Baustelle angerufen werden können (☎ 05931/93 56-0).

In der Stellungnahme waren Hinweise für die Feintrassierung enthalten, die durch Weitergabe der Stellungnahme zur GASCADE Gastransport GmbH gelangten. So wurden baubegleitende Fachteams „Melioration und Drainage“ und „Ökologie“ empfohlen.

Es wurde auch ein permanenter Austausch mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, als zuständige Fachbehörde gefordert. Hierzu wurde die Nebenbestimmung 3.14.1.3 eingeführt.

Gefordert wurde in Bereichen, in denen die Trasse in der Nähe landwirtschaftlicher Betriebe oder Teile davon geplant wird, maximal mögliche Abstände vorzusehen, um die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu behindern. Es gab Einwendungen und Wünsche während der Verhandlungen der Gestattungsverträge, auf die die GASCADE Gastransport durch eine Anpassung der Planung einging, siehe dazu Planänderungen Nr. 1, Nr. 4, Nr. 2, Nr. 5, Nr. 7.

Auf diese Belange der Landwirtschaftskammer wurde mit Hilfe der Nebenbestimmungen 3.2.2, 3.5.10.8, 3.6.4, 3.11.3 reagiert.

Stellungnahme des Landkreises Diepholz

Die Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz sah ihre Belange im Antrag hinreichend gewürdigt und äußerte deshalb keine Bedenken.

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz teilte mit, dass die von ihr zu vertretenden Belange zwischen GASCADE Gastransport GmbH und ihr vor Einreichung des Plans abgestimmt wurden, so dass zu den Planfeststellungsunterlagen keine Bedenken bestehen.

Auch Trassenänderungen gegenüber der landesplanerisch festgestellten Trasse sind mit der Regionalplanung des Landkreises Diepholz vor der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens abgestimmt worden.

Die untere Wasserbehörde stellte fest, dass die Trasse der Erdgasfernleitung NOWAL außerhalb von gesetzlich festgelegten Wasserschutzgebieten liegt. Aber ein Teil der Trasse (Bereich Diepholzer Bruch und Lembrucher Bruch) sowie die Absperrstation Lembruch liegen im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Grawiede und ein kleiner Teil innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Marler Grabens.

Es wurde daraufhingewiesen, dass Wasserentnahmegebühren anfallen.

Es wurden wasserbehördliche Auflagen und Hinweise formuliert. Sie wurden nach Prüfung übernommen, siehe Nebenbestimmungen 3.5.8.13 bis 3.5.8.19, 3.5.11.3 bis 3.5.11.8, 3.5.9.16 bis 3.5.9.18, 3.15.1.4 bis 3.15.1.6 und Hinweise in Abschnitt 4.

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) hatte sich nicht während des Beteiligungsverfahrens geäußert, obwohl von der NOWAL Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gequert werden müssen. Eine Nachfrage bei der NLStBV ergab, dass dort zwar Kenntnis von der

Bekanntmachung über die Auslegung und über den Erörterungstermin sowie über Planänderungen besteht, aber die Antragsunterlagen nicht vorliegen. Es liegen aber die Informationen der Antragskonferenz vor. Zu dieser Antragskonferenz nahm das NLStBV am 28.04.2014 Stellung. Auf Wunsch des NLStBV ist diese Stellungnahme (L67301/01-12_03/2013-0002/016) nun auch für das gesamte Verfahren anzuwenden.

In der damaligen Stellungnahme wurde folgende Betroffenheit des klassifizierten Straßennetzes angezeigt:

B 214 Kreuzung im Abschnitt 360 bei ca. Station 660
B 239 Kreuzung im Abschnitt 60 bei ca. Station 6580
L 345 Kreuzung im Abschnitt 15 bei ca. Station 2300
K 28 Kreuzung im Abschnitt 10 bei ca. Station 2110
K 54 Kreuzung im Abschnitt 35 bei ca. Station 80
B 51 Kreuzung im Abschnitt 340 bei ca. Station 4030
B 51 Längsverlegung (Westseite) im Abschnitt 340 von ca. Station 4020 bis ca. Station 2600
B 51 Kreuzung im Abschnitt 340 bei ca. Station 1770
B 51 Längsverlegung (Südseite) im Abschnitt 340 von ca. Station 1770 bis ca. Station 1020
L 346 Kreuzung im Abschnitt 5 bei ca. Station 900
K 34 Kreuzung im Abschnitt 10 bei ca. Station 50

Dabei wurde festgestellt, dass aus straßenbaurechtlicher und verkehrlicher Sicht gegen die notwendige Straßenunterquerungen und Straßenlängsverlegungen grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Die Leitungsverlegung darf aber nicht zu Einschränkungen oder Behinderungen zu Lasten des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers führen. Dazu wurden Auflagen formuliert und Hinweise gegeben, die nach inhaltlicher Prüfung in den Planfeststellungsbeschluss übernommen wurden, siehe Nebenbestimmungen 3.3.1.3 bis 3.3.1.6 und Hinweise in Abschnitt 4.

9 Umweltverträglichkeitsprüfung

Da die NOWAL (von Rehden nach Döhne) zur ursprünglich geplanten Erdgasfernleitung Achim - Rehden - Döhne (ARD, ca. 92 km Länge) bzw. zu der stattdessen realisierten Nordeuropäischen Erdgasfernleitung (NEL, ca. 441 km Länge) mit einem Durchmesser DN 1400 gehört, war für den hier zur Planfeststellung beantragten Bau und Betrieb des niedersächsischen Abschnitts der NOWAL eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b Abs. 1 i.V.m. Ziffer 19.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil eines Zulassungsverfahrens.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG.

Gemäß § 12 UVPG bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i.S.d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen ist die vom Vorhabensträger eingereichte Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Teil D 10 des Antrags) sowie relevante Beiträge aus den Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Verbänden sowie aus Einwendungen.

Die nach §§ 7 und 9 UVPG vorgeschriebene Beteiligung der Behörden und die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 43a EnWG. Parallel wurde den naturschutzrechtlich anerkannten Vereinigungen gem. § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG i.V.m. § 38 NAG-BNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen wurden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt, um eine Gesamtschau zu ermöglichen.

Als Untersuchungsraum für die Leitungstrasse wurde ein 600 m-Korridor gewählt, der sich 300 m beiderseits der festgelegten Achse der Erdgasfernleitung ausdehnt. In der Nähe der Trasse, doch meist schon am Rande oder außerhalb des Untersuchungskorridors für die Leitungstrasse, sind Standorte für Rohrlagerplätze untersucht worden. Dazu wurde das Umfeld des jeweiligen Standortes bezüglich der möglichen Betroffenheit von Schutzgebieten berücksichtigt.

Der vorläufige Untersuchungsrahmen war im Nachgang zur Antragskonferenz festgelegt worden.

9.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ist von der Behörde eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten. Diese Darstellung beschreibt die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 UVPG).

Weiter wurden die Stellungnahmen der naturschutzrechtlich anerkannten Vereinigungen berücksichtigt.

9.2 Darstellung der Wirkfaktoren

Von der Errichtung und dem Betrieb der Erdgasfernleitung können grundsätzlich folgende Faktoren auf die Umwelt einwirken:

Baubedingte temporäre Wirkfaktoren:

- Entfernung von Vegetation und störenden Anlagen im Arbeitsstreifen
- Oberbodenabtrag im Arbeitsstreifen (außer im Wald und auf Moorstandorten)
- Grabenaushub in einer Breite von ca. 2,0 m (an der Sohle) und einer Tiefe von ca. 2,3 m
- Aushub von Baugruben am Anfang und Ende von geschlossenen Bauweisen
- Anlegen von temporären Baustraßen in Moorbereichen
- Herrichten von Baustellenzufahrten und -einrichtungsflächen
- Material- und Lagerflächen
- Optische und akustische Wirkungen, Trenn- und Barrierewirkung durch Bautätigkeiten, Verkehr und Transport
- Wasserentnahme und Wiedereinleitung für Wasserhaltungsmaßnahmen und Druckprüfung
- Emissionen von Lärm, Schadstoffen, Staub, Licht, Erschütterungen
- Beeinträchtigungsfahr durch Risiko von Unfällen und Havarien

Anlagebedingte dauerhafte Wirkfaktoren:

- Einbau der Rohrleitung und anderer Materialien
- Flächeninanspruchnahme durch die Absperrstation im Lembruch
- Flächeninanspruchnahme durch die Messanlage in Drohne
- Flächeninanspruchnahme durch einen Schutzstreifen zur Sicherung des Bestandes, Kontrolle und Instandhaltung
- Trennwirkung und optische Wirkung durch baumleer zu haltenden Streifen bei der Querung von Wald-/Gehölzflächen
- Schilderpfähle zur Kennzeichnung der Leitung

Betriebsbedingte dauerhafte und temporäre Wirkfaktoren:

- Temporäre Kontrolle der Leitung durch Begehung, Befahrung und Befliegung
- Dauerhafter kathodischer Korrosionsschutz durch den Einbau von Opferanoden
- Kontrolle/Wartung der Absperrstation im Lembruch und der Messanlage in Drohne

9.3 Schutzgut Mensch

9.3.1 Beschreibung des Schutzgutes Mensch vor dem Eingriff

Vom Untersuchungskorridor wird der Naturpark „Naturpark Dümmer“ (NI) und das Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Lübbecke“ (NRW) gequert sowie das Landschaftsschutzgebiet „Wetscher Fladder und Vossen Neufeld“ (NRW) in einem Abstand von ca. 100 m passiert.

Im Landkreis Diepholz (NI) tangiert die Trasse der NOWAL Siedlungsbereiche der Ortslagen Rehden, Marl, Lemförde und Stemshorn. Da sich in der freien Landschaft diverse zerstreut liegende Einzelgehöfte/ Einzelhäuser befinden, berührt der gestreckte Trassenverlauf an einigen Stellen das nähere Umfeld dieser Gehöfte/Einzelhäuser.

Die Trasse verläuft im Wesentlichen auf Landwirtschaftsflächen. Die im RROP dargestellten „Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ liegen nicht im Untersuchungsraum. „Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ sind nicht im Umfeld der Trasse dargestellt.

Nur an wenigen Stellen quert die Trasse überörtliche Rad-/Wanderwege.

9.3.2 Vorbelastungen

Zu den Vorbelastungen des Schutzgutes Mensch zählen wegen ihrer Lärm- und Schadstoffemissionen sowie ihrer Zerschneidungswirkungen insbesondere die Verkehrsachsen mit hohen Fahrgeschwindigkeiten. Dies sind die Bundesstraßen (B 214 / B 239 bei Rehden, B 51 bei Marl und Lemförde), die Landstraßen (L 345 Wagenfelder Straße östlich von Lembruch, L 766 Haldemer Straße südlich von Dielingen) sowie die DB-Bahnstrecke Osnabrück - Bremen, die den Untersuchungsraum von Marl bis Dielingen belastet. Des Weiteren sind die vorhandenen 110 kV - und 220 kV - Hochspannungsfreileitungen als Vorbelastung von Wohnumfeld und von Erholungs-/Freizeitbereichen zu betrachten.

9.3.3 Bewertung der Empfindlichkeit

Für das Schutzgut Mensch können beim Pipelinebau Empfindlichkeiten gegenüber Staubbelastung, Zerschneidung, der temporären Inanspruchnahme von Flächen, Verlärmung von Bedeutung sein.

Die zu erwartenden Staubemissionen sind vergleichbar mit denen, die bei einer landwirtschaftlichen Bearbeitung verursacht werden. Störungen durch Staubeinträge sind daher im Rahmen der UVP nicht erheblich. Dennoch sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um unnötige Belästigungen zu vermeiden (vgl. 3.5.6.9., 3.7.1.1.).

Darüber hinaus sind als Gebiete mit einem funktionalen Zusammenhang Wälder mit Sicht-, Klima- und Immissionsschutzfunktion zu betrachten. Diese kleinflächigen Gebiete werden nach Möglichkeit nur randlich gequert, so dass eine Beeinträchtigung ihrer Funktion durch das Freiräumen des Arbeitsstreifens nicht zu erwarten ist. Lediglich der Schutzstreifen ist dauerhaft von tiefwurzelnden Bäumen freizuhalten.

Das Schutzgut Mensch weist eine mittlere Empfindlichkeit gegen eine temporäre Zerschneidung von Wegeverbindungen auf.

Entscheidungserhebliche Auswirkungen können vor allem durch die Verlärmung von Flächen mit Wohn-/Wohnumfeldfunktion bzw. Freizeit- und Erholungsfunktion entstehen.

- Wohn-/Wohnumfeldfunktion: Eine geringe Empfindlichkeit weisen Gehöfte und Einzelhäuser im Außenbereich sowie Gewerbegebiete. Eine mittlere Empfindlichkeit haben in Niedersachsen Dorfgebiete in Rehden und Stemshorn, gemischte Bauflächen in Marl und Stemshorn, Wohnbauflächen im Flecken Lemförde, ein allgemeines Wohngebiet in Stemshorn sowie ein Einzelhaus im Außenbereich mit einem Abstand von lediglich 20 m.

9.3.4 Freizeit- und Erholungsfunktion:

Die Empfindlichkeit gegen temporäre Verlärmung wird als gering eingeschätzt. Dies betrifft in Niedersachsen die Querung der Rad-/Wanderwege „Hemsloher Kirchweg“, „Diepholzer Bruch“, „Hageweder Allee“ und „Bollweg“ sowie das Passieren der Teiche „Angelteich-Nord“ und „Angelteich-Süd“ in Abständen von 40 bzw. 120 m. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen mit entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Der vorhabensbedingte dauerhafte Verlust an Wald beträgt für den gesamten Planungsabschnitt ca. 0,26 ha, der ersetzt wird. Somit ergeben sich für das „Schutzgut Mensch“ weder Nachteile bezüglich der klimatischen und lufthygienischen Situation noch Nachteile bezüglich der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes.

9.3.5 Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist von einer temporären Beeinträchtigung durch Baustellenlärm betroffen. Als Vermeidungsmaßnahmen werden zunächst die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) beachtet (vgl. UVS, S. 55, vgl. 3.7.2). Weiter entsprechen die für den Bau der NOWAL eingesetzten Maschinen den Bestimmungen der 32. BImSchV (vgl. UVS S. 55, vgl. 3.5.4.2). Zudem werden die Bauarbeiten weder nachts (20 - 7 Uhr gem. AVV Baulärm) noch am Wochenende durchgeführt (vgl. UVS S. 55, vgl. 3.5.3.1). In besonders begründeten Fällen kann das LBEG eine Ausnahme von dieser Regelung treffen.

Auch die Lärmemissionen durch den Transport der Rohre zur Baustelle sind zeitlich begrenzt. Da die LKW zudem eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung besitzen sind auch deren Lärmemissionen reguliert und als nicht erheblich einzustufen.

Als Kontroll- und Minderungsmaßnahmen sind bedarfsweise Lärmmessungen, Lärminderungsmaßnahmen sowie Arbeitszeitbeschränkungen vorgesehen (vgl. 3.7.44).

Bei geringen Abständen zur Trasse können temporär und punktuell entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm entstehen (UVS, S. 62).

Die Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch Schadstoffeintrag während der Bauzeit (gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung) ist auf Grund der relativ kurzzeitigen Einwirkung und des relativ geringen Gefährdungspotenzials (Motorenabgase, Bodenstaubpartikel) nicht zu erwarten.

Während der Bauarbeiten entsteht zunächst Grobstaub, der sich im direkten Umfeld des Entstehungsortes absetzt.

Grobstaub stellt überwiegend lediglich eine Belästigung und Verschmutzung dar, Grenzwerte für Belastungen mit Grobstaub liegen lediglich für Kurorte bzw. Luftkurorte vor, die durch das geplante Vorhaben nicht betroffen sind. Die in der TA Luft und der 22. BImSchV aufgeführten Grenzwerte beziehen sich auf Feinstaub und sind hier nicht einschlägig.

Bei den Bauarbeiten zum geplanten Vorhaben werden keine Fremd- oder Schadstoffe verwendet, die zu einer Belastung des Grobstaubes mit gesundheitsgefährdenden Stoffen führen könnten.

Da das Vorhaben in einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft durchgeführt wird, sind die zu erwartenden Staubemissionen vergleichbar mit denen, die bei einer landwirtschaftlichen Bearbeitung verursacht werden. Die zu erwartende Zusatzbelastung ist temporär und wird durch Maßnahmen minimiert (vgl. UVS S. 59, vgl. 3.5.6.9, 3.7.11).

Für die überwiegend temporäre Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen werden Regelungen zu Entschädigungsleistungen auf privatrechtlicher Basis getroffen, so dass eine weitere Betrachtung dieses Aspektes nicht erforderlich ist.

Die Störung des Eigentums, der Nutzung und der Siedlung durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen betrifft einen 36 m breiten Korridor entlang der Trasse. Bestehende Siedlungsflächen, die tatsächlich bebaut sind, sind von dem geplanten Trassenverlauf nicht betroffen. Die Erreichbarkeit der an den Arbeitsstreifen angrenzenden Grundstücke bleibt auch während der Bauphase gewähr-

leistet, so dass keine Einschränkung der Erreichbarkeit oder Nutzung der Flächen verursacht wird (vgl. 3.3.88).

Soweit eine Unterbrechung von Wegeverbindungen während der Bauphase nicht vermieden werden kann, werden in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde und/oder Kontaktperson Umleitungen ausgeschildert, so dass die Nutzung des Wegesystems gewährleistet bleibt (vgl. UVS, S. 49, vgl. 3.3.99).

Betriebsbedingte Wirkungen sind im Bezug auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten. Der Betrieb der nicht sichtbaren, unterirdisch verlegten Leitung findet völlig geräusch- und geruchlos statt. Durch die Wartungsarbeiten, insbesondere durch die Kontrollflüge, sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Fazit

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind - mit Ausnahme von temporären Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm - keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Von temporären entscheidungserheblichen Beeinträchtigungen mit schwacher Intensität betroffen sind in Niedersachsen die Gemeinde Stemshorn (gemischte Bauflächen und Allgemeines Wohngebiet, Abstand jeweils 10 m; Dorfgebiet, Abstand 80 m) und in Nordrhein-Westfalen die Gemeinde Dielingen (Wohnbaufläche, Abstand 10 m). Da die Bauarbeiten nur am Tag stattfinden dürfen, bleibt die Nachtruhe gewahrt.

9.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum tangiert bzw. quert in Niedersachsen folgende Schutzgebiete gemäß § 20ff BNatSchG:

FFH 65 DE 3415 - 301	Dümmer	Mindestabstand zur Trasse ca. 50 m
FFH 165 DE 3416 - 301	Rehdener Geestmoor	Mindestabstand zur Trasse ca. 25 m
VSG 39 DE 3415 - 401	Dümmer	Mindestabstand zur Trasse ca. 50 m
VSG 40 DE 3418 - 401	Diepholzer Moorniederung	Mindestabstand zur Trasse ca. 25 m
NSG HA 038	Evershorst	Mindestabstand zur Trasse ca. 240 m
NSG HA 062	Rehdener Geestmoor	Mindestabstand zur Trasse ca. 25 m
NSG HA 172	Ochsenmoor	Mindestabstand zur Trasse ca. 50 m
LSG DH10	Stemweder Berg	Mindestabstand zur Trasse ca. 530 m
LSG DH 42	Wetscher Fladder und Vossen Neufeld	Mindestabstand zur Trasse ca. 110 m
LSG DH 46	Ochsenbruch	Mindestabstand zur Trasse ca. 150 m
Geschütztes Biotop DH 3416 / 009	4.11 Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	Mindestabstand zur Trasse ca. 200 m
Geschütztes Biotop DH 3416 / 014	4.11 Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer 5.1 Seggen, Binsen und Hochstauden	Mindestabstand zur Trasse ca. 120 m

Die mögliche Betroffenheit des FFH- und des Vogelschutzgebietes wird in Abschnitt 10.44 gesondert behandelt, der Biotopschutz in Abschnitt 10.55.

Die vorkommenden gefährdeten und besonders geschützten Arten werden in diesem Abschnitt beschrieben, die Auseinandersetzung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes erfolgt jedoch gesondert im Abschnitt 10.66.

9.4.1 Beschreibung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Untersuchungsraum vor dem Eingriff

Biotoptypen

Die Trasse liegt in einem Untersuchungsraum, der vorrangig ökologisch wenig wertvolle Ackerflächen oder Grünland mittlerer Standorte aufweist.

Von den 1.478,1 ha des niedersächsischen Untersuchungsraumes werden 1.211 ha (81,93 %) landwirtschaftlich genutzt, sind 93 ha (6,29 %) besiedelte Flächen und 36,9 ha (2,49 %) dienen als Verkehrsflächen. Über 90 % der Flächen sind damit ökologisch wenig wertvoll.

Die verbleibenden Flächen des Untersuchungsraumes entfallen in Niedersachsen u.a. auf Biotoptypen feuchter Standorte (70,8 ha, 4,79 %), Gewässer (17,7 ha, 1,20 %), Kleingehölze (36,5 ha, 2,47 %) und Wälder (10,8 ha, 0,73 %).

Pflanzenarten

Streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

An gemäß der Roten Liste Niedersachsens gefährdeten und/oder nach BArtSchV besonders geschützten Farn- und Gefäßpflanzenarten wurden erfasst: Froschbiss, Sumpf-Gänsedistel, Sumpf-Haarstrang und Wasserfeder.

Froschbiss und Wasserfeder kommen in Gräben bzw. Grabenabschnitten mit besserer Wasserqualität vor. Der Sumpf-Haarstrang wurde an einer kleinen Grabenböschung südwestlich der Streusiedlung Marler Fladder gefunden. Die Sumpf-Gänsedistel kommt westlich der B 51 bei Lemförde in mehreren Beständen vor (größerer Bestand in der aufgelockerten Feuchtwaldparzelle am Klärwerksweg, einige Exemplare in den Wegeseitengräben des Mastenweges).

Bei den Kartierungen wurden keine Extremstandorte, wie z. B. trocken - nährstoffarm oder nass/feucht - nährstoffarm, erfasst, die einen speziellen Lebensraum für eher seltene (gefährdete) Pflanzenarten bieten könnten.

Planungsrelevante Säugetiere

Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Fischotter und Biber im Untersuchungsraum vor.

Fledermausarten wurden nicht durch eigene Kartierungen erfasst, da in den geplanten Eingriffsbereichen keine Höhlenbäume festgestellt wurden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Jagdgebiete sind durch den Rohrleitungsbau nicht zu erwarten.

Amphibien

Im Untersuchungskorridor wurden in 2013 und 2014 insgesamt fünf Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Laubfrosch, Teichmolch) nachgewiesen.

Aufgrund der klimatischen Gegebenheiten (mildes abruptes Winterende bzw. warm/trockenes Frühjahr) zur Fortpflanzungszeit der Amphibien im Jahr 2014 konnten keine vollständigen Erkenntnisse über Wanderrouen gewonnen werden (keine auffälligen Laichwanderungen).

Alle heimischen Amphibienarten gehören nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung zu den „besonders geschützten Arten“. Darüber hinaus ist der Laubfrosch in Anhang IV der FFH-Richtlinie als „streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse“ aufgeführt (Zum Laubfrosch vgl. auch 10.6)

Die meisten Stillgewässer und einige Grabenabschnitte im Untersuchungsraum und die sie umgebenden Landlebensräume sind bedeutsame Habitate für Amphibien. Besonders wertvolle Bereiche sind Grabenabschnitte mit besserer Wasserqualität und Wasser- sowie Uferpflanzenbewuchs der Pissing südlich der Graft bei Hude sowie Gräben und feuchte bis nasse Biotoptypen wie Feuchtgrünland im Bereich „Marler Fladder“.

Da die meisten Amphibienarten sich überwiegend in ihren Landlebensräumen aufhalten und lediglich zur Fortpflanzungszeit Laichgewässer aufsuchen, kommt den terrestrischen Lebensräumen sowie den Vernetzungsstrukturen zu den Laichgewässern eine hohe Bedeutung zu.

Reptilien

Es konnte nur die Waldeidechse an zwei Standorten nachgewiesen werden: In Nähe der westlichen Bahnböschung bei Marl und am Waldrand bei Hagewede. Die Waldeidechse gehört nach der Bundesartenschutzverordnung zu den „besonders geschützten Arten“.

Die linearen Biotopstrukturen wie Böschungen entlang von Gräben oder Eisenbahnstrecken können eine wichtige Verbundfunktion für benachbarte Populationen übernehmen.

Fische und Rundmäuler

Insgesamt wurden elf Fließgewässerabschnitte betrachtet. Davon konnte ein Graben aufgrund von vollständiger Verschlammung und Verockerung nicht befischt werden.

In den ausgewählten Grabenabschnitten wurden insgesamt 13 Fischarten nachgewiesen, von denen drei Arten ein Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Deutschlands und/oder Niedersachsens zukommt. Niedersachsenweit sind zwei Arten als stark gefährdet (RL 2; Schlammpeitzger und Steinbeißer) und eine als gefährdet (RL 3; Hecht) eingestuft.

Steinbeißer und Schlammpeitzger sind auch Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vgl. 10.6).

Am weitesten verbreitet waren der Neunstachliger Stichling (7 Fundorte), die Schleie (6 Fundpunkte) und der Steinbeisser (6 Fundorte), gefolgt von Schlammpeitzger (5 Fundorte), Aland, Flussbarsch und Karpfen (je 4 Fundorte) und Brasse und Gründling (je 3 Fundpunkte). Die übrigen Arten (Dreistacheliger Stichling, Hasel und Hecht) wurden an je 2 Fundorten oder als Einzelfunde (Rotaugen) nachgewiesen.

Der Anteil der indifferenten Arten, d.h. der Arten, die keine ausgeprägten Präferenzen hinsichtlich der Umweltfaktoren aufweisen, überwiegt mit 7 und bildet damit mehr als die Hälfte des Fischartenspektrums ab. Zu den indifferenten Arten zählen die nachfolgend beobachteten Arten: Flussbarsch, Brasse (Brassen), Dreistachliger Stichling, Hecht, Rotaugen, Karpfen und Zwergstichling (Neunstachliger Stichling). Sie sind im Untersuchungsgebiet weit verbreitet.

Zwei der nachgewiesenen Fischarten sind Bewohner der Stillwasserbereiche (Schleie und Schlammpeitzger). Zu den Arten der Fließgewässer zählen Steinbeisser, Aland, Gründling und Hasel.

Libellen

Insgesamt wurden 32 Libellenarten nachgewiesen, von denen acht Arten ein Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Deutschlands und/oder Niedersachsens zukommt.

Es wurden mehrere Bereiche erfasst, die als bedeutsam für die Libellenfauna zu werten sind. Es handelt sich um Grabenabschnitte mit besserer Wasserqualität und mit Bewuchs von Wasserpflanzen und Uferkrautsaum sowie um einige strukturreichere und besonnte Kleingewässer.

Die gesamte Artengruppe ist besonders geschützt.

Das Vorkommen der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) im Grabensystem zwischen K 28 Düversbrucher Straße und Streusiedlung Marler Fladder (Gräben: Pissing, Hüder Wiesen, Marler Fladder, Kleines Fladder) stellt eine Besonderheit dar, da diese Libellenart in den Roten Listen (BRD und NDS) die Gefährdungskategorie 1 = „vom Aussterben bedroht“ hat, nach der Bundesartenschutzverordnung eine „streng geschützte Art“ ist und gemäß FFH-Richtlinie im Anhang II aufgeführt ist (vgl. 10.6).

Avifauna

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 84 Brutvogelarten nachgewiesen. Alle sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, zehn Arten zählen zudem zu den streng geschützten Arten. 16 Brutvogelarten stehen auf der Roten Liste Deutschlands und/ oder auf der Roten Liste des Bundeslandes, in dem sie erfasst wurden. Sechs Arten gehören davon zu den streng geschützten Vogelarten.

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten zu schützen. Darüber hinaus werden in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie streng geschützte Arten aufgeführt, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind (vgl. 10.6).

An streng geschützten Brutvogelarten wurden angetroffen: Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Rohrweihe, Schleiereule, Schwarzspecht, Steinkauz, Teichralle, Turmfalke und Waldohreule.

Unter den streng geschützten Nahrungsgästen, Rastvogelarten bzw. Wintergästen fanden sich Habicht, Knäkente, Kornweihe, Kranich, Moorente, Raubwürger, Rohrdommel, Rotmilan, Rotschenkel, Silberreiher, Singschwan, Sperber, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Weißstorch und Wiesenweihe.

Zu den bundesweit und/oder in dem Bundesland des Fundortes gefährdeten Brutvogelarten (Rote-Liste-Status), die nicht streng geschützt sind, gehören: Baumpieper, Bergfink, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gänsesäger, Girlitz, Grauschnäpper, Haubentaucher, Haussperling, Krickente, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rauchschnäpper, Rebhuhn, Saatkrähe, Star, Steinschmätzer, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Trauerschnäpper, Wachtel, Weißwangengans, Wiesenpieper und Zwergtaucher.

Der Betrachtungsraum hat insbesondere für solche Brutvogelarten eine hohe Bedeutung, die auf offene Landschaften mit einer möglichst niedrigen Vegetation angewiesen sind. In erster Linie sind hier Kiebitz und Feldlerche zu nennen, die im Untersuchungskorridor in teilweise hoher Dichte vorkommen. In Abschnitten, die sich darüber hinaus durch stärker strukturierte Habitate auszeichnen (v.a. Säume), treten die Arten Rebhuhn und Wachtel hinzu.

Durch die Lage der Trasse im europäischen Zugvogelkorridor sind Abschnitte des Untersuchungsraumes als Rast- und Nahrungsgebiete nordischer Zugvögel während des Herbst- und Frühjahrszuges bekannt. Hierzu zählt in erster Linie das Naturschutzgebiet „Rehdener Geestmoor“ mit seinem das Gebiet ringförmig umgebenden Agrarraum. Während die Flachwasserbereiche im Rehdener Geestmoor als Schlafplätze dienen, werden zur Nahrungssuche vor allem Ackerflächen genutzt. Letztere werden in Abhängigkeit von den aktuellen Arbeitsgängen sowie angebauten Feldfrüchten genutzt. Die Frequentierung der einzelnen Schläge kann täglich wechseln, so dass die Erfassungen der Arten auf den einzelnen Schlägen nur Momentaufnahmen darstellen können.

Der Haupt-Vogelzug mit der entsprechenden intensiven Nutzung liegt im Zeitraum Mitte Oktober bis Ende November.

Stark frequentiert ist der Agrarraum beidseitig der Trasse entlang der Düversbrucher Straße von dem Nebenweg „Auf den Kohlhöfen“ bis zum Wirtschaftsweg „Am Dickeler Bruch“ (Nähe Biogasanlage), mäßig frequentiert sind die Agrarräume beidseitig der Trasse vom Wirtschaftsweg „Am Dickeler Bruch“ (Nähe Biogasanlage) bis zur Wetscher Bruchstraße, beidseitig der Trasse von der Straße „Diepholzer Bruch“ bis zur Näherung an die Grawiede und ab dort beidseitig der Grawiede bis zum Gehöft am Mittelweg sowie die Flächen im Schutzgebiet „Ochsenmoor“.

Gering frequentiert sind die Agrarräume beidseitig der Trasse von der Wetscher Bruchstraße bis zur Straße „Diepholzer Bruch“ sowie südlich von Marl und westlich der B51 bis ca. nördlich vom Klärwerksweg.

Biologische Vielfalt

Es werden drei Ebenen der biologischen Vielfalt unterschieden:

Die Ökosystemvielfalt lässt sich über die Vielfalt der Nutzungstypen und Biotoptypen beschreiben. Die Darstellung und Bewertung der Biotoptypen zu Beginn dieses Abschnittes deckt auch die Ökosystemvielfalt ab.

Die Ökosystemvielfalt im Untersuchungskorridor ist auf weiten Strecken aufgrund der großflächigen und zahlreichen Ackerflächen eingeschränkt. Ihr Anteil nimmt im Mittel etwa 70 % der Flächen ein. Außerdem befinden sich nur wenige gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 – Biotope BNatSchG) im Untersuchungsraum, die zur Strukturvielfalt beitragen.

Die Artenvielfalt lässt sich durch die Anzahl der Pflanzen- und Tierarten in einem bestimmten Raum darstellen. Die Darstellung der jeweiligen Bestände sowie deren Bewertung erfolgt bei der Betrachtung der nachgewiesenen Arten. Die Auswirkungen werden für die betroffenen Biotoptypen und Arten abgehandelt und decken damit auch die Auswirkungen auf die Artenvielfalt des Raumes indirekt ab.

Die Artenvielfalt ist auf vielen Flächen des Untersuchungsgebietes stark eingeschränkt, da der Großteil von Ackerflächen eingenommen wird, die für zahlreiche Tiergruppen wenig geeignete Habitate darstellen.

Neben einer großen Zahl an „Allerweltsarten“ lassen sich aber auch Vorkommen von gefährdeten und streng geschützten Arten sowie speziell angepassten Tier- und Pflanzenarten feststellen.

Die genetische Vielfalt bezieht sich auf intraspezifische Variabilitäten, die sich durch verschiedene Unterarten oder Varietäten einer Art ausdrücken lassen. Sie umfasst zudem die quantitative Variabilität von artspezifischen Merkmalen und deren Häufigkeit innerhalb einer Population. Insbesondere diese genetische Variabilitäten stellen wesentliche Parameter für den Erhaltungszustand einer Population dar. Austauschbeziehungen benachbarter Populationen sind zudem Grundlage für den Erhalt der genetischen Vielfalt.

Die Prüfung des Erhaltungszustandes betroffener Tier- und Pflanzenarten fließt im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, vgl. Abschnitt 10.66) in diesen Planfeststellungsbeschluss ein.

9.4.2 Vorbelastungen

In der bereichsweise intensiv genutzten Kulturlandschaft unterliegt das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einer Vielzahl bereits bestehender Belastungen, welche sich teilweise überlagern und gegenseitig verstärken.

In den Offenlandbereichen werden durch intensive landwirtschaftliche Nutzung die Standorteigenschaften von Flächen, insbesondere der Niedermoorstandorte (bisher extensives Feuchtgrünland) durch Meliorationsmaßnahmen verändert und damit der darauf angewiesenen Flora und Fauna als Habitat entzogen. Die Nivellierung der Standorteigenschaften, verbunden mit der Intensität der landwirtschaftlichen Produktion, führt selbst auf mittleren, eutrophen Standorten zu einer Verringerung der Habitateignung für ansonsten an die Landnutzung angepasste Arten (z.B. Ackerbegleitflora). In Gebieten mit leistungsfähigen Böden wird das Sickerwasser, trotz hoher Filter- und Pufferkapazität der Böden, aufgrund des Einsatzes von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in der landwirtschaftlichen Produktion nachteilig verändert. Die Wasserqualität hat daher in vielen Gewässern noch nicht die nach Wasserrahmenrichtlinie angestrebte Güte erreicht. Der morphologische Zustand der Fließgewässer ist naturfern. Grundwasserabsenkungen führen zu Veränderungen der Standortbedingungen und des Pflanzeninventars feuchtegeprägter Biotoptypen. Hierdurch sind z.B. auch Veränderungen der Lebens- und Laichstätten von Amphibien möglich.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung trägt wesentlich dazu bei, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, etwa noch vorhandene Feuchtgebiete, zunehmend eingeengt und verkleinert werden. Hinzu kommt der abschnittsweise hohe Zerschneidungsgrad der Landschaft durch Verkehrswege und Freileitungen. Insbesondere erstere sind für die Fauna (Fledermäuse, Amphibien, Reptilien) häufig problematisch, da sie nachweislich zu Verlusten von Individuen sowie zur Verinselung von Habitaten führen. Abschnitte mit Feld- und Waldwegen stellen dabei keine hohe Vorbelastung für die genannten Tiergruppen dar.

Energiefreileitungen können daneben besonders bei Großvögeln (z. B. Greifvögel) zu direkten Verlusten durch Stromschlag oder Leitungsanflug führen. Durch die Rotorenbewegungen der Windenergieanlagen kann es bei bestimmten Vogel- und Fledermausarten ebenso zu Verlusten kommen.

9.4.3 Bewertung der Empfindlichkeit

Biotoptypen und Pflanzenarten

Die Empfindlichkeit eines Biotoptyps gegenüber Inanspruchnahme (Verlust) korreliert direkt mit der ökologischen Wertigkeit der Flächen.

Verluste durch Inanspruchnahme sind durch den Arbeitsstreifen inkl. Nebenanlagen flächig eindeutig zuzuordnen. Eingriffe in Biotope hoher Wertigkeit würden einen über längere Zeiträume erheblichen Schaden hinterlassen, da eine Ersetzbarkeit nicht in einer Generation (25 bis 30 Jahre) erfolgen kann. Versiegelte Straßen, Wege und vegetationslose Schienen, landwirtschaftliche Betriebe, Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen, Gewerbe- und Industrieflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Lagerflächen und Gleisanlagen weisen hingegen keine oder nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben auf.

Gegenüber der Projektwirkung „Biotopverlust“ sind insbesondere Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete sowie Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotoptypen und Naturdenkmälern als „sehr hoch empfindlich“ einzustufen.

Die Empfindlichkeit gegenüber Änderungen des Wasserhaushaltes ist an die Notwendigkeit spezieller Standortansprüche gekoppelt. Baulich bedingte Erdbewegungen und erforderliche Wasserhaltungen können zu erheblichen Veränderungen des Wasserhaushaltes führen, sofern sie einen für den jeweiligen Biotoptypen spezifischen Rahmen überschreiten.

Die Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen ist vor allem für Biotoptypen mit Anspruch an besonders nährstoffarme Standortbedingungen relevant. Während der Baumaßnahme können Stoffverfrachtungen, zum Beispiel über die Lagerung von Bodenaushub oder Staubbildung bei trockenen Wetterlagen, in benachbarten Lebensräumen auftreten. Standortveränderungen sind innerhalb oder im Randbereich außerhalb des Arbeitsstreifens unter sehr ungünstigen Bedingungen möglich.

Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung ist bei linearen und kleinflächigen naturnahen Biotoptypen besonders hoch, da sich der partielle Verlust negativ auf den Fortbestand und die Artenzusammensetzung des verbleibenden Biotoptyps auswirken kann. Die Empfindlichkeit ist in diesen Fällen hoch einzustufen.

Die Empfindlichkeit gegenüber Randbeeinträchtigungen ist in Abschnitten mit Gehölzverlust oder Tangierungen von Gehölzbeständen von Bedeutung. Die Einstufung hängt von der Altersklasse und der Artenzusammensetzung der Bestände ab. Die Projektwirkung besteht zum einen in einer Freistellung von bislang geschlossenen oder mit Waldmänteln versehenen Wäldern, zum anderen durch Überfahren oder Anschneiden (Graben) von Wurzeltellern unterhalb der Traufe.

In Niedersachsen sind folgende gegenüber Habitatverlust hoch empfindlichen Biotoptypen bzw. Pflanzenarten vom Vorhaben durch Querung direkt betroffen und weisen ein hohes Konfliktpotenzial auf:

- SP 3 + 050 Zerschneidung Galeriewaldstreifen
- SP 6 + 800 Zerschneidung Baumreihe
- SP 17 + 470 Grabensystem mit Vorkommen von Wasserfeder
- SP 18 + 590 Grabensystem mit Vorkommen von Sumpf-Haarstrang

In Nordrhein-Westfalen wurden derartige Konfliktpunkte nicht ermittelt.

Fauna - Allgemein

Zur Beurteilung der Empfindlichkeit der Tierarten und ihrer Lebensräume gegenüber den zu erwartenden Projektwirkungen wurden die Ergebnisse der Bestandserfassungen und der Datenauswertungen zu Grunde gelegt. Als wichtigster Bewertungsmaßstab dienen die Gefährdungskategorien der

Roten Listen. So sind z. B. stark gefährdete Arten, die nur noch in kleinen Restpopulationen innerhalb eines Gebietes vorkommen und/oder von speziellen Lebensraumbedingungen abhängig sind, besonders empfindlich gegenüber dem Verlust ihres Lebensraumes sowie Störungen. Störwirkungen durch Lärm und visuelle Beunruhigungen sind insbesondere bei Vogelarten zu erwarten.

Zerschneidungswirkungen durch die temporäre Öffnung des Rohrgrabens ergeben sich z. B. bei Kreuzung vorhandener Amphibienwanderwegen. Bei der Querung von Fließgewässern ist zudem mit einer Verdriftung von Substraten in Richtung Unterlauf zu rechnen. Diesbezüglich sind viele aquatische Organismen sehr empfindlich.

In Niedersachsen sind folgende gegenüber Habitatverlust hoch empfindlichen Tierlebensräume vom Vorhaben durch Querung direkt betroffen und weisen ein hohes Konfliktpotenzial auf:

- SP 0 + 160 bis SP 0 + 530 Amphibien-Wanderung
- SP 4 bis SP 6+ 100 Offenland-Vögel (Kiebitz, Feldlerche)
- SP 6 + 800 Fische
- SP 10 bis SP 12 + 650 Offenland-Vögel (Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel)
- SP 13 + 860 Fische
- SP 15 + 060 bis SP 16 + 230 Amphibien-Wanderung, Helm-Azurjungfer (Libelle), Fische
- SP 17 bis SP 17+ 700 Brutplatz Baumfalke & Turmfalke, Amphibien-Wanderung
- SP 18 + 380 bis SP 19 + 250 Brutplatz Baumfalke
- SP 20 + 890 bis SP 21 + 400 Amphibien-Wanderung

In Nordrhein-Westfalen besteht ein hohes Konfliktpotential in folgendem Bereich:

- SP 24 + 430 bis SP 26 + 680 Offenland-Vögel (Kiebitz, Feldlerche)

Planungsrelevante Säugetiere

Alle Fledermausarten sind gegenüber Flächeninanspruchnahme (Lebensraumverlust) als hoch empfindlich einzustufen. Besonders der bau- und anlagebedingt eintretende Verlust von Gehölzen beeinträchtigt die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäuse nachhaltig, sofern Quartierbäume betroffen sind. Bei großflächiger Beseitigung von linearen Baum- und Gehölzstrukturen für das Bau- und Jagdgebiete und Verbindungsstrukturen zwischen einzelnen Teillebensräumen unterbrochen oder zumindest beeinträchtigt (hohe bis mittlere Empfindlichkeit). Mit Ausnahme von sehr kleinen Arten, die essenziell Leitlinien benötigen, können die Fledermausarten grundsätzlich auch größere Bestandslücken überwinden. Für die Faktoren Lärmimmission und optische Störung bestehen artspezifisch ebenfalls hohe bis mittlere Empfindlichkeiten. Die Jagdreviere stellen Habitate geringer Empfindlichkeit gegenüber projektbezogenen Wirkungen dar, da die Bauphase zur Leitungsverlegung überwiegend am Tage stattfindet.

Amphibien

Da bei den meisten Amphibienarten Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen erfolgen und zumindest Landlebensräume durch Baumaßnahmen zerstört werden können, werden alle Arten gegenüber Zerschneidungseffekten und Flächeninanspruchnahmen als hoch empfindlich eingestuft. Gegenüber Lärm und optischen Störungen wird eine geringe Empfindlichkeit angenommen.

Reptilien

Wegen der relativ kleinen Reviere der Reptilien sind insbesondere die gefährdeten Arten gegenüber Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme und Trennwirkungen infolge Zerschneidung sehr hoch empfindlich. Die Empfindlichkeiten gegenüber Lärmimmissionen werden als gering und gegenüber optischen Störungen als mittel eingestuft.

Fische und Rundmäuler

Die Empfindlichkeit für die Fische und Rundmäuler gegenüber Verlust von Lebensräumen, Lärm und Erschütterungen sowie Wassertrübungen ist generell als sehr hoch einzustufen. Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung des Lebensraumes und der damit verbundenen Trennwirkung ist artspezifisch unterschiedlich, wobei insbesondere wandernde oder weit umherstreifende Arten diesbezüglich sehr empfindlich sind.

Libellen

Hinsichtlich einer Lebensraumzerschneidung sind bei den Libellen geringe Empfindlichkeiten zu prognostizieren, wobei die Kleinlibellen im Vergleich zu den Großlibellen infolge ihres kleineren Lebensraumes generell als empfindlicher gelten. Gegenüber vorhabensbedingten Lärmimmissionen und optischen Störungen sind Libellen in der Regel wenig empfindlich, allerdings zeigen die Großlibellen bei optischen Beeinträchtigungen eine größere Fluchtdistanz und gelten dem zu Folge als scheuer. Ein Lebensraumverlust wirkt sich insbesondere auf jene Arten stark aus, deren Vorkommen bereits deutlich verkleinert sind und denen gemäß der Roten Listen entsprechend ein hoher Gefährdungsgrad zukommt. Hier ist vor allem die Helm-Azurjungfer zu nennen, die in Niedersachsen als vom Aussterben bedroht gilt und der eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Flächeninanspruchnahme zuzusprechen ist.

Avifauna

Die Störungsanfälligkeit einer Brutvogelart ist abhängig von der Art der Störung, vom Abstand des Brutplatzes zur Störungsquelle und von der artspezifischen Fluchtdistanz. Generell werden Vögel durch jegliche Störung beeinträchtigt, die sich innerhalb ihrer Fluchtdistanz ereignet. Dabei sind Intensität und Dauer der Störung entscheidend. Als besondere Störungen bzw. Bedrohung empfinden sie optische Beunruhigungen und Lärm. Tätigkeiten des Menschen im Bereich der jeweiligen Empfindlichkeitszone, aber auch Licht werden als Bedrohung empfunden. Die Fluchtdistanzen variieren bei den streng geschützten und gefährdeten Brutvogelarten zwischen 300 m (Großer Brachvogel) und 20 m (Schleiereule, Teichralle).

Rastvögel reagieren generell auf jegliche Störung, die sich innerhalb ihrer spezifischen Fluchtdistanz ereignet, durch Auffliegen. Dabei sind die Intensität, Art und Dauer der Störung entscheidend, ob sie zu anderen Rastflächen weiterziehen. Die Fluchtdistanzen bei arktischen Gänsen liegen insbesondere in vorbelasteten Gebieten bei über 300 m Entfernung bei Annäherung eines Fahrzeuges. In Gebieten mit geringen Störungen werden Annäherungen bis auf ca. 50 m bis 100 m akzeptiert. Limikolen und Wasservögel besitzen in deckungsreichen Gebieten etwa vergleichbare Fluchtdistanzen von ca. 50 m bis 200 m. Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen ist - insbesondere bei Gänsen - in kalten Wintern als sehr hoch einzustufen, da die Tiere durch häufiges Auffliegen großen Energieverlusten unterliegen, die die Mortalität deutlich erhöhen.

9.4.4 Wechselwirkungen

Das Ausmaß der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ hängt im Wesentlichen von der Länge der Bauzeit am betroffenen Standort, dem „Bau-fenster“ im jahreszeitlichen Ablauf und der Intensität der Standortveränderung ab. Somit können wesentliche Veränderungen des Standortes bezüglich des Schutzgutes „Boden“ und des Schutzgutes „Wasser“ entsprechend nachteilig auf Merkmale des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ einwirken. Diese Aspekte sind bei den zutreffenden Schutzgütern mit dargestellt und bewertet worden.

Eine vorhabensbedingte dauerhafte Reliefveränderung ist nicht zu erwarten, da im Arbeitsstreifen die Geländeoberfläche inklusive der gequerten Gewässerstrukturen wiederhergestellt wird.

Von sehr untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sind kleinflächige geländeklimatische Veränderungen bei der Inanspruchnahme von Wald-/Gehölzflächen bzw. Baumreihen/ Einzelbäumen. Durch die Wiederaufforstung bzw. Wiederanpflanzung von Gehölzen im Arbeitsstreifen wird sich längerfristig das ursprüngliche Geländeklima wieder einstellen.

Letztlich lässt sich die konkrete Betrachtung von Wechselwirkungen aber auf Grund der Komplexität des „Wirkfaktorenbündels“ nur einzelfallbezogen für den zu prüfenden Standort durchführen.

9.4.5 Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ein Teil möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wird durch die Wahl einer geschlossenen Bauweise vermieden.

Biotoptypen

Baubedingt werden Flächen in Anspruch genommen, was zu einem Verlust der Biotoptypen führt sowie Randbeeinträchtigungen einschließlich möglicher Folgeschäden bewirken kann. Diese Auswirkungen bleiben auf den Arbeitsstreifen und auf die Flächen der Stationen und Rohrlagerplätze beschränkt. Soweit möglich wird der Verlust wertvoller Biotope durch die lokale Einengung des Arbeitsstreifens vermindert (vgl. 3.5.2.7, 3.5.2.8). In diesen Bereichen werden die Biotope mit zusätzlichen Maßnahmen vor Beschädigungen geschützt (vgl. 3.5.2.9, 3.5.2.11).

Nach Beendigung der Baumaßnahmen erfolgt die fachgerechte Wiederherstellung der Flächen. Innerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens verbleibt ein ca. 6,4 m breiter baumleer zu haltender Streifen.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die in gewissen Zeitabständen durchzuführenden Befliegungen zur Kontrolle der Leitungsstrecke sowie Wartungsarbeiten (Freischneiden des Schutzstreifens). Der permanente Betrieb der Fernleitung selbst ist mit keinen Auswirkungen verbunden.

Der Verlust von Biotopen tritt im Bereich des Arbeitsstreifens überwiegend temporär auf. Daher wurde der Zeitraum der Wiederherstellbarkeit berücksichtigt.

Die landwirtschaftliche Nutzung von Ackerflächen wird nur während der Phase des eigentlichen Leitungsbaus unterbrochen. Anschließend werden die Flächen wiederhergerichtet, so dass die Nutzung ohne Einschränkung wieder möglich sein wird. Bei Intensivgrünland werden die Beeinträchtigungen nach entsprechender Wiederherrichtung und Neueinsaat maximal zwei Vegetationsperioden anhalten (vgl. 3.5.6, 3.5.10).

Daher sind die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen trotz der hohen Eingriffsintensität im Arbeitsstreifen aufgrund der schnellen Regenerierbarkeit als nicht erheblich einzustufen.

In Bachauen und grundwassernahen Standorten werden Feuchtbiotope und Gräben gequert. Über den Verlust der Vegetationsdecke hinaus sind temporäre negative Auswirkungen während der Baumaßnahme durch die Trockenlegung des Leitungsgrabens möglich.

Gegenüber einer kurzzeitigen Abtrocknung (ca. 1 - 4 Wochen) sind nassetolerante Gehölze wie die Schwarzerle und Weidenarten unempfindlich. Die Krautschicht der Gewässerauen kann unter ungünstigen Bedingungen hingegen Schaden nehmen. Allerdings besitzen die eutrophen Wasser- und Sumpfpflanzengemeinschaften ein sehr hohes Regenerationsvermögen. Die Auswirkungen der Abtrocknung sind diesbezüglich mit denen einer niederschlagsarmen Periode vergleichbar. Nach Beendigung der Wasserhaltung wird innerhalb eines kurzen Zeitraumes die Wassersättigung des Bodens wieder erreicht und es ist innerhalb von maximal zehn Jahren mit einer vollständigen Regeneration der Biotope zu rechnen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Maßnahmen zur Wasserhaltung auf ein Minimum reduziert werden, da sonst die Gefahr der Ruderalisierung zunimmt. Während der Bau-phase ist eine Grundwasserhaltung im Trassenverlauf von durchschnittlich 20 Tagen Dauer vorgesehen.

Die Regeneration von Feucht- und Nasswiesen oder Verlandungszonen erfolgt je nach Ausprägung über einen mittleren Zeitraum, so dass eine mittlere Auswirkungsintensität bei Verlust entsteht. Durch geeignete Verminderungsmaßnahmen (vgl. 3.5.2.9, 3.5.2.13) können die Auswirkungen reduziert werden.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf Biotoptypen feuchter Standorte als mäßig erheblich eingeschätzt.

Im Bereich der Arbeitsflächen werden lokal Gehölzstreifen, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume in Anspruch genommen. Auswirkungen auf die am Rande des Arbeitsstreifens stehenden Gehölze werden durch Schutzzäune vermieden (vgl. 3.5.2.9). Soweit möglich, wird der Verlust von Einzelbäumen und Gehölzen vermieden (vgl. 3.5.2.3, 3.5.2.12, 3.5.2.11).

An Wald ist nur eine Pappelwaldparzelle südlich der B 51 bei Stemshorn betroffen. Der Eingriff in den Waldrand bis ca. 30 m in den Bestand hinein wird als erheblich eingestuft.

Für das Schutzgut Pflanzen verbleiben als erhebliche Beeinträchtigungen der baubedingte temporäre Verlust. Trotz des temporären Verlustes von Teilbereichen einzelner Biotopstrukturen führt das Vorhaben zu keiner vollständigen Vernichtung von Ökosystemen oder Nutzungsweisen. Ferner erfolgt keine Lebensraum beeinträchtigende Änderung der Landnutzung. Somit ist eine Beeinträchtigung der Ökosystemvielfalt durch das Vorhaben auszuschließen.

Fauna

Baubedingt kann die Fauna beeinträchtigt werden durch die temporäre oder dauerhafte Flächenbeanspruchung (Baufeldräumung) im Bereich des Arbeitsstreifens und durch Wasserhaltungsmaßnahmen, die temporäre Unterbrechung von Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen durch die zeitlich begrenzte Ausbildung des Rohrgrabens und durch den Funktionsverlust und die randlichen Auswirkungen auf Tierlebensräume durch visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterungen und Staubentwicklungen.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine oder lediglich geringe Störwirkungen auf die Tierlebensräume zu erwarten, da die Erdgasfernleitung unterirdisch verläuft und die Betriebsgeräusche z. B. einer Absperranlage vernachlässigbar gering sind und. Der Habitatverlust durch den Bau der geplanten Station und Messanlage ist aufgrund der vorliegenden naturräumlichen Ausstattung am geplanten Standort sowie der Kleinflächigkeit als gering einzustufen. Dies betrifft auch den bei Waldquerungen von Tiefwurzlern freizuhaltenden 6,2 m breiten Schutzstreifen. Im Rahmen der alle drei Wochen erfolgenden Befliegung der Trasse zwecks Leitungskontrolle können vor dem Hintergrund, dass die TA-Lärm und eine Flughöhe von mindestens 100 m über Grund eingehalten werden, Störungen vermieden werden. (vgl. 3.10., 3.5.10.2)

In der offenen Feldflur werden Alleen entweder unterpresst (vgl. UVS S. 126) oder können durch Ausnutzung von Lücken häufig ohne Baumverluste gequert werden. Sonstige straßen- und wegebegleitende Baumreihen werden hingegen teilweise offen gequert. Dieser Lebensraum wird jedoch in der Regel nur von Arten besiedelt, die einen breiten Toleranzbereich gegenüber Umweltfaktoren aufweisen. Auch der Verlust einzelner Bäume innerhalb einer längeren Baumreihe oder Baumhecke kann nicht mit einer signifikanten Reduktion von deren Lebensraumfunktion gleichgesetzt werden.

Die relevanten anlagebedingten Flächenverluste bleiben somit auf Bereiche mit geschlossenem Baumbestand beschränkt. Da bei der Trassenfindung Teilgebiete bevorzugt wurden, die bereits einer Vorbelastung durch andere Infrastrukturen/Nutzungen unterliegen (vorhandene Gehölzlücken), kommt es insgesamt zu keiner signifikanten Neuerschneidung von Gehölzbeständen.

Grundsätzlich treten die Beeinträchtigungen durch die Wanderbaustelle nur abschnittsweise und episodisch auf. Die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Fauna sind somit vorrangig auf die Bauzeiten sowie auf den Arbeitsstreifen und dessen nahes Umfeld beschränkt und daher temporär und lokal.

Die wesentlichste Beeinträchtigung von Tierlebensräumen tritt während der Bauphase in Form von unmittelbaren Lebensraumverlusten ein.

Die Inanspruchnahme einer Fortpflanzungsstätte oder eines Nahrungshabitats einer stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art (Rote Liste Kategorie 2 oder 1) ist mit einer hohen Auswirkungsintensität verbunden. Als Vermeidungsmaßnahme Einleitungsverbote von chemisch veränderten Wasser aus der Grundwasserhaltung (Eisen-Ocker Ausfällungen, vgl. 3.5.8.6., 3.5.8.15, 3.5.8.23, 3.5.8.29, 3.5.11.5) sowie artbezogene Bauzeiten vorgesehen, die nicht in die Hauptfortpflanzungszeit der relevanten Arten fallen (vgl. 3.5.2.5, 3.5.2.6).

Soweit die Trasse parallel zu Verkehrswegen oder Leitungen geführt wird, werden lediglich bereits vorbelasteter Biototypen und Lebensräume beansprucht, die nur suboptimale Lebensräume darstellen. In diesen Abschnitten sind die zu erwartenden Auswirkungen - mit Ausnahme wertvoller Saumbiotope - als nicht erheblich einzustufen.

Durch die Baumaßnahmen werden innerhalb des Arbeitsstreifens Biotopstrukturen und damit Habitatfunktionen beseitigt. Diesbezüglich sind vorrangig betroffene Gehölz- und Waldbiotope relevant, welche u. a. Lebensraum für gefährdete und FFH-relevante Tierarten vor allem aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse darstellen können. Von einer hohen Auswirkungsintensität ist insbesondere in Bereichen alter Laubholzbestände mit reichlich Totholzanteil auszugehen. Die Beseitigung von Alt- oder Totholz bzw. von Höhlenbäumen kann den Verlust der Brutstätte z. B. von Spechten und Eulen, der Sommerquartiere von Fledermäusen oder der Lebensräume holzbewohnender Insekten bedeuten. Spalt- und Höhlenbäume werden nur in Ausnahmefällen und nur mit Vermeidungsmaßnahmen entfernt (vgl. 3.5.2.3, 3.5.2.4).

Hecken werden in der Regel offen gequert. Als lineare Vernetzungselemente haben sie eine große Bedeutung für die Tierwelt. Da die Regeneration mehrere Jahre benötigt, führen die Funktionsverluste speziell bei Heckenbrütern zu einer langzeitigen Beeinträchtigung. Allerdings werden jeweils nur kleine Teilabschnitte vom Vorhaben beansprucht (vgl. 3.5.2.7, 3.5.2.10, 3.5.2.11, 3.5.2.12), die Auswirkungen ist daher lokal und die Beeinträchtigungsintensität mittel.

Tierlebensräume der offenen Kulturlandschaft sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung einem regelmäßigen Strukturwandel ausgesetzt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen z. B. der Bodenbrüter maximal zwei bis drei Vegetationsperioden anhalten. Die Auswirkungen sind somit kurz- bis mittelfristig. Wegen der bestehenden Ausweichmöglichkeiten ist die Auswirkungsintensität als schwach einzustufen.

Ruderalstandorte sind nur sehr kleinflächig in Form von Saumstrukturen im Untersuchungsraum vertreten. Eine Regeneration betroffener Standorte ist nach rund drei bis fünf Vegetationsperioden zu erwarten. Hinsichtlich der Bedeutung der in diesem Biotop anzutreffenden Tierarten wird die Beeinträchtigung als mittel eingestuft.

Die offene Querung der Gräben/ Fließgewässer kann mit der Beeinträchtigung von Uferandbereichen und des Gewässerbetts sowie mit bauzeitlichen Funktionsverlusten (z. B. durch verdriftende Trübstofffahnen, Eisen-Ocker-Ausfällungen) verbunden sein, wodurch die potenziellen Lebensräume vor allem von Fischen, Libellen sowie Mollusken (insbesondere Muscheln) beeinträchtigt werden können. Die Beeinträchtigung dieser Artengruppen ist zwar nur temporär und räumlich begrenzt, kann jedoch je nach Verdriftungsweite der Trübstoffe auch lokale bis regionale Auswirkungen haben und somit als hoch eingeschätzt werden. Durch geeignete Maßnahmen werden zunächst die Ausbreitung von Trübstofffahnen eingeschränkt (vgl. 3.5.9.19). Weiter werden FFH-relevante oder gefährdete Tierarten unterhalb von offenen Gewässerquerungen abgefischt bzw. eingesammelt und oberstromig wieder eingesetzt (vgl. 3.5.9.20). Zum Schutz vor Verschlammung und Schädigung von Lebensräumen und Entwicklungshabitaten gefährdeter Libellen dürfen keine Einleitungen aus der Grundwasserhaltung und der Druckwasserprüfung erfolgen, die das Gewässer chemisch oder mechanisch verändern (vgl. 3.5.8.235).

Es war zu berücksichtigen, dass auch unter normalen Bedingungen klare Gewässer bei starken Niederschlags- bzw. Hochwasserereignissen eine hohe Sedimentationsfracht mit sich führen können und entsprechend getrübt sind. Die dort heimische aquatische Fauna ist an diese natürlichen, periodisch auftretenden Veränderungen der Lebensbedingungen entsprechend angepasst, so dass diesbezüglich nicht generell hohe Empfindlichkeiten vorliegen.

Allerdings war auch zu berücksichtigen, dass gegenüber Einleitungen von Eisenoxyd-Ausfällungen grundsätzlich hohe Empfindlichkeiten zu prognostizieren sind. Um einen langfristigen Verlust von Lebensräumen für gefährdete und seltene Tierarten (z.B. Helm-Azurjungfer RL Nds. 1 „vom Aussterben bedroht“) zu vermeiden, müssen Einleitungen in Gewässer müssen daher frei von Eisenoxyd Ausfällungen sein. Dies wird mit entsprechenden Maßnahmen gesichert (vgl. 3.5.8.23, 3.5.8.28).

Durch den Verlust von Waldrandflächen sind Zerschneidungseffekte und damit Lebensraum trennende Wirkungen nicht zu befürchten. Es werden keine Minimalarealgrößen der bekannten Tierarten unterschritten.

Dagegen machen sich Zerschneidungseffekte während der Bauphase temporär durch das Ausheben des Rohrgrabens und die Anlage einer Fahrstraße bemerkbar. Besonders betroffen sind Amphibien, deren Wanderrouten im Frühjahr und Sommer unterbrochen werden können. Auch für (Klein-)Säuger kann der Graben eine schwer zu überwindende Barriere darstellen. In diesen Bereichen ist eine hohe Auswirkungsintensität gegeben. Bei dem sukzessiv fortschreitenden Baubetrieb wird die geöffnete Rohrgrabenlänge etwa 3.000 m - 5.000 m betragen und für maximal eine Woche offen stehen. Durch geeignete artspezifische Maßnahmen (vgl. UVS, S. 131, vgl. 3.5.2.144) wird erheblichen Auswirkungen entgegengewirkt.

Lineare Strukturen wie z. B. Hecken und Fließgewässer stellen in der offenen Landschaft Biotopverbundachsen dar, insbesondere für Fledermäuse, Kleinsäuger, Amphibien und Insekten, die durch den Leitungsbau temporär unterbrochen werden. Die Auswirkungsintensität kann minimiert werden, indem diese Strukturen auf kürzestem Weg und mit eingeschränktem Arbeitsstreifen (vgl. 3.5.2.7, 3.5.2.11, 3.5.2.12, vgl. auch 3.5.2.9) gequert werden. Fledermäuse und Vögel sind dann auch aufgrund ihrer hohen Mobilität nur geringfügig betroffen. Nach Abschluss der Bauphase werden die entstandenen Lücken durch nachfolgende Anpflanzungen oder Einsaat wieder geschlossen werden, so dass die Verbundfunktion vollständig wiederhergestellt wird (vgl. UVS, S. 130, vgl. 3.5.10.2).

Die Folgen der Zerschneidung von Lebensräumen sind aufgrund der temporären Projektwirkung und der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme insgesamt als nicht entscheidungsrelevant zu betrachten.

Durch das Vorhandensein von Menschen und Maschinen (einschließlich der Grundwasserpumpenanlagen) wird eine akustische und visuelle Störung und Beunruhigung der Fauna, vor allem der Avifauna beiderseits des Arbeitsstreifens sowie am Rand der Zufahrten zwischen Rohrlagerplätzen und Arbeitsstreifen möglich. Die Störungsintensität ist von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten und der Jahreszeit abhängig. Hohe Störwirkungen treten insbesondere während der Brutphase auf. Zu den Arten, die nicht erheblich gestört werden dürfen, gehören die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Die Beeinträchtigungen (insbesondere Brutverlust) sind temporär bzw. kurzzeitig maximal auf ein Jahr begrenzt. In Abhängigkeit von der artspezifischen Empfindlichkeit sind hohe bis sehr hohe Einwirkungsintensitäten möglich. Die Auswirkungen sind mindestens lokal, können jedoch bei hohem Gefährdungsgrad auch als regional bis überregional sein.

Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind u. a. Bauzeitenregelungen für den Zeitraum der Brutzeit von störungsempfindlichen und besonders gefährdeten Arten und die Verwendung schallgedämmter Kompressoren (vgl. 3.5.2.2, 3.7.3, 3.5.2.5), so dass die Auswirkungsintensitäten dem entsprechend stark verringert werden.

Die Auswirkungen von Lärm und Erschütterungen z. B. auf Amphibien, Mollusken und Insekten sind nicht bekannt, so dass für diese Gruppen keine Auswirkungen benannt werden können.

Störungen durch Kontroll- und Wartungsarbeiten werden nur kurzzeitig verursacht. Bei Beurteilung der alle drei Wochen erfolgenden Befliegung der Trasse ist zu berücksichtigen, dass die TA-Lärm und eine Flughöhe von mindestens 100 m über Grund eingehalten werden. In sensiblen Vogellebensräumen und Schutzgebieten wird eine Flughöhe von 300 m festgelegt, so dass auch in diesen Bereichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die Naturschutzbehörde kann weitere Regelungen treffen (vgl. 3.10.1, 3.10.2).

Biologische Vielfalt

Das Vorhaben kann einen Teilverlust von Individuen sowie die Beeinträchtigung von Tierlebensräumen, Biotoptypen und Standorten geschützter Pflanzenarten bewirken. Gleichwohl können aber Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine signifikante Beeinträchtigung lokaler Tier- und Pflanzenpopulationen verhindern. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Stabilität der betroffenen Populationen sind also unerheblich. Da relevante Änderungen des Erhaltungszustands von lokalen Tier-

und Pflanzenpopulationen sowie von Lebensraumtypen ausgeschlossen werden können, sind auch keine signifikanten Beeinträchtigungen der interspezifischen Artenvielfalt zu erwarten.

Trotz des (temporären) Verlustes von Teilbereichen einzelner Biotopstrukturen führt das Vorhaben zu keiner vollständigen Vernichtung von Ökosystemen oder Nutzungsweisen.

Ferner erfolgt keine Lebensraum beeinträchtigende Änderung der Landnutzung. Somit ist eine Beeinträchtigung der Ökosystemvielfalt durch das Vorhaben auszuschließen.

Grundsätzlich werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität der temporär betroffenen Lebensräume hervorgerufen, da die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt sowie die Ökosystemvielfalt nicht beeinträchtigt werden. Die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes bleibt somit auch zukünftig in ihrem jetzigen Zustand erhalten.

Wechselwirkungen

Die Veränderungen des Standortes bezüglich des Schutzgutes „Boden“ und des Schutzgutes „Wassers“ können sich nachteilig auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ auswirken. Dieser Aspekt ist bei den zutreffenden Schutzgütern dargestellt. Eine konkrete Betrachtung von Wechselwirkungen ließe sich auf Grund der Komplexität des „Wirkfaktorenbündels“ nur einzelfallbezogen für einen zu prüfenden Standort durchführen.

Eine vorhabensbedingte dauerhafte Reliefveränderung ist nicht zu erwarten, da die Geländeoberfläche und die Gewässerstrukturen wiederhergestellt werden.

Kleinflächige geländeklimatische Veränderungen bei der Inanspruchnahme von Gehölzflächen bzw. Baumreihen/Einzelbäumen sind aufgrund der Wiederaufforstungen bzw. Wiederanpflanzungen nicht von Dauer.

Fazit

In den trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Konfliktbereichen sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da zum einen teilweise ausschließlich gering- bis mittelwertige Biotoptypen sind und die prognostizierten Auswirkungen auf die Tierwelt unterhalb der Relevanzschwelle liegt, zum anderen sind bei der Inanspruchnahme von Lebensräumen seltener sowie gefährdeter Tiere artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor oder während der Bauphase vorgesehen, bei deren Durchführung die Auswirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle fallen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Projektwirkungen auf empfindlichere, wertvollere Biotoptypen ergeben sich in den Konfliktbereichen zumeist trotz vorgesehener Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen verbleibende vorhabensbedingte Auswirkungen von zumeist schwacher Intensität, vornehmlich partielle Gehölzverluste. Zahlreiche der vorgenannten Auswirkungsbereiche können insbesondere aufgrund ihrer Struktur und Ausdehnung (z. B. linienhafte Gehölzstreifen, Gräben) nicht umgangen werden.

In den flächenmäßig größten Trassenabschnitten quert die Fernleitung ausgeräumte Landschaften und berührt dabei über weite Strecken keine ökologisch sensiblen Bereiche.

Selbst bei der Querung wertvoller Gehölzstreifen stellt das Vorhaben keinen erheblichen Eingriff dar, da zumeist nur schmale Bereiche entfernt werden müssen und unmittelbar nach der Baumaßnahme die gequerten Bereiche – unter Berücksichtigung des holzfrei zu haltenden Streifens – wieder bepflanzt werden können.

In einigen Trassenabschnitten ist durch das Vorkommen gefährdeter Tiergruppen eine besondere Sorgfalt beim Bau der Pipeline einzuhalten. Insbesondere müssen deren unmittelbare Lebensräume durch adäquate Maßnahmen geschützt werden.

Für Niedersachsen ergeben sich unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die vom Vorhaben betroffenen Bereiche mit Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen nur punktuell in Rehden und in Marl entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität. Für die vom Vorhaben betroffenen Bereiche mit Bedeutung für das Schutzgut Tiere sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dann keine entscheidungser-

heblichen Umweltauswirkungen (in Rehden, Stadt Diepholz, Lembruch, Marl, Lemförde, Stewede) oder nur entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität (in Rehden, Hude, Marl, Quernheim) zu erwarten.

Zusammenfassend kann bezüglich der prognostizierten Auswirkungen der geplanten Pipeline-Verlegung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine nachhaltigen Auswirkungen auf die im Untersuchungskorridor heimische Fauna verbleiben werden und die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf Biotop innerhalb der Konfliktbereiche überwiegend von schwacher Auswirkungsintensität sind. Die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes wird auch bei Durchführung des Vorhabens in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben.

9.5 Schutzgut Boden

Der Boden ist eine nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Ressource mit vielfältigen Funktionen. Boden erfüllt (BBodSchG)

1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,
- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

9.5.1 Beschreibung des Schutzgutes Boden vor dem Eingriff

Die geplante Leitungsstrasse verläuft von Rehden bis Lemförde überwiegend durch die Bodengroßlandschaft der Talsandniederungen und Urstromtäler und tangiert nur auf kurzen Abschnitten, am Beginn bei Rehden sowie um Marl, inselförmige Ausläufer der Geestplatten und Endmoränen.

Im Trassenverlauf finden sich in der Niederung vor allem Gleye, Niedermoore und Gley-Podsole. Auf den Geestplatten stehen reine Podsole und in den etwas lehmigeren Bereichen Pseudogley-Braunerden an. Erst im Süden des Trassenverlaufs, in den Ausläufern der Steweder Berge, finden sich auch Rendzina-Braunerden und Braunerden im Trassenverlauf.

Über den Umbruch von Moorstandorten hinausgehende anthropogene Veränderungen des Bodens kommen im Raum nur untergeordnet und kleinflächig vor (bes. Versiegelungen in den Ortslagen).

Gesetzlich geschützte Geotope sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

9.5.2 Vorbelastungen

Nach Auskunft des LBEG zu Altlasten bzw. Verdachtsflächen findet sich innerhalb des Untersuchungsraums lediglich eine Altlastenfläche (randlich weit außerhalb des geplanten Trassenverlaufs)

bei Stemshorn). Sollten im Zuge der Baudurchführung außerhalb der bekannten Altablagerungen weitere, bisher nicht bekannte Verunreinigungen des Bodens angetroffen werden, werden die erforderlichen Maßnahmen einzelfallspezifisch mit den zuständigen Behörden abgestimmt (vgl. 3.5.6.6).

Eine Vorbelastung des Schutzgutes stellen bereits bestehende, anthropogen verursachte Überformungen des Bodens dar. Die stärkste Überformung ist sicherlich die Versiegelung von Fläche für Siedlung, Gewerbe, Verkehrswege und ähnliche Nutzungen. Hier ist der Boden mit allen seinen funktionalen Eigenschaften irreversibel verlorengegangen. Eine ähnliche Überformung, zusätzlich mit einem Übergangsbereich zu den Altlasten, stellen Halden und Deponien dar.

Eine andere erhebliche Vorbelastung mit deutlichen Einschränkungen und Veränderungen der funktionalen Eigenschaften des Bodens stellen auch Massenversätze dar, also einerseits Massenverluste (Abgrabungen, Einschnitte) andererseits Aufträge, zumeist für Verkehrswege aufgeschüttete Dämme. Auch noch unversiegelte Außenbereiche im Nahbereich um Siedlungsflächen sind häufig ebenfalls intensiv umgelagert worden.

Eine weitere Form der Vorbelastung von Böden stellen Verdichtungen des Unterbodens durch das Befahren mit schweren Maschinen dar, also Flächen unter intensiver acker- und garten- baulicher Nutzung. Diese Art der Vorbelastung ist als gleichartig zu den Wirkungen des beantragten Vorhabens zu sehen.

9.5.3 Bewertung der Empfindlichkeit

Die Bewertung der Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Projektwirkungen wurde anhand der Teilfunktionen des Bodens durchgeführt, die besonders geeignet sind, die Projektwirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut umfassend abzubilden und der Differenzierung der Standorte im Untersuchungskorridor zu dienen.

Die schutzgutspezifischen Projektwirkungen des Pipelinebaues betreffen überwiegend die Auswirkungskategorien Verdichtung aufgrund der mechanischen Belastungen durch das Befahren des Arbeitsstreifens mit Baumaschinen und den Verlust der Archivfunktion durch das Umlagern bislang ungestörter Schichten im Arbeitsstreifen. Weiter betreffen sie in geringem Maße die temporäre Flächenversiegelung auf den Rohrlagerplätzen sowie die dauerhafte Versiegelung auf der Messstation Drohne und der Schieberstation Lemförde.

Zur Ermittlung der Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen des Vorhabens geeignet sind daher die Kriterien, die die Wertigkeit des Bodens hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit für die Bodenfunktionen einschließlich der Nutzungsfunktion sowie seine Verdichtungsempfindlichkeit beschreiben. Diese beiden Kriterien sind zudem geeignet, stellvertretend die anderen Bodenteilfunktionen zu repräsentieren.

Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens kann für über zwei Drittel der Trasse (ca. 68 %) als gering beurteilt werden. Dieser Sachverhalt ist insbesondere für den während der Bauzeit temporär in Anspruch zu nehmenden Bau- und Fahrstreifen von Bedeutung. Über ein Viertel der Trasse (ca. 26,7 %) verläuft die Leitung jedoch auch über Böden, deren Empfindlichkeit als hoch beurteilt wird. Dabei handelt es sich überwiegend um Niedermoorböden mit Torf im Untergrund, die als sehr wenig tragfähig bezeichnet werden müssen und die nur zum Teil ackerfähig sind, da sie im Frühjahr in der Regel für die landwirtschaftliche Bearbeitung zu feucht sind. Fünf Prozent der Trasse verläuft über bodenartbedingt verdichtungsempfindliche Böden, die im abgetrockneten Zustand jedoch tragfähig sind.

Die Bewertung anhand der Funktionen nach dem BBodSchG bestimmt die Wertigkeit des Bodens und damit seine Schutzwürdigkeit. Von besonderer Bedeutung sind dabei die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Böden mit einer extremen Ausprägung eines Standortmerkmals (wie nass, trocken oder besonders nährstoffarm) haben in der Regel einen besonders hohen Wert als Standorte für seltene und gefährdete Pflanzenarten. Häufig, aber nicht zwingend, sind solche Standorte auch selten, weil natürlicherweise nur kleinräumig verbreitet, oder weisen aufgrund gering verbreiteten Ausgangsmaterials eine hohe Aussagekraft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte eines Raumes auf.

Die Funktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterliegt zwar ebenfalls der Vorsorge nach dem BBodSchG, ist aber aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf Beeinträchtigungen im Rahmen einer Eingriffsbeurteilung in der Regel kein Betrachtungsgegenstand. Böden, die aufgrund eines guten natürlichen Basenhaushalts in Verbindung mit einem ausgeglichenen Wasserhaushalt und hohem Wasserspeichervermögen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und damit eine bedeutende Funktion in Hinblick auf die Ertragsfunktion aufweisen, werden dennoch ebenfalls als besonders schutzwürdig berücksichtigt. Anthropogen bereits erheblich veränderte Böden bzw. Standorte werden in ihrer Wertigkeit als gering eingestuft.

Im niedersächsischen Teil des Untersuchungsraumes kommen lediglich auf zwei Flächen „Hoch“-schutzwürdige Böden vor, die vom Vorhaben jedoch nicht betroffen sein werden. Zur Bewertung "mittel" werden alle anderen, nicht explizit als schutzwürdig eingestuft, jedoch natürlichen Böden im Untersuchungsgebiet herangezogen. Mit "gering" bewertet werden Standorte, die anthropogen erheblich verändert worden sind.

Der Geologische Dienst bewertet die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion, weil diese in besonderem Maße des vorsorgenden Schutzes durch die Planung bedürfen.

Als seltene und schutzwürdige Böden einschließlich Böden mit besonderer Bedeutung der Nutzungsfunktion wird der entsprechende Bodentyp bewertet hinsichtlich der Funktion als "Archiv der Natur- und Kulturgeschichte", der Lebensraumfunktion "Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte)" und der "Regelungs- und Filterfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit". Alle seltenen und schutzwürdigen Böden werden mit der Empfindlichkeit "hoch" eingestuft.

Weniger schutzwürdige, aber natürliche Böden werden mit der Empfindlichkeit "mittel", die anthropogen erheblich veränderten Standorte werden mit "gering" bewertet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber dem Eingriff in Bezug auf seine Wertigkeit (Schutzwürdigkeit) auf fast der gesamten Trasse (93,9 %) als „mittel“ zu beurteilen ist, da es sich hierbei um natürliche Böden, aber ohne eine besondere Schutzwürdigkeitseinstufung handelt. Nur wenige Prozent (6,2 %) nehmen Böden mit einer besonderen Schutzwürdigkeit ein, dabei handelt es sich überwiegend um Böden mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial aufgrund extrem ausgeprägter Standorteigenschaften bzw. Böden hoher natürlicher Fruchtbarkeit, nur bei wenigen Flächen um seltene Böden mit besonderer Archivfunktion. Flächen mit „geringer“ Empfindlichkeit aufgrund erheblicher anthropogener Vorbelastung kommen im Untersuchungsraum dagegen gar nicht vor.

Böden mit einer hohen Empfindlichkeit innerhalb des Arbeitsstreifens führen zu folgenden Konfliktpotentialen:

9.5.4 Wechselwirkungen

Veränderungen des Standortes bezüglich des Schutzgutes „Boden“ und des Schutzgutes „Wassers“ können nachteilig auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ einwirken. Dieser Aspekt ist bei den zutreffenden Schutzgütern dargestellt. Eine konkrete Betrachtung von Wechselwirkungen lässt sich auf Grund der Komplexität des „Wirkfaktorenbündels“ nur einzelfallbezogen für einen zu prüfenden Standort durchführen.

Eine vorhabensbedingte dauerhafte Reliefveränderung ist nicht zu erwarten, da die Geländeoberfläche und die Gewässerstrukturen wiederhergestellt werden. Insbesondere im Bereich der Torfe und Mudden werden hierzu umfassende fachkundige Begleitungen des Leitungsbaus und Abnahmen der wiederhergestellten Flächen in Form einer bodenkundlichen Beweissicherung angeordnet (vgl. 3.6.)

Von untergeordneter Bedeutung sind kleinflächige geländeklimatische Veränderungen bei der Inanspruchnahme von Gehölzflächen bzw. Baumreihen/Einzelbäumen.

9.5.5 Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden

Das geologische Ausgangssubstrat wird durch die geplante Maßnahme nicht oder nur geringfügig tangiert, da sich das Leitungsbauvorhaben mit einer durchschnittlichen Rohrgrabentiefe von etwa 2,2 m weitgehend innerhalb des Bodens vollzieht.

Die Rohrleitung wird unterirdisch verlegt mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1,0 m. Durch den Leitungsbau unterliegt der Boden bzw. die Bodenstruktur folgenden Einwirkungen:

- Durchmischung der gewachsenen Horizontabfolge und Zerstörung der Gefügestruktur durch das Abschieben des humosen Oberbodens, das Aufgraben des Leitungsgrabens und der Start- und Zielgruben an grabenlosen Abschnitten sowie die Lagerung des Bodenmaterials auf Mieten am Arbeitsstreifenrand
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -maschinen
- Veränderung der Bodenkörnung durch eine Rohrbettung auf steinfreiem Material (z. B. Sand) bei steinigem Boden
- Verlust des Bodens beim Bau des Rohrlagerplatzes

Bei der Verdichtung des Bodens kommt es zu einer Abnahme des Gesamtporenvolumens, hauptsächlich zu Lasten großer und mittlerer Poren, die der Luftdurchführung und Infiltration der Niederschläge dienen. Daraus resultiert eine Reduzierung des pflanzenverfügbaren Wassers und des Nährstoffspeichers. Mögliche Folgen derartiger Verdichtungen sind

- Erhöhung des Zugwiderstandes bei der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung,
- verminderte Infiltration des Niederschlagswassers durch Porenverluste,
- anaerobe Bedingungen in verdichteten Aggregaten, hierdurch Denitrifikationsprozesse und vermindertes Wurzelwachstum besonders bei hohem Wasser- und Humusgehalt der Böden,
- erhöhter Oberflächenabfluss und somit stärkere Erosion, besonders an Böschungen.

Da nasse Böden verdichtungsempfindlicher sind als trockene, hängt die Gefahr von Verdichtungen auch vom Grundwasserstand und der Witterung vor und während der Bauphase ab.

Zu einem Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung kommt es durch das geplante Vorhaben lokal eng begrenzt an den Standorten der Streckenabsperstation Lemförde und der Messstation Döhne.

Bei der Einrichtung der Rohrlagerplätze müssen für die späteren Be- und Entladetätigkeiten ca. 1/3 der jeweiligen Rohrlagerplatzfläche befestigt werden. Die temporären Befestigungen werden als Fahrwege z. B. mit Baggermatten ausgeführt. Ca. 2/3 der Flächen werden für die Lagerung der Rohre auf Lagerhölzern benötigt und nicht befestigt. Die Errichtung des Rohrlagerplatzes erfolgt ohne Entfernung der Vegetation und Abschieben von Oberboden.

Eine Eutrophierung bzw. Nährstoffanreicherung der Böden findet durch den Bau und Betrieb der Leitung nicht statt.

Reliefveränderungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Der Grabenaushub wird zur Verfüllung des Rohrgrabens verwendet, so dass nach Abschluss des Bauvorhabens das ursprüngliche Relief erhalten bleibt. Vom Rohrvolumen verdrängtes Erdreich wird, soweit hierfür geeignet, auf dem Arbeitsstreifen verteilt, was eine kaum wahrnehmbare Niveauerhöhung von 1 bis 2 cm bewirkt.

Nicht einbaufähiges Material (z. B. stark tonhaltiger Untergrund) wird auf zugelassene Deponien verbracht.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wird eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

Als Vermeidungsmaßnahme werden sensible Bereiche vom Arbeitsstreifen ausgenommen (vgl. 3.5.2.7).

Beeinträchtigungen des Bodengefüges werden durch sachgerechten Umgang mit dem Boden minimiert (vgl. 3.5.6.1, 3.5.6.8, 3.5.6.10, 3.5.10.1):

Bodenverdichtungen werden durch die Wahl geeigneter Geräte und Arbeitsweisen vermieden, nach Beendigung der Arbeiten wird eine Tiefenlockerung durchgeführt (vgl. 3.5.4.3, 3.5.6.7, 3.5.7.36, 3.5.10.3).

Eine ausführliche Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen enthält der Antrag in Teil D 12, 4.3.3.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich in mittel bis hoch empfindlichen Bereichen des Schutzgutes Boden entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher und mittlerer Intensität. Bei Böden mit einer nur geringen Empfindlichkeit verbleiben bei Durchführung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen generell keine Auswirkungsintensitäten.

Auswirkungen mittlerer Intensität sind in folgenden Bereichen zu erwarten:

Von SP	bis SP	Wirkfaktor	Betroffener Bereich
4+370 15+810 19+730 25+100	5+780 18+690 22+820 25+120	Befahren des Unterbodens mit der Gefahr der Unterbodenverdichtung, Gefahr der Verdichtung im Rohrgraben bei Wiedereinbau des Auszugs	Moor- und Nassböden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit aufgrund der Bodenart bei gleichzeitig hoher Bodenfeuchte Niedermoorgebiete bei Rehden und Lemförde, Gley bei Dielingen
13+310 26+710	13+340 26+770	dauerhafter Verlust natürlichen Bodens beim Bau von Stationen Einbau von Fremdmaterialien und Flächenbefestigung	Böden durchschnittlicher Wertigkeit (Schutzwürdigkeit), hier: natürliche Böden Lembruch: Gley-Podsol Drohne: Gley-Pseudogley

Die übrigen zu erwartenden Auswirkungen sind nur von geringer Intensität.

Fazit:

Die bei Anwendung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind von schwacher und mittlerer Intensität und damit nicht erheblich einzuschätzen. Durch die bodenkundliche Beweissicherung, die ökologische Baubegleitung und die gemeinsame Abnahme der rekultivierten Flächen von Fachbehörden und Grundeigentümern wird ein geordneter Umgang mit dem Boden im Arbeitsstreifen, der zu einer Minimierung der Belastung des Schutzgutes Boden führt, organisiert.

9.6 Schutzgut Wasser

9.6.1 Beschreibung des Schutzgutes Wasser vor dem Eingriff

Oberflächengewässer

Das Schutzgut Oberflächengewässer setzt sich grundsätzlich aus Still- und Fließgewässern zusammen.

Das im Untersuchungsraum vorhandene Fließgewässersystem ist ein künstlich angelegtes, stellenweise sehr engmaschiges System von Entwässerungsgräben mit Einleitung in die Hunte. Natürliche Bachläufe bestehen dort nicht mehr. Die Trasse der NOWAL quert somit eine Vielzahl von Gräben, die Gewässer 2. und 3. Ordnung sind oder als Wegeseitengräben zum Bauwerk von Straßen und Wegen gehören.

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen zirka 25 Stillgewässer, die sämtlich künstlichen Ursprungs sind (z. B. Regenrückhaltebecken, Angelteiche) bzw. durch Bodenentnahme entstanden sind.

Zudem werden durch die NOWAL-Trasse die beiden Überschwemmungsgebiete „Grawiede“ und „Marler Graben“ gequert.

Die durch das Vorhaben betroffenen zirka 80 Gräben sind Gewässer, die stark durch anthropogene Nutzung und Unterhaltung geprägt sind. Die Strukturgüteklasse der Sohle schwankt zwischen 5 (stark verändert) und Klasse 7 (vollständig verändert). Die Ufer sind durchgehend mit Strukturgüteklasse 5 oder 6 (sehr stark verändert) eingestuft. Die ökologische Zustandsklasse liegt nur für die größeren Gewässer vor, da nur diese für die Wasserrahmenrichtlinie meldepflichtig sind. Die ökologische Zustandsklasse bildet ab, inwieweit die Besiedlung des Gewässers der lebensraumtypischen Zusammensetzung und Vielfalt entspricht. Im Untersuchungsraum sind die meldepflichtigen Gewässer mit schlecht und unbefriedigend eingestuft. Die Gewässer sind sämtlich als erheblich verändert eingestuft.

Zur Darstellung der Gewässersituation und zur Bewertung der Gräben dritter Ordnung wurden ökologische Besonderheiten hinzugezogen. Hier sind besonders die Besiedlung mit seltenen Arten wie Schlammpeitzger und/oder Helm-Azurjungfer zu betrachten (vgl. 9.4.1).

Die Gewässer zeigen Besiedlungen durch einzelne besondere Arten sowie starke strukturelle Vorbelastungen.

Für die vorgesehene Einleitung von Grundwasser durch die Bauwasserhaltung in die Fließgewässer sind die im Gebiet auftretenden chemischen Gehalte im Grund- und Oberflächenwasser zu betrachten. Das Gebiet zeichnet sich durch einen geogenen Eisen-Gehalt aus, welcher deutlich in Grund- und Oberflächenwasser nachweisbar ist.

In allen Grund- und Oberflächengewässer-(Stich)-proben schwanken die pH-Werte gering zueinander und liegen in einem unauffälligen Bereich. Die Mangan-Gehalte liegen in den Oberflächengewässern fast immer unterhalb der Gehalte in den Grundwasserproben. Für die Eisen-Werte ist kein einheitliches Bild erkennbar. In allen Grundwasserproben ist ein geogener, erhöhter Gehalt vorhanden und es ist grundsätzlich von einem bereits vorliegenden Gehalt in den zur Einleitung vorgesehenen Oberflächengewässern auszugehen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass diese bestehenden Gehalte von Abschnitt zu Abschnitt stark schwanken und nur Stichproben vorliegen.

Die bestehenden Eisen-Gehalte der Grund- und Fließgewässer schwanken sowohl lokal als auch aufgrund der Abflussmenge der Fließgewässer ($0,05 \text{ mg/l} < \text{Fe-II} < 10,0 \text{ mg/l}$; $0,14 \text{ mg/l} < \text{Fe}_{\text{gesamt}} < 17,5 \text{ mg/l}$). Es ließen sich keine großräumigen Bereiche für Tendenzen abbilden.

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand ist teilweise auf nur wenige Meter beschränkt, örtlich können schluffige Decksichten ein gutes Grundwasserschutzpotential bilden.

Die Mächtigkeit der Grundwasserleiter schwankt stark zwischen 10-25m, z.T. nahe der Dammer Berge bis 50 m. Der Grundwasserflurabstand ist niedrig und somit die Verschmutzungsempfindlichkeit hoch. Die Grundwasserneubildungsrate im Grundwasserkörper „Hunter_Lockergestein rechts 4_2502“ liegt bei 192.427.000 Kubikmeter / Jahr und ist im Allgemeinen quantitativ und qualitativ als gut einzuschätzen. Die genehmigten Entnahmen liegen bei 32.000.000 Kubikmeter / Jahr, so dass die Neubildungsrate dominiert.

Schutzgebiete

Festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG) und Trinkwassergewinnungsgebiete (TWG) liegen außerhalb des Untersuchungsraumes:

LK Diepholz:

- WSG St. Hülfe Zone III B ca. 1,0 km von Trasse entfernt
- WSG Wagenfeld Zone III ca. 1,0 km von Trasse entfernt
- WSG Hunteburg Zone III ca. 2,1 km von Trasse entfernt
- TWG Altes Amt Lemförde Zone III ca. 2,1 km von Trasse entfernt

Kreis Minden-Lübbecke:

- WSG Stemwede-Dielingen Zone III ca. 450 m von Trasse entfernt

Im Trassenverlauf werden Teilbereiche eines großen Überschwemmungsgebietes (ÜSG) des ÜSG Grawiede auf 2.2.90 m und ein kleines Überschwemmungsgebiet ÜSG Marler Graben auf 410 m gequert.

9.6.2 Vorbelastungen

Oberflächengewässer

Die Fließgewässer sind durch wasserbauliche Maßnahmen wie Eindeichung, Sohlenvertiefung, Begradigung sowie Entwässerung und Nutzbarmachung der Auen stark verändert worden. Die strukturellen und morphologischen Veränderungen die sich daraus ergeben, spiegeln sich in der Strukturgüte der Fließgewässer wieder. Eine Vielzahl der Gewässer ist somit bereits strukturell vorbelastet. Darüber hinaus sind Gräben im Gebiet teilweise künstlich angelegt.

In den landwirtschaftlich genutzten Bereichen des Untersuchungsraumes ist ein starker Nährstoffgehalt, insbesondere in den Gräben, durch starken Pflanzenwuchs festzustellen. Aus der Landwirtschaft stammen Ammoniak-Emissionen, die zur Säurebelastung und zur Eutrophierung beitragen. Die organische Belastung wirkt sich nachteilig auf die Gewässergüte der Fließgewässer aus. Im Gebiet sind erhöhte Eisen-Gesamt Werte vorhanden, die die Besiedelung durch aquatische Organismen limitieren. Teilweise sind kleinere Gräben nur zeitweise wasserführend.

Störungen der Gewässer durch Freizeitaktivitäten sind zu vernachlässigen.

Grundwasser

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers „Hunte Lockergestein rechts 4_2502“ wird im aktuellen Bewirtschaftungsfahrplan der WRRL mit schlecht beschrieben, während der mengenmäßige Zustand als gut verifiziert ist.

Die diffuse Belastung des Grundwassers hat sich bei der Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie als Hauptproblem herausgestellt. Als Haupt-Eintragsquelle für die Parameter Nitrat und Pflanzenschutzmitteln wird im Bewirtschaftungsfahrplan die Nutzungsform „landwirtschaftliche Fläche“ identifiziert. Für das Gebiet der Trasse wird eine erhöhte Nitratkonzentrationen in allen Grundwasserkörpern als fast durchgängig beschrieben.

Eine Vorbelastung durch Entnahme besteht nicht.

Durch Altlasten können lokale Belastungen des Grundwassers verursacht werden. Im Trassenkorridor befindet sich eine Altlast (Ablagerung beim Stemshorn).

9.6.3 Bewertung der Empfindlichkeit

Oberflächengewässer

Das Schutzgut Wasser (Fließgewässer) ist potentiell empfindlich gegenüber Verschlammung, Verlust/Funktionsverlust der Sohle und des Ufers, hydraulischer Belastung, Verschlechterung der Durchgängigkeit und gegenüber Nährstoffeinträgen.

Die potenziellen Wirkfaktoren ergeben sich aus den geplanten Maßnahmen an den Gewässern. Durch den Aushub des Rohrgrabens bei einer offenen Verlegung der Leitung durch ein Gewässer kommt es zum temporären Verlust der Sohle und der Ufer im Bereich des Arbeitsstreifens. Die Verschlechterung der Durchgängigkeit sowie eine Verschlammung der Sohle können aufgrund der Anlage von Überfahrten mit Hilfe eines Rohrdurchlasses entstehen. Alle Baumaßnahmen die auf die Sohle wirken, können einen negativen Einfluss auf die Besiedelung des Benthos haben und damit auch zu einer Verschlechterung der ökologischen Zustandsklasse führen. Hydraulische Belastung können die Gewässer durch die Einleitung von Grundwasser aus der Baugrubenwasserhaltung erfahren.

Grundwässer können durch ihre Sauerstoffarmut den Sauerstoffgehalt des Gewässers senken und einen Eintrag gelösten Eisens bewirken, das im Gewässer als besiedlungsfeindliches Eisenoxid ausfällt. Durch das Abpumpen von ständig nachströmendem Grundwasser aus den Press- und Empfangsgruben kann auch Bodenmaterial, v. a. feinkörnige mineralische Bestandteile, abgepumpt werden und bei der Einleitung in die Gewässer gelangen. Diese unnatürliche Trübung und anschließende Sedimentation führt möglicherweise zu einer Beeinträchtigung der Biozönose.

Eine hohe Empfindlichkeit besteht für die Projektwirkung Eintrag von Nähr-/Fest- und sonstigen Stoffen für die Gewässer Grawiede, Pissing oberstrom, Graft (Omptedakanal) und den Graben Hüder Wiesen.

In Bezug auf die betrachteten Projektwirkungen Empfindlichkeit gegenüber Verschlammung und Verlust der Sohle, Verschlechterung der Durchgängigkeit und hydraulische Belastung sowie die Empfindlichkeit gegenüber Verlust des Ufers erhalten alle Gewässer eine geringe Empfindlichkeit.

Grundwasser

Die Empfindlichkeiten des Grundwassers gegenüber den Auswirkungen des Leitungsbaus werden abgeleitet gegenüber den Faktoren Verschmutzungsgefährdung und mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes. Aus dem Betrieb der Leitung selbst resultieren keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserqualität, da die grundwasserschützenden Schichten wiederhergestellt werden, sich die Grundwasserstände wieder auf ihr ursprüngliches Niveau einstellen und das transportierte Gas nicht wassergefährdend ist.

Wesentliche Parameter zur Ermittlung der Verschmutzungsempfindlichkeit sind der Grundwasserflurabstand und die Art und Mächtigkeit der überlagernden Substrate. Weiterhin wird die Lage in Wasserschutzgebieten aufgrund der Nutzung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung als Kriterium zur Empfindlichkeitsbewertung herangezogen.

Als hoch wird die Verschmutzungsempfindlichkeit in Bereichen mit Grundwasserflurabständen < 2,3 m eingeschätzt. Diese Bereiche machen 78 % der Trasse aus. Die Querung von grundwasser-nahen Standorten (> 2,3 m) betrifft vollständig die naturräumliche Einheit „Dümmer Niederung“, die mit einem dichten Grabennetz durchzogen ist. Darüber hinaus sind die Übergangsbereiche von der Dümmer Niederung zum Wehdemer Vorland im Freiraum zwischen Stemshorn und Dielingen von niedrigen Grundwasserflurabständen geprägt. Grundwasserferne Standorte konzentrieren sich auf den Trassenbereich im Norden bei Rehden und auf den südlichsten Bereich im Hügelbereich der „Dielinger Klei“.

Eine hohe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist nur für die Trassenbereiche zwischen SP 0+000 m - 2+820 m nord-östlich von Rehden und zwischen SP 18+980 m und 19+730 m entlang der B 51 bei Lemförde ausgewiesen. Der Trassenabschnitt zwischen SP 25+075 m und 26+690 m wird durch Festgestein aus der Kreidezeit geprägt und hat daher nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen des Grundwassers.

Wasserschutzgebiete werden nicht gequert.

In einigen Bereichen sind Wasserhaltungen während der Bauzeit erforderlich. Die mengenmäßigen Veränderungen, die aus den Wasserhaltungen resultieren sind je nach Absenkungstiefe und Dauer der Absenkung unterschiedlich stark. Unter Berücksichtigung des temporären Charakters der Bauwasserhaltung ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes Grundwassers gegenüber mengenmäßigen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes gering anzusetzen.

In Trinkwasserschutzgebieten wäre die Empfindlichkeit als mittel anzusetzen, Trinkwasserschutzgebiete werden jedoch nicht gequert.

9.6.4 Wechselwirkungen

Wesentliche vorhabensbedingte Veränderungen des betroffenen Standortes bezüglich des Schutzgutes „Wasser“ können entsprechend nachteilig auf Merkmale des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ einwirken. Diese Aspekte sind bei den zutreffenden Schutzgütern mit dargestellt und bewertet worden. Die konkrete Betrachtung von Wechselwirkungen lässt sich auf Grund der

Komplexität des „Wirkfaktorenbündels“ nur einzelfallbezogen für den zu prüfenden Standort durchführen.

9.6.5 Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die wasserwirtschaftliche Nutzung wird nicht nachhaltig gestört.

Oberflächengewässer

Im Einflussbereich des Vorhabens verbleiben zwei Stillgewässer.

Zum einen befindet sich nördlich von Lemförde, östlich der Querungsstelle mit der B 51, ein privater Teich (ehemalige Sand-/Kiesabgrabung). Die Querung der B 51 ist geschlossen geplant und die tiefere Baugrube wird mit einem erhöhten Absenktrichter der Bauwasserhaltung rechnerisch angenommen. Hierbei ist derzeit die Berechnung einer Baugrube ohne Spundung angenommen, um den Fall mit weitreichendem Absenktrichter darzustellen („worst-case“ Szenario).

Im zweiten Fall tangiert der Absenktrichter der Baugrube der Trassenquerung mit der B 51 bei Stemshorn einen Angelteich. Hier ist ebenso der Absenktrichter einer nichtgespundeten Baugrube angenommen.

Diese Stillgewässer werden nicht durch die Baumaßnahme beeinträchtigt. Dazu sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum „allgemeinen Stillgewässerschutz“ vorgesehen (Verringerung des Absenktrichters durch Spundung der Baugruben, vgl. 3.5.8.2222).

Auf die Fließgewässer können folgende vorhabensbedingte Tätigkeiten einwirken: Grundwassereinleitung, geschlossene und offene Gewässerquerung, als Rohrdurchlass oder als Brücken gestaltete Gewässerüberfahrten sowie die Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser für die Druckprüfungen.

Durch die genannten Tätigkeiten können demnach folgende Einwirkungen verursacht werden:

- temporäre Verschlämmung
- temporärer Verlust der Sohle
- hydraulische Belastung
- temporär Verschlechterung der Durchgängigkeit
- temporärer Verlust des Ufers
- temporärer Eintrag von Nährstoffen

Die Gewässerstrukturgüteklassen setzen sich aus den Bewertungen der Kompartimente Sohle, Ufer und Umland zusammen. Um die Empfindlichkeiten gegenüber den Projektwirkungen Verschlammung, Verlust der Sohle, hydraulische Belastung und Verschlechterung der Durchgängigkeit bestimmen zu können, ist das Kompartiment „Sohle“ als Bewertungskriterium geeignet. Mit dem Bestandteil „Ufer“ kann die Empfindlichkeit der Oberflächengewässer gegenüber der Projektwirkung Verlust im Bereich des Ufers beurteilt werden.

Die Empfindlichkeit gegenüber dem möglichen Eintrag von Nähr-, Feststoffen durch die Erosion von Oberboden beim Bau von Überfahrten, bei der baulichen Querung des Gewässers sowie bei der Einleitung von Grundwasser wird anhand der Einstufung in ökologische Zustandsklassen beurteilt.

Bei Grundwassereinleitungen ist die Intensität der Auswirkungen von der Einleitungsrate, dem Gewässerabfluss und der Einleitungsdauer abhängig. Problematisch sind plötzlich auftretende Abfluss erhöhungen. Anders als bei einem natürlichen Hochwasser können die Benthosorganismen dann nicht mehr ins Lückensystem der Gewässersohle fliehen und werden fortgespült. Die dann erhöhten Fließgeschwindigkeiten können zu Erosionen auf der Gewässersohle führen. Weiter kann das Grundwasser Absenkung der Wassertemperatur und eine Verringerung der biologischen Aktivität von Lebewesen bewirken. Grundwässer können den Sauerstoffgehalt eines Gewässers absenken und einen Eintrag gelösten Eisens bewirken, das im Gewässer als besiedlungsfeindliches Eisenoxid ausfällt. Weiter können mit dem Grundwasser feinkörnige mineralische Bestandteile eingetragen werden, die durch die unnatürliche Trübung und anschließende Sedimentation zu einer Beeinträchtigung der Biozönose führen kann.

Beträgt der Einleitungsabfluss mehr als 50 % des Gewässerabflusses, so ist die Einwirkungsintensität einer Grundwassereinleitung als hoch zu betrachten.

Im gesamten Trassenverlauf sind keine geschlossenen Bauverfahren allein für die Querung von Gewässern geplant. Bei der Unterpressung von klassifizierten Straßen und von Bahnstrecken werden auch Seitengräben der Verkehrsanlagen mit unterpresst. Bei diesen geschlossenen Gewässerquerungen werden im Umfeld Press- und Empfangsgruben errichtet, die durch Wasserhaltungen trocken gehalten werden müssen. Die anfallenden Wassermengen werden in der Regel in die Oberflächen-gewässer eingeleitet.

Bei einer offenen Gewässerquerung wird der Rohrgraben durch das Gewässer geführt. Dabei kommt es zu Eingriffen in die Gewässersohle und das vorhandene Sohlsubstrat, mit den dort anzutreffenden Arten des Makrozoobenthos. Entsprechend sind im Bereich der Gewässerquerung in einem schmalen Korridor ein Verlust der Benthosfauna und ein temporärer Verlust bzw. eine Umlagerung des Sohlsubstrates und damit eine Veränderung des Lebensraumes auf der Gewässersohle zu erwarten. Weiterhin geht der Lebensraum Ufer und die Uferstrukturen für die Zeit der Baumaßnahme verloren. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederherstellung der Gewässersohle und des Ufers kann von einer raschen Wiederbesiedlung ausgegangen werden.

Die ökologische Durchgängigkeit wird für den Zeitraum der Bauphase durch die Anlage des Rohrgrabens und ggf. durch Überfahrten beeinträchtigt. Der Eintrag von Schwebstoffen kann unterhalb der Gewässerquerung durch Sedimentation zu einer Verschlammung und zur Beeinträchtigung des Lückensystems und der im Boden lebenden Fauna führen.

Auch im Rahmen einer offenen Gewässerquerung können bei hoch anstehendem Grundwasser Horizontaldrainagen erforderlich werden. Die anfallenden Wassermengen werden dann ebenfalls in die Fließgewässer eingeleitet.

Parallel zu Gewässerquerungen sind oft Gewässerüberfahrten notwendig. Die Anlage der Überfahrten erfolgt meist als Rohrdurchlass. Dabei wird ein Rohr in das Gewässerbett eingelegt über das Bodenmaterial aufgeschüttet wird. Zur Vermeidung der Erosion von nicht befestigtem Boden in das Gewässer wird das aufgeschüttete Material mittels einer Spundwand gesichert (vgl. 3.5.9.21).

Eine Gewässerüberfahrt als Rohrdurchlass kann die ökologische Durchgängigkeit beeinträchtigen. Außerdem kann es zu einem Eintrag von Feinsediment und Oberböden kommen mit der Folge der Verschlammung der Sohle sowie des Eintrags von Nährstoffen. Bei Regenfällen sind zudem starke Erosionen des nicht befestigten Bodens in das Gewässer möglich. Gewässerüberfahrten können aber auch in Form von mobilen Brücken gestaltet sein, die auf den Böschungsoberkanten aufliegen.

Nach Fertigstellung eines Leitungsabschnittes wird dieser einer Druckprüfung unterzogen. Um die benötigten Entnahmemengen zu optimieren, wird das für die Druckprüfung entnommene Wasser innerhalb der insgesamt 4 Druckprüfungsabschnitte übergeschleust und somit mehrmals verwendet. Insgesamt werden 12.000 m³ aus dem Bruchkanal und aus der Gramwiede entnommen nach der Prüfung des letzten Abschnitts wieder in die Gramwiede eingeleitet.

Die Wassermengen 7.000 m³ werden über Stunden entnommen bzw. wieder eingeleitet (0,4 m³/s). Bei den Entnahmen bzw. Einleitungen wird die Mindestwasserführung des Gewässers beachtet (vgl. 3.5.11.4, 3.5.11.5, 3.5.11.6 und 3.5.11.7).

Die Wasserentnahme für die Druckprüfung findet so statt, dass keine höheren Organismen aus dem Entnahmegewässer eingesaugt werden (vgl. 3.5.11.13). Die Wasserentnahme und -rückleitung erfolgt beim Bau der Leitung vor Ort in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung bzw. dem Unterhaltungsverband Hunte und der unteren Wasserbehörde. Da das entnommene Oberflächenwasser unverändert wieder eingeleitet wird und die Einleitungsrate im Vergleich zur Abflussrate etwa 1/3 des natürlichen Abflusses beträgt sowie zeitlich befristet ist, sind keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu befürchten.

Eine temporäre Verschlammung kann durch den Einbau von Strohfängen und das Vorschalten von Absetzeinrichtungen unterhalb der Einleitungsstellen an den Gräben auf ein unerhebliches Maß reduziert werden (vgl. 3.5.9.19, 3.5.8.303).

Auf die Überschwemmungsgebiete hat das Vorhaben keine entscheidungserheblichen Auswirkungen.

Bei der Verlegung der unterirdischen Leitung wird eine mögliche Hochwassersituation berücksichtigt und der Bau hochwasserangepasst ausgeführt (vgl. 3.5.8.24). Pro laufenden Meter der unterirdisch verlegten Leitung mit einem Rohrdurchmesser von 1.200 mm ergibt sich beim Wiedereinbau des Rohrgrabenaushubs ein Bodenüberschuss von 1,13 m³, der in der Regel bei der Rekultivierung des Arbeitsstreifens über die gesamte Breite des Arbeitsstreifens (36 m) verteilt wird. So entsteht direkt nach dem Leitungsbau eine Geländeaufhöhung im Arbeitsstreifen von ca. 3 cm. Im Zuge der nachfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung findet eine weitere Verteilung dieser Bodenmenge statt, so dass die Geländeaufhöhung als unmerklich anzusehen ist. Diese geringe Veränderung der Geländeoberfläche ist daher für den Retentionsraum und für das Hochwassergefährdungsrisiko ohne Bedeutung (vgl. 3.14.1.4 und 3.14.1.5).

Die geplante Absperrstation Lembruch liegt im Randbereich des Überschwemmungsgebietes „Grawiede“. Da das Stationsgebäude mit den elektrischen Überwachungs- und Steuerungseinrichtungen hochwasserfrei stehen muss, wird für den Standort des Gebäudes eine entsprechende Aufschüttung auf ca. 15 m² bis über das Hochwasserniveau HQ100 von 37,85 m ü. NN erfolgen. Um diesen Verlust des Retentionsraumes im Überschwemmungsgebiet auszugleichen, wird auf dem geplanten Stationsgelände das Gelände geringfügig bis zum Niveau 37,85 m ü. NN abgetragen (vgl. 3.14.1.6).

Grundwasser

Die Rohrleitung wird unterirdisch verlegt mit einer Regelüberdeckung von mind. 1,0 m und einer durchschnittlichen Rohrgrabentiefe von 2,3 m. Durch Entnahme der filternden Deckschichten im Bereich des Rohrgrabens und der Start- und Zielgruben kommt es zu einer temporären Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers.

Temporär ist während der Bauphase das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tank- und Wartungsvorgängen nicht völlig auszuschließen. Durch den Einsatz von modernen Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, die Verwendung biologisch abbaubarer Betriebsstoffe (vgl. 3.5.4.1, 3.5.5.2), sowie von entsprechend geschultem Personal wird das Risiko von Schadstoffeinträgen jedoch minimiert (vgl. 3.5.5.6). In grundwassernahen Bereichen (Grundwasserflurabstand < 3 m) werden Fahrzeuge nur auf abgedichteten Flächen abgestellt oder betankt (vgl. 3.5.4.4, 3.5.5.3). Für einen Schadensfall wird das Schadensausmaß durch das Aufstellen von Notfallplänen und das Bevorraten notwendiger Materialien minimiert (vgl. 3.5.5.5, 3.5.5.4).

Bei der genannten Rohrgrabentiefe ist in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser eine Bauwasserhaltung erforderlich. Das dabei gehobene Grundwasser wird in der Regel nahegelegenen Entwässerungsgräben bzw. Fließgewässern zugeführt. Aus dieser Wasserhaltung resultieren mengenmäßigen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes, die je nach Absenkungstiefe und Dauer der Absenkung unterschiedlich stark ausgeprägt sind.

Die Baumaßnahmen und damit die Dauer der Grundwasserhaltung sind für die freie Strecke mit 15 Tagen (Antrag 8.1, Tab. 3) und bei den einfachen Press- und Zielgruben bei 30 Tagen angesetzt. Die sich daraus ergebenden Einwirkungsintensitäten können bei der zeitlich stark begrenzten Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen (max. 20 bzw. 30 Tage) und bei i.d.R. geringem Absenkungsbetrag (bis max. 3 m) als gering und dementsprechend als nicht entscheidungserheblich angesehen werden.

Bei geschlossenen Querungen können die Baugruben, bei offenen Querungen von Gewässern kann die erforderliche Absenktiefe des Grundwassers auch mehr als 3 m betragen. Die Absenkungsbeträge liegen hier zwischen 3 und 7 m. Für die geschlossenen Querungen werden Absenkungsdauern von 40 bis 50 Tagen angesetzt.

Im Bereich der Zielgruben wird sichergestellt, dass die Einwirkungsprognose eingehalten wird.

Feuchtigkeitsgeprägte Vegetationsbestände sind gegen Grundwasserabsenkungen besonders empfindlich, sind im Untersuchungsraum aber nicht anzutreffen. Eine flächige Verrieselung des Grundwassers ist daher nicht erforderlich.

Nach Abschluss der Bauphase ist der Ausgangszustand weitestgehend wiederhergestellt (vgl. 3.5.6.8, 3.5.6.10, 3.5.10.3), eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch den anschließenden Betrieb der Rohrleitung ist nicht zu befürchten, da das zu transportierende Erdgas nicht wassergefährdend ist.

Durch den Einsatz schwerer Baumaschinen können beim Rohrleitungsbau Verdichtungen und damit Porenverluste der oberen Bodenschichten verursacht werden, wodurch die Wasserwegsamkeiten verschlechtert werden. Durch die Auswahl geeigneter Fahrzeuge und durch Rekultivierungsmaßnahmen werden Bodenverdichtungen weitgehend vermieden (vgl. 3.5.4.3, 3.5.6.73, 3.5.6.7, 3.5.7.3636). Es sind daher keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten, zumal die Rohrlagerplätze nur temporär teilversiegelt werden und die dauerhaft versiegelten Flächen der Messanlage Drohne und der Schieberstation Lemförde mit 4.000 m² bzw. 1.250 m² (jeweils einschließlich Eingrünung) klein sind und das dort anfallende Niederschlagswasser versickert wird.

Wird die Rohrleitung innerhalb grundwasserführender Schichten verlegt und verläuft die Leitungssache in Grundwasserfließrichtung, so ist eine Drainagewirkung des Leitungsgrabens denkbar. Dies kann insbesondere bei bindigen Sedimenten dann der Fall sein, wenn zur Rohrbettung ein Boden eingebaut werden muss, der eine höhere Wasserleitfähigkeit, als das anstehende Material, aufweist. In diesem Fall erfolgt der Einbau von Tonriegeln, die einen Wasserfluss innerhalb des Rohrgrabens in Längsrichtung verhindern (vgl. 3.5.7.377).

Grundwassernahe Bereiche werden häufig durch Gräben und Flächendrainagen entwässert. Die Funktion dieser Entwässerungssysteme bleibt grundsätzlich erhalten bzw. wird nach dem Eingriff wiederhergestellt, so dass von daher keine mengenmäßige Beeinflussung des bestehenden Grundwasserhaushaltes erfolgt.

Fazit

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind für die vom Vorhaben betroffenen Bereiche des Schutzgutes Oberflächengewässer punktuell entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität bezogen auf die hydraulische Belastung (in Rehden Seitengraben Düversbrucher Straße und in Lembruch Grawiede_Zulauf_4962) und entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher und mittlerer Intensität (Graft in Rehden, Grawiede_Zulauf_4962, Pissing, Zulauf_Pissing, Graft in Hüde, Graben Hüder Wiesen) bezogen auf die Verschlechterung der ökologischen Zustandsklasse zu erwarten.

Für das Schutgut Grundwasser ergeben sich unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen an mehreren Stellen entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher bis mittlerer Intensität durch Verschmutzungsgefährdung (VG) bzw. durch mengenmäßige Veränderungen (mV) des Grundwassers (UVS, Tab. 65):

Konfliktbereiche (SP + m)	Betroffener Bereich	Kriterium	Intensität der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen
2+820-3+120 3+375-3+615	GWS bei Siebenhäuser	VG	schwach - mittel
3+120-3+375	GWÜ bei Siebenhäuser	VG	schwach
3+026	Baugrube Rhien Q1	mV	schwach
4+075 - 6+485	GWS zwischen Dieckmann bis Marler Fladder	VG	schwach - mittel
6+485-10+295	GWS zwischen Dieckmann bis Marler Fladder	VG	schwach - mittel
5+314	Baugrube Rhien Q2	mV	schwach

10+295-18+680	GWS zwischen Dieckmann bis Marler Fladder	VG	schwach - mittel
13+270-13+350	Baugrube Landesstraße L 345	mV	schwach
15+210,15+250	Baugrube Kreisstraße K 28	mV	schwach
19+740-24+725	GWS zwischen Lemförde bis Dielingen	VG	schwach - mittel
19+765-19+885	Baugrube Bundesstraße B 51	mV	schwach
22+190, -22+230	Baugrube Bundesstraße B 51	mV	schwach
23+545 - 23+585	Baugrube Landesstraße L 346	mV	schwach
24+025 - 24+065	Baugrube Bahnquerung Stemmförde	mV	schwach
24+250 - 24+285	Baugrube Kreisstrasse K 34	mV	schwach
24+725 - 25+115	GWS zwischen Lemförde bis Dielingen	VG	schwach - mittel

Weiter verbleibt für das Grundwasser und den Wasserhaushalt als erheblich die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers während der Bautätigkeit. Durch die Auflagen des Beschlusses lässt sich diese Gefährdung minimieren.

Die mengenmäßige Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes im Zuge der Bauwasserhaltung wird als nicht erheblich eingeschätzt, da sie zum einen nur temporär ist und zum anderen eine hohe Grundwasserneubildungsrate besteht.

9.7 Schutzgut Klima, Luft

Das atlantisch geprägte Großklima weist überwiegend West- und Südwestwinde und einen durchschnittlichen Jahresniederschlag von ca. 700 mm auf. Bei länger anhaltenden stabilen Hochdruckwetterlagen (meist im Winter) können Schwachwinde oder Winde aus östlichen Richtungen auftreten.

Das Geländeklima ist geprägt durch die windoffene Feldflur und großflächige Feuchtgebiete bzw. Agrarflächen mit geringem Grundwasserflurabstand (hohe Verdunstung, Nebelbildung).

Die lufthygienische Belastung des Raumes ist gering. Als Emissionsquellen sind der Kfz-Verkehr und der Hausbrand zu nennen. Auffällig ist eine großräumige Geruchsbelästigung durch Abluft aus den Massentierhaltungsställen.

Das Makro- und das Mesoklima weisen gegenüber Bau, Anlage und Betrieb einer unterirdischen Rohrleitung keine Empfindlichkeiten auf. In manchen Bereichen kann der Leitungsbau das Mikroklima geringfügig z. B. durch Gehölzentnahmen ändern. Da im Zuge der Rekultivierung Gehölzentnahmen i. d. R. durch Gehölzpflanzungen ausgeglichen werden, ist auch für das Mikroklima die Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben als nicht relevant einzustufen.

Der Bau, die Anlage und der Betrieb der Leitung sowie der Absperrstation Lembruch und der Messanlage Drohne führen zu keinen relevanten Luftverunreinigungen. Die während des Baus entstehenden Belastungen durch den Baustellenverkehr sind aufgrund ihrer kurzen Zeitdauer und der geringen Intensität nicht geeignet, entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen auszulösen.

Fazit

Zusammenfassend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima, Luft“ zu erwarten.

9.8 Schutzgut Landschaftsbild

9.8.1 Beschreibung des Schutzgutes Landschaftsbild

Der gesamte Untersuchungsraum liegt innerhalb des sehr großräumigen Naturparks Dümmer (Schutzkategorie nach § 27 BNatSchG) und zeigt damit die Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung an.

Von Bedeutung für das Landschaftsbild ist auch das Tangieren oder die Querung folgender Schutzgebiete:

NSG HA 038	Evershorst	Mindestabstand zur Trasse ca. 240 m
NSG HA 062	Rehdener Geestmoor	Mindestabstand zur Trasse ca. 25 m
NSG HA 172	Ochsenmoor	Mindestabstand zur Trasse ca. 50 m
LSG DH10	Stemweder Berg	Mindestabstand zur Trasse ca. 530 m
LSG DH 42	Wetscher Fladder und Vossen Neufeld	Mindestabstand zur Trasse ca. 110 m
LSG DH 46	Ochsenbruch	Mindestabstand zur Trasse ca. 150 m

Die geplante Trasse beginnt bei Rehden am Südrand der Kellerberg-Endmoräne (naturräumliche Untereinheit 584.03), die dort flach ausläuft (ca. 45 - 50 m üNN).

Südlich von Rehden quert die Trasse den Ausläufer von einem Talsandgebiet mit Flugsanddecken (ca. 40 - 45 m üNN) sowie flachmoorerfüllten Niederungen (Untereinheit 584.01). Von dort durchzieht die geplante Trasse die ausgedehnte grundwassernahe „Dümmer-Niederung“ (ca. 37 - 39 m üNN) mit weiten Flachmoor- und Talsandflächen (Untereinheit 584.04) bis zur Ortslage Lemförde. In der Dümmer-Niederung liegen vereinzelt Hochmoorflächen (große zusammenhängende Hochmoorflächen im Rehdener Geestmoor). Die Einzelhöfe in der Niederung wurden meist auf trockeneren Talsandflächen errichtet.

Südwestlich von Lemförde erreicht die geplante Trasse die naturräumliche Haupteinheit „Rahden-Diepenauer-Geest“ (582), durchquert westlich von Stemshorn ein grundwasserbeeinflusstes Talsandgebiet (ca. 39 - 45 m üNN) und anschließend bis zur Station Drohne das Vorland der Stemmer Höhen (ca. 55 - 85 m üNN).

Nördlich bis westlich von Stemshorn hat das Niederungsgebiet eine Geländehöhe von ca. 40 m üNN. Nach Süden steigt das Gelände an bis zur Haldemer Straße (L 766) auf ca. 55 m üNN, von dort weiter nach Süden auf eine Kuppe bis auf ca. 85 m üNN und fällt dann bis zur Station Drohne auf ca. 50 m üNN ab.

9.8.2 Vorbelastungen

Als wesentliche Vorbelastung des Schutzgutes Landschaft sind die vorhandenen Hochspannungsfreileitungen und Windenergieanlagen zu nennen. Weiter bestehen Vorbelastungen durch die Verkehrsstrassen. Insbesondere die optischen Störungen durch die baulichen Anlagen, die vom Verkehr ausgehenden Lärmemissionen sowie die durch die Trassen hervorgerufene Zerschneidung der Landschaft belasten das Schutzgut Landschaft.

Weiterhin sind Siedlungsflächen (insbesondere Gewerbe-/Industriegebiete) sowie „industrielle“ landwirtschaftliche Betriebe und Biogasanlagen als Vorbelastung zu werten.

9.8.3 Bewertung der Empfindlichkeit

Das Einbringen technischer Elemente in die Landschaft kann zu einer Überprägung ihrer Eigenart führen. Im Zusammenhang mit dem Leitungsbau sind als technische Elemente neben den Markierungspfählen die geplante Absperrstation Lembruch und die geplante Messanlage Drohne zu nennen. Die Absperrstation beansprucht ca. 1.250 m² Grundfläche, wovon 550 m² auf die eigentliche Station und der Rest auf die Eingrünung (Einpassung in die Landschaft) der Anlage entfallen. Die Messanlage in Drohne benötigt eine Fläche von ca. 4.000 m² und wird neben der bestehenden Station gebaut und mit einer umrahmenden Hecke eingegrünt. Aufgrund der geringen Ausmaße der Station/Messanlage und der Markierungspfähle, der landschaftsbildbezogenen Optimierung und vorgesehenen Eingrünung der Stationsstandorte können entscheidungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden. Eine entscheidungserhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch die Stationen und durch Markierungspfähle ist bereits an dieser Stelle auszuschließen.

Für die Gasfernleitung ist ein Schutzstreifen von tief wurzelnden Bäumen freizuhalten. Die Zerschneidungswirkung kann in Waldbereichen oder stärker strukturierten Landschaftsräumen bedeutsam sein.

Die Empfindlichkeitsbewertung bezieht sich somit auf die durch den Rohrleitungsbau hervorgerufene Zerschneidungswirkung, die in Abhängigkeit der Strukturelemente der Landschaft unterschiedlich stark ausgebildet ist.

Bei den Landschaftsräumen handelt es sich um Bereiche mit mittlerer oder geringer Empfindlichkeit (UVS, Tabelle 29).

9.8.4 Wechselwirkungen

Durch vorhabensbedingte Wald-/Gehölzverluste können insbesondere das „Schutzgut Mensch“ und das „Schutzgut Klima/Luft“ betroffen sein. Der dauerhafte Verlust an Wald (6,2 m breiter baumleer zu haltender Streifen) beträgt für den gesamten Planungsabschnitt ca. 0,26 ha, der ersetzt wird. Somit ergeben sich für das „Schutzgut Mensch“ weder Nachteile bezüglich der klimatischen und lufthygienischen Situation noch Nachteile bezüglich der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes.

9.8.5 Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Leitung wird unterirdisch verlegt, das Relief wird nicht verändert und oberirdische Bauwerke werden - mit Ausnahme der Absperrstation Lembruch und der Messanlage Drohne - nicht errichtet. Somit sind eine erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft im Regelfall nicht zu erwarten.

Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild etwas modifiziert. Gequerte Gehölzbereiche werden durch Bepflanzung - unter Berücksichtigung des Schutzstreifens beiderseits der Leitung, in dem keine tiefwurzelnden und/oder hochwachsenden Gehölze angepflanzt werden dürfen - weitestgehend wieder geschlossen, so dass i. d. R. keine Störungen des Landschaftsbildes verbleiben.

Von der Leitung gehen während des Betriebes keine Emissionen aus. Während der Bauphase werden Lärm, Abgase und Staubemissionen durch den Baustellenbetrieb verursacht. Diese Staubemissionen sind vergleichbar mit denen, die bei einer landwirtschaftlichen Bearbeitung verursacht werden. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Belastungen beschränken sich auf die Bauzeit.

Nur in Ausnahmefällen können von dem geplanten Leitungsbauvorhaben längerfristige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft ausgehen, z. B. wenn in einem Wald am Hang eine Schneise entsteht, die dann weit sichtbar ist. Diese Situation ist im Trassenverlauf der NOWAL nicht gegeben. In ebener Lage haben Waldschneisen nur eine verminderte Auswirkungsintensität, da eine Schneise hier keine Fernwirkung entwickelt.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Zerschneidung von visuellen Leitlinien und flächigen Landschaftsbildkomponenten nur kleinflächig und wirken sich nicht großflächig auf die betroffenen naturräumlichen Einheiten aus.

Landschaftsschutzgebiete sind großflächig ausgewiesen und eine Umgehung dieser Gebiete ist in der Regel nicht möglich. Alle wertgebenden Elemente eines Landschaftsschutzgebietes (z. B. Biotope, Erholungswald) wurden innerhalb der einzelnen Schutzgüter bereits umfassend berücksichtigt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen bleibt festzuhalten, dass die wertgebenden Faktoren aller betroffenen LSG durch das Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Da wo ökologisch sensible Bereiche und somit auch landschaftsprägende Elemente wie Feldgehölze, Baumreihen etc. nicht umgangen werden können, werden die daraus resultierenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die Minderungsmaßnahmen

- P 1 - Einengung des Arbeitsstreifens und Schutz der angrenzenden Gehölze (Stammschutz, Schutz vor Verdichtungen im Wurzelbereich)
- P 2 - Geschlossene Bauweise

minimiert (vgl. Anlage 12.2 des Antrags).

Unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen verbleiben punktuell in Rehden, Wetschen, Stadt Diepholz, Marl, Stemshorn und Stemwede entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen mit schwacher Intensität, wenn landschaftsbildprägend Gehölzbestände bzw. Orientierungslinien zerschnitten oder landschaftsbildprägende Waldparzelle verkleinert werden.

Im Bereich Marl (SP 18 + 400 m und SP 18 + 700 m), im Bereich Hüder und Marler Fladder - K 28 bis DB-Bahnstrecke gehen ein Einzelbaum am Wirtschaftsweg „Kohlgärten“ und Altbäume am Waldrand verloren. Hier sind entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität zu erwarten.

Aufgrund der geringen Ausmaße der Station/Messanlage und der Markierungspfähle, der landschaftsbildbezogenen Optimierung und vorgesehenen Eingrünung der Stationsstandorte können entscheidungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch diese technischen Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Von der Leitung gehen während des Betriebes keine Emissionen aus. Während der Bauphase werden Lärm, Abgase und Staubemissionen verursacht. Die Staubemissionen während der Errichtungsphase sind vergleichbar mit denen, die bei einer landwirtschaftlichen Bearbeitung verursacht werden und damit nicht entscheidungserheblich.

Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes durch eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes wird aufgrund der unterirdischen Leitungsverlegung lediglich durch die auffallenden Markierungspfähle verursacht. Diese Beeinträchtigung ist nicht erheblich, zumal sichergestellt ist, dass die Markierungspfähle entfernt werden, sobald der Leitungszweck aufgegeben wird.

Fazit

Für das Schutzgut Landschaft ergeben sich bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen überwiegend keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen durch den Bau der NOWAL-Leitung. In Rehden, Wetschen, Stadt Diepholz, Marl, Stemshorn und Stemwede sind durch punktuellen Gehölzverlust entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität und in Marl auch mit mittlerer Intensität zu erwarten.

9.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, Strukturen mit erdgeschichtlicher Bedeutung, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart im Bezug zum visuellen und historischen Landschaftsschutz. „Sonstige Sachgüter“ umfassen bauliche Anlagen und Nutzungen, deren Verlust und/oder Wiederherstellung umweltrelevante Folgen haben kann.

9.9.1 Beschreibung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter vor dem Eingriff

In Niedersachsen sind an Kulturgütern lediglich diverse archäologische Einzelfunde bei der Ortslage Rehden, im Rehdeener Bruch, im Lembrucher Bruch und in der Umgebung von Marl, Lemförde und Stemshorn dokumentiert.

An Sonstigen Sachgütern sind in Niedersachsen Bundes- Land- und Gemeindestraßen, Bahnstrecken, ein Sondergebiet für Windenergieanlagen, eine 220 kV- und eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung, eine geplante 380 kV-Höchstspannungsfreileitung durch Querung oder Parallelführung betroffen.

Wegen des hoch anstehenden Grundwassers ist für den Bau der Leitung abschnittsweise eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich. Kultur- und sonstige Sachgüter können vom Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung erfasst werden. An einigen Stellen sind von diesem räumlichen Wirkungsbereich auch umliegende Gebäude betroffen.

Die landwirtschaftliche Nutzung wurde nicht als Sachgut berücksichtigt, da die Wiedernutzbarmachung nicht mit besonders hohen Umweltaufwendungen verbunden ist. Das Ertragspotenzial des Bodens als Grundlage für die landwirtschaftliche Nutzung wurde beim Schutzgut Boden berücksichtigt.

9.9.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht bekannt.

9.9.3 Bewertung der Empfindlichkeit

Da im gesamten Untersuchungsraum als Kulturgüter nur wenige Einzelfunde bekannt und verzeichnet sind ist deren Empfindlichkeit als gering anzunehmen. Gleichwohl können theoretisch auch im Bereich des Vorhabens weitere Funde auftreten.

Die Sachgüter besitzen generell eine hohe Wertigkeit.

9.9.4 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen können sich durch die gleichzeitige Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter einerseits und der Schutzgüter Mensch und Tiere/Pflanzen andererseits ergeben. Die konkrete Betrachtung von Wechselwirkungen lässt sich auf Grund der Komplexität des „Wirkfaktorenbündels“ nur einzelfallbezogen für den zu prüfenden Standort durchführen.

9.9.5 Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter können zunächst prinzipiell durch die Flächeninanspruchnahme (Beseitigung) oder die Grundwasserabsenkung (Setzungen) beeinträchtigt werden.

Widererwartend angetroffene Kulturgüter (Bodenfunde) werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen behandelt (vgl. 3.5.6.54). Weiter wird das Vorhaben im Landkreis Diepholz durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege und im Kreis Minden-Lübbecke durch LWL-Archäologie für Westfalen archäologisch begleitet (vgl. UVS S. 66, vgl. 3.5.6.45.).

Daher sind für Kulturgüter erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Die Gefährdung von Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme wurde zunächst durch die Wahl der Trasse weitgehend ausgeschlossen.

Bei der Querung des Bereiches mit Windenergieanlagen wird die Lage der vorhandenen Windenergieanlagen berücksichtigt, so dass keine Nutzungseinschränkungen für den Windpark bzw. eine Gefährdung der NOWAL zu erwarten sind.

Die Bahnstrecken und die klassifizierten Straßen werden in geschlossener Bauweise in detaillierter Abstimmung und im Einvernehmen mit den Baulastträgern gequert (Abschluss von Gestattungsverträgen für die Kreuzung der Infrastrukturen).

An einigen Stellen sind vom räumlichen Wirkungsbereich der Bauwasserhaltung („worstcase“ Szenario) umliegende Gebäude betroffen. Zur Vorsorge wird in den genannten, sensiblen Bereichen ein Verbau der Baugruben mit Spundwänden sowie im Einzelfall mit grundwasserdichtem Verbau durchgeführt, um die Grundwasserabsenkung zu minimieren und auf ein für die benachbarten Gebäude und Verkehrswege unschädliches Maß zu halten (vgl. UVS S. 67, vgl. 3.5.8.12).

Eine Gefährdung der Sachgüter durch Grundwasserabsenkungen kann durch das Grundwassermonitoring ausgeschlossen werden (vgl., 3.5.8.33, 3.5.8.17, 3.5.8.20, 3.5.8.21).

Fazit

Zusammenfassend sind für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

9.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben.

9.11 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Wahl der Trassenführung ist von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung des Eingriffs.

Die Prüfung von Trassenalternativen und die Feintrassierung hatten zum Ziel, die konfliktärmste Trassenführung zu ermitteln. Zur Eingriffsvermeidung wurde bei der Trassenfindung bereits im frühen Planungsstadium darauf hingearbeitet, ökologisch sensible Bereiche zu umgehen. An einzelnen Zwangspunkten war die Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht immer zu umgehen. Die daraus resultierenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch verschiedene Maßnahmen minimiert bzw. vermieden.

Weitere Maßnahmen sind bei den einzelnen Schutzgütern im Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen beschrieben und wurden in Form von Nebenbestimmungen verbindlich gemacht.

9.12 Kumulativ wirkende Vorhaben

Kumulativ wirkende Vorhaben sind nicht bekannt.

9.13 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung ohne Eingriff

Unter der sogenannten Null-Variante ist eine Alternative zu verstehen, die trotz Verzicht auf das Vorhaben in der beantragten Form die gleichen Wirkungen entfaltet. Es ist daher zu prüfen, ob auch bei Verzicht auf das Vorhaben dieselben Wirkungen erzielt werden könnten. Kann die Null-Variante bereits bei überschlägiger Betrachtung ausgeschlossen werden, sind hierzu keine umfangreichen Untersuchungen oder Darstellungen erforderlich.

Der Transport von Erdgas in der beabsichtigten Größenordnung ist nur in Form eines Leitungstransportes ökonomisch, umweltverträglich und sicher durchführbar. Transport über Straße, Schiene und Wasser scheiden grundsätzlich als Alternativen aus.

9.14 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens waren gem. § 12 UVPG auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG zu bewerten. Diese Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen.

Bei dieser Bewertung konnte die Planfeststellungsbehörde die Umweltverträglichkeitsstudie des Vorhabensträgers mit heranziehen. Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden der Verträglichkeitsstudie des Antragstellers entsprechen im Wesentlichen dem gegenwärtigen Stand der Technik und sind sachgerecht. Das gilt auch für den Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe.

Bei der Bewertung sind auch die Ergebnisse der Abarbeitung der Eingriffsregelung (vgl. 10.3), der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (vgl. 10.44), mögliche Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG besonders geschützte Biotope (vgl. 10.5) und die Ergebnisse der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. 10.66) für die nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sowie der in den Planunterlagen und in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergibt die Gesamtbewertung aller Auswirkungen, dass sich für die vom Vorhaben betroffenen Bereiche mit Wohnfunktion/Wohnumfeldfunktion in Rehden, der Stadt Diepholz, Lembruch, Hude, Marl und Lemförde keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf den Baustellenlärm ergeben. Lediglich in Dielingen und Stemshorn sind punktuell für betroffene Siedlungsbereiche Umweltauswirkungen schwacher Intensität für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die Intensität ist wegen der kurzen Bauphase und den Einschränkungen der täglichen Arbeitszeit aber in einem Maß, das sie dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Dies gilt umso mehr, als die gesamte Erholungsfunktion der abwechslungsreich strukturierten Agrarbereiche und Wälder im direkten Umfeld von Ortschaften erhalten bleibt. Auch die großräumigen Erholungs- und Freizeitschwerpunkte am Dümmer werden von möglichen Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen.

Die Interessen des Schutzguts Mensch und menschliche Gesundheit führen damit nicht zu einer Verhinderung des Vorhabens.

Da schützenswerte Baudenkmäler nicht bekannt sind, Bodendenkmale noch nicht im Trassenbereich entdeckt wurden, die Bahnstrecken und die klassifizierten Straßen in geschlossener Bauweise in detaillierter Abstimmung und im Einvernehmen mit den Baulastträger gequert werden, Gebäude im Nahbereich der Trasse vor den Folgen der Grundwasserhaltung geschützt werden und die Lage der Windenergieanlagen bei der Trassenfeinplanung berücksichtigt wurden, führen auch das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter bei Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und Hinweise nicht zu einem Versagen des Vorhabens.

Gehölzverluste sind nur punktuell, die Arbeiten im Bereich der Trasse dauern nach Bauplanung nur maximal ein Jahr. Anschließend werden die Trasse rekultiviert und Anpflanzungen von Gehölzen dabei vorgenommen, so dass von der verlegten NOWAL nur die Absperrstation, die Messanlage und Markierungspfähle sichtbar bleiben. Insgesamt ist die Veränderung des Landschaftsbildes so gering, dass auch die Interessen des Schutzgutes Landschaft nicht zu einer Versagung des Vorhabens führen.

Für das Schutzgut Pflanzen ergeben sich nur punktuell in Rehden und in Marl Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität, weil die Landschaft als landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft durch die Feld- und Weidewirtschaft der Landwirte geprägt ist. Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen entstehen für das Schutzgut Tiere in der Stadt Diepholz, Lembruch, Lemförde, Stemwede keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen. Nur in Rehden, Hude, Marl und Quernheim sind Umweltauswirkungen geringer Intensität auf das Schutzgut Tiere zu verzeichnen. Das Schutzgut Tiere ist im Projektgebiet insbesondere im Bereich der Schutzgebiete entlang der Trasse zu berücksichtigen. Durch die in Nebenbestimmungen angewiesenen Maßnahmen werden die Interessen des Schutzgutes hinreichend berücksichtigt, so dass die Schutzgüter Pflanzen und Tiere einer Realisierung des Vorhabens nicht als Hindernis entgegenstehen.

Das Schutzgut Boden ist durch den direkten Eingriff am stärksten betroffen, insbesondere im Bereich der Torfe und Mudden sowie der antropogen eingefügten Drainage. Jedoch werden bei Berücksichtigung der geplanten Arbeitsweise, die zu einer Separierung von A- und B-Horizont führen und deren vermischungsfreien Wiedereinbau im Zuge des Rohrgrabenverschlusses und der Flächenrekultivie-

rung sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen letztendlich nur Umweltauswirkungen schwacher und mittlerer Intensität eintreten. Die umfassenden Beweissicherungs- und Abnahmeregeln sorgen dafür, dass solange nachgebessert wird, bis wieder ein guter Zustand des Schutzgutes Boden erreicht ist. Damit lässt sich feststellen, dass die Interessen des Schutzgutes Boden einer Realisierung des Vorhabens nicht im Wege stehen.

Der Grundwasserkörper ist bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht in entscheidungserheblichem Maße betroffen, da die Grundwasserneubildungsrate weit über den Werten der Wasserhebung liegt. Durch baubegleitende Maßnahmen zum Schutz des Grundwasserkörpers, die sowohl von der Antragsstellerin als auch durch Nebenbestimmungen festgelegt wurden, ist der Grundwasserkörper während der Maßnahme geschützt. Da das gehobene Grundwasser in die vorhandenen Gräben eingeleitet werden soll und das Oberflächenwasser im Chemismus geringfügig von dem Grundwasser abweichen kann, besteht eine Umweltauswirkung schwacher und mittlerer Intensität bei der Graft in Rehden, dem Gramwiede-Zulauf_4962, der Pissig, des Zulauf_Pissig, der Graft in Hüde und des Hüder Wiesen Grabens hinsichtlich des ökologischen Gewässerzustandes. Ebenso besteht eine schwache Intensität der Umweltauswirkung hinsichtlich der hydraulischen Belastungen des Rehdenener Seitengrabens an der Düversbrucher Straße und beim Grawiede_Zulauf_4962 in Lembruch. Durch die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen werden diese Umweltauswirkungen kontrolliert und minimiert, so dass eine Verschlechterung Zustandes des Schutzgutes Wasser verhindert wird. Aus diesem Grund ist festzustellen, dass auch die Interessen des Schutzgutes Wasser der Realisierung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Schutzgutübergreifend besteht ein Konfliktschwerpunkt in zwei Trassenabschnitten (Diepholzer Bruch und im Bereich Mecklingen bis Marler Fladder). Dieser ergibt sich aus der Tatsache des Vorkommens besonders geschützter Tierarten, die sensibel auf Störungen bzw. die Änderung der Habitatbedingungen des als Lebensraum genutzten Oberflächenwassers reagieren. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet.

Als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist festzustellen, dass durch den Bau der NOWAL für die untersuchten Arten unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. In den Planunterlagen (Teil D 13) wurde dargelegt, dass die Populationen der festgestellten Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. deren aktueller Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern wird (vgl. 6).

Damit liegen auch keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen vor und eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist insgesamt nicht erforderlich.

Über die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG hinausgehend unterliegt der geplante Eingriff auch keinen artenschutzrechtlichen Restriktionen nach § 15 Abs. 5 BNatSchG, da in Folge des Vorhabens keine Biotope zerstört werden, welche für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Das festgestellte Vorhaben stellt sachlich und rechtlich einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Das planfestgestellte Vorhaben ist auch in Ansehung der Erfordernisse der Eingriffsregelung gerechtfertigt. Im Ergebnis ist der Eingriff nicht vermeidbar. Die mit dem Vorhaben verbundenen teilweise als erheblich und nachhaltig anzusehen Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen Auswirkungen werden jedoch durch die mit diesem Beschluss angeordneten Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ganz überwiegend kompensiert (vgl. 10.33 und besonders 10.7.5).

Für die betroffenen Schutzgüter ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen keine Auswirkungen, die im Hinblick auf die gebotene Umweltvorsorge unvertretbar wären. Insbesondere ergeben sich im Ergebnis keine Anhaltspunkte dafür, dass sich vorhabensbedingt - nach den Maßstäben einschlägiger Rechtsvorschriften - als unvertretbar anzusehende Umweltauswirkungen im Hinblick auf einzelne Schutzgüter ergeben, derentwegen das Vorhaben zu versagen wäre.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben trotz der sich ergebenden Beeinträchtigungen als umweltverträglich anzusehen.

10 Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird nach Maßgabe des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zugelassen, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung vernünftigerweise geboten ist.

Die verbindlich festgestellten Planungen sind auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigen und beachten die im Energiewirtschaftsgesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entsprechen schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

10.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben NOWAL ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung. Nach § 45 EnWG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen müssen daher generell geeignet sein, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Das folgt aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, der bestimmt, dass eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04 „Flughafen Schönefeld“, BVerwG, Urt. v. 07.07.1978, 4 C 79/76 u.a., BVerwGE 56, 110 <118f.>; BVerwG, Urt. v. 05.12.1986, 4 C 13/85, BVerwGE 75, 214 <232f.> und BVerwG, Urt. v. 08.07.1998, 11 A 53/97, BVerwGE 107, 142 <145>, ständige Rechtsprechung)

Eine Planrechtfertigung ist zunächst dann gegeben, wenn die Maßnahme gemessen an den verbindlichen Planungsleitsätzen des Fachgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes insbesondere eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit insbesondere Gas. Weiterer Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 2 EnWG u. a. die Regulierung des Gasversorgungsnetzes zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbes bei der Versorgung mit insbesondere Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 3 EnWG ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

Weiter muss - mit Blick auf Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG und die von der Fachplanung ausgehende enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. § 45 Abs. 2 EnWG) - auch ein Bedürfnis vorhanden sein. Dieses Bedürfnis hat das BVerwG mit dem Begriff der „objektiven Erforderlichkeit“ umschrieben, d. h. ein Vorhaben ist nicht erst bei seiner Unausweichlichkeit gerechtfertigt, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist. Das Erfordernis für das Vorhaben NOWAL ist gegeben (vgl. 10.1.1).

Außerdem ist der mit der NOWAL verfolgte Zweck, nämlich die Verbesserung der Versorgungssicherheit Europas gemeinwohlfördernd, da eine ausreichende Energieversorgung zu den Unverzichtbarkeiten des modernen Lebens gehört. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung und dient auch in diesem Fall nicht der Verwirklichung von Partikularinteressen, sondern dem Allgemeinwohl. Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (vgl. BVerwGE 38, 258 <270f.>; BVerwGE 45, 63 <78f.>, BVerfG B. v. 10.09.2008 – 1 BvR 1914/02, juris RNr. 15). Die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe ist auch den privatrechtlich organisierten Energieversorgungsunternehmen durch das Energiewirtschaftsgesetz zugewiesen (vgl. § 2 Abs. 1 EnWG).

Die besondere Bedeutung, die das Vorhaben für eine sichere Energieversorgung im nördlichen Deutschland sowie in Deutschland und Europa hat, steht für die Planfeststellungsbehörde - auch nach Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde des an dem Gesamtvorhaben NOWAL beteiligten Nordrhein-Westfalen (§ 43b Nr. 4 EnWG) - fest, da die Planrechtfertigung gegeben ist.

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

10.1.1 Energiewirtschaftliche Erfordernis

Energiewirtschaftlich erforderlich ist ein Leitungsvorhaben insbesondere, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließen soll oder der Versorgungssicherheit dient. Dabei ist bei der Bedarfsprüfung die Möglichkeit der Durchleitungen als Alternativen der Bedarfsdeckung ohne den Bau zusätzlicher Leitungen zu untersuchen. Kann ein Energiebedarf im Wege der Durchleitung gedeckt werden, bedarf es grundsätzlich nicht des Neubaus einer Leitung (BVerwG, Urt. v. 11.07.2002 – 4 C 9/00 -, Fundstelle Juris).

Generell dient die Netzkopplung Drohne der Schaffung von Überspeisekapazitäten zwischen den Marktgebieten GASPOOL und NCG zwischen dem Leitungsknoten Rehden (NEL, MIDAL und Erdgasspeicher Rehden) und der OGE-Leitung Wardenburg-Werne in Drohne, um die zukünftige Versorgungssicherheit in Süd- und Westdeutschland zu gewährleisten. Die besondere Bedeutung der Realisierung des Projektes besteht darin, dass es als Voraussetzung für weitere Projekte angesehen wird.

Daher ist die NOWAL alternativlos.

Die Ausbaumaßnahmen wurden deshalb mit Bekanntgabe der Entscheidung zum Änderungsverlangen für den Netzentwicklungsplan Gas 2012 (Az. 8615-NEP Gas 2012 - Änderungsverlangen) durch die Bundesnetzagentur verbindlich und durch die Entscheidung zum Änderungsverlangen für den Netzentwicklungsplan Gas 2013 (Az. 8615-NEP Gas 2013 - Änderungsverlangen) bestätigt.

Gemäß Netzentwicklungsplan Gas 2012 wird die Erforderlichkeit der Maßnahme „2012-083-01 Netzkopplung Drohne“ dargelegt und die GASCADE zur Umsetzung der Maßnahme verpflichtet.

Die Bundesnetzagentur sieht im Rahmen des Netzentwicklungsplanes Gas 2012 grundsätzlich alle aus der Modellierung des Szenarios II resultierenden Ausbaumaßnahmen als bedarfsgerecht an. (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/NEP_Gas2012/netzentwicklungsplan_Gas2012-node.html).

Den vorstehenden Sachverhalt hat die Bundesnetzagentur nochmals in ihrer Stellungnahme vom 19.12.2014 – 8615 NEP Gas, Referat 609) wie folgt bestätigt:

„Das Vorhaben für den Neubau einer Erdgas-Pipeline „NOWAL“ der GASCADE Gastransport GmbH ist im Netzentwicklungsplan (NEP) Gas der Fernleitungsnetzbetreiber gem. § 15a EnWG enthalten.

Das Vorhaben wird als Maßnahme in dem gem. § 15a Abs. 3 EnWG verbindlichen NEP Gas 2014 (vom 01. April 2014, durch die Bundesnetzagentur am 17.11. 2014 bestätigt) sowie in den Plänen aus dem Jahr 2012 und 2013 in ähnlichen Ausführungen unter der Bezeichnung „Netzkopplung Drohne“ (ID 083-05) geführt (Die jeweiligen Netzentwicklungspläne Gas sind unter www.bundesnetzagentur.de/gasnetzentwicklung abrufbar). Diese umfasst den Neubau einer Gasleitung von Rehden nach Drohne sowie die Errichtung einer neuen Gasdruck-, Regel- und Messanlage in Drohne und die Erweiterung einer bestehenden Messanlage in Rehden. Die Bundesnetzagentur hatte die GASCADE Gastransport GmbH erstmalig im Änderungsverlangen des Netzentwicklungsplans Gas 2012 vom 10.12.2012 gem. § 15a Abs. 3 S. 6 EnWG zur Durchführung der Maßnahme bestimmt.

Aus dem verbindlichen NEP Gas folgt grundsätzlich eine Verpflichtung für die Fernleitungsnetzbetreiber zur Realisierung der im Plan enthaltenen Maßnahmen. [...]

Für das Vorhaben „Netzkopplung Drohne“ hat die Beschlusskammer 4 unter dem Az. BK4-13-035 am 09.06.2014 eine Investitionsmaßnahme gem. § 23 ARegV genehmigt, da es sich um eine Erweiterungsinvestition handelt, deren Notwendigkeit zum bedarfsgerechten Ausbau ausreichend auf Grund der bestätigten Netzentwicklungspläne 2012 und 2013 belegt ist.“

Alternative Trassen mit erkennbar geringeren Beeinträchtigungen - weder für betroffene Dritte noch für andere öffentliche Belange - sind nicht erkennbar (vgl. 10.2 und 10.7.1).

Betreiber bestehender Leitungsnetze werden durch die geplante NOWAL nicht betroffen. Die NOWAL ist keine „Parallelleitung“, welche andere Netzbetreiber die Erfüllung ihrer Verantwortung für den Netzbetrieb erschwert.

Das Vorhaben steht auch mit den höherstufigen Planungen im Einklang. Das Ergebnis des durchgeführten Raumordnungsverfahrens wurde berücksichtigt (vgl. 6.1).

Damit ist der Bau der NOWAL vernünftigerweise geboten.

10.1.2 Zielkonformität mit § 1 Abs. 1 EnWG

§ 1 EnWG formuliert die Ziele, die der Gesetzgeber mit dem Energiewirtschaftsrecht verfolgt, in Form eines Programmsatzes, der selbst keinen unmittelbar anwendbaren direktiven Inhalt hat. Die in § 1 EnWG genannten Ziele werden vielmehr durch die Einzelbestimmungen des EnWG, durch die auf der Grundlage des EnWG ergangenen Rechtsverordnungen und durch die das EnWG ergänzenden energierechtlichen Gesetze, insbesondere durch die Energieumweltgesetze inhaltlich ausgefüllt. § 1 EnWG ist daher keine Generalklausel mit einem von den Folgenormen losgelösten konkretisierungsfähigen Inhalt (BerlKommEnR/Säcker/Timmermann, § 1 RNr. 1).

Das Ziel der sicheren Versorgung und der technischen Sicherheit der Energieanlagen wird ausgeführt durch die §§ 11ff. und § 49 EnWG und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen sowie durch das Energiesicherungsgesetz. Das Ziel einer effizienten Energieversorgung ist durch technische Verbesserungen, die eine Erhöhung des Wirkungsgrades des Einsatzes von Primärenergieträgern (Kohle, Öl, Gas) in Kraftwerken ermöglichen, durch Optimierung des Verhältnisses von Kraftwerksstandort und Verbrauchsschwerpunkt, durch energiesparende Materialien (z.B. Dämmstoffe, Sparbirnen) zu erreichen. Auch hier sind Vorschriften unverzichtbar. Das Ziel der preisgünstigen Energieversorgung wird durch die Vorschriften der §§ 21ff. EnWG und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen konkretisiert. Das Ziel angemessener Verbraucherschutzrechtlicher Regelungen („verbraucherfreundlich“) wird durch die §§ 36ff. EnWG und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen ausgefüllt. Das Ziel umweltverträglicher Energieversorgung wird durch spezielle Gesetze zum Energieumweltschutz (insbesondere durch das Treibhausgasemissionsrecht das EEG und KWK-Gesetz) konkretisiert. § 1 EnWG vermittelt selber keine Maßstäbe der Kollisionen zwischen den Zielen einer preisgünstigen, verbraucherfreundlichen Versorgung einerseits und einer umweltvertraglichen bzw. einer uneingeschränkt ununterbrochenen Energieversorgung andererseits (BerlKommEnR/Säcker/Timmermann, § 1 RNr. 2).

Der Vorhabensträger kann zur Konkretisierung der genannten allgemeinen Ziele ein konkretes Planungskonzept entwickeln (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.05.1998, 4 A 9/97, BVerwGE 107, 1<13f.>): Planungsziel ist es, Überspeisekapazitäten zwischen den Marktgebieten GASPOOL und NCG zwischen dem Leitungsknoten Rehden (NEL, MIDAL und Erdgasspeicher Rehden) und der OGE-Leitung Wardenburg-Werne in Drohne zu schaffen, um so die zukünftige Versorgungssicherheit in Süd- und Westdeutschland zu gewährleisten.

10.1.2.1 Ziel der sicheren Versorgung und der technischen Sicherheit

Der Gesetzeszweck der Sicherheit der Energieversorgung zielt auf die Versorgungssicherheit und auf die technische Sicherheit ab, welche letztendlich ebenfalls zur Versorgungssicherheit beiträgt.

Die technische Sicherheit wird gewährleistet, indem die allgemein anerkannten Regeln der Technik, das sind hier die technischen Regeln der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., eingehalten werden müssen (§ 49 EnWG). Durch diese gesetzliche Regelung wird dem Schutzbedürfnis von Menschen und Sachen einerseits und dem Gefahrenpotential von Gasversorgungsanla-

gen andererseits Rechnung getragen. Die Einhaltung der Regeln der Technik wird durch das Anzeigeverfahren nach GasHDrLtgV sichergestellt. Die Systematik des Gesetzgebers sieht ein Anzeigeverfahren gemäß § 5 GasHDrLtgV vor. In diesem Anzeigeverfahren hat ein anerkannter, technischer Sachverständiger eine herausgehobene Stellung. Die Behörde nimmt die Anzeige des Errichters, inklusive der dazugehörigen gutachterlichen Äußerung des Sachverständigen entgegen und kann diese im Zeitraum von 8 Wochen beanstanden. Dieser Arbeitsschritt wird über die Nebenbestimmung 3.1.1.1. in die Zukunft und zu einem anderen Bereich des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie verlagert. Mit dieser Bedingung wird den Bedürfnissen der antragstellenden GASCADE Gastransport GmbH, nach einer späten Anzeige, zu einem Zeitpunkt größerer Detailschärfe der technischen Ausführungsplanung entsprochen und gleichzeitig bleibt die behördliche Überwachung der Einhaltung der Regeln der Technik erhalten.

Die Versorgungssicherheit wird gewährleistet durch ausreichend dimensionierte Gaserzeugungs-, -transport- und -verteilungsanlagen, die ausfallsicher sind. Die NEL trägt als Bindeglied zwischen den Marktgebieten GASPOOL und NCG zur Diversifizierung der Transportrouten von Erdgas bei.

10.1.2.2 Ziel einer effizienten Energieversorgung

Effizienz verlangt einen möglichst geringen Aufwand zur Erreichung eines bestimmten Zieles. Im Rahmen der Energiewirtschaft sind Kosteneffizienz vor allem hinsichtlich der Versorgungsnetze sowie Energieeffizienz bei der Erzeugung, dem Transport und der Verteilung von Energie zu verstehen (vgl. § 3 Nr. 15a EnWG).

Zur Förderung der Energieeffizienz sieht das Energiewirtschaftsgesetz mehrere Maßnahmen vor, z.B. in § 21a EnWG - Anreizregulierung. Neben den gesetzlichen Regelungen trägt das Wirtschaftlichkeitsstreben der ausführenden Unternehmen durch eine sorgfältige Planung und Ausführung von Versorgungsleitungen zu einem energieeffizienten Transport des Erdgases bei.

Der notwendigen Kosteneffizienz der Gasversorgungsnetze wird zunächst durch die im Energiewirtschaftsgesetz verankerte staatliche Regulierung, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderliche Planrechtfertigung und damit durch die Vermeidung von Mehrfachversorgung Rechnung getragen. Weiter trägt das Wirtschaftlichkeitsstreben der ausführenden Unternehmen durch eine sorgfältige Planung und Ausführung von Versorgungsleitungen zur Kosteneffizienz bei.

Die geplante NOWAL ist kosteneffizient, weil sie Transportkapazitäten schafft, die dem tatsächlichen Transportbedarf des Marktes entsprechen, und dieser nicht anderweitig durch bestehende Leitungsnetze gedeckt werden kann. Dem steht auch nicht im Wege, dass die NOWAL hier abweichend vom NEP 2012, mit einem Durchmesser von DN 1000 und einer Druckstufe DP 100 bar zu beantragt wurde. Hierdurch soll aus Sicht des Vorhabensträgers der zukünftige Gasbedarf in Nordwest-Deutschland zur Versorgung neuer Gaskraftwerke und die Bereitstellung von H-Gas zur Umstellung der jetzigen L-Gas Gebiete zu ermöglicht werden.

Der Bedarf ist diskriminierungsfrei von der Bundesnetzagentur festgestellt worden. Dadurch, dass das Vorhaben dem tatsächlichen Transportbedarf entspricht, werden nicht nur zusätzliche Kosten bzw. Ineffizienzen durch nicht genutzte Kapazitäten vermieden, sondern es findet auch ein schonender Umgang mit Freiflächen und der Umwelt statt.

Weiter ist die NOWAL kosten- und energieeffizient, da für den Transport großer Gasmengen der Leitungstransport unbestritten das kostengünstigste und energiesparendste Transportmittel ist.

10.1.2.3 Das Ziel umweltverträglicher Energieversorgung

Umweltverträglichkeit der Energieversorgung bedeutet, „dass die Energieversorgung den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird, der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu (vgl. § 3 Nr. 33 EnWG).“

Auf die schonende und dauerhafte Nutzung von Energieressourcen sowie die Nutzung von Kraft-Wärmekopplung und erneuerbaren Energien hat eine Erdgastransportleitung keinen Einfluss.

Ist der Transport sehr großer Gasmengen über weite Strecken erforderlich, so ist eine Transportleitung im Vergleich zum Transport per Schiff oder LKW das bei weitem umweltverträglichste Transportmittel. Der Leitungstransport ist am wenigsten energieaufwändig und verbraucht mit Ausnahme von Verdichterstationen keine Bodenfläche. Dementsprechend sind Landschaftsverbrauch und Emissionen vergleichsweise gering.

Hinsichtlich des rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie beim Betrieb der NOWAL unterliegt der Betreiber denselben gesetzlichen Bestimmungen wie andere Energieverbraucher auch.

Die Umweltverträglichkeit der Leitung wurde auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt (vgl. 9.14).

10.1.3 Zielkonformität mit § 1 Abs. 2 EnWG

Das EnWG bezweckt mit der Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbes bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebes von Energieversorgungsnetzen (§ 1 Abs. 2 EnWG).

Auch diesen Zielen des EnWG entspricht die Errichtung und der Betrieb der Erdgasfernleitung NOWAL, da mit ihr der Wettbewerb verbessert und die langfristige Leistungsfähigkeit des Gasversorgungsnetzes sichergestellt werden soll.

Die NOWAL unterliegt in vollem Umfang den Regulierungsvorschriften des EnWG. Weiter werden durch das Vorhaben NOWAL die Transportrouten in der Bundesrepublik Deutschland weiter diversifiziert. Die NOWAL dient daher sowohl der Verbesserung des Wettbewerbs als auch der langfristigen Leistungsfähigkeit des Gasversorgungsnetzes.

10.2 Alternativenprüfung

Im Rahmen der Alternativenprüfung sind Alternativen einzubeziehen, die ernsthaft in Betracht kommen. Vorgeschlagene gleichwertige Alternativen können abgelehnt werden, wenn sich damit neue Beeinträchtigungen für andere Betroffene ergeben (BVerwG, Urteil vom 26.05.1994 - 7 A 21.93). Auch ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, eine Trassenführung zu wählen, die privates Eigentum nicht in Anspruch nimmt (BVerwG, Urteil vom 26.07.1993 - 4 A 5.93). Die engere Auswahl mehrerer Alternativen erfordert auch nicht stets den Abgleich ausgearbeiteter Konzepte für naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Auch greifen Einwendungen von Betroffenen nicht, wenn sie sich am „St. Florians-Prinzip“ orientieren, also die eigene Entlastung eine gleichartige oder stärkere Belastung anderer Betroffener zur Folge hätte (BVerwG, Urteil vom 28.02.1996 - 4 A 28.95).

Auch darf die Planfeststellungsbehörde nach dem Grundsatz der abgeschichteten Planung verfahren. Planungsalternativen, die nach einer Art Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium ausgeschieden sind, dürfen für die weitere Detailprüfung und damit auch im Detail für die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden (BVerwG, Urteil vom 08.06.1995 - 4 C 4.94). Insoweit steht nur eine allgemeine Plausibilitätsprüfung an (BVerwG, Urteil vom 28.02.1996). Auch das Vermeidungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 BNatSchG a.F. gilt nicht absolut (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 - 4 C 10.96 - A 94).

Höhere Anforderungen für die Alternativenprüfung ergeben sich bei FFH- und Vogelschutzgebieten.

10.2.1 Nullvariante

In der Nullvariantenprüfung stellt die Planfeststellungsbehörde fest, ob das Ziel des Vorhabens - hier die Weiterleitung und Verteilung von Erdgas innerhalb der Bundesrepublik und der Europäischen Union - auch ohne das beantragte Vorhaben erreicht werden kann.

Hier sind technische Alternativen und bereits vorhandene bzw. geplante Leitungsalternativen zu betrachten.

Als Verfahrensalternativen kommen der Transport auf Straße, Schiene und Wasserwegen in Betracht. Bei der Betrachtung dieser Alternativen wird ohne weiteres deutlich, dass ein Gastransport in der Größenordnung von jährlich etlichen Mrd. m³/a mit diesen Transportmitteln aus Gründen des Immissionsschutzes, aufgrund der nicht ausreichend vorhandenen Infrastruktur, wegen der wetterbedingten Versorgungsunsicherheit, nicht in ausreichendem Maß vorhandener Transportkapazitäten, aus Kostengründen, vor allem aber aufgrund der damit verbundenen Sicherheitsrisiken nicht in Betracht kommen. Eine Verfahrensalternative ist nicht gegeben, so dass allein der Transport mittels Pipeline zielführend ist.

10.2.2 Großräumige Varianten

Eine technische Alternative für den Gastransport auf der Verbindung der Netze der Marktgebiete GASPOOL und NCG zwischen dem Leitungsknoten Rehden (NEL, MIDAL und Erdgasspeicher Rehden) und der OGE-Leitung Wardenburg-Werne in Drohne ist nicht gegeben. Der Bau einer Pipeline ist somit allein zielführend.

Die Trassenführung zwischen den Zwangspunkten Rehden und Drohne wurde unter Beachtung folgender Kriterien gewählt:

- Umgehung großräumiger Trassenhindernisse (Schutzgebiete, Siedlungen),
- möglichst geradliniger Verlauf für den sparsamen Umgang mit wirtschaftlichen Ressourcen und minimalen Umwelteingriff,
- Nutzung bestehender Korridore in Trassierungsrichtung (Bündelung mit vorhandenen Leitungen und Parallelführung zu Verkehrswegen),
- Beachtung hinreichend konkreter Planungen,
- Meidung bzw. Umgehung von Gebieten mit hohen Raumwiderständen wie z. B. europäische Schutzgebiete (Natura 2000), weitere (Natur-)Schutzgebiete, geschützte Biotope,
- Meidung bzw. Umgehung von Waldgebieten; Querung unter Nutzung vorhandener Schneisen und Wege,
- Meidung bzw. Umgehung von Wasserschutzgebieten sowie
- technisch-praktische und fachlich-rechtliche Abwägungen vor Ort.

Der niedersächsische Trassenverlauf der NOWAL basiert weitestgehend auf der durch die Landesplanerische Feststellung vom 06.10.2008 bestätigten Vorzugstrasse.

Die Trasse der NOWAL verläuft vornehmlich über landwirtschaftliche Nutzflächen, quert ca. 75 Gräben, eine kleinere Waldparzelle sowie diverse Infrastrukturen.

Soweit möglich folgt der Trassenverlauf den vorhandenen linearen Infrastrukturen, insbesondere Pipelines, Freileitungen und Verkehrswegen.

Die hochwertigen großräumigen Biotopkomplexe (NSG und FFH-Gebiet Rehdener Geestmoor, NSG Ochsenmoor und FFH-Gebiet Dümmer) sowie die Vogelschutzgebiete VSG Diepholzer Moorniederung und VSG Dümmer werden abschnittsweise tangiert aber nicht gequert.

Bedingt durch die meist strukturarmen Agrarfluren hat der Raum Bedeutung für Offenlandbrüter, so dass eine Umgehung von diesen Brutkomplexen nicht möglich ist und entsprechend Bauzeitenregelungen zu beachten sind (vgl. 3.2.1.2, 3.5.2.5, 3.5.2.6).

10.2.3 Kleinräumige Varianten und Trassenoptimierungen im Planfeststellungsverfahren

Gegenüber der raumordnerisch festgestellten NOWAL-Trasse gab es kleinräumige Änderungen. Sie entstanden als Ergebnis der Detailplanung vor Antragstellung, bei der ein intensiver Dialog mit den Bauämtern geführt wurde, um lokale Besonderheiten der geplanten Gemeindeentwicklung und Pla-

nungshemmnisse, die in den Jahren seit der raumordnerischen Trassenfindung entstanden sind, zu berücksichtigen.

Durch das Anhörungsverfahren und die begleitenden, privatrechtlichen Verhandlungen zur Entwicklung von Gestattungsverträgen entstanden weitere kleinräumige Optimierungsnotwendigkeiten.

Diese Änderungen wurden im öffentlichen Genehmigungsverfahren diskutiert, so dass Akzeptanz erreicht werden konnte.

10.3 Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG

Das festgestellte Vorhaben stellt sachlich und rechtlich einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Deshalb war im Planfeststellungsverfahren auch die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG abzuarbeiten und die Vorhabensträgerin zur Durchführung der im Antrag beschriebenen und in den Nebenbestimmungen zusätzlich festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verpflichten (vgl. 3.8.1 und 3.8.2).

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch in Ansehung der Erfordernisse der Eingriffsregelung gerechtfertigt.

Im Ergebnis ist der Eingriff nicht vermeidbar.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind teilweise als erheblich und nachhaltig anzusehen. Die damit verbundenen Auswirkungen werden jedoch durch die mit dieser Zulassung angeordneten Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ganz überwiegend kompensiert.

Da nicht genügend Ersatzflächen im Naturraum gefunden wurden, erfolgt vor Beginn der Arbeiten die Zahlung von Ersatzgeld an die untere Naturschutzbehörde. Diese kann damit konzentriert, basierend auf die lokale Situationskenntnis, Maßnahmen durchführen.

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Rekultivierung der in Eingriff genommenen Flächen werden durch gemeinsame Abnahmen kontrolliert.

10.4 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Projekte, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in FFH-Gebietes oder eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Abweichend hiervon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen sein, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Soll ein Projekt aufgrund der genannten Ausnahmeregelungen zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Unter Anwendung dieses Prüfmaßstabes, aufgrund der im Plan enthaltenen FFH-Verträglichkeitsstudien sowie unter Einbeziehung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen, insbesondere der Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden die erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt:

10.4.1 Gemeinsame Angaben zu den möglicherweise betroffenen Gebieten

Möglicherweise betroffene Gebiete sind

- das FFH-Gebiet „Rehdener Geestmoor“, DE 3416-301
- das FFH-Gebiet „Dümmer“, DE 3415-301
- das Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung, DE 3418-401
- das Vogelschutzgebiet „Dümmer“, DE 3415-401

Bei allen untersuchten Schutzgebieten zeigt sich, dass das geplante Vorhaben nicht mit Wirkungen verbunden ist, die zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensraumtypen gemäß Anhang I sowie Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I oder gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie führen können. Die NATURA 2000-Vorstudien kommen daher zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete zu erwarten sind.

10.4.2 Auswirkungen anderer Vorhaben

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind auch mögliche Auswirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen.

Das Vorhaben der Höchstspannungstrassen für Elektrizität befindet sich noch in einem Planungsstadium, das weit von der Umsetzung entfernt ist. Es wurde gleichwohl, dem Bündlungsgebot folgend, versucht Trassenbündelungen vorzunehmen.

Das Vorhaben der Erweiterung der Verdichterstation Rehden ist zwar in einem weit fortgeschrittenen Stadium. Das Planfeststellungsverfahren lief fast parallel. Dessen Auswirkungen sind aber hinreichend weit entfernt von den Natura-2000 Gebieten, so dass auch hier keine Kumulationswirkung zum Tragen kommt.

10.5 Biotopschutz

Der beantragte Leitungsabschnitt quert den Naturpark Dümmer, der eine Fläche von 1.123 km² umfasst. Dieser Naturpark beinhaltet Schutzgebiete. Diese Schutzgebiete wurden bei der Planung der NOWAL-Trasse berücksichtigt. Der Naturpark Dümmer enthält aber auch Flächen, die nicht unter Schutz stehen, in denen die NOWAL-Trasse verläuft.

In der Abwägung wurden alle naturschutzrechtlichen Belange die Schutzgebiete betreffend abgewogen. Eine Ausnahme von Schutzzielen des Naturparks Dümmer, wie in Planabschnitt 8.5 beantragt, ist hingegen gegenstandslos, weil lediglich die Schutzgebiete innerhalb des Naturparks Schutzziele besitzen.

Die vorhabensbedingten, unvermeidbaren und dem Minimierungsgebot folgenden Eingriffe sind zulässig. Die Bauzeitenregelungen und die umfangreichen naturschutzrechtlichen Auflagen des Planfeststellungsverfahrens im Zusammenspiel mit den Selbstverpflichtungen der antragsstellenden GASCADE Gastransport GmbH in ihrem festzustellenden Plan sorgen dafür, dass die Erhaltungsziele der Schutzgebiete des Naturparks Dümmer durch den temporären Eingriff während des Leitungsbaus

nicht gefährdet sind. Eine dauerhafte Beeinträchtigung dieser Ziele während des Betriebes der Leitung ist durch die unterirdische Verlegung der Rohrleitung ausgeschlossen.

Die regionalplanerischen Entwicklungsziele des Naturparks Dümmer werden durch den temporären Eingriff während der Verlegung und die dauerhaften Betrieb der unterirdische verlegten Leitung nicht beeinträchtigt.

10.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

10.6.1 Prüfmaßstab

Im Hinblick auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die Europäischen Vogelarten ergeben sich aus § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG folgende Verbote:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, und um einen solchen handelt es sich hier (vgl. 10.3), gelten die vorgenannten Zugriffsverbote mit folgenden Maßgaben (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

1. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
2. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
3. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten vorgenannten Maßgaben entsprechend.
4. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder durch Befreiung nach § 67 BNatSchG (Härtefälle) überwunden werden.

10.6.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Vom Vorhaben gehen folgende relevanten Wirkfaktoren aus:

- Barrierewirkung/Zerschneidung
- Beunruhigung, Lärmemissionen
- Erschütterungen, optische Störreize

- Flächeninanspruchnahme
- Lärmemissionen
- Licht
- Standortveränderungen (Beseitigung der Vegetation, Wassereinleitungen)
- Stoffliche Emissionen
- Veränderungen der Habitatstruktur

10.6.3 Vermeidungsmaßnahmen

Aus artenschutzrechtlichen Gründen werden folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt:

- Einbringen von Strohfiltern im Abstrom bei offenen Gewässerquerungen (vgl. LBP, Maßnahme T1; vgl. 3.5.9.19)
- Abfischen (Elektrobefischung) bzw. Absammeln von Entwicklungsstadien und Adulten und nachfolgendes Umsetzen an geeigneter Stelle im Oberlauf (vgl. LBP, Maßnahme T1; vgl. 3.5.9.2022)
- Umsetzen von Wasserpflanzenbeständen innerhalb des Grabensystems (vgl. LBP, Maßnahme T1; vgl. 3.5.9.190)
- Unterbinden von Eisenocker-Ausfällungen, Sedimenteinträgen und Aufwirbelungen (vgl. LBP, Maßnahme T2; vgl. 3.5.8.276, 3.5.8.2315, , 3.5.8.29)
- Frühzeitige Vorbereitungen des Arbeitsstreifens im Offenland vor Beginn der Brutzeit relevanter Offenlandarten (vgl. LBP, Maßnahme T3 A; vgl. 3.5.2.5)
- Baubeginn vor oder außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase relevanter Greifvogelarten (vgl. LBP, Maßnahme T3 B; vgl. 3.5.2.5)
- Keine Baumaßnahmen ab März, Baubeginn nach Ernte der Feldfrüchte für relevante Vogelarten des Offenlandes (vgl. LBP, Maßnahme T3 C; vgl. 3.5.2.5)
- Schutzzäune für Amphibien und Transport über den Arbeitsstreifen (vgl. LBP, Maßnahme T4; vgl. 3.5.2.144)

10.6.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen

In einem ersten Schritt wurden in einer Bestandsanalyse die Arten ermittelt, welche für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen auf Grund ihrer Verbreitung im Untersuchungsraum bedeutsam sind.

Für folgende Arten wurde eine Konfliktanalyse durchgeführt:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 - Fledermäuse
 - Amphibien
 - Reptilien
 - Weichtiere
 - Insekten
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

10.6.4.1 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse: In den geplanten Eingriffsbereichen wurden keine Höhlenbäume oder Bäume mit sonstigen geeigneten Habitatstrukturen festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Jagdgebiete durch den Rohrleitungsbau sind nicht zu erwarten. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

Amphibien: Im Trassenverlauf wurden keine streng geschützten Amphibienarten nachgewiesen. Ein Laubfrosch-Nachweis gelang außerhalb des Untersuchungskorridors in einer Entfernung von ca. 520 m zum Arbeitsstreifen. Dort besiedelt der Laubfrosch brachgefallenes Grünland mit zwei Kleingewässern und Gebüschstrukturen. Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben werden ausgeschlossen, da sich geeignete Sommer- und Winterlebensräume (Waldflächen, Gewässer) für den Laubfrosch nur östlich des Fundpunktes befinden. Sowohl die Trasse als auch weitere westlich gelegene Offenlandbereiche weisen keine geeigneten Lebensräume auf. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

Reptilien: Im Untersuchungsraum wurden keine Vorkommen von streng geschützten oder FFH-relevanten Reptilienarten festgestellt. Daher ist eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

Weichtiere: Im Untersuchungsraum wurden keine Vorkommen von streng geschützten oder FFH-relevanten Weichtierarten festgestellt. Daher ist eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

Insekten: Im Untersuchungsraum wurden keine Arten des Anhangs IV festgestellt. Daher ist eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

Pflanzen: Im Untersuchungsraum konnten keine Pflanzenarten nachgewiesen werden, welche nach BArtSchV oder gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten gehören. Demzufolge ist hinsichtlich des festgestellten floristischen Artenspektrums keine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

10.6.4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die in den jeweiligen FFH-Schutzgebieten gemeldeten Anhang II-Arten werden in den FFH-Verträglichkeitsprüfungen betrachtet (vgl.10.4).

Im Untersuchungsraum wurden drei Arten nachgewiesen, welche ausschließlich in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind:

- **Helm-Azurjungfer** (Pissing, Graben „Marler Fladder“ (über Graben „Hüder Wiesen“ mit Pissing verbunden) auf Höhe Mecklingen)
- **Steinbeißer** (Pissing auf Höhe Mecklingen; Grawiede im Lembrucher Bruch; Pissing 600 m südlich L345 (Lemförder Bruch); Ompteda-Kanal nördlich Mecklingen; Graft/Bruchkanal nördlich der Rehdener Hütte; Graben „Hüder Wiesen“ auf Höhe Mecklingen)
- **Schlammpeitzger** (Pissing auf Höhe Mecklingen; Pissing 360 m und 600 m südlich L345 (Lemförder Bruch); Ompteda-Kanal nördlich Mecklingen; Graft/Bruchkanal nördlich der Rehdener Hütte; Graben „Hüder Wiesen“ auf Höhe Mecklingen)

Die **Helm-Azurjungfer** ist in Niedersachsen nur an wenigen Gewässern heimisch. Die Art ist meist an kalkhaltigen, langsam fließenden Wiesengraben zu finden, die sich darüber hinaus durch das Vorkommen einer wintergrünen Unterwasservegetation auszeichnen.

Die Flugzeit beginnt Mitte Mai bis Mitte Juni und dauert maximal 12-14 Wochen, die Entwicklung der Larven dauert zwei Jahre. Die Eier werden an Berle abgelegt, große Bestände dieser Pflanzenart sind zwingende Habitatstrukturen in Helm-Azurjungfer-Habitaten.

Der Betrachtungsraum befindet sich in einem Landkreis mit einer aktuell sehr hohen Bedeutung und Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für die Helm-Azurjungfer. Alle aktuellen Vorkommen der Art sind vorrangig zu sichern. Sowohl deutschland- als auch niedersachsenweit hat diese Art die höchste Priorität in Bezug auf Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Im Untersuchungsraum wurden an drei Stellen in zwei Gewässern insgesamt 12 Individuen gefunden. Das Wasser ist an diesen Stellen klar und mit einer ausgeprägten Vegetation. Das Vorkommen wird als bodenständig bewertet. Es konnten männliche und weibliche Tiere sowie Eiablagen beobachtet werden.

Der nachgewiesene Lebensraum der Helm-Azurjungfer wird von der geplanten Trassenführung betroffen sein. Der Graben „Hüder Wiesen“, der die beiden Nachweisgewässer miteinander verbindet, wird in offener Bauweise von der Leitung gequert. Vorhandene Habitatstrukturen werden dadurch zerstört. Zudem sind zur Wasserhaltung in den Baugruben Pumpanlagen in Betrieb, die das abgepumpte (Grund)wasser in angrenzende Gräben einleiten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle von Einleitungen in diese Gewässerabschnitte die Habitatqualität durch Sedimente und/oder chemische Komponenten verschlechtert wird. Vorhabensbedingte Tötungen von Eiern und/oder Larven sowie Verschlechterungen der Fortpflanzungsstätten der Helm-Azurjungfer sind daher zunächst nicht auszuschließen.

Beeinträchtigungen der Helm-Azurjungfer werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert: So werden Einleitungen unterbunden, die geeignet sind, die Habitatgewässer derart zu verändern, dass die Habitateigenschaft für den Steinbeißer, auch temporär, eingeschränkt wird oder verloren geht. Einleitungen müssen daher frei von Eisenocker-Ausfällungen sein (vgl. 3.5.8.2723). Auch ein Aufwirbeln der abgelagerten bzw. ein Einspülen von neuen Sedimenten wird unterbunden (vgl. 3.5.8.2323).

Im Bereich der Querung des Grabens werden vorhandene Wasserpflanzen vor Beginn der Baumaßnahme in ungestörte Bereiche umgesetzt (vgl. 3.5.9.190). Etwaige an der Vegetation befindliche Tiere (Larven, Eier) werden so aus dem Gefahrenbereich entfernt.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Die ggf. zuvor entfernte Vegetation wird sich selbständig an der betroffenen Stelle wieder ansiedeln.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen der lokalen Population der Helm-Azurjungfer durch den Baubetrieb werden ausgeschlossen. Dies lässt sich damit begründen, dass die Habitatgewässer (Pissing, Graben „Marler Fladder“) mit den aktuell nachgewiesenen Funden mindestens 100 m vom geplanten Querungspunkt entfernt sind.

Adulte Tiere werden durch den Baubetrieb nicht gestört. Die Möglichkeit, die aktuell besiedelten Gewässerabschnitte als Fortpflanzungsstätte zu nutzen, bleibt erhalten.

Zudem haben die Tiere mehrere hundert Meter lange Gewässerabschnitte zur Verfügung, die geeignete Habitatstrukturen aufweisen. Die dauerhafte Eignung als Habitatgewässer bleibt daher sowohl während als auch nach Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen bestehen.

Das Verbot der erheblichen Störung streng geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen davon auszugehen, dass bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der Helm-Azurjungfer verbunden sind.

Der **Steinbeißer** besiedelt neben Auengewässern auch ausgebaute Bäche und Grabensysteme (Sekundärhabitats) besiedelt. Der Steinbeißer besiedelt lockere Feinsandbereiche in Ufernähe oder in langsam strömenden, sommerwarmen Gewässern. Zur Eiablage sind dichte, submerse Wasserpflanzenpolster erforderlich. Der nachtaktive Steinbeißer ist tagsüber im Sediment vergraben. Bei der Nahrungssuche hält er sich fast ausschließlich am Grund auf, den er mit geringer Geschwindigkeit nach Nahrung absucht.

Im Untersuchungskorridor gelangen Nachweise des Steinbeißers an sechs Stellen. Dabei handelt es sich in allen Fällen um Funde in naturfernen Kanälen/Gräben. Die Wasservegetation ist überwiegend üppig ausgebildet und besteht aus Laichkraut, Pfeilkraut, Hornkraut, Wasserstern und Seerosen. Teilweise sind die Gewässer stark eutrophiert und zeichnen sich durch eine bis zu 40 cm hohe Schlammauflage aus.

Der Steinbeißer ist eine Fischart mit Priorität für die Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Betrachtungsraum befindet sich in einem Landkreis mit höchster Priorität für die Umsetzung von Maßnahmen für den Steinbeißer.

Der nachgewiesene Lebensraum des Steinbeißers wird von der geplanten Trassenführung betroffen sein.

Alle Gräben mit Nachweisen des Steinbeißers werden in offener Bauweise von der Leitung gequert. Vorhandene Habitatstrukturen werden dadurch zerstört. Zudem sind zur Wasserhaltung in den Baugruben Pumpanlagen in Betrieb, die das abgepumpte (Grund)wasser in angrenzende Gräben einleiten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle von Einleitungen in diese Gewässerabschnitte die Habitatqualität durch Sedimente und/oder chemische Komponenten verschlechtert wird. Vorhabensbedingte Tötungen von Tieren sowie Verschlechterungen der Habitatqualität sind daher zunächst nicht auszuschließen.

Beeinträchtigungen der Steinbeißer werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert: So werden Einleitungen unterbunden, die geeignet sind, die Habitatgewässer derart zu verändern, dass die Habitateigenschaft für den Steinbeißer, auch temporär, eingeschränkt wird oder verloren geht. Einleitungen müssen daher frei von Eisenocker-Ausfällungen sein (vgl. 3.5.8.2723). Auch ein Aufwirbeln der abgelagerten bzw. ein Einspülen von neuen Sedimenten wird unterbunden (vgl. 3.5.8.2313).

Im Bereich der Querungen von besiedelten Gräben wird vor Baubeginn sichergestellt, dass sich keine Tiere im unmittelbaren Baubereich aufhalten. Hierzu werden die Tiere umgesetzt (vgl. 3.5.9.2021).

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Die betroffenen Gewässerabschnitte werden von den Tieren selbstständig wieder besiedelt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen der lokalen Population der Steinbeißer durch den Baubetrieb werden ausgeschlossen. Dies lässt sich damit begründen, dass die Habitatgewässer mit den aktuell nachgewiesenen Funden nur sehr punktuell von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind und diese nach Beendigung der Maßnahme vollständig wieder hergestellt werden. Auch während der Baumaßnahmen können sich Tiere in den an die Baustelle angrenzenden Gewässerbereichen aufhalten und so einen Großteil ihres derzeitigen Habitats ohne Einschränkungen als Ruhe-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat nutzen.

Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen davon auszugehen, dass bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe des § 19 BNatSchG mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands des Steinbeißers verbunden sind.

Neben Altarmen besiedelt der **Schlammpeitzger** auch Entwässerungsgräben (Sekundärhabitate).

Er besiedelt wasserpflanzenreiche Gewässer mit einer geringen Strömungsgeschwindigkeit und einer lockeren Schlammschicht. Geringe Sauerstoffgehalte und zeitweises Austrocknen der Gewässer stellen keine Besiedlungshindernisse dar. Der nachtaktive Schlammpeitzger hält sich tagsüber in dichten submersen Makrophytenpolstern oder im Sediment vergraben auf. Laichhabitate zeichnen sich durch große Vorkommen von feinblättrigen Wasserpflanzen aus.

Der Schlammpeitzger ist eine Fischart mit höchster Priorität für die Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Betrachtungsraum befindet sich in einem Landkreis mit höchster Priorität für die Umsetzung von Maßnahmen für den Schlammpeitzger.

Im Untersuchungskorridor gelangen Nachweise des Schlammpeitzgers an sechs Stellen. Dabei handelt es sich in allen Fällen um Funde in naturfernen Kanälen/Gräben. Die Wasservegetation ist überwiegend üppig ausgebildet und besteht aus Laichkraut, Pfeilkraut, Hornkraut, Wasserstern und Seerosen. Teilweise sind die Gewässer stark eutrophiert und zeichnen sich durch eine bis zu 40 cm hohe Schlammauflage aus.

Der nachgewiesene Lebensraum des Schlammpeitzgers wird von der geplanten Trassenführung betroffen sein.

Alle Gräben mit Nachweisen des Schlammpeitzgers werden in offener Bauweise von der Leitung gequert. Vorhandene Habitatstrukturen werden dadurch zerstört. Zudem sind zur Wasserhaltung in den Baugruben Pumpanlagen in Betrieb, die das abgepumpte (Grund)wasser in angrenzende Gräben einleiten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle von Einleitungen in diese Gewässerabschnitte die Habitatqualität durch Sedimente und/oder chemische Komponenten verschlechtert wird. Vorhabensbedingte Tötungen von Tieren sowie Verschlechterungen der Habitatqualität sind daher zunächst nicht auszuschließen.

Um Beeinträchtigungen der Schlammpeitzger zu verhindern sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Diese umfassen in erster Linie die Unterbindung von Einleitungen, die geeignet sind, die Habitatgewässer derart zu verändern, dass die Habitateigenschaft für den Schlammpeitzger, auch temporär, eingeschränkt wird oder verloren geht. Einleitungen müssen daher frei von Eisenocker-Ausfällungen sein. Eingeleitete Baustellenwässer werden daher z.B. mit Hilfe von Absetzbecken entsprechend vorbereitet (vgl. 3.5.8.27).

Im Bereich der Querungen von besiedelten Gräben wird vor Baubeginn sichergestellt, dass sich keine Tiere im unmittelbaren Baubereich aufhalten. Hierzu werden alle Tiere gefangen und an ungefährdete Stellen im Gewässersystem umgesetzt (vgl. 3.5.9.20).

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Die betroffenen Gewässerabschnitte werden von den Tieren selbstständig wieder besiedelt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen der lokalen Population der Schlammpeitzger durch den Baubetrieb werden ausgeschlossen. Dies lässt sich damit begründen, dass die Habitatgewässer mit den aktuell nachgewiesenen Funden nur sehr punktuell von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind und diese nach Beendigung der Maßnahme vollständig wieder hergestellt werden. Auch während der Baumaßnahmen können sich Tiere in den an die Baustelle angrenzenden Gewässerbereichen aufhalten und so einen Großteil ihres derzeitigen Habitats ohne Einschränkungen als Ruhe-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat nutzen.

Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen davon auszugehen, dass bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe des § 19 BNatSchG mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands des Schlammpeitzgers verbunden sind.

10.6.4.3 Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im engeren Untersuchungskorridor wurden 29 streng geschützte Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Rastvogelarten bzw. Wintergäste nachgewiesen.

Nahrungsgäste während der Brutsaison

Als **Nahrungsgäste während der Brutsaison** sind die Greifvogelarten **Habicht, Sperber, Rohrweihen, Wiesenweihe, Rotmilan** und **Wanderalke** sowie die Arten **Moorente, Kranich, Schwarzspecht, Silberreiher, Rotschenkel** und **Weißstorch** nachgewiesen worden.

Diese Vogelarten nutzen jeweils große Nahrungshabitate, so dass der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten aufgrund der Quering von Nahrungshabitaten auszuschließen sind.

Durch die temporäre und lineare Inanspruchnahme von Offenlandbiotopen, die nach dem Bau der Leitung in kurzer Zeit wiederhergestellt werden, ist kein Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten zu erwarten. Der Verlust von Nestern, Gelegen oder Jungvögeln sowie eine Störung des möglicher-

weise in der Nähe liegenden Bruthabitates und somit negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind bei diesen Arten ebenfalls ausgeschlossen. Ausweichmöglichkeiten im Nahrungshabitat sind während der Bauphase möglich, da für alle Arten große Revieransprüche bestehen. Ein Verlust des Lebensraumes durch den temporären Eingriff ist hier nicht zu befürchten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Beeinträchtigungen lokaler Populationen durch baubedingte Störungen sind aufgrund der ausreichenden Distanz des Nahrungshabitates zum Arbeitsstreifen und / oder der Größe des benötigten Nahrungshabitates auszuschließen. Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt, es sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Bei keiner der oben genannten Arten ist erkennbar, dass ausschließlich großflächig vollkommen störungsfreie Flächen aufgesucht werden, die im Rahmen der Baumaßnahmen deutlichen Störungen unterliegen würden. Zudem ist der Untersuchungsraum bereits aktuell durch anthropogene Störungen (landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Siedlungen, Kfz-Verkehr, Spaziergänger, Radfahrer, freilaufende Hunde etc.) gekennzeichnet. Eine Gewöhnung an diese Störungen ist daher Voraussetzung für alle genannten Arten, um den Raum überhaupt nutzen zu können. Während der Bauphase stehen im Raum weiterhin Flächen zur Verfügung, die mehr als 200 – 300 m von vielgenutzten Straßen oder Siedlungen/Einzelhöfen entfernt sind. Auch für Arten mit einer Fluchtdistanz von bis zu 300 m verliert der Raum daher seine Habitateignung nicht.

Brutvögel

Der **Baumfalke** besiedelt reich strukturierte offene Landschaften mit einem hohen Nahrungsangebot an Kleinvögeln und Insekten.

Innerhalb des Untersuchungskorridors wurden ein Brutrevier und ein Revierpaar (Niststätte vermutet) festgestellt. Sowohl die festgestellte als auch die vermutete Niststätte befindet sich in ca. 100 m Entfernung zum Arbeitsstreifen. Die beiden Niststätten liegen ca. 1,6 km voneinander entfernt im Marler Fladder.

Der Arbeitsstreifen liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von ca. 200 m von den als (potenzielle) Brutplätze genutzten Gehölzen und Einzelbäumen entfernt. Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass Niststätten aufgegeben werden, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit beginnen. Als Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich, dass mit dem Bau der Leitung vor der Brutzeit des Baumfalken begonnen wird (Anfang Mai, vgl. 3.5.2.5). So ist das Brutpaar in der Lage, rechtzeitig einen neuen Niststandort zu suchen. Ist diese Regelung nicht möglich und die Niststätte vor Baubeginn genutzt, kann erst nach Beendigung des Brutgeschäftes (August) mit dem Bau in diesem Abschnitt begonnen werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist in diesem Fall das Brutgeschehen zu beobachten (vgl. 3.2.2). Wird die Brut aus anderen Gründen (z. B. Prädation, ungünstige Witterungsbedingungen oder Nahrungsknappheit mit Todesfolge für die Küken etc.) vorzeitig beendet, kann früher mit dem Bau begonnen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Baumfalken sind eng mit der vom Menschen geschaffenen Kulturlandschaft verbunden. Beeinträchtigungen lokaler Populationen können nur entstehen, wenn Niststätten oder großflächig Kulturlandschaft zerstört werden. Im Falle des Bauvorhabens entstehen weder Veränderungen in der aktuellen Nutzung der Landschaft noch werden Niststätten dauerhaft zerstört. Eine Aufgabe beider Reviere für eine Brutsaison ist jedoch im Rahmen der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen. Da beide Niststätten gleichermaßen durch die Nähe zum Arbeitsstreifen betroffen sind und auch nur zwei Nachweise im Betrachtungsraum gelangen, ist eine Störung der lokalen Baumfalkenpopulation nicht ausgeschlossen. Als Vermeidungsmaßnahme ist daher erforderlich, dass die Baumaßnahmen so zeitig beginnen, dass die Brutpaare alternative Niststandorte beziehen können (vgl. 3.5.2.5). Da Baumfalken alte Krähennester als Horste nutzen, sind im Raum ausreichend Ausweichmöglichkeiten gegeben. Ist diese Regelung nicht möglich und die Niststätte vor Baubeginn genutzt, kann mit dem Bau in diesem Abschnitt erst nach Beendigung des Brutgeschäftes begonnen werden.

Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme nicht einschlägig.

Der **Große Brachvogel** ist auf offene Niederungs- und Grünlandlandschaften, Niedermoore und Flusstäler angewiesen. Zur Nahrungssuche werden flache Gewässer und lockere Böden aufgesucht. Der Große Brachvogel konnte nur sehr punktuell als Brutvogel beobachtet werden.

Entlang der NOWAL wurde ein Brutrevier festgestellt. Vom geplanten Bauvorhaben ist die besiedelte Grünlandfläche durch eine Straße getrennt.

Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte sind aufgrund der ausreichenden Distanz des Arbeitsstreifens zur besiedelten Grünlandfläche auszuschließen. Zwar liegt der Arbeitsstreifen nur ca. 170 m vom Fundpunkt des Großen Brachvogels entfernt (artspezifische Fluchtdistanz 300 m), zwischen der Brutstätte und dem geplanten Bauvorhaben verläuft jedoch eine regelmäßig befahrene Straße. Zudem ist der Arbeitsstreifen auf beiden Seiten durch ca. 2 m hohe Erdmieten flankiert. Personenbewegungen sind daher für bodenbrütende Arten nicht sichtbar. Zusätzliche Störungen, die vom Leitungsbau ausgehen, können daher nicht so erheblich sein, dass sie zu einer Verschlechterung der Habitatqualität des genutzten Grünlandes führen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Das Bauvorhaben wird in einem Raum realisiert, der großräumig durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet ist. Anthropogene Störungen durch landwirtschaftliche Maschinen und Straßenverkehr sind während der gesamten Brutsaison auf der Habitatfläche des Großen Brachvogels vorhanden. Von einer Gewöhnung an Störreize muss ausgegangen werden, da das beobachtete Brutpaar in einer Entfernung von nur ca. 170 m zur Straße seine Brutstätte eingerichtet hat. Zudem schließt sich unmittelbar östlich des festgestellten Brutplatzes das Naturschutzgebiet Rehdener Geestmoor an, das als Hauptlebensraum des Großen Brachvogels im betrachteten Trassenabschnitt angesehen werden muss. Die dortigen günstigen Habitatbedingungen werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Damit sind auch keine Auswirkungen auf die lokale Population des Großen Brachvogels erkennbar.

Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der **Grünspecht** gilt als Leitart halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaften sowie lichter Wälder. Der Grünspecht konnte an vier Stellen im Verlauf des Untersuchungskorridors als Brutvogel beobachtet werden. Kein Brutvorkommen befand sich näher als die 60-m-Fluchtdistanz am Arbeitsstreifen der NOWAL.

Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten sind aufgrund der ausreichenden Distanz des Arbeitsstreifens zu den Bruthöhlen auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Beeinträchtigungen der lokalen Population durch baubedingte Störungen sind ebenfalls aufgrund der ausreichenden Distanz zum Arbeitsstreifen auszuschließen. Das Nahrungshabitat wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt, es stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der **Kiebitz** benötigt eine extensiv genutzte Offenlandschaft mit kurzer Vegetation. Für eine effektive Feindabwehr und damit eine Erhöhung des Bruterfolges brüten Kiebitze dort, wo es möglich ist, in kleinen Kolonien mit mehreren Paaren.

Der Kiebitz konnte im gesamten Untersuchungskorridor als Brutvogel beobachtet werden. Entlang der NOWAL wurden 33 Brutreviere festgestellt. Davon befinden sich acht Reviere weniger als 60 m (entspricht der artspezifischen Fluchtdistanz) vom geplanten Arbeitsstreifen entfernt.

Der Kiebitz gilt als relativ ortstreu, wechselt jedoch bei entsprechender Habitategnung und in Abhängigkeit der Feldnutzung jährlich kleinräumig das Bruthabitat. Daher sind Verluste von Nestern, Gelegen oder Jungvögeln in den relevanten Leitungsabschnitten zunächst nicht auszuschließen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist ein frühzeitiges Abschieben des Oberbodens vor Brutbeginn (= Mitte März, vgl. 3.2.26) in den relevanten Trassenabschnitten vorgesehen. Durch die Aufschichtung des abgeschobenen bzw. ausgehobenen Bodens beiderseits des Rohrgrabens wird der Brutplatz für den Kiebitz im Trassenbereich weniger interessant. Um dennoch stattfindende Ansiedlungsversuche zu verhindern, wird der frei geschobene Arbeitsstreifen mit Rohren oder Flatterband ausgerüstet (vgl. 3.5.2.6). Das Zerstören von Nestern und das Töten von nicht flüggen Jungvögeln kann somit ausgeschlossen werden.

In den übrigen Trassenabschnitten oder falls diese Vermeidungsmaßnahmen zeitlich nicht eingehalten werden können, ist alternativ eine Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeiten (1. März bis 30. Juni) in den Trassenabschnitten einzuhalten, wo im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ein aktueller Brutnachweis in Trassennähe (bis ca. 60 m Entfernung) geführt werden kann.

Im Abschnitt zwischen Ompteda Kanal im Hülfter Bruch und Station Lembruch (SP 10 bis SP 13, der Bau der Station Lembruch ist davon nicht betroffen) ist grundsätzlich die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, da hier innerhalb des großräumigen Komplexes auf bestimmten, relativ kleinen Flächen mit speziellen Habitatstrukturen neben einer hohen Anzahl von Kiebitzbrutpaaren noch weitere Offenlandarten (Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche) mit einer sehr hohen Brutpaardichte vorkommen.

Die Bauzeitenregelung erstreckt sich dabei auf die Monate März bis ca. Mitte August, da der Kiebitz im März anfängt und die Feldlerche im August aufhört zu brüten. Mit dem Trassenbau kann auch vor Mitte August begonnen werden, wenn die Ernte abgeschlossen ist.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Wiesen, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes des Kiebitzes durch die geplante Errichtung der Messanlage Drohne erfolgt nicht. Dies ist damit zu begründen, dass das Gebäude auf einer Fläche errichtet wird, die derzeit weder vom Kiebitz noch von anderen Bodenbrütern als Bruthabitat genutzt wird. Die nördlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen verlieren ihre Habitategnung nicht.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Das Bauvorhaben wird in einem Raum realisiert, der großräumig durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet ist. Anthropogene Störungen durch landwirtschaftliche Maschinen sind in der gesamten Brutsaison auf den Habitatflächen der Kiebitze vorhanden. Bei rechtzeitiger Einrichtung des Arbeitsstreifens (s.o.) können sich die Kiebitze auf neue Gegebenheiten einstellen und den verbleibenden Raum als Fortpflanzungshabitat nutzen. Dies ist in allen Bereichen entlang der Trasse möglich, in denen der Raum auch in größerer Entfernung von der Trasse ähnliche Habitatstrukturen aufweist, die der Kiebitz nutzen kann (vgl. auch die Ausführungen zur Bauzeitenregelung). Von einer Gewöhnung an Störreize des nicht als empfindlich einzustufenden Kiebitzes, die zudem von einem festgelegten Bereich ausgehen, kann dabei ausgegangen werden. Die Bodenmieten tragen zusätzlich zu einer optischen und akustischen Abschirmung der Arbeitsbereiche von der weiteren Umgebung bei.

Die Wirkungen der geplanten Baumaßnahme beschränken sich maximal auf eine Brutsaison. Es ist somit insgesamt nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme nicht einschlägig.

Der **Mäusebussard** nutzt Gehölze, Baumreihen und Wälder als Bruthabitate. Auch Strukturen, die sich durch ihre Nähe zu stark anthropogen gestörten Bereichen wie z.B. Siedlungen und Straßen auszeichnen, werden genutzt. Angrenzende Freiflächen stellen das Jagdrevier dar. Der Aktionsraum der Art beträgt bis zu 10 km².

Im Untersuchungskorridor wurde der Mäusebussard als Brutvogel und als Nahrungsgast erfasst. Entlang der geplanten NOWAL wurden sechs Horste kartiert.

Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Horstbäume beseitigt. Eine vorsorgliche Überprüfung im Vorfeld der Baumaßnahmen ist jedoch durchzuführen, wenn Bäume entnommen werden oder die Trasse sehr nah an Gehölzbeständen entlangführt (vgl.3.5.2.3). Horstbäume sind entsprechend zu erhalten.

Auch eine direkte Tötung oder Verletzung einzelner Individuen des Mäusebussards oder seiner Fortpflanzungsstadien, verursacht durch die Baumaßnahme, ist demzufolge auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Beeinträchtigungen der lokalen Population durch baubedingte Störungen sind ebenfalls aufgrund der ausreichenden Distanz zum Arbeitsstreifen auszuschließen. In keinem Fall liegt der Arbeitsstreifen näher als die artspezifische Fluchtdistanz von 100 m zum nächstgelegenen Horst. Das Nahrungshabitat wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt, es stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Die mit dem Vorhaben verbundene temporäre Einschränkung des Nahrungshabitats des Mäusebussards ist nur kleinräumig und aufgrund der Ausprägung der Eingriffsfläche nur von untergeordneter Bedeutung. Die Einschränkung des Nahrungshabitats ist im Vergleich zum gesamten nutzbaren, mehrere Quadratkilometer umfassenden Aktionsraum äußerst gering. Darüber hinaus gibt es im Umfeld genügend störungsarme Flächen, die als Nahrungshabitat mindestens ebenso geeignet sind wie die betroffenen Flächen. Ein funktioneller Zusammenhang zwischen Störungen im Nahrungshabitat und möglichen Brutplätzen in der Umgebung ist nicht zu erkennen, ebenso wenig negative vorhabensbedingte Einflüsse auf die lokale Population im Naturraum durch Inanspruchnahme von Teilflächen eines Nahrungshabitats. Essentielle Habitate gehen nicht verloren.

Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Die **Schleiereule** ist auf offene Grünlandlandschaften und geeignete Gebäude mit Einflugsmöglichkeiten angewiesen.

Die Schleiereule konnte punktuell als Brutvogel beobachtet werden. Innerhalb des Untersuchungskorridors der NOWAL wurden sieben Brutreviere festgestellt. Alle Niststätten befinden sich in Gebäuden (Hofanlagen, Scheunen etc.).

Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte sind aufgrund der Lage in Gebäuden, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind, auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Schleiereulen sind eng mit der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft verbunden. Beeinträchtigungen lokaler Populationen können nur entstehen, wenn Niststätten oder großflächig Kulturlandschaft zerstört wird. Im Falle des Bauvorhabens entstehen weder Veränderungen in der aktuellen Nutzung der Landschaft noch werden Niststätten zerstört. Störungen lokaler Population können daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Der **Steinkauz** ist auf offene Niederungslandschaften und Streuobstwiesen mit alten, höhlenreichen Baumbeständen angewiesen. Zur Nahrungssuche werden Äcker und kurzrasiges Grünland aufgesucht.

Der Steinkauz konnte punktuell als Brutvogel beobachtet werden. Innerhalb des Untersuchungskorridors der NOWAL wurden zwei Brutreviere festgestellt. Eine Niststätte befindet sich in einer Hofanlage, die andere im Bereich einer Streuobstwiese.

Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte sind aufgrund der Lage auf Flächen, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind, auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Steinkäuze sind eng mit der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft verbunden. Beeinträchtigungen lokaler Populationen können nur entstehen, wenn Niststätten oder großflächig Kulturlandschaft (insbesondere kurzrasiges Grünland) zerstört oder einer Umnutzung (z. B. Umbruch von Grünland in Acker) unterzogen wird. Im Falle des Bauvorhabens entstehen weder Veränderungen in der aktuellen Nutzung der Landschaft noch werden Niststätten zerstört. Störungen lokaler Population können daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Die **Teichralle** besiedelt strukturreiche Verlandungszonen stehender oder langsam fließender Gewässer.

Die Teichralle konnte punktuell als Brutvogel beobachtet werden. Innerhalb des Untersuchungskorridors der NOWAL wurden acht Brutreviere festgestellt. Alle Fundpunkte befinden sich an Stillgewässern oder Gräben, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind.

Die geringste Distanz zwischen Arbeitsstreifen und einem von Teichralen besiedeltem Gewässer beträgt 100 m. Da die artspezifische Fluchtdistanz der Teichralle bei ca. 20 m liegt, ist eine Störung von Einzelindividuen als unwahrscheinlich einzustufen. Eingriffe in Uferstrukturen und -vegetation an Gewässern, die von der Teichralle besiedelt werden, finden nicht statt. Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte sind daher auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Im Falle des Bauvorhabens entstehen keine Veränderungen in der aktuellen Ausprägung der besiedelten Gewässer. Die Habitateignung bleibt während und nach Umsetzung der Baumaßnahme bestehen. Störungen lokaler Population können daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Der **Turmfalke** nutzt offene Grünlandflächen mit eingestreuten Gehölzen.

Der Turmfalke konnte punktuell als Brutvogel beobachtet werden. Innerhalb des Untersuchungskorridors der NOWAL wurden vier Brutreviere festgestellt. Drei Niststätten befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden (Hofanlagen, Scheuen etc.), eine auf einem Strommast unmittelbar neben einer Straße.

Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte sind in drei Fällen aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind, auszuschließen.

Der als Bruthabitat genutzte Strommast befindet sich direkt neben dem Arbeitsstreifen. Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Niststätte aufgegeben wird, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit beginnen. Als Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich, dass mit dem Bau der Leitung vor der Brutzeit des Turmfalken begonnen wird. So ist das Brutpaar in der Lage, rechtzeitig einen neuen Niststandort zu suchen. Ist diese Regelung nicht möglich und die Niststätte vor Baubeginn genutzt, kann erst nach Beendigung des Brutgeschäftes Anfang Juli mit dem Bau in diesem Abschnitt begonnen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Turmfalken sind eng mit der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft verbunden. Beeinträchtigungen lokaler Populationen können nur entstehen, wenn Niststätten oder großflächig Kulturlandschaft zerstört werden. Im Falle des Bauvorhabens entstehen weder Veränderungen in der aktuellen Nutzung der Landschaft noch werden Niststätten dauerhaft zerstört. Die Niststätte auf dem Strommast verliert ggf. ihre Habitateignung für eine Brutsaison. Diese befindet sich aber in der Nähe von zwei weiteren Niststätten (550 und 1.200 m entfernt). Der Betrachtungsraum bleibt daher auch im nahen

Umfeld der Trasse vom Turmfalken besiedelt. Störungen lokaler Population können daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Die **Waldohreule** nutzt als Nahrungshabitate halboffene Landschaften mit Gehölzen, Hecken sowie Gärten genutzt. Als Niststätten werden von Krähen oder anderen Greifvögeln gebaute Nester genutzt.

Die Waldohreule konnte mit einem Revierpaar erfolgreich mit 3 Jungvögeln im Untersuchungskorridor brüten. Das Brutrevier befindet sich südlich der B 51 auf einem mit zahlreichen Gehölzen bestandenen Hundeübungsplatz an der Straße „Zur Schulheide“.

Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte können ausgeschlossen werden. Dies wird damit begründet, dass das beobachtete Revierpaar als unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen eingestuft werden muss. Die Niststätte befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer vielbefahrenen Straße, einem Hundeübungsplatz und einer Hofanlage. Die Gehölzreihe, in der die Jungtiere beobachtet wurden, befindet sich in einer Distanz von ca. 80 m zur geplanten Trasse (artspezifische Fluchtdistanz 30 m). Die Aufgabe einer potenziellen Niststätte im Rahmen des Bauvorhabens kann daher als unwahrscheinlich angesehen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Waldohreulen sind eng mit der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft verbunden. Beeinträchtigungen lokaler Populationen können nur entstehen, wenn Niststätten oder großflächig Kulturlandschaft zerstört werden. Im Falle des Bauvorhabens entstehen weder Veränderungen in der aktuellen Nutzung der Landschaft noch werden Niststätten dauerhaft zerstört. Störungen lokaler Population können daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

10.6.4.4 Besonders geschützte Vogelarten mit Gefährdungsstatus gem. der Roten Liste von Niedersachsen und Deutschland

Nachfolgend werden die nachgewiesenen besonders geschützten Vogelarten mit zusätzlichem RL-Status entsprechend der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands abgehandelt.

Der **Baumpieper** nutzt offene Landschaften und legt seine Nester an Waldrändern und Gehölzen an.

Im Untersuchungskorridor konnte der Baumpieper an einem großen Gehölzstreifen im Bereich Bellerhorst als Brutvogel registriert werden.

Der Fundpunkt des Baumpiepers liegt ausreichend vom Arbeitsstreifen entfernt, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden können. Mit dem sukzessiv fortschreitenden Baubetrieb wird keine Gefährdung von Individuen verbunden sein.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Der **Bluthänfling** nutzt offene Landschaften mit einem hohen Samenangebot sowie einer in Bodennähe dichten Strauchvegetation.

Im Untersuchungskorridor konnte der Bluthänfling verschiedentlich in Hofnähe landwirtschaftlicher Betriebe als Brutvogel beobachtet werden.

Der direkte Verlust von Individuen dieser Art, sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten sind aufgrund der Niststandorte in der Nähe von Hofanlagen, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind, auszuschließen. Mit dem sukzessiv fortschreitenden Baubetrieb wird keine Gefährdung von Individuen verbunden sein.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Die **Feldlerche** nutzt offene, strukturreiche Landschaften, die möglichst frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind.

In den Teilabschnitten SP 4 bis SP 6 und SP 10 bis SP13 des Untersuchungskorridors konnte die Feldlerche vielfach als Brutvogel festgestellt werden.

Aufgrund der hohen Brutvogeldichte der Feldlerche wurden auch mehrere Brutereignisse nahe und innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens festgestellt. Ein Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann somit im Zeitraum der Baumaßnahme möglich sein.

Da die Feldlerche im Raum zusammen mit den Offenland-Brutvogelarten Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel vorkommt, werden für diese vier Arten einheitliche Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Als Vermeidungsmaßnahme ist ein frühzeitiges Abschieben des Oberbodens in den relevanten Trassenabschnitten (SP 4 bis SP 6 sowie Messanlage Drohne bis SP 24) vorgesehen. Dies sollte vor Brutbeginn des Kiebitzes (Mitte März) als frühest brütende Art geschehen (vgl. 3.5.2.56).

Da die Schaffung von Rohbodenflächen, auf denen ggf. auch schnell Ackerkräuter aufkommen können, den Arbeitsstreifen als Brutplatz für die Feldlerche attraktiv macht, muss der Zeitraum zwischen Baufeldräumung und den nachfolgenden Bauarbeiten kurz gehalten werden. Alternativ ist der frei geschobene Arbeitsstreifen mit Rohren oder Flatterband auszurüsten, um einen Ansiedlungsversuch zu verhindern (vgl. 3.5.2.6). Das Zerstören von Nestern und das Töten von nicht flüggen Jungvögeln kann somit ausgeschlossen werden. Falls diese Vermeidungsmaßnahmen zeitlich nicht eingehalten werden können, ist alternativ eine Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeiten (1. März bis 15. August) einzuhalten. Zu diesen Bauzeitenbeschränkungen hat sich die Antragsstellende GASCADE Gastransport GmbH mit dem Kartenwerk in Abschnitt 12.3 selbst verpflichtet.

In einem Trassenabschnitt ist als primäre Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung erforderlich (vgl. 3.5.2.6). Dies betrifft den Abschnitt zwischen Ompteda Kanal im Hülfter Bruch und Station Lembruch (SP 10 bis SP 13, der Bau der Station Lembruch ist davon nicht betroffen). Dies wird damit begründet, dass der Trassenverlauf an dieser Stelle durch Flächen verläuft, die von einer hohen Anzahl an Feldlerchenbrutpaaren besiedelt ist und noch weitere Offenlandarten (Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz) mit einer sehr hohen Brutpaardichte vorkommen. Bei Durchführung der Baumaßnahme während der Fortpflanzungszeit würde die Habitateignung dieser Fläche für eine Brutsaison fast vollständig verloren gehen.

Die Bauzeitenregelung erstreckt sich dabei auf die Monate März bis ca. Mitte August, da der Kiebitz im März anfängt und die Feldlerche im August aufhört zu brüten. Im unmittelbaren Anschluss an die Ernte der in diesem Trassenabschnitt vorhandenen Feldfrüchte kann jedoch mit dem Trassenbau begonnen werden. Witterungs- und feldfruchtbedingt kann die Ernte im Zeitraum von Juni bis August stattfinden. Sind die Feldfrüchte abgeerntet, ist nicht mehr damit zu rechnen, dass geeignete Strukturen für die Anlage von Niststätten vorhanden sind.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünland, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes der Feldlerche durch die geplante Errichtung der Messanlage Drohne erfolgt nicht. Dies ist damit zu begründen, dass das Gebäude auf einer Fläche errichtet wird, die derzeit weder von der Feldlerche noch von anderen Bodenbrütern als Bruthabitat genutzt wird. Die nördlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen verlieren ihre Habitateignung nicht.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Der **Feldsperling** ist ein Kulturfolger und brütet in Siedlungen aller Art.

Im Untersuchungskorridor konnte der Feldsperling in großer Anzahl auf vielen landwirtschaftlichen Betrieben, in einigen Siedlungen sowie in unterschiedlichen Gehölz- und Heckenstrukturen als Brutvogel beobachtet werden.

Die Art brütet mit einem Schwerpunkt auf landwirtschaftlichen Betrieben und der direkten Umgebung sowie in vom Trassenverlauf nicht betroffenen Heckenstrukturen, so dass ein Verlust von Fortpflan-

zungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden können. Das Gebäude wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Der **Gartenrotschwanz** ist als Halbhöhlenbrüter auf alte Baumbestände angewiesen, ist aber auch im Siedlungsbereich und dort häufig in künstlichen Nisthilfen zu finden.

Im Untersuchungskorridor konnte der Gartenrotschwanz an vier Stellen als Brutvogel beobachtet werden.

Alle Fundpunkte liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden können. Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden keine Bäume mit geeigneten Niststrukturen (Halbhöhlen) beseitigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Der **Girlitz** findet vor allem im Siedlungsbereich geeignete Habitatstrukturen wie Gehölze im Wechsel mit krautigen Offenlandbereichen.

Im Untersuchungskorridor konnte der Girlitz in der Ortschaft Dielingen als Brutvogel festgestellt werden.

Brutereignisse nahe oder innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens wurden dabei nicht erfasst. Ein Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann daher ausgeschlossen werden.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünland, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Der **Grauschnäpper** findet vor allem in der siedlungsnahen Kulturlandschaft geeignete Habitatstrukturen mit einem hohen Angebot an größeren Fluginsekten.

Im Untersuchungskorridor konnte der Grauschnäpper an mehreren Stellen überwiegend auf den landwirtschaftlichen Gehöften oder den anliegenden Gehölzen als Brutvogel festgestellt werden.

Brutereignisse nahe oder innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens wurden dabei nicht erfasst. Ein Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann daher ausgeschlossen werden.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünland, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Der **Haubentaucher** findet vor allem an störungsarmen, strukturreichen Gewässern mit ausgedehnten Verlandungszonen geeignete Bedingungen vor.

Im Untersuchungskorridor konnte der Haubentaucher mit einem Brutpaar in einem Gewässer abseits der Trassenführung als Brutvogel festgestellt werden.

Brutereignisse nahe oder innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens wurden dabei nicht erfasst. Ein Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann daher ausgeschlossen werden.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme der Gräben, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Der **Haussperling** ist ein Kulturfolger und brütet in Siedlungen aller Art.

Im Untersuchungskorridor konnte der Haussperling in großer Anzahl auf fast allen landwirtschaftlichen Betrieben und in den Siedlungen als Brutvogel beobachtet werden.

Der direkte Verlust von Individuen dieser Art, sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten und damit der lokalen Population sind aufgrund der Niststandorte an Gebäuden, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind, auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Die **Krickente** ist auf Moore, feuchte Wiesen und breite Entwässerungsgräben angewiesen.

Im Untersuchungskorridor konnte die Krickente in einem Graben an der Rehdener Hütte (Höhe SP 7 + 200) als Brutvogel beobachtet werden.

Der Fundpunkt liegt 300 m außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden können. Der Graben wird im Rahmen der Baumaßnahmen gequert. Die Kreuzungsstelle ist aber aufgrund ihrer nur sehr punktuellen Ausdehnung und der großen Entfernung zum Brutplatz nicht geeignet, eine Störung von adulten und subadulten Tieren auszulösen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Der **Kuckuck** ist entsprechend den Habitatpräferenzen seiner Hauptwirtsvögel Wiesenpieper, Stelzen und Rohrsänger in Niederungen, Wiesen und Verlandungszonen anzutreffen.

Im Untersuchungskorridor konnte der Kuckuck an vier Stellen zur Brutzeit beobachtet werden.

Alle Fundpunkte liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden können. Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden keine Strukturen mit Nachweisen des Kuckucks beeinträchtigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Die **Mehlschwalbe** Sie kommt als Kulturfolger im Siedlungsbereich vor.

Im Untersuchungskorridor konnte die Mehlschwalbe sowohl in Siedlungsbereichen als auch auf den bäuerlichen Gehöften als Brutvogel beobachtet werden.

Alle Fundpunkte liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden können. Gebäude werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Die **Nachtigall** kommt hauptsächlich in Flussniederungen vor, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Sie nutzt feuchte, gebüsch- und unterholzreiche Lebensräume.

Im Untersuchungskorridor konnte die Nachtigall an zwei Gewässern (Rehden und Lemförde) als Brutvogel beobachtet werden.

Alle Fundpunkte liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden können. Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden keine Strukturen mit Nachweisen der Nachtigall beeinträchtigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Der **Pirol** ist in gewässernahen Laubwaldbeständen zu finden.

Im Untersuchungskorridor konnte der Pirol an einer Stelle an einem Kleingewässer bzw. Graben in Felstehausen (SP 9) als Brutvogel beobachtet werden.

Der Fundpunkt liegt außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden können. Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden keine Strukturen mit Nachweisen des Pirols beeinträchtigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Die **Rauchschwalbe** kommt als Kulturfolger in Viehställen auf Einzelgehöften vor.

Im gesamten Untersuchungskorridor konnte die Rauchschnalbe auf vielen Höfen und in Siedlungsbe-
reichen als Brutvogel beobachtet werden.

Alle Fundpunkte liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten
oder Störungen zur Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden können. Gebäude werden durch die
geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Das **Rebhuhn** ist auf landwirtschaftlichen Flächen zu finden, die aber einen gewissen Strukturreich-
tum aufweisen müssen.

Im Untersuchungskorridor konnte das Rebhuhn mehrfach als Brutvogel und Nahrungsgast festgestellt
werden.

Aufgrund der teilweise hohen Brutplatzdichte wurden auch mehrere Brutereignisse nahe und inner-
halb des geplanten Arbeitsstreifens erfasst. Ein Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die
Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann somit im Zeitraum der Baumaßnahme möglich sein.

Da das Rebhuhn im Raum zusammen mit den Offenland-Brutvogelarten Kiebitz, Feldlerche und
Wachtel vorkommt, werden für diese vier Arten einheitliche Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (vgl.
3.5.2.6). Als Vermeidungsmaßnahme ist ein frühzeitiges Abschieben des Oberbodens in den relevan-
ten Trassenabschnitten (SP 4 - SP 6 sowie Messanlage Drohne - SP 24) vorgesehen. Dies muss vor
Brutbeginn des Kiebitzes (Mitte März) als frühest brütende Art geschehen. Rohböden stellen für das
Rebhuhn keine geeigneten Bruthabitatstrukturen zur Verfügung. Das Zerstören von Nestern und Tö-
ten von nicht flüggen Jungvögeln kann somit ausgeschlossen werden.

Falls diese Vermeidungsmaßnahmen zeitlich nicht eingehalten werden können, ist alternativ eine
Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeiten (April bis Juli) einzuhalten.

In einem Trassenabschnitt ist als primäre Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung erforder-
lich (vgl. 3.5.2.6). Dies betrifft den Abschnitt zwischen Ompteda Kanal im Hülfter Bruch und Station
Lembruch (SP 10 bis SP 13, der Bau der Station Lembruch ist davon nicht betroffen). Dies wird damit
begründet, dass der Trassenverlauf an dieser Stelle durch Flächen verläuft, die von einer hohen An-
zahl an Rebhuhnbrutpaaren besiedelt ist und noch weitere Offenlandarten (Wachtel, Kiebitz, Feldler-
che) mit einer sehr hohen Brutpaardichte vorkommen. Bei Durchführung der Baumaßnahme während
der Fortpflanzungszeit würde die Habitateignung dieser Fläche für eine Brutseason fast vollständig
verloren gehen.

Die Bauzeitenregelung erstreckt sich dabei auf die Monate März bis ca. Mitte August, da der Kiebitz
im März anfängt und die Feldlerche im August aufhört zu brüten. Im unmittelbaren Anschluss an die
Ernte der in diesem Trassenabschnitt vorhandenen Feldfrüchte kann jedoch mit dem Trassenbau
begonnen werden. Witterungs- und feldfruchtbedingt kann die Ernte im Zeitraum von Juni bis August
stattfinden. Sind die Feldfrüchte abgeerntet, ist nicht mehr damit zu rechnen, dass geeignete Struktu-
ren für die Anlage von Niststätten vorhanden sind.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünland, die innerhalb ei-
ner Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft
zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher unter Einbeziehung der
Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Die **Saatkrähe** bevorzugt offene Landschaften mit einer kurzen Vegetation und hohen Grundwasser-
ständen.

Im Untersuchungskorridor konnte die Saatkrähe als Nahrungsgast beobachtet werden.

Die Saatkrähe wurde nur als Nahrungsgast nachgewiesen, so dass ein Verlust von Fortpflanzungs-
stätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Der **Star** nutzt die offene Kulturlandschaft und Höhlenangebote in Gebäuden und Gehölzen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat.

Im Untersuchungskorridor konnte der Star in den größeren Gehölzen sowie auf den landwirtschaftlichen Betrieben in alten Baumbeständen und an den Gebäuden und in den Siedlungen nachgewiesen werden.

Der Star brütet auf den Höfen und in den Siedlungen, die nicht im unmittelbaren Trassenverlauf liegen. Auch größere Einzelbäume werden nicht vom Projektvorhaben betroffen, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Das **Schwarzkehlchen** nutzt offene Landschaften mit einer niedrigen krautigen Vegetation.

Im Untersuchungskorridor konnte das Schwarzkehlchen mit mehreren Brutpaaren hauptsächlich im Grünland zwischen Mecklingen und Marl festgestellt werden.

Brutereignisse nahe oder innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens wurden dabei nicht erfasst. Ein Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann daher ausgeschlossen werden.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünland, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Der **Teichrohrsänger** besiedelt vor allem dichte Röhrichte.

Im Untersuchungskorridor konnte der Teichrohrsänger mehrfach als Brutvogel beobachtet werden.

Alle Fundpunkte liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden können. Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden keine Strukturen mit Nachweisen des Teichrohrsängers beeinträchtigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Der **Trauerschnäpper** bewohnt lichte aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Als Höhlenbrüter ist er auf Altholzbestände bzw. im Siedlungsbereich auf künstliche Nisthilfen angewiesen.

Im Untersuchungskorridor konnte der Trauerschnäpper vereinzelt als Brutvogel beobachtet werden.

Alle Fundpunkte liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden können. Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden keine Strukturen mit Nachweisen des Trauerschnäppers beeinträchtigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Die **Wachtel** bewohnt landwirtschaftlich genutzte Fluren, die mit Getreide, Luzerne, Klee oder Gras eingesät sind.

Im Untersuchungskorridor konnte die Wachtel mehrfach als Brutvogel und Nahrungsgast festgestellt werden.

Brutereignisse nahe oder innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens wurden nicht erfasst. Ein Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann trotzdem im Zeitraum der Baumaßnahme möglich sein.

Da die Wachtel im Raum zusammen mit den Offenland-Brutvogelarten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn vorkommt, werden für diese vier Arten einheitliche Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (vgl. 3.5.2.6). Als Vermeidungsmaßnahme ist ein frühzeitiges Abschieben des Oberbodens in den relevanten Trassenabschnitten (SP 4 - SP 6 sowie Messanlage Drohne - SP 24) vorgesehen. Dies sollte vor Brutbeginn des Kiebitzes (Mitte März) als frühest brütende Art geschehen. Rohböden stellen für die Wachtel keine geeigneten Bruthabitatstrukturen zur Verfügung. Das Zerstören von Nestern und Töten von nicht flüggen Jungvögeln kann somit ausgeschlossen werden.

Falls diese Vermeidungsmaßnahmen zeitlich nicht eingehalten werden können, ist alternativ eine Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeiten (Mai-Juli) in den Trassenabschnitten einzuhalten.

In einem Trassenabschnitt ist als primäre Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung erforderlich (vgl. 3.5.2.6). Dies betrifft den Abschnitt zwischen Ompteda Kanal im Hülfter Bruch und Station Lembruch (SP 10 bis SP 13, der Bau der Station Lembruch ist davon nicht betroffen). Dies wird damit begründet, dass der Trassenverlauf an dieser Stelle durch Flächen verläuft, die von einer hohen Anzahl an Wachtelbrutpaaren besiedelt ist und noch weitere Offenlandarten (Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche) mit einer sehr hohen Brutpaardichte vorkommen. Bei Durchführung der Baumaßnahme während der Fortpflanzungszeit würde die Habitateignung dieser Fläche für eine Brutsaison fast vollständig verloren gehen. Die Bauzeitenregelung erstreckt sich dabei auf die Monate März bis ca. Mitte August. Im unmittelbaren Anschluss an die Ernte der in diesem Trassenabschnitt vorhandenen Feldfrüchte kann jedoch mit dem Trassenbau begonnen werden. Witterungs- und feldfruchtbedingt kann die Ernte im Zeitraum von Juni bis August stattfinden. Sind die Feldfrüchte abgeerntet, ist nicht mehr damit zu rechnen, dass geeignete Strukturen für die Anlage von Niststätten vorhanden sind.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünland, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Der **Wiesenpieper** bevorzugt feuchte bis frische Böden mit einer strukturreichen Krautschicht in einer offenen Landschaft.

Im Untersuchungskorridor konnte der Wiesenpieper an zwei Stellen als Brutvogel festgestellt werden.

Wiesenpieper wurden im Trassenabschnitt SP 16 bis SP 18 festgestellt. Brutereignisse nahe oder innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens wurden dabei nicht erfasst. Ein Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann daher ausgeschlossen werden.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünland, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

10.6.4.5 Besonders geschützte Vogelarten ohne Gefährdungsstatus gem. der Roten Liste von Niedersachsen und Deutschland

Hierbei handelt es sich überwiegend um weit verbreitete Arten mit geringen spezifischen Ansprüchen an ihre Lebensräume und einem flächendeckenden Vorkommen in Niedersachsen.

Der Verlust von Individuen sowie ein Verlust von Gelegen im Offenland ist aufgrund der geplanten Baufeldräumung im Winterhalbjahr auszuschließen (vgl. 3.5.2.56).

Gehölze, Siedlungsbereiche und extensiv genutztes strukturreiches Grünland werden im Rahmen der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Wegen des fehlenden Gefährdungsstatus kann eine Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen als Folge von Störungen ausgeschlossen werden. Die betroffenen Populationen werden in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. deren aktueller Erhaltungszustand wird sich nicht verschlechtern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

10.6.4.6 Zugvögel

Im Verlauf der geplanten Trasse werden Abschnitte tangiert oder durchquert, die von Vogelarten zeitweilig auf ihrem Durchzug oder als Winterrastplatz aufgesucht werden.

Besonders bedeutsam für den betrachteten Untersuchungsraum sind die in der Nähe befindlichen bzw. an die Trasse angrenzenden Schutzgebiete NSG „Rehdener Geestmoor“ (entspricht FFH-Gebiet „Rehdener Geestmoor“ und in Teilen VSG „Diepholzer Moorniederung“) und NSG „Ochsenmoor“ (entspricht in Teilen FFH-Gebiet und VSG „Dümmer“). Relevant sind die Trassenabschnitte SP 4+500 bis 6 sowie SP 21+500 bis 23.

Alle genannten Schutzgebiete zeichnen sich durch weiträumig extensiv genutztes Grünland, (Torfstich-) Gewässer und renaturierte Moorflächen aus. Insbesondere für ziehende Kraniche, Gänse und weitere an störungsarme Gewässer gebundene Vogelarten stellen diese Bereiche hochwertige Rast- und Nahrungshabitate dar. Zur Nahrungsaufnahme nutzen darüber hinaus Kraniche und Gänse ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche sich durch eine ausreichende Störungsarmut auszeichnen.

Auf Grund der hohen Mobilität von Vögeln außerhalb der Brutphase ist es prinzipiell ausgeschlossen, dass sie durch die Bauarbeiten getötet werden. Störungen während der Brutzeit wurden vorstehend bereits artweise für die streng geschützten sowie die gefährdeten Arten und für die besonders geschützten Arten geprüft.

Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet in § 44 Abs. 1 Nr. 2 die erhebliche Störung der europäischen Vogelarten u. a. während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Die Erheblichkeitsschwelle wird vom Gesetzgeber wie folgt definiert: „... eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine erhebliche Störung ist damit unter den biologischen Gegebenheiten fast grundsätzlich ausgeschlossen, da es sich bei Rastvögeln eben nicht um Vertreter der lokalen Populationen handelt, sondern um Zuzügler, d. h. Durchzügler oder Überwinterer aus anderen Gebieten.

Auf Grund der Tangierung bedeutender Rastgebiete durch das Vorhaben sind hier dennoch mögliche Konflikte summarisch zu betrachten, da die Störungen vielfach nicht so sehr an einzelne Arten als an bestimmte Gebiete und Artengruppen mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und Verhalten gebunden sind.

Acker- und Grünlandflächen sind generell geeignete Nahrungs- und Rastgebiete für Gänse, Schwäne, Kraniche sowie Limikolen wie z. B. Kiebitz und Großer Brachvogel. Für Gänse, Schwäne, Enten, Taucher und Kraniche sind daneben auch Schlafgewässer von großer Bedeutung, die im Fall der Gänse in großer Entfernung zu den Äsungsflächen liegen können. Die Gewässer werden insbesondere in den Dämmerungsstunden und nachts aufgesucht.

Singvögel und Greifvögel schweifen je nach Nahrungsangebot weit umher und sind nicht so sehr an bestimmte Gebiete gebunden, so dass hier keine erhebliche Beeinträchtigung oder ein Verlust von winterlichen Nahrungsgebieten durch den geplanten Bau der Erdgasfernleitung zu erwarten sind.

Nach den Erkenntnissen aus den Jahren 2013 und 2014 wurden Blässgänse (ca. 1.230 Individuen), Tundrasaatgänse (ca. 1.900 Individuen) und Graugänse (132 Individuen) fast ausschließlich im Bereich des NSG „Rehdener Geestmoor“ nachgewiesen. Ziehende Kiebitz-Trupps mit bis zu 400 Einzel-tieren konnten an verschiedenen Stellen im gesamten Untersuchungskorridor beobachtet werden. Der Kranich (ca. 900 Individuen) bevorzugte ebenfalls Grünland- und Ackerflächen sowohl innerhalb des NSG „Rehdener Geestmoor“ als auch unmittelbar westlich und südwestlich daran anschließend. Das Rehdener Geestmoor ist eines der wichtigsten Rastplätze für den Kranich in Mitteleuropa. Mehrere tausend Tiere gleichzeitig übernachteten während der Zugzeiten auf den renaturierten Moorflächen. Die sich außerhalb des Schutzgebietes anschließenden intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen werden tagsüber für die Nahrungsaufnahme genutzt. Seit der erfolgreichen Renaturierung des Moores ist daher die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen als Nahrungshabitate für die Zugvögel stark gestiegen.

Die Verteilung der im Betrachtungsraum vorkommenden individuenstarken Trupps Nahrung suchender Vogelarten (Gänse, Kranich, Kiebitz) ist entscheidend von den aktuellen landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Feldfrüchten abhängig. Gänse und Kraniche suchen insbesondere Maisstoppelfelder und Wintergetreidefelder auf, Kiebitze sind auf frisch umgepflügte Äcker und Grünland zu beobachten. Die Abhängigkeit von der Dynamik landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Fruchtfolgen lässt auf eine hohe Flexibilität des Verhaltens schließen, die es den Vögeln erlaubt, die Rast- und Nahrungsplätze unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten zu wählen. Damit sind sie auch in der Lage, Störreizen bei Bedarf auszuweichen.

Beeinträchtigungen der rastenden Kraniche und überwinternden Gänse durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden, da zum Zeitpunkt der Hauptzugzeit von Oktober bis Dezember keine Baumaßnahmen stattfinden (vgl. 3.8.1.8). Flächige Eingriffe in die Landschaft in Form von Bodenabschiebungen und Aushebung von Rohleitungsgräben finden darüber hinaus frühestens im März/ April statt. Überwinternde Vogelarten werden daher während der Überwinterungszeit nicht gestört.

Beeinträchtigungen der im gesamten Untersuchungskorridor vorkommenden Kiebitz-Trupps werden ausgeschlossen. Die Tiere sind wenig ortsgebunden und nutzen den gesamten Raum, abhängig von der jeweiligen Raumausstattung. Ein Ausweichen in weniger gestörte Bereiche ist ohne Einschränkung möglich.

Die Schlafgewässer/Moorbereiche im Umfeld der Trasse (innerhalb der Vogelschutzgebiete) werden von Kranichen und Gänsen aus weitem Umkreis insbesondere zu den Abend- und Nachtstunden aufgesucht. Störungen durch die geplante Baumßnahme sind auszuschließen, da keine Schlafgewässer in unmittelbarer Nähe zur Trasse liegen. Die Habitatqualität der Schlafgewässer/Moorbereiche wird in dieser Hinsicht daher nicht beeinträchtigt.

Aus sicherheitstechnischen Gründen sind regelmäßige Kontrollen der Leitung notwendig.

Diese Flüge werden bereits seit vielen Jahren für die im Raum vorhandenen unterirdischen und oberirdischen Leitungen und Hochspannungsfreileitungen durchgeführt. Da die geplante Trasse in der Nähe zu bereits bestehenden Gasleitungen und Hochspannungsfreileitungen liegt und die Kontrollflüge zwischen den Betreibern abgestimmt werden, sind keine zusätzlichen Kontrollflüge erforderlich. Die aktuell gegebenen Störungen im Raum werden sich daher nicht verändern. Zudem sind die Kontrollflüge mittels Helikopter auf ein minimales Zeitfenster von wenigen Minuten im Monat begrenzt. Beeinträchtigungen rastender Tiere können somit ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

10.6.4.7 Ungefährdete Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Von den ungefährdeten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie fällt nur der Zwergsäger nicht unter die bisher bearbeiteten Kategorien.

Entlang der geplanten Trasse konnte der **Zwergsäger** als Wintergast nur mit zwei Exemplaren beobachtet werden.

Im Zusammenhang mit der hohen Mobilität von Vögeln außerhalb der Brutphase ist es prinzipiell ausgeschlossen, dass sie durch die Bauarbeiten getötet werden. Eine eventuelle Störung der lokalen Population ist beim nur als Wintergast vorkommenden Zwergsäger nicht möglich. Mit der geringen Anzahl von nur zwei beobachteten Individuen sind im Betrachtungsraum keine herausragenden Sammelstellen dieses Wintergastes erkennbar. Während und nach Umsetzung der geplanten Baumaßnahme stehen dem Zwergsäger ausreichend störungsarme Habitate zur Verfügung.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

10.6.4.8 Streng geschützte Arten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Zu dieser Gruppe gehören jene gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftlichen (EU-)Schutzstatus aufweisen. Für den Untersuchungskorridor liegen keine Nachweise von streng geschützten Arten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor.

10.6.5 Ergebnis

Als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird festgestellt, dass durch den Bau der NOWAL (Nord-West-Anbindungsleitung Rehden-Drohne) für die untersuchten Arten unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Populationen aller festgestellten Arten verbleiben in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. deren aktueller Erhaltungszustand wird nicht verschlechtert.

10.7 Abwägung öffentlicher Belange/Entscheidungen

10.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Ausgehend von der planerischen Aufgabe des Netzentwicklungsplans Gas, die beiden Netze der GASPOOL und NCG zu verbinden, wurde ein Raumordnungsverfahren für die Achim-Rehden-Drohne-Erdgasleitung beim Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beantragt. Das Raumordnungsverfahren schloss mit der Landesplanischen Feststellung am 06.10.2008 ab (RV-H-1.06-20223/G-06/01). Der nördliche Teil des Trassenabschnitts von Achim nach Rehden wurde per Planfeststellungsbeschluss des LBEG bereits im Februar 2011 genehmigt, ist errichtet und wird betrieben.

Die befristete Landesplanerische Feststellung wurde - vor Ablauf der Frist - am 26.09.2013 vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bis zum 05. Oktober 2018 verlängert (303 32342/1), so dass nun auch für den Bau des südlichen Abschnitts von Rehden nach Drohne ein Plan entworfen werden konnte und zur Feststellung der Behörde vorgelegt werden konnte. Der vorgelegte Plan entspricht grundsätzlich der Vorzugstrasse, berücksichtigt aber kleinräumig auch Schutzgebiete und Veränderungen, die seit dem 06.10.2008 eingetreten sind. Die Entwicklung des Plans erfolgte unter Einbindung des Landkreises Diepholz.

Im vorliegend planfestgestellten Abschnitt entspricht die NOWAL danach den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Gegenteilige Erkenntnisse sind im Planfeststellungsverfahren nicht ersichtlich geworden. Das Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung wurde gemäß § 11 Abs. 5 NROG berücksichtigt.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Die raumordnerischen Maßgaben wurden in der Planung berücksichtigt und inhaltlich umgesetzt.

Änderungen und Optimierungen der raumgeordneten Trassenführung waren für die hier planfestgestellte Leitung kleinräumig und erfolgten in Absprache mit den lokalen Gebietskörperschaften, um lokalen Problemen, die sich im Planfeststellungsverfahren zeigten, auszuweichen.

Die Vorhaben entsprechen insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung.

10.7.2 Straßenrecht

Die Erdgasfernleitung kreuzt die Bundesstraßen 51, 214 und 239 sowie die Landesstraßen 345 und 346 und die Kreisstraßen 28, 34, 54. Die Leitungskreuzungen mit klassifizierten Straßen werden in geschlossener Bauweise ausgeführt, so dass bei einer vorgesehenen Rohrüberdeckung von mind. 1,5 m (lt. Typenplan Straßenpressung) eine Beschädigung des Straßenkörpers ausgeschlossen ist.

Im Zuge der Trassenführung sind im Bereich der Rohrleitungskreuzungen jeweils Kreuzungen für den Baustellenverkehr, bzw. Baustellenzufahrten notwendig. Diese sind rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten mit einem Vertreter des Betriebs Straßenbau und Unterhaltung des Landkreis Diepholz in Bezug auf ihre genaue Lage, Befestigung und Dimensionierung abzustimmen.

Die verkehrsrechtlichen Genehmigungen und Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 18 NStrG für die Zufahrten und die Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot gem. § 24 NStrG wurden nicht bean-

trägt, da sowohl die exakten Verkehrswege als auch die exakten Geltungszeiträume noch nicht feststehen. Gem. § 74 Abs. 3 VwVfG werden entsprechende Vorbehalte ausgesprochen (vgl. 1.6.6).

Ein entgegenstehendes öffentliches Interesse gegen die verkehrsrechtlichen Genehmigungen für die Zufahrten und die Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot ist nicht erkennbar, da die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sichtverhältnisse, die Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung nicht beeinträchtigt werden. Auch werden weder Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt, Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet, noch stehen städtebauliche Belange entgegen.

Eine übermäßige Verkehrsbelastung steht nicht zu befürchten.

10.7.3 Immissionsschutz

Die Immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Vorhaben berücksichtigt die Aspekte Lärm, Licht, Erschütterung und Luftschadstoffeintrag jeweils für die Bauphase und die Betriebsphase.

Aufgrund der unterirdischen Leitungsverlegung ist davon auszugehen, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb während der Betriebsphase von der Leitung selbst keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG ausgehen. Die Lärmemissionen durch die Befliegung zur Trassenkontrolle sind immissionsrechtlich vernachlässigbar.

Während der Bauphase ist mit Emissionen in Form von Lärm, Erschütterungen, Licht und Luftschadstoffen, insbesondere Staub, zu rechnen. Die Bautätigkeit ist zeitlich begrenzt. Die eingesetzte Technik entspricht den Vorgaben der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), die dort aufgeführten zeitlichen Einsatzbeschränkungen sind einzuhalten (vgl. 3.5.4.2).

Die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und die der TA Lärm werden ebenfalls eingehalten (vgl. 3.7.2).

Darüber hinaus dienen zahlreiche Auflagen der Emissionsminderung. Schädigende Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind deshalb auch in der Bauphase nicht zu erwarten.

Belange des Immissionsschutzes stehen damit dem Vorhaben somit nicht entgegen.

10.7.4 Abfallrecht und Bodenschutz

Der Vorhabensträger wird darauf hingewiesen, dass alle durch die Baumaßnahme anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung gemäß §§ 7ff KrWG bzw., sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen nachweisbaren Beseitigung gem. §§ 15 ff KrWG unter Einhaltung der Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zuzuführen sind (vgl. 3.5.1.6).

Die Auswirkungen der Bauphase auf das Schutzgut Boden sind in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen beschrieben. Die Auswirkungen bestehen vor allem in der Strukturveränderung durch Aushub und Grundwasserhaltung und der Bodenverdichtung.

Diese Auswirkungen sind zum Teil temporär aber auch z.T. dauerhaft und werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. vermindert (grabenlose Bauverfahren, schichtweiser Bodeneinbau, separater Abtrag und Wiederauftrag des Mutterbodens, vgl. 3.5.6). Der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG wird damit Genüge getan.

Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG hinsichtlich der natürlichen Funktionen sowie der Archivfunktion i.S.d. § 1 Satz 3 BBodSchG sind nicht zu besorgen (vgl. 9.5).

Belange des Abfallrechtes oder des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

10.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Entsprechend § 17 Abs. 10 BNatSchG muss auch ein Genehmigungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung den Erfordernissen des § 13 BNatSchG (Eingriffsregelung) entsprechen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatz-

maßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).

Danach hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Bei dem hier in Rede stehenden Vorhaben handelt es sich unstrittig um einen Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG, erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes können nicht ausgeschlossen werden.

Der Eingriff ist nicht vermeidbar, da nur mittels des Errichtens und Betriebens von Rohrleitungen Erdgasmengen dieser Größenordnung transportiert werden können. Zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, sind nicht gegeben (§ 15 Abs. 1 BNatSchG; näheres siehe auch 10.22 und 9.13).

Dem Vermeidungs- bzw. Minderungsgebot wurde in einem ersten Planungsschritt insoweit entsprochen, als im Raumordnungsverfahren auch unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine raumverträgliche Trasse herausgearbeitet und Maßgaben festgelegt wurden. Die Maßgaben wurden im Planfeststellungsverfahren beachtet. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan hat die Antragstellerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Im Verlaufe der Anhörung und Erörterung während des Planfeststellungsverfahrens wurden keine weiteren Vorschläge zur Vermeidung und Minimierung vorgebracht.

Die Minderung von Beeinträchtigungen umfasst ferner Minimierungs- und Schutzmaßnahmen während der Baudurchführung und während des Betriebes. Dazu zählen vor allem:

Grabenlose Bauverfahren,

Nutzung von Vegetationslücken für die Trassenführung,

Bauzeitbeschränkungen,

Wiederversickerung von Grundwasser,

Biotopschutzmaßnahmen,

Getrennte Lagerung des Mutterbodens, Auflockerung nach Verdichtung usw.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Teil D 12.2 des Antrags).

Da durch die Rekultivierung der NOWAL-Trasse nach der Verlegung der Leitung noch nicht der gesamte Umfang des Eingriffs ausgeglichen werden konnte, waren im Naturraum Ersatzflächen zu suchen. Nachdem keine Ersatzflächen gefunden werden konnte, erfolgte mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz die Vereinbarung eines Ersatzgeldes. Dieses Ersatzgeld ist vor dem Beginn der Arbeiten zu zahlen. Das Ersatzgeld wird von der unteren Naturschutzbehörde zeitnah für eine Naturschutzmaßnahme verwendet.

Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (vgl. 3.2.2). Entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wird als ökologische Baubegleitung in die Bauleitung eingegliedert. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Arbeitsstreifen, Bauzeit) sicherzustellen sowie die Durchführung der dort beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. Dies betrifft neben den in den Planunterlagen konkreten Flächen zugewiesenen Maßnahmen

auch die nur im Erläuterungsbericht, hier aber für alle entsprechenden Biotopflächen bzw. Böden formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Die ökologische Baubegleitung stellt ebenfalls sicher, dass auch die in anderen Gutachten für konkrete Flächen bzw. Biotope formulierten Maßnahmen bzw. Einschränkungen umgesetzt werden.

Nach Abschluss der Rekultivierung wird die Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden überprüft und gegebenenfalls angepasst. Über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird ein Abschlussbericht erstellt und eine behördliche Abnahme durchgeführt (vgl. 3.8.1.4, 3.8.1.6, 3.8.1.7).

Eine Festsetzung einer Sicherheitsleistung für die Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich, da der Eingriff zunächst durch Wiederherstellung (Rekultivierung) der in Eingriff genommenen Flächen erfolgt. Hierzu wurde zunächst ein Beweissicherungsprogramm zur Beschreibung des Status Quo festgeschrieben und ein umfassendes Abnahmeprogramm festgelegt, an dem verschiedenen Stellen mitwirken. Für die dadurch nicht ausgleichbaren Eingriffe wurde gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde ein Ersatzgeld definiert, das vor Beginn der Arbeiten zu zahlen ist. Insgesamt ist festzustellen, dass nach der Realisierung der landschaftspflegerischen Begleitplanung und unter Beachtung der unter Abschnitt 3 formulierten Nebenstimmungen die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit, den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG wurden insoweit erfüllt.

10.7.6 Wasserrecht

Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 11 und 12 WHG i.V.m. §§ 9 und 15 NWG für

- **die Entnahme von Grundwasser zwecks Grundwasserabsenkung während der Bauzeit (Antrag Teil C 8.1)**
- **die Ableitung des gehobenen Wassers in die jeweils angrenzenden Gewässer (Vorflut) (Antrag Teil C 8.1)**
- **die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Bruchkanal und der Grawiede zu Druckprüfungszwecken und die Wiedereinleitung in die Grawiede im Rahmen der Druckprüfung**

Im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung sind die Entnahme von Grundwasser und dessen Wiedereinleitung erforderlich. Weiter wird für die Druckprüfung dem Bruchkanal und der Grawiede Wasser entnommen und wieder in die Grawiede eingeleitet.

Die Voraussetzungen gem. § 12 WHG für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse sind erfüllt: Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen sind nicht zu erwarten und die weiteren Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge sind in den Planunterlagen enthalten, so dass der Landkreis Diepholz mit Schreiben vom 12.02.2016 - (siehe: L67301/01-12_03/2014-0002/042) das Einvernehmen gem. § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 WHG herstellen konnte.

Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 WHG für die Errichtung der Leitung im niedersächsischen Teil des Überschwemmungsgebietes

Das Vorhaben ist eine bauliche Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Abweichend von dieser Vorschrift kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigt werden, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78 Abs. 3 WHG).

Da die Leitung das Überschwemmungsgebiet in geschlossener Bauweise quert, sind die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG erfüllt, so dass eine Genehmigung für die Errichtung der Leitung innerhalb des Überschwemmungsgebietes erteilt werden kann.

Der Landkreis Diepholz als Untere Wasserbehörde hat dieser Genehmigung mit Schreiben vom 12.02.2016 zugestimmt.

Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57 NWG i.V.m. § 36 Nr. 2 WHG für die Kreuzung von Gewässern entlang der Nord-West-Anbindungsleitung (NOWAL) gemäß Kreuzungsverzeichnis (Teil C 8.2 des Antrags)

Die beantragte Erdgasfernleitung ist eine Leitungsanlage i.S.d. § 36 Nr. 2 WHG. Für diese Anlagen ist gem. § 57 Abs. 1 NWG eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Nach § 57 Abs. 3 NWG darf die Genehmigung nur versagt werden, soweit schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Auf die der Schifffahrt dienenden Häfen und die Belange der Fischerei ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen.

Durch den Bau der Leitung sind keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten. Dies wird auch durch die von der Wasserbehörde des Landkreis Diepholz geforderten Auflagen sichergestellt (vgl. 3.5.8.24, 3.5.9.22.19, 3.5.9.23, 3.5.1.5, 3.5.9.17, 3.5.9.18, 3.15.1.4, 3.15.1.5, 3.15.1.6)

Während des Betriebs sind Gewässerverunreinigungen ausgeschlossen, da es sich bei Erdgas nicht um einen wassergefährdenden Stoff handelt.

Aufgrund der unterirdischen Verlegung in ausreichender Tiefe sind Erschwernisse bei der Gewässerunterhaltung während des Betriebs der Leitung ausgeschlossen. Während des Baus der Leitung werden vermeidbare Erschwernisse vermieden.

In den in offener Bauweise gekreuzten Gräben ist weder Schifffahrt noch Fischerei möglich.

Damit waren die Kreuzungsgenehmigungen zu erteilen.

Die Wasserbehörde des Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 12.02.2016 der Erteilung der Kreuzungsgenehmigungen zugestimmt.

10.7.7 Landwirtschaft

Die Trasse der Erdgashochdruckleitung nutzt über weite Strecken landwirtschaftliche Flächen.

Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich während der Bauphase vor allem durch die Grabenherstellung. Auf der Breite des Arbeitsstreifens ist während der Bauphase keine landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Nachdem die Leitung in den Leitungsgraben gelegt wurde, wird der Graben wieder aufgefüllt und zur Rekultivierung der Mutterboden auf dem Arbeitsstreifen aufgebracht.

Durch die unterirdische Verlegung der Leitung mit einer Mindestüberdeckung von 1 m ist eine landwirtschaftliche Nutzung auch auf der Fläche des späteren Schutzstreifens möglich (vgl. 3.5.1.3).

Die durch das Vorhaben verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Landnutzer sind durch den Vorhabensträger auf privatrechtlicher Basis auszugleichen. Die ordnungsgemäße Grundstücks-

benutzung wird auf privatrechtlicher Basis (in Form einer dinglichen Sicherung bzw. durch Grunderwerb durch den Vorhabensträger) gewährleistet.

Analog zur Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL) hat der Vorhabensträger mit dem Landvolk Niedersachsen eine „(Rahmen-)Vereinbarung über die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke für den Bau der Nord-West-Anbindungsleitung (NOWAL) geschlossen. Er dient als Grundlage für die privatrechtlichen Verträge.

Unabhängig davon haben Grundeigentümer landwirtschaftlicher Flächen ihre Bedenken im Verfahren im Erörterungstermin vorgetragen. Durch behördliche Auflagen ist sichergestellt, dass ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird (vgl. 3.6), dass Grundeigentümer den Prozess des Eingriffs in ihre Flächen begleiten können und nach erfolgreicher Beendigung der Verlegung und Rekultivierung eine fachkundige behördliche Abnahme der Flächen unter Hinzuziehung der Grundeigentümer erfolgt. Diesen Forderungen der Landwirte wurde entsprochen. Außerdem wurde definiert wie in den Jahren nach der Rekultivierung bei Aufwuchsschäden verfahren werden soll.

Soweit aufgrund des Vorhabens Flächen temporär nicht bewirtschaftet werden können und soweit für diese Flächen eine Agrarförderung beantragt wurde, hat der Vorhabensträger zugesagt, die zuständige Bewilligungsstelle (Landwirtschaftskammer) entsprechend zu informieren (vgl. 3.11.3).

Somit stehen agrarstrukturelle Bedenken dem Vorhaben nicht entgegen. Die großflächige Agrarnutzung wird nicht wesentlich beeinträchtigt.

10.7.8 Wald- und Forstwirtschaft

Durch die geplante Erdgasleitung sind 1.855 m² Forstfläche temporär und 485 m² dauerhaft im Sinne des „Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“ betroffen bzw. umzuwandeln. Eine Ersatzaufforstung für die dauerhaft betroffene Fläche ist mangels Fläche nicht möglich, weshalb gemeinsam mit unterer Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz und Forstamt Nienburg eine Waldunterhaltungsabgabe von 3.153,00 Euro als Kompensation festgelegt wird.

10.7.9 Kommunale Belange

Dem Vorhaben stehen in dem entschiedenen Umfang kommunale Belange nicht entgegen. Durch die gewählte Trasse wird die Planungshoheit der Samtgemeinden Rehden und Altes Amt Lemförde sowie der Stadt Diepholz weder gänzlich verhindert noch grundlegend behindert. Die Kommunen wurden im Planfeststellungsverfahren beteiligt.

10.7.10 Denkmalpflege

Die GASCADE Gastransport GmbH beantragt die Erteilung einer Genehmigung für den Eingriff in die landschaftliche Umgebung von Bodendenkmalen, ohne deren Lage genau bezeichnen zu können. Sie hat lediglich die Vermutung, dass sich mit großer Wahrscheinlichkeit im Landkreis Diepholz auf dem Gebiet der Samtgemeinde Lemförde und Rehden sowie der Stadt Diepholz Bodendenkmale im geplanten Rohrgraben bzw. innerhalb des Arbeitsstreifens befinden.

Da aber die GASCADE Gastransport GmbH selbst vermutet, dass sich Kulturdenkmale im Bereich des Arbeitsstreifens der NOWAL befinden, besteht das Erfordernis einer Genehmigung gemäß § 13 NDSchG. Diese Genehmigung ist in den Planfeststellungsbeschluss zu konzentrieren.

Im Rahmen der Beteiligung wurde hierzu der Landkreis Diepholz und die Stadt Diepholz, die in Ihrem Stadtgebiet selbst Denkmalschutzbehörde ist, gehört. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung wird unter den Nebenbestimmungen 3.5.6.3 und 3.5.6.5 erteilt.

10.7.11 Belange des Energiewirtschaftsrechts (Entflechtung und Regulierung des Netzbetriebes, Gashochdruckleitungs-Verordnung)

Fragen der entflechtungs- und regulierungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens gehören nicht unmittelbar zum planfeststellungsrechtlichen Zulassungstatbestand. Für Entscheidungen, die nach

Teil 2 EnWG (Entflechtung) und Teil 3 EnWG (Regulierung des Netzbetriebs) zu treffen sind, entscheidet nach Maßgabe des EnWG die Bundesnetzagentur als zuständige Bundesbehörde. Eine Zuständigkeitsverlagerung auf die Planfeststellungsbehörde nach § 75 Abs. 1 VwVfG findet nicht statt, da es sich bei entflechtungsrechtlichen und regulierungsrechtlichen Entscheidungen um ein anderes Rechtsregime handelt als die Planung des Baus von Gasversorgungsleitungen und es bei den wettbewerbsrechtlichen und regulatorischen Regelungen insbesondere nicht um die Zulassung des Baus und Betriebs einer konkreten Gasversorgungsleitung geht.

Gleichwohl war nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob dem Vorhaben aus Gründen des Entflechtungs- und Regulierungsrechts unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, die den Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses vereiteln. Wäre dem so, dürfte die Planfeststellung nicht erfolgen, denn ein nicht vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss wäre rechtswidrig (vgl. BVerwG Urt. v. 20.05.1999, 4 A 12/98, NVwZ 2000, 555 m.w.N.).

Derartige unüberwindliche rechtliche Hindernisse liegen nicht vor.

Gemäß § 43c EnWG i. V. m. § 75 VwVfG ist das Verfahren zur Prüfung und Beanstandung bzw. Nichtbeanstandung einer Anzeige nach § 5 GasHDrLtgV im Planfeststellungsverfahren durchzuführen. In der Anzeige ist durch Unterlagen und die gutachtliche Äußerung eines Sachverständigen nachzuweisen, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise der Gashochdruckleitung den Anforderungen des § 3 GasHDrLtgV entsprechen und dass keine weitergehenden Anforderungen nach § 4 GasHDrLtgV zu stellen sind. § 3 GasHDrLtgV stellt Anforderungen an den sicheren Betrieb einer Leitung und zwar im Hinblick auf die Leitung selbst (Dimensionierung, Sicherheitseinrichtungen, Verlegung) und im Hinblick auf benachbarte Anlagen. Nach § 4 GasHDrLtgV müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden.

Eine Anzeige nach § 5 GasHDrLtgV wurde im Planfeststellungsverfahren nicht vorgelegt. Stattdessen enthält der Planfeststellungsbeschluss die Nebenbestimmung 3.1.1., die eine Bedingung für den Baubeginn formuliert. Damit wird diese technische Teilfrage der NOWAL in den behördlichen Überwachungsprozess des Referats L1.1 „Genehmigungsverfahren West“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie ausgelagert. Mit dieser Auslagerung wurde dem Wunsch der GASCADE Gas-transport GmbH entsprochen. Die NOWAL Vorhabenträgerin GASCADE Gastransport GmbH führte in den Antragsunterlagen aus, dass sie beabsichtigt, abweichend vom NEP 2012, die NOWAL mit einem Durchmesser von DN 1200 und einer Druckstufe DP 100 bar zu realisieren, um zusätzlich den zukünftigen Gasbedarf in Nordwest-Deutschland zu Versorgung neuer Gaskraftwerke und die Bereitstellung von H-Gas zur Umstellung der jetzigen L-Gas Gebiete zu ermöglichen. Sollte diese Option nicht spätestens ein Jahr vor dem Fertigstellungstermin gültigen NEP 2016 bestätigt werden, wird sie einen Änderungsantrag zur Reduzierung der Leitungsdaten (DN 600, MOP 90 bar) stellen, wodurch die Betroffenen und die Eingriffe vermindert werden.

Die erforderliche Anzeige nach § 5 GasHDrLtgV kann bei Reduzierung der Leitungsdaten im Rahmen der Änderungsdaten vorgelegt werden oder muss, bei Aufrechterhaltung der hier vorgelegten und genehmigten Planung, mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Baubeginn vorliegen. Die Achtwochenfrist ergibt sich aus § 5 GasHDrLtgV. In diesem Zeitraum kann das Referat L 1.1 in Meppen die Anzeige beanstanden.

Nach Fertigstellung der NOWAL und der Inbetriebnahme sind 12 Monate eine angemessene Frist, um die Schlussbescheinigung des Sachverständigen gemäß § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV vorzulegen.

10.7.12 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittelräumung

Das Vorhaben fällt - als reine Gasleitung ohne Verdichterstation - nicht in den Geltungsbereich der „RICHTLINIE 2012/18/EUROPÄISCHEN PARLAMENTS und des RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates“ (vgl. Ausnahmeregelung in Artikel 2 d) der Richtlinie). Daher ist § 10a Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) nicht anzuwenden und der Vorhabensträger nicht verpflichtet, der Katastrophenschutzbehörde einen Sicherheitsbericht nach Artikel 9 der Richtlinie, einen internen Notfallplan nach Artikel 11 der Richtlinie und

die weiteren für die Erstellung des externen Notfallplans erforderlichen Informationen vor Inbetriebnahme zu übermitteln.

Die technische Sicherheit wird gewährleistet, indem die allgemein anerkannten Regeln der Technik, das sind hier die technischen Regeln der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., eingehalten werden müssen (§ 49 EnWG). Durch diese gesetzliche Regelung wird dem Schutzbedürfnis von Menschen und Sachen einerseits und dem Gefahrenpotential von Gasversorgungsanlagen andererseits Rechnung getragen (vgl. auch 10.1.2.1).

Dennoch können allein aufgrund der in der Gasleitung zwischen jeweils zwei Schieberstationen vorhandenen Gasmengen Katastrophengefahren nicht pauschal und grundsätzlich ausgeschlossen werden, deren Bekämpfung eine zentrale Leitung erfordern kann (vgl. § 7 i.V.m. § 1 Abs. 2 NKatSG).

Daher wird sichergestellt, dass die Katastrophenschutzbehörde prüfen kann, ob sich aus § 7 NKatSG Handlungsbedarf ergibt (vgl. 3.9.3).

Die zügige Alarmierung von Hilfskräften im Unglücksfall wird durch Nebenbestimmung 3.9.2 sichergestellt.

Der Gefahr von im Trassenbereich vorhandenen Kampfmitteln wird durch die Nebenbestimmung 3.5.2.1 Rechnung getragen.

10.7.13 Baurecht

Baugesetzbuch (BauGB)

Das Vorhaben soll im Außenbereich realisiert werden. Da es der öffentlichen Versorgung mit Gas dient, steht die Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB außer Frage (vgl. 10.1.1). Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle ist nicht erfolgt (§ 35 Satz 3f BauGB).

Das Vorhaben wird in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden (§ 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

§ 35 Abs. 5 Satz 2f BauGB fordert als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BauGB zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie.

Auf Planfeststellungsverfahren [...] für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, und um ein solches handelt es sich hier, sind die §§ 29 bis 37 nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird und städtebauliche Belange berücksichtigt werden (§ 38 BauGB).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der materielle Schutzzweck des § 35 Abs. 5 Satz 2f BauGB, nämlich der Schutz des Außenbereichs, auch bei Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung zu berücksichtigen.

Wie in den Abschnitten 9.5 und 9.8 ausgeführt, gehen vom Betrieb, d.h. vom Bestand des hier beantragten Leitungsabschnittes mit Ausnahme der Markierungspfähle und Absperreinrichtung keine Beeinträchtigungen des Außenbereichs aus. Für die NOWAL ist eine Absperreinrichtung vorgesehen. Sie ist aufgrund der Maße baugenehmigungsfrei.

Das Erfordernis einer Rückbauverpflichtung als Zulassungsvoraussetzung verbleibt somit für die Markierungspfähle und die Absperreinrichtung. Die Verpflichtungserklärung liegt noch nicht vor. Weshalb die Nebenbestimmung 3.13.2 erforderlich ist.

Niedersächsische Bauordnung

Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Gas dienen, sind von der Niedersächsischen Bauordnung ausgenommen und bedürfen daher keiner Baugenehmigung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO). Eine Baugenehmigung für die beantragte Leitung ist daher nicht erforderlich.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen (Tunnelbauwerk, Baustelleneinrichtung), als bauliche Anlagen gelten u.a. künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche (Tunnelbauwerk, Zielgrube), Anlagen, die auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich sind oder dazu bestimmt sind, vorwiegend ortsfest benutzt zu werden, Gerüste, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze (Baustelleneinrichtung) (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 4, 5, 6, 8, 9 NBauO).

An der L 345 im Bereich Lembruch muss eine Absperreinrichtung errichtet werden. Die erforderlichen Einrichtungen werden in einen Fernwirkcontainer, bestehend aus einer Stahlbetonfertigteile-Raumzelle installiert, die vom Thüringer Landesverwaltungsamt unter der Nr. 4117.30-611/04/10 bauarttypenzugelassen ist. Dieses Gebäude dient dem Witterungsschutz der elektronischen Steuerungs- und Kommunikationssysteme zur Signal- und Datenübertragung entlang der Erdgas-Fernleitung. Für die dort installierte Technik kann durch das Gebäude ein frostfreier Betrieb garantiert werden. Das Gebäude bedarf keiner Baugenehmigung, weil es ausschließlich der Telekommunikation und der öffentlichen Versorgung mit Gas dient und eine Grundfläche von weniger als 20 m² sowie eine Höhe von weniger als 4 m besitzt. Es erfüllt damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 3.8 NBauO.

Der Beteiligungspflicht nach § 72 NBauO wurde genüge getan. Der Plan hat bei der Samtgemeinde Rehden, der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde und der Stadt Diepholz ausgelegen, die Auslegung war zuvor ortsüblich bekannt gemacht worden. Soweit für Nachbarn Betroffenheiten entstehen können, waren diese aus dem Plan ersichtlich.

11 Gesamtergebnis der Abwägung

Das Vorhaben NOWAL wird in dem hier festgestellten Planfeststellungsabschnitt nach Maßgabe des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zugelassen, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellten Planungen sind auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigen und beachten die im Energiewirtschaftsgesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entsprechen schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Die sogenannte Null-Lösung - also ein Verzicht auf die Vorhaben - scheidet daher aus.

Der Plan zum Bau und Betrieb der NOWAL in dem vorliegenden Abschnitt entspricht den Zielen des Energiewirtschaftsrechts nach § 1 EnWG, einer möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche leitungsgebundene Energieversorgung. Weiterer Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 2 EnWG u.a. die Regulierung des Gasversorgungsnetzes zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbes bei der Versorgung mit Energie und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 3 EnWG ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung. Ausreichende Leitungskapazitäten sind nicht nur für einen wirksamen Wettbewerbs erforderlich, sondern tragen auch zu einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas bei. Die NOWAL leistet auch einen unverzichtbaren Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland und Europa. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist ein Gemeinwohlinteresse von höchster Bedeutung. Die Versorgungssicherheit ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.

Die örtlich und bauzeitlich begrenzte Veränderung der Umwelt wird nicht als so schwerwiegend eingestuft, dass daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse zum Versagen des Vorhabens abgeleitet werden kann. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPG wurde bewertet und die Bewertung in der Abwägung berücksichtigt. Das Vorhaben ist umweltverträglich. Die mit den Vor-

haben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, Natura 2000-Gebiete sowie besonders und streng geschützte Arten sind gravierend aber akzeptabel.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie das Schutzregime des nationalen Biotop- und Gebietsschutzes, des Natura 2000-Habitatschutzes sowie des speziellen Artenschutzes wurden beachtet. Die mit den Vorhaben verbundenen Vorteile für die Sicherung der Energieversorgung Deutschlands und Europas mit Erdgas rechtfertigen die mit dem Vorhaben verbundenen Opfer bei den genannten Naturschutzbelangen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier planfestgestellte Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das unumgänglich erforderliche Maß reduziert worden. Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Durch zahlreiche wird darüber hinaus sichergestellt, dass mit den Grundstücken, insbesondere mit dem Boden und den Gewässern, pfleglich umgegangen wird.

Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung Vorrang eingeräumt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Alle beteiligten Träger öffentlicher Belange stimmten dem Vorhaben grundsätzlich zu. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Die Verfahren zur Planfeststellung der Erdgashochdruckleitung NOWAL in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sind gemäß § 43b Abs. 4 EnWG zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder abgestimmt worden.

Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan zum Bau und zum Betrieb der NOWAL einschließlich seiner Ergänzungen und Änderungen mit den festgesetzten Maßgaben festgestellt werden kann, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

Der Plan war daher festzustellen.

12 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich zum Schutz des Allgemeinwohls. Weitestgehend erfolgte die Begründung der Nebenbestimmungen im Abschnitt 3 dieses Beschlusses in der materiellrechtlichen Würdigung abwägungserheblicher öffentlicher Belange.

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände und privaten Einwender und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf Dritte auf das unvermeidbare Maß.

13 Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Teil C

Kosten und Rechtsbehelf

14 Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

15 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 8a Nds. AG VwGO).

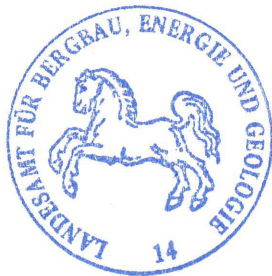
Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Clausthal-Zellerfeld, den 31.05.2016

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



Im Auftrage

Franz

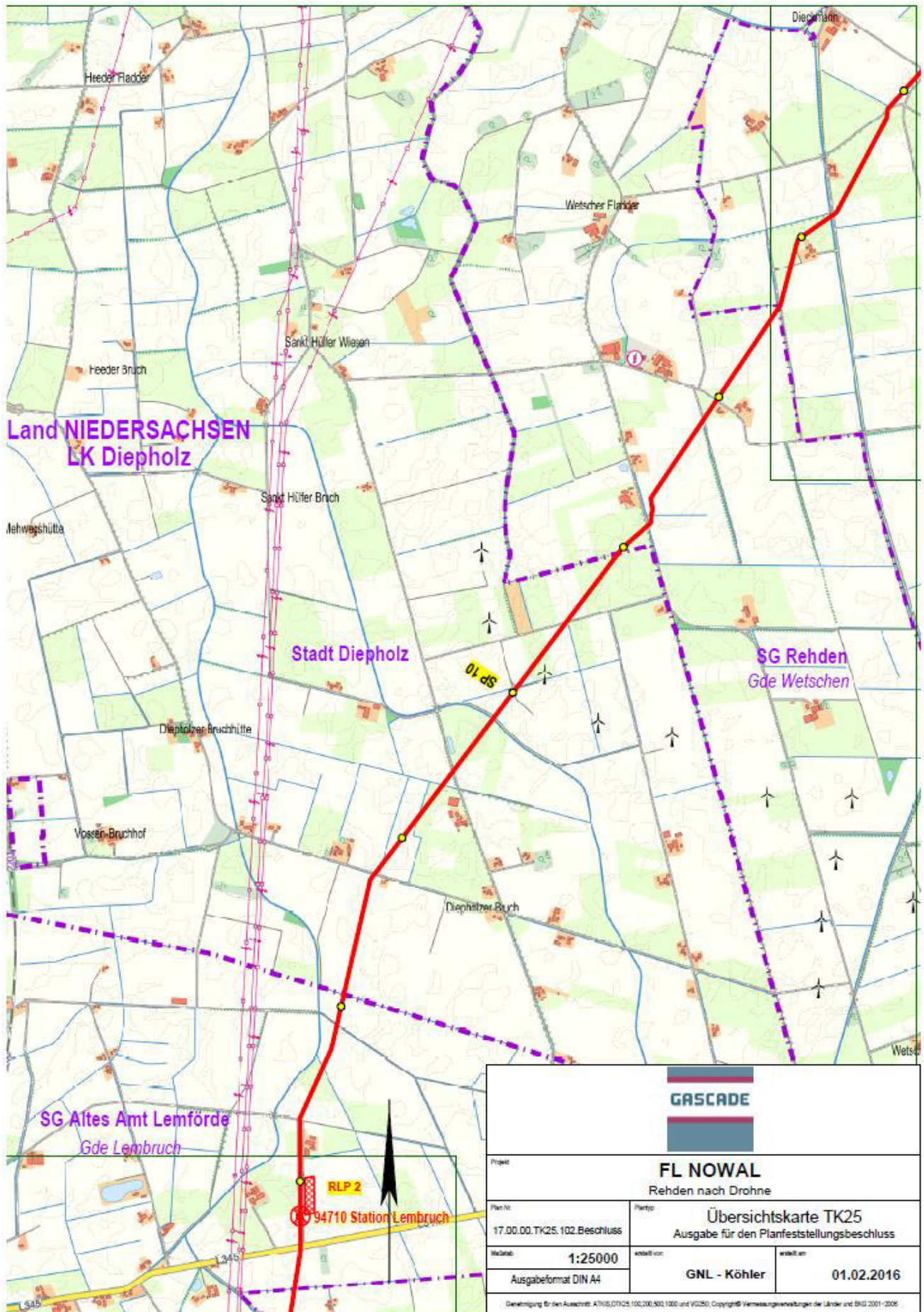
Az.: L67301/01-12 03/2014-0001/076

Teil D

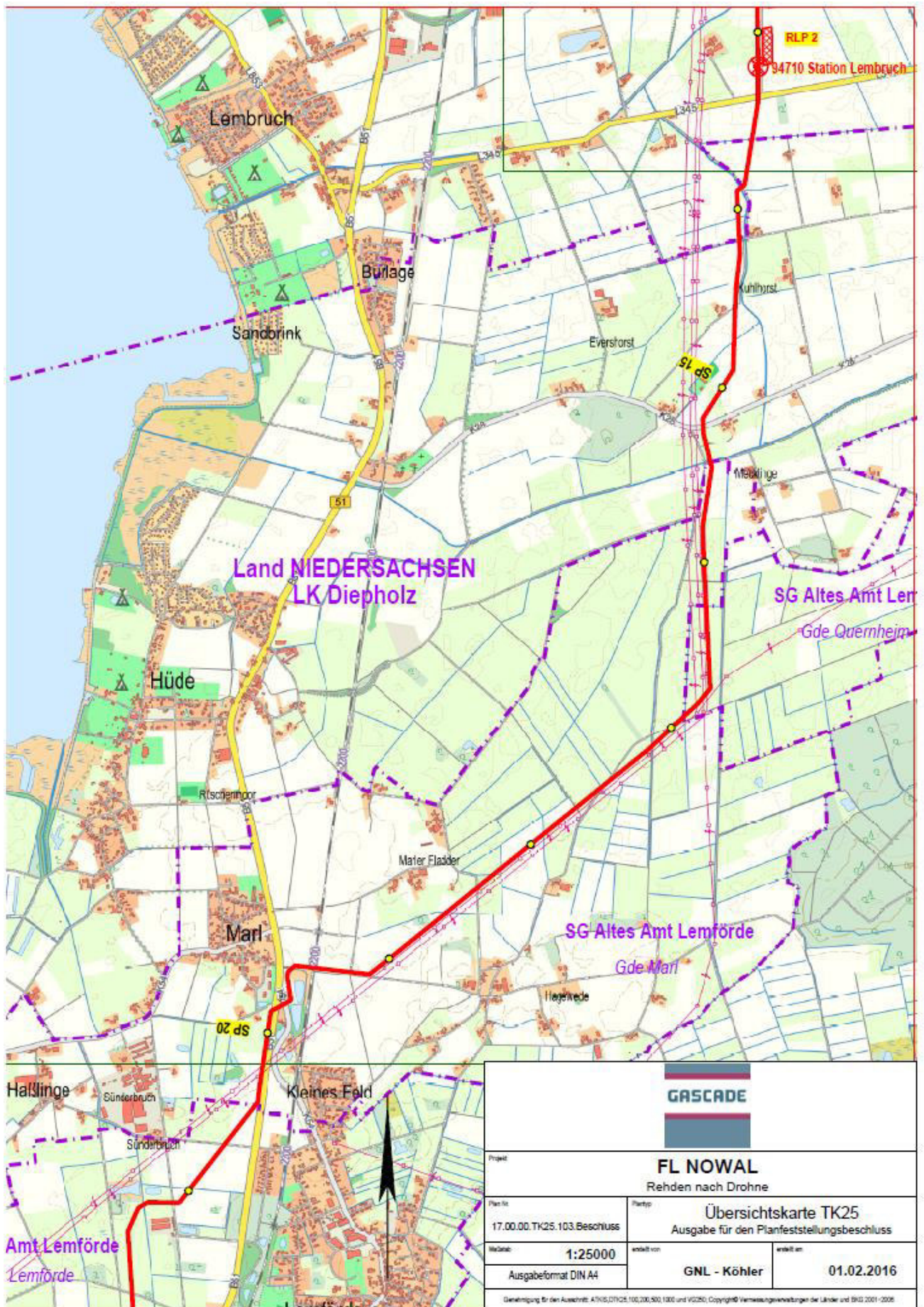
Planfestgestellter Trassenverlauf der Nord-West-Anbindungsleitung (konsolidiert nach 8. Änderung)



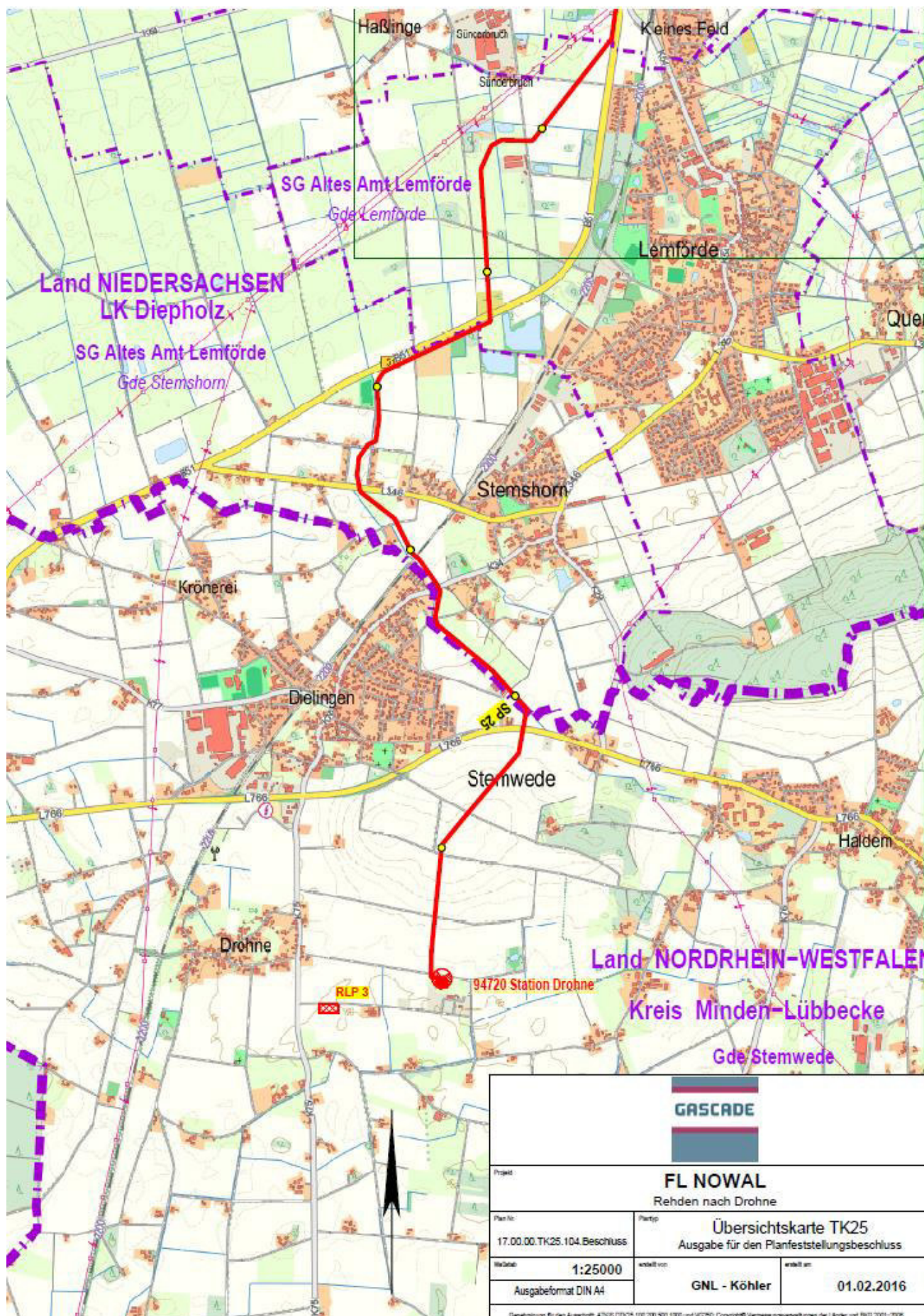
Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
NOWAL Nord-West-Anbindungsleitung - Niedersächsischer Teil



Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
NOWAL Nord-West-Anbindungsleitung - Niedersächsischer Teil



Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
NOWAL Nord-West-Anbindungsleitung - Niedersächsischer Teil



Abkürzungen und Fundstellen

22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEUV	VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen –
BAnz	Bundesanzeiger
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BauGB	Baugesetzbuch
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
CEF-Maßnahme	Zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality))
DN	Diameter Nominal: Nennweite

DVGW	Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz
EÖTP	Erörterungstermin-Protokoll (Erörterungstermin vom 11.12.2007)
EU-Vertrag	Vertrag über die Europäische Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FCS-Maßnahme	Kompensatorische Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraum-situation (Favourable conservation status)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GasRL	RICHTLINIE 2003/55/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG
GD TREN	Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)
KWK-Gesetz	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtypen (gem. Anhangs 1 der FFH-Richtlinie)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MOP	Maximum Operation Pressure: Maximaler Betriebsdruck
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung

NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. AG VwGO	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEL	Norddeutsche Erdgasleitung von Lubmin an der Ostsee (Mecklenburg-Vorpommern) nach Rehden im Landkreis Diepholz (Niedersachsen)
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“
NETRA	Die Norddeutsche Erdgas-Transversale, Erdgaspipeline von Dornum an der Nordsee nach Salzwedel in Sachsen-Anhalt
NI	Niedersachsen
NKatSG	Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz
NN	Normal-Null
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NORDAL	Norddeutsche Anbindungsleitung - geplante Erdgasleitung von Lubmin bei Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern) nach Bernau (Ortsteil Börnicke) bei Berlin (Brandenburg)
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OPAL	Ostsee-Anbindungsleitung, Erdgasleitung von Lubmin an der Ostsee nach Olbernaue in Sachsen an der deutsch-tschechischen Grenze
OVG	Oberverwaltungsgericht
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahme
ROG	Raumordnungsgesetz
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Seveso-II-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

SP	Stationspunkt (z.B. SP 239+500: Stationspunkt 239 km + 500 m)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TEN E-Entscheidung	Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. 08.1970 (BANz Beilage 1970, Nr. 160)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Britz/Hellermann/Hermes: EnWG Energiewirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2010, C. H. Beck, München, ISBN 978-3-406-60853-7

DIN 18 300: Erdarbeiten, Beuth Verlag, Berlin

DIN 18 915: Bodenarbeiten (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), Ausgabe August 2002, Beuth Verlag, Berlin

DIN 19 731: Verwertung von Bodenmaterial (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), Ausgabe Mai 1998, Beuth Verlag, Berlin

DIN 4093: Bemessung von verfestigten Bodenkörpern – Hergestellt mit Düsenstrahl-, Deep-Mixing- oder Injektions-Verfahren (Ausgabe November 2015), Beuth Verlag, Berlin

DIN EN 12327: Gasinfrastruktur - Druckprüfung, In- und Außerbetriebnahme - Funktionale Anforderungen (Ausgabe Oktober 2012)

DVGW Arbeitsblatt G 260: Gasbeschaffenheit (Ausgabe März 2013), DVGW, Bonn

DVGW Arbeitsblatt G 463: Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsüberdruck > 16 bar - Errichtung (Ausgabe Dezember 2001), DVGW, Bonn

DVGW Arbeitsblatt G 466-1: Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck größer als 5 bar - Instandhaltung (Ausgabe November 2012), DVGW, Bonn

DWA-A 125: Rohrvortrieb und verwandte Verfahren (Dezember 2008), DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (TEN E-Entscheidung) (ABl. EG L 262 vom 22.9.2006, S. 1)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) in der Fassung vom 24.07.2002 (GMBl. 2002, S. 511)

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 258 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I, S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2194)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), beschlossen als Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art 421 V v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. I S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438)

Jan Ziekow (Hrsg.): Praxis des Fachplanungsrechts, 2004, Werner Verlag. München

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 475)

Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 548)

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, 172), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02. 2010 (Nds. GVBl. S 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

RICHTLINIE 2009/73/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. Nr. L 211 S. 94)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 Nr. L 20 S.7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) vom 04. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S.1)

Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahme (RAS-LP 4), FGSV-Verlag, Köln

Säcker (Herausgeber): Berliner Kommentar zum Energierecht, 2. Auflage 2010, Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt, ISBN 978-3-8005-1447-2

Salje: ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Kommentar. 2006, Carl Heymanns Verlag, Köln, ISBN: 3-452-24267-6

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Stelkens/Bonk/Sachs: Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar. 7. Auflage. C. H. Beck, München 2008, ISBN 978-3-406-56559-5

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.09.2015 (BGBl. I S. 1573)

Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) erlassen als Artikel 1 der Verordnung vom 29.10.2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498)

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl., S. 367)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) erlassen als Artikel 1 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung (BauStellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I, S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I, S. 3758)

Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S.272)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) erlassen als Artikel 1 der Verordnung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION (AEUV), Konsolidierte Fassung (ABl. EU C 115, S. 47)

Vertrag über die Europäische Union - EU-Vertrag (Konsolidierte Fassungen) (ABl. EU C 83)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. d. Bk. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)

Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I, S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. 08.2015 (BGBl. I. S.1474)